This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

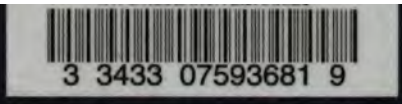
3 3433 07593681 9

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

SGH
Melle

# Die Entwicklung

des

# öffentlichen Armenwesens

in

# Hamburg.

---

Mit einem Anhange,

enthaltend

die wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg

von

**Dr. W. von Melle.**

---

**Hamburg, 1883.**

Verlag von **Wilh. Jowien.**

# Vorwort.

Die vorliegende Schilderung der Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg von den Zeiten des Mittelalters bis auf die Gegenwart soll dem Leser nicht nur ein Kapitel aus der Hamburgischen Verwaltungsgeschichte sondern auch ein Stück Hamburgischer und Deutscher Culturgeschichte vor Augen führen. Die Stellung, welche in den verschiedenen Jahrhunderten der Staat, die Kirche und einflußreiche Bürger Hamburgs den fremder Hülfe bedürftigen Armen gegenüber eingenommen, die Mittel, die man gesucht, die Wege, die man eingeschlagen hat, um gegenwärtige Noth zu lindern und kommender vorzubeugen, dürften um so mehr auch für weitere Kreise von Interesse sein, als in vielen anderen Städten und Staaten Deutschlands eine ähnliche Entwicklung stattgefunden hat, und überdies Hamburg zu Ende des 18. Jahrhunderts von hochbedeutendem, noch jetzt vielfach erkennbarem Einfluß auf die Armenpflege in den übrigen Gebieten des Deutschen Vaterlandes gewesen ist.

Das Resultat der jahrhundertelangen Entwicklung, das Wichtigere aus den jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg, ist noch in einem Anhange besonders zusammengestellt. Dieser Anhang wird hoffentlich Denjenigen, die sich schnell über den Zustand

des Armenwesens in Hamburg zu orientiren wünschen, und vor allem den neu in die Armenverwaltung eintretenden Bürgern von Nutzen sein. Wer aber aus praktischen Gründen mit der Lectüre des Anhanges begonnen, der möge in einer müßigen Stunde auch der voranstehenden geschichtlichen Darstellung seine Beachtung schenken. Er wird dann finden, daß auch hier die Vergangenheit zum besseren Verständniß der aus ihr hervorgegangenen Gegenwart dienen kann.

Hand in Hand mit der öffentlichen Armenpflege geht in Hamburg wie in andern Orten eine umfangreiche Privatwohlthätigkeit. Die Entwicklungsgeschichte auch dieser im Einzelnen zu verfolgen, hätte den Verfasser zu weit geführt. Doch ist, abgesehen von einer gelegentlichen Erwähnung dieser freiwilligen Armenpflege, noch im XIII. Abschnitte der vorliegenden Schrift kurz auf die erkennbaren Hauptrichtungen und die bedeutenderen oder ein besondres Interesse bietenden Schöpfungen der gegenwärtig zur Ergänzung der öffentlichen Armenpflege dienenden Privatwohlthätigkeit hingewiesen. Dem Verfasser erschien dies unerläßlich, weil die Hamburgische Privatwohlthätigkeit der Gegenwart in mancher Beziehung Aufgaben erfüllt, welche ohne ihre Thätigkeit dem Staate zufallen würden.

Ein dem Buche angehängtes Sachregister soll eine schnelle Orientirung über einzelne bestimmte Punkte erleichtern.

Hamburg, im April 1883.

**Werner von Melle** Dr.

# Inhalt.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| I. | Die Fürsorge für die Armen im Mittelalter | 3 |
| II. | Die Armenpflege der Reformationszeit | 7 |
| III. | Das Armenwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts | 19 |
| IV. | Das Waisenhaus und der Pesthof | 24 |
| V. | Das Armenwesen im 17. Jahrhundert | 36 |
| VI. | Das Armenwesen in der Zeit von 1700—1788 | 54 |
| VII. | Die Errichtung der Allgemeinen Armen-Anstalt | 64 |
| VIII. | Die Allgemeine Armen-Anstalt in den Jahren 1788—1800 | 94 |
| IX. | Das Armenwesen in den Jahren 1800—1814 | 110 |
| X. | Das Armenwesen in den Jahren 1815—1830 | 127 |
| XI. | Das Armenwesen in den Jahren 1831—1867 | 152 |
| XII. | Das Armenwesen in den Jahren 1868—1883 | 193 |
| XIII. | Die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege durch die Privatwohlthätigkeit der Gegenwart | 226 |

**Anhang:** Zusammenstellung der wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg.

| | | Seite. |
|---|---|---|
| I. | | 242 |
| II. | | 255 |
| III. | Die Allgemeine Armen-Anstalt | 261 |
| IV. | Die St. Pauli Armen-Anstalt | 322 |
| V. | Die Armenpflege der Vororte und der Landgemeinden | 343 |

# I.

## Die Fürsorge für die Armen im Mittelalter.*)

Die jetzt einen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung bildende Armenpflege war zu alten Zeiten in Hamburg wie in anderen Städten fast ausschließlich Sache der katholischen Kirche. Die Bürger trugen zu den Kosten derselben bei, aber meist nur indirect durch Gaben, die sie frommen Sinnes der Geistlichkeit überwiesen. Die milden Zwecke waren den geistlichen Interessen untergeordnet und mußten, sobald es dem Clerus gefiel, hinter diese zurücktreten.

Als jedoch mit der Zeit das Bürgerthum immer mehr erstarkte und selbstbewußter aufzutreten begann, suchte man sich wenigstens in einzelnen Fällen der unbeschränkten Bevormundung abseiten der Kirche und insbesondere des Domkapitels zu erwehren. Verschiedene dem gleichen Gewerbe obliegende, verwandte oder befreundete Bürger traten zu sogen. „Brüderschaften" zusammen, die zwar in erster Linie religiöse Interessen im Auge hatten, allein neben Seelenmessen, Altargeschenken und Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Verpflegung ihrer erkrankten Mitglieder oft auch eine durch ihre Vorsteher zu beschaffende regelmäßige Unterstützung der Armen bezweckten. So heißt es z. B. in einer uns erhaltenen, aus dem 15. Jahr-

*) Vgl. hauptsächlich Koppmann, Hamburgs kirchliche- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Mittelalter, Hamburg 1870, ferner Lappenberg-Gries, Die milden Privatstiftungen zu Hamburg, 2. Ausg. Hamburg 1870 p. XV ff.

hundert stammenden Stiftungsurkunde der St. Jakobs-Brüderschaft in der Schar-Capelle: Jeder Bruder soll bei dem Tode eines anderen die Hausarmen mit 5 Pfennigen bedenken; eine Rente soll gesammelt werden, um zu gewissen Zeiten Arme in der Stadt und zu St. Georg baden zu lassen und ihnen nach dem Bade Bier und Brot zu spenden, eine andere Rente von 25 ℔ soll an verschämte Hausarme vertheilt werden; fünf Arme sind jährlich zu Ehren der heiligen fünf Wunden Christi zu speisen, und 30 andere erhalten außer Speise und Trank auch noch je einen Pfennig; was aber nach ihrer Sättigung an Kost und Bier übrig bleibt, fällt an die Hausarmen.*)

Von Wichtigkeit ist ferner, daß neben den verschiedenen zum Theil auch wohlthätigen Zwecken dienenden klösterlichen Stiftungen, dem St. Johannis-Kloster, dem St. Marien-Magdalenen-Kloster, dem Kloster Herwardeshude und dem Convent**), schon frühe von der Geistlichkeit unabhängige Armen- und Krankenhäuser erstanden.

Das St. Georgs-Hospital (hospitale infirmorum prope civitatem Hamburch) wird 1220, das Hospital zum Heiligen Geist 1247 zuerst genannt. Ersteres diente insbesondere zur Aufnahme der Aussätzigen, die, wie überall, der drohenden Ansteckung wegen auf das Strengste von ihren Mitmenschen abgesondert wurden; Letzteres war der Krankenpflege im Allgemeinen gewidmet. Beide wurden von Mitgliedern des Rathes und Bürgern verwaltet; nur in Betreff des Priesters und des Gottesdienstes hatte das Domkapitel mitzusprechen***). Auch das mit

*) Lappenberg-Gries a. a. O. p. XXIX f.

**) Vgl. über diese 4 Klöster: Koppmann a. a. O. p. 31 ff., Lappenberg, Von der Cistercienserinnen Abtei Herwardeshude und deren Umwandlung in das St. Johanniskloster, in der Zeitschrift für Hamb. Geschichte Bd. 4 p. 513 ff., Gaedechens, der Convent der Beguinen in Hamburg und seine Umwandlung in ein Jungfrauenstift, Hamburg 1868.

***) Ueber das St. Georgs-Hospital vgl. auch Beneke, Hamb. Geschichten und Denkwürdigkeiten, Hamburg, 1856 p. 8 ff.

dem Heiligen Geist-Hospital verbundene Gasthaus (Xenodochium domus Sancti Spiritus), welches arme Reisende aufnahm, und dem 1440 von den Kämmerern der Stadt eine jährliche Rente zugesichert wurde, wird schon 1316 erwähnt. Weiter sind zu nennen das St. Ilsaben-Armenhaus oder das kleine Heil.-Geist-Hospital und das St. Hiobs-Hospital. Ersteres wird in einer Urkunde vom Jahre 1437 aufgeführt als „das Haus der Brüderschaft der heiligen Elisabeth, an der Alster neben dem Burstade, welches die Armen bewohnen". Die Insassen dieses Armenhauses (seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nur Frauen) erhielten außer Wohnung und Beköstigung auch Kleidung (scho, zohken, kledere), Feuerung (kolen) und nach ihrem Tode ein unentgeltliches Begräbniß. Als Vorsteher fungirten die Aelterleute der St. Elisabeth-Brüderschaft, die in Gegenwart der rathsmännischen Vorsteher des Heil. Geist-Hospitals Rechnung ablegten. Das St. Hiobs-Hospital oder Pockenhaus wurde 1505 gestiftet und diente zur Aufnahme der mit der Lustseuche behafteten Personen. Daneben sollte es aber auch gesunden Leuten, die sich für ein gewisses Geld eingekauft hatten, ihren Pröven, d. i. Freibrot und sonstigen Unterhalt gewähren. In ähnlicher Weise dienten auch die Hospitäler St. Georg und zum Heilig. Geist in zweiter Linie als Versorgungsanstalten für arme alte Leute. Außerdem existirte noch die sog. Thorenkiste, ein Haus, in das unbemittelte Geisteskranke, sofern sie geborene Hamburger waren, auf Kosten der Stadt aufgenommen wurden.

Waisenhäuser gab es im mittelalterlichen Hamburg nicht; Findlinge aber wurden, wie aus den alten Kämmereirechnungen erhellt, auf Kosten der Stadt untergebracht. Ein Begräbnißplatz für fremde Arme (der Elenden) befand sich schon 1384 bei der Gertrudenkapelle; Beerdigungen übernahmen unentgeltlich die Brüderschaften der Elenden und der Reitenden Diener. Für andere milde Zwecke sowie für die Erhaltung und Vergrößerung der vorerwähnten Armen- und Krankenstiftungen

ward von den einzelnen begüterten Bürgern durch vielfache Geschenke, insbesondere aber durch letztwillige Gaben, gesorgt. In Testamenten des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich häufig die Anordnung, daß nach Berichtigung der Schulden der Rest an die Hausarmen vertheilt werden solle. Andere Testamente verfügen die Vertheilung von Almosen verschiedener Art, die Errichtung von Freiwohnungen oder sog. Gotteswohnungen, die Aussteuerung armer Mädchen und regelmäßige Spenden von bestimmten Gerichten, von Bier, Wurst, Kohlen ꝛc. Endlich werden auch seit dem 15. Jahrhundert Stipendien für den Besuch der Universitäten ausgesetzt. — Neben dieser umfangreichen Privatwohlthätigkeit, bei der indeß nicht zu verkennen, daß auch die Laien sich der Armen weniger aus Humanität als aus religiösen Beweggründen annahmen, griff wohl in ganz besonderen Fällen ausnahmsweise die Staatscasse helfend ein, denn nach den Kämmereirechnungen wurden 1358 abseiten der Stadt 100 Paar Stiefel an die Armen vertheilt.

Nach alledem waren die Hamburger schon im Mittelalter redlich bemüht, die Noth der Armen und Kranken nach Kräften zu lindern. Die damalige Armenpflege war eine verhältnißmäßig umfangreiche und vielgestaltige, sie entbehrte aber einer zweckmäßigen Organisation, und sie hing im Wesentlichen von dem Gutdünken der Kirche und einzelner durch diese mehr oder weniger beeinflußter Corporationen und Privatpersonen ab. Zwar führten bei verschiedenen Stiftungen Rathsmitglieder und Bürger die Aufsicht und Verwaltung; das Armenwesen im Allgemeinen aber gehörte noch nicht zu den öffentlichen Angelegenheiten. Der erste Versuch, diesen Mängeln abzuhelfen und eine wohlgeordnete städtische Armenpflege zu organisiren, ward erst veranlaßt durch das auch für Hamburg epochemachende Ereigniß der Reformation.

# II.

## Die Armenpflege der Reformationszeit.*)

In den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts, als die Ideen Luthers in Hamburg allmählich zur Geltung und Herrschaft gelangten, waren in Folge der häufig grassirenden Pest zahlreiche Familien ihrer Versorger beraubt. Außerdem aber hatten sich bei den häufigen Kriegsunruhen viele hülflose Leute aus der Umgegend in den sicheren Bereich der Festung geflüchtet. Wandernde Bettelmönche, arme Pilger und heimathlose Vagabunden jeglichen Alters bestürmten die Milde der Einwohner und machten das Betteln zum ergiebigen Handwerk, während der heimische, verschämte Arme leer ausging. Bei diesen Verhältnissen mußte man einsehen, daß mit einer ungeregelten Almosenspende der Noth nicht abgeholfen sei. Das Selbstbewußtsein

*) 1. Vgl. Staphorst, Historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica Th. II Bd. 1, Hamburg 1729; Klefeker, Sammlung der Hamb. Gesetze und Verfassungen sammt historischen Einleitungen, Th. I, Hamburg 1765, p. 227 ff; Büsch, Historischer Bericht von dem Gange und fortdauernden Verfall des Hamb. Armenwesens seit der Zeit der Reformation, Hamburg 1786, wiederabgedruckt in. Büsch, Erfahrungen, Bd. 3, Hamburg 1792 p. 212 ff.; Kiehn, das Hamb. Waisenhaus, Th. I, Hamburg 1821, p. 3 ff; Lappenberg, Programm zur 3. Säcularfeier der bürgerlichen Verfassung Hamburgs, Hamburg 1828; Kollmann, Ueberblick über die Wirksamkeit der Allgemeinen Armenanstalt, im Heft III der Statistik des Hamb. Staats, Hamburg 1871, p. 104 ff.; Mönckeberg, die St. Nicolai Kirche in Hamburg, Hamburg 1846, p. 54 ff. und 67 ff.

der Bürger war durch die neue Lehre, deren nahen Sieg sie voraus sahen, erheblich gestärkt worden; und man scheute daher nicht mehr zurück vor dem Gedanken, unabhängig von der Geistlichkeit eine allgemeine öffentliche Fürsorge für die Armen der Stadt in's Leben zu rufen.

Schon früher hatten die Laien einen gewissen Antheil an der Aufsicht über den Opferstock der Kirchen gehabt. Zwei aus ihrer Mitte waren als Jurati dem Geistlichen für jedes Kirchspiel zur Seite gestellt; ihr Einfluß auf die Verwendung der Opfergelder war indeß nur ein beschränkter gewesen. Jetzt verlangte man, daß die Verwaltung ganz und gar den Bürgern übergeben werde. Zuerst traten als die Kühnsten die Bürger und Einwohner des St. Nicolai-Kirchspiels am 16. August 1527 zusammen und stellten einen sog. Gotteskasten in ihrer Kirche auf, „damit in denselben die christ-milden Gaben für Hausarme, die in dem Kirchspiele bei frommen Leuten gedient hätten und ohne ihre vorsätzliche Unthat blos durch Gottes Verhängniß in Armuth verfallen waren, möchten gesammelt, und sie dadurch verpflegt werden". Die Verwaltung dieses Gotteskastens wurde zwölf „geschickten" Männern aus der Gemeinde, den Vorstehern oder Kastenlüden übertragen, die in der gleichzeitig erlassenen ersten Gotteskasten-Ordnung nähere Instructionen über die ihnen obliegende Armenpflege erhielten*). Sie sollten zunächst im Kirchspiel „durch alle Straßen, Twieten und bei der Stadtmauer umhergehen und die Armuth besichtigen, die Nothdurft der Armen und Kranken, sie seien Männer oder Frauen, jung oder alt, anzeichnen und Jedermann nach Gelegenheit, so viel möglich, helfen". Sie sollten aber ferner „in jedem Monat aufs neue umgehen, um Jedermanns Gelegenheit, und wie sie sich halten, weiter zu erfahren, um nach Gelegenheit des Geschäftes, das man bei ihnen bemerkt, einem Jeden zu helfen

*) Staphorst a. a. O. p. 112.

und sonderlich Acht auf diejenigen Armen zu haben, denen Gott einige Glieder gekränkt hat, auf daß man ihnen zu dem Geschäfte helfe, das sie nur irgend betreiben können". „Imgleichen", heißt es in der Gotteskasten-Ordnung weiter, „auf die Handwerks- und andere Leute, die sich im echten (ehelichen) Stande in diesem Kirchspiel aufhalten und im Gebrech (Gewerblosigkeit) oder mit Kindern also beladen sind, daß sie, von anderen Leuten verlassen, nicht vermögend sind, ihr Handwerk oder Nahrung schicklich auszurichten; denselben sollen die Vorsteher auf Tageszeit vorlegen (auf bestimmte Zeit Vorschuß geben) und, ohne einigen Vortheil von ihnen zu heischen, zu fordern oder zu empfangen, denselben helfen. Wird aber demnächst befunden, daß die Leute mit ihrer treuen Arbeit und angewandtem Fleiße sich kümmerlich, ja gar nicht ernähren können, so sollen die Vorsteher sämmtlich darüber Rath pflegen, wie man mit den Leuten weiter handeln möge". Die muthwilligen Bettler und die wandernden unbekannten Pilgrimme wurden von dem Genuß des Gotteskastens ausgeschlossen. Einigen Vorstehern ward aufgegeben, „im Ausgang aus der Kirche oder in derselben bei einem ausgesetzten Becken zu stehen und darin Almosen zu sammeln". Die Verwaltung aber und Ausspendung des gesammelten Geldes sollte von allen Gotteskastenverwaltern gemeinsam übernommen werden. Die Vorsteher sollten endlich nur Einen besoldeten Mann zum täglichen Besuchen der Armen und Kranken annehmen dürfen und „zum wenigsten einmal im Monat alle oder mehrentheils zusammenkommen, um alle Nothdurft der Armen im Kirchspiel und, womit denselben zu rathen und zu helfen sei, zu besprechen". Wurde Jemand unterstützt, so fiel sein etwaiger Nachlaß später dem Gotteskasten anheim.

Diese vortrefflichen, an die Ordnung der Armenpflege in den ersten Christengemeinden erinnernden Vorschriften fanden so allgemeinen Beifall, daß sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. December 1527 nicht nur bestätigt wurden, sondern

auch für die übrigen drei Kirchspiele zu St. Petri, Catharinen und Jacobi Geltung erhielten. Hiermit war der Anfang zu einer allgemeinen bürgerlichen Armenpflege gemacht; dieselbe schloß sich jedoch streng an die gegebenen Kirchspielseinrichtungen an und trug überhaupt einen vorwiegend kirchlichen Charakter.

Neben den vier Gotteskasten errichtete man dann am Michaelistage 1528 noch „einen fünften und principalen Kasten zu den Hauptbüchern, die über die Sache zu halten von Nöthen sein würde". Dieser zur Ermöglichung einer einheitlichen Organisation der Armenpflege in der ganzen Stadt geschaffene fünfte Kasten, auch Hauptkiste genannt, wurde in der Sacristei des St. Marien-Magdalenen-Klosters verwahrt und stand unter besonderer Aufsicht der sog. Aelterleute oder Oberalten, eines Collegiums von 12 Personen, das sich aus den 3 ältesten Vorstehern der 4 Kirchspiele zusammensetzte. Diese Oberalten wurden verpflichtet wenigstens einmal in der Woche und mit den anderen Vorstehern ihres Kirchspiels wenigstens einmal im Monat zusammen zu kommen. Die besonderen Gotteskasten blieben zwar in den einzelnen Kirchen, jedoch so, „daß man Alles, was bisher darein gegeben und hernachmals zu allen Zeiten darein gegeben werden mag, alles getreulich in und bei dem Hauptkasten präsentire und überantworte, auf daß man desto bequemlicher die rechten nothdürftigen Armen, sie wohnen, wo sie wollen, oder in was Enden sie bestellt sein mögen, besorgen und versehen möge". Wie wichtig diese Zusatzbestimmungen im Interesse einer gleichmäßigen Fürsorge für alle Armen in den verschiedenen Kirchspielen sein mußten, liegt auf der Hand.

Gleichzeitig mit der Organisation der Armenpflege schritt aber auch das Werk der Kirchenreformation in Hamburg rüstig fort. Der Sieg der neuen Lehre ward endlich entschieden durch eine am 28. März 1518 auf dem Rathhause abgehaltene

Disputation zwischen den evangelischen und katholischen Geistlichen, die so sehr zu Gunsten der Ersteren verlief, daß die fünf hartnäckigsten Gegner der Reformation durch Beschluß von Rath und Bürgerschaft aus der Stadt verwiesen wurden. Da aber auch nach diesem Ereigniß die Neuregelung der kirchlichen und mancher bürgerlichen Verhältnisse vielfache Verhandlungen zwischen dem Rath und den Bürgern nothwendig machte, so ertheilte die Bürgerschaft zur Vereinfachung des Geschäftsganges den in jedem der 4 Kirchspiele erwählten 12 Gotteskastenverwaltern und 24 diesen aus jedem Kirchspiel beigeordneten Bürgern am 26. Juni 1528 die Vollmacht, mit dem Rathe in ihrem Namen zu verhandeln. Durch diese, im Receß von 1529 bestätigte Vollmacht waren die Anfänge der wichtigen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft stehenden bürgerlichen Kirchencollegien constituirt. Die bisherigen Kirchen- und Armenvorsteher erhielten nunmehr eine hervorragende politische Bedeutung. Die Oberalten sollten „mit dem Rath das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens sein"; mit ihnen zusammen bildeten die übrigen 9 Gotteskastenverwalter jedes Kirchspiels das Collegium der Achtundvierziger, das nach Begründung des fünften Kirchspiels von St. Michaelis zum Collegium der Sechziger wurde. Die Achtundvierziger resp. Sechziger aber bildeten wieder mit den 24 ihnen aus jedem Kirchspiel beigeordneten Bürgern die dritte Körperschaft der Hundertundvierundvierziger resp. Hundertachtziger. Die im 16. Jahrhundert geschaffene politische Bedeutung dieser 3 Kirchencollegien endete bekanntlich erst 330 Jahre später in Folge der Verfassungsreform von 1859.

Zur vollkommenen Begründung und Vollendung der umfangreichen Kirchen- und Schulverbesserung berief dann der Rath im Herbst 1528 noch den gelehrten Dr. Bugenhagen aus Wittenberg, der bereits durch eine Schrift „an die Ehrenreiche Stadt Hamburg" seine lebhafte Theilnahme an dem dortigen Reformationswerke gezeigt hatte. Derselbe kam mit Genehmigung

des Kurfürsten von Sachsen und im Einverständniß mit Luther am 9. October nach Hamburg und suchte hier mit Eifer und Umsicht die „Christliche Ordnung", welche er soeben für die Stadt Braunschweig abgefaßt hatte, den besonderen Hamburgischen Verhältnissen anzupassen. Erst nach halbjähriger Thätigkeit war die neue Kirchenordnung fertig gestellt, die dann am Pfingstabend 1529 von Rath und Bürgerschaft angenommen wurde.

Diese Bugenhagensche Kirchenordnung*) behandelt nicht nur die Kirchen- und Schulreformen, sondern bestätigt auch — mit manchen Zusätzen — die kurz zuvor erfolgte Organisation der Armenpflege. Im Allgemeinen wird auf die voraufgegangene Gotteskastenordnung Bezug genommen; im Einzelnen aber heißt es: Die Predikanten sollen das Volk fleißig vermahnen, der Armen eingedenk zu sein und milde Gaben in den Gotteskasten zu legen. Besonders soll man den Armen geben, wenn man eine Leiche zur Erde bestattet, wenn man ein Brautpaar in die Kirche begleitet, und wenn in der Beede (mit dem Klingbeutel) gesammelt wird. 3 Diaconen (Gotteskastenverwalter) jedes Kirchspiels haben immer einen Monat hindurch „vor dem Sermone" in der Kirche zu sammeln und jeden Sonnabend das gesammelte Geld aus dem Kasten zu nehmen. Nachdem dies geschehen, haben sich die Diaconen mit den 3 Oberalten ihres Kirchspiels zu versammeln und die Gaben für die Armen zu bestimmen. — Die Vertheilung der Unterstützungen soll durch die 3 in dem betreffenden Monat in der Kirche sammelnden Diaconen erfolgen, bei denen sich auch die Hülfsbedürftigen zu melden haben. Zu unterstützen sind die Hausarmen, die Handwerker und Arbeitsleute, die das Ihrige nicht vertrinken oder versäumen oder unnütz verbringen, sondern fleißig arbeiten, in allen Ehren

*) Klefeker, Bd. I, p. 84 ff., eine Uebersetzung von Pastor Möncke-berg, Hamburg 1861.

leben und ohne ihre Schuld Noth leiden, ferner die Kranken, die armen Jungfrauen und Hausmägde, die gute Zeugnisse haben und doch von Allen verlassen sind, sowie die Wittwen und Waisen, die Nichts haben und Nichts erwerben können. Sind die Wittwen aber noch jung, „so helpe men ehn um Gades Willen, dat se wedder rechte Menner krigen".

Fromme Handwerker, die ohne ihre Schuld mit Frauen und Kindern Noth leiden, können auch von den Diaconen Vorschuß erhalten, den sie nach bestimmter Zeit ohne Aufgeld und Zinsen zurückzuzahlen haben. Wer vermögende Verwandte hat, soll von diesen unterstützt werden; geschieht dies aber nicht, so soll man sie darum nicht versäumen; „willen andere nicht dohn, wat christlick is, so schölen doch de Diaken nicht versühmlick sin". Fremde Bettler und Andere, die arbeiten können und sonst keine Noth haben, sollen mit ihrem Betteln hier nicht gelitten werden, der Fremden aber, die hier krank werden, soll man sich annehmen, denn diese sind zu achten als solche, die Gott selbst in ihrer Noth uns zu versorgen zuweiset. Bekäme auch zu Zeiten eine durchreisende nothdürftige Person von unserm gemeinen Gut eine Gabe, sei es Geld, Handschuhe oder Schuhe, besonders auf Fürbitte frommer Bürger oder der Prediger, soll es so genau nicht genommen werden, jedoch so daß unsern Armen kein Abbruch geschieht. — An der Armenpflege sollen sich auch die vom Rath angestellten Hebammen betheiligen, von denen gesagt wird: „Dißе mögen ock wol hethen Karke-Denerinnen, wente an ehren Ampt is veel gelegen." Sie sollen aus christlicher Liebe armen Frauen treulich helfen, selbst wenn diese so arm wären, daß sie billig nicht einen Pfennig von ihnen vermuthen können. Doch damit sie das bei den Armen desto lieber thun und bessere Nahrung bei ihrer Arbeit haben, sollen die Diaconen ihnen alle Jahr ein vernünftiges Geschenk machen.

Die Namen der Armen, „de men tydtlank edder stedes vorsorgen modt" sollen in ein besonderes Register geschrieben

werden, und auf diese eingezeichneten Armen „schal men sonderlick sehen, dat se ehrlick leven". Wer aber um eine lebenslängliche Unterstützung nachsucht und solche zugesichert erhält, dessen Güter alle, bewegliche und unbewegliche, soll der betr. Gotteskasten von Stund an zur Hülfe der Unterhaltung hinnehmen und immer behalten, wenn etwas nach dem Tode der Person überbleibt.

Vorschüsse oder größere Summen sollen nicht von einzelnen Diaconen sondern von dem versammelten Collegium bewilligt werden, es sei denn, daß eine erweislich eilige Noth solches anders fordert. Die Diaconen aber „möhten hebben enen Diener edder Uhmmelöper, so se an einem genog hebben, dartho einen loffwerdigen Schriver, welken se schölen lohnen nah Werde und Arbeide. De Schriver moth averst geschicket sin tho schrivende, tho rekende, he wert genog tho dohnde krigen daruhm is idt billick, dat men ehn wedderuhm reddelick vorsorge."

Vier Rathspersonen sollen im Namen des Raths den Diaconen behülflich sein, wo es nöthig thut in Sachen der Kasten oder ihres Amtes, und sollen im Namen des Rathes gute Aufsicht führen, ob auch alle Dinge recht zugehen mit den Armen und mit den Kasten. Sie sollen eine Abschrift haben und Kenntniß von allen Haupt-Summen der Einnahme, und man soll ihnen Rechenschaft geben von allen Ausgaben jährlich, damit nichts umkomme. Zuerst haben nach Berathschlagung aller Diaconen die Oberalten 4 namentlich bezeichnete Rathspersonen zu erbitten; bei späteren Vacanzen aber sollen sie dem Rath für jede Stelle einen Aufsatz von zweien seiner Mitglieder präsentiren. Ein neuer Oberalter ist von den 4 Rathsherren und den sämmtlichen Oberalten aus den 9 Diaconen des betreffenden Kirchspiels, ein neuer Diacon von denselben aus vieren von den Diaconen des Kirchspiels präsentirten Personen zu wählen. Zweimal des Jahres aber sollen alle Diaconen mit den 4 Rathsherren zusammenkommen, um, so etwas nothwendig wäre, den Armen und dem Kasten-Amte zum Besten, still, vernünftig mit

Frage und Antwort zu berathen und zu beschließen, so daß die Rathsherren ihren Sitz und ihre Stimme zuerst haben, dann die Aeltesten, dann die Jüngsten; einmal am St. Michaelistag, das andere Mal vor Laetare, ehe sie die allgemeine Rechnung machen, damit sie rechte klare Rechenschaft und was mehr von Nöthen ist, vorbringen können. Auch die milden Privatstiftungen sollen unter Aufsicht des Rathes stehen.

Neben diesen Bestimmungen enthält die Bugenhagensche Kirchenordnung noch andere über den fünften Gotteskasten und den sogen. Schattkasten. Ersterer war, wie oben erwähnt, ursprünglich nur für die über die Armenpflege in der ganzen Stadt zu führenden Hauptbücher bestimmt; Bugenhagen aber wollte daraus eine neben den einzelnen Gotteskasten bestehende allgemeine Armencasse machen. In den fünften Kasten sollen nach seiner Kirchenordnung folgende Güter und Einkünfte kommen: alle Hospitäler mit ihrem Zubehör, nämlich der große Heilige Geist, St. Ilsabenhaus, das Pockenhaus, alle Brüderschaften, alle Gilden mit ihrem Zubehör und ihren Kleinodien sowie Alles, was den Armen gegeben wird aus Testamenten, an freiwilligen und anderen Gaben, zu denen man verpflichtet ist. Dazu soll ferner kommen, was fromme Leute christlich aufbringen und bedenken zum Vortheil der Armen; zu einem guten Anfang aber und christlichen Exempel, auf daß andere Herren und frommen Leute nachfolgen mögen, hat E. E. Rath, wie ausdrücklich vermerkt wird, 1000 ℳ diesem Armenkasten geschenkt und überantwortet.

Aus diesem fünften Kasten ist, sofern die einzelnen Gotteskasten nicht ausreichen, das fehlende Geld für nothwendige Armenunterstützungen in den betreffenden Kirchspielen zu nehmen; da aber das Vermögen der Hospitäler in die allgemeine Armencasse überzuführen ist, so sind auch alle Hospitäler — mit Ausnahme des Hospitals zu St. Georg, in dem die Aussätzigen von E. E. Rath versorgt werden, — abseiten der Armenvor-

steher zu verwalten. Zur Ergänzung der schon bestehenden Anstalten ist noch ein großes Hospital einzurichten, um die rechten nothdürftigen Armen zu versorgen.

Schließlich soll nach Bugenhagen's Kirchenordnung zur Deckung der Kirchen- und Schulkosten noch ein allgemeiner Schattkasten gebildet werden, der an einen gelegenen Ort, wo auch der fünfte Armenkasten steht, gesetzt werden kann. In diesen Schattkasten sollen kommen: der zur Unterhaltung der Prediger von jedem Mitglied den Gemeinden zu entrichtende Vierzeitenpfennig und alle Kirchengüter sowie ein Theil des Vermögens der früheren Klöster. Reicht der Schattkasten zuerst für die aus ihm zu bestreitenden Ausgaben nicht aus, so soll der Armenkasten soviel, wie nöthig ist, dazu leihen und das Geliehene später, wenn der Schattkasten größere Einkünfte hat, zurückerhalten.

Alle diese Vorschriften über den fünften Gotteskasten und den Schattkasten sollten ersichtlich eine einheitlichere Organisation der Armenpflege sowie des gesammten Kirchen- und Schulwesens ermöglichen. Dieselben kamen aber, obgleich sie mit den anderen Bestimmungen der Kirchenordnung von Rath und Bürgerschaft angenommen wurden, thatsächlich nicht zur Anwendung. Vermuthlich wünschten die gemäßigteren Bürger bei Durchführung der manchen durch die Reformation nothwendig gewordenen Veränderungen nicht allzu radical zu verfahren. Außerdem aber setzten gewiß die einzelnen Gotteskastenverwalter, die in ihrem Kirchspiel möglichst unabhängig zu bleiben wünschten, einer Durchführung der Bugenhagen'schen Pläne allerlei Schwierigkeiten entgegen. Eine Centralarmencasse für die ganze Stadt, wenn auch in mancher Beziehung verschieden von der, welche Bugenhagen in Gestalt des fünften Gotteskasten errichten wollte, ward erst 260 Jahre später durch die Gründung der Allgemeinen Armen-Anstalt ins Leben gerufen; der Idee des Bugenhagenschen Schattkastens aber entspricht wenigstens theil-

weise die mit der neuesten Kirchenverfassung vom 9. December 1870 eingeführte „Städtische Kirchenhauptcasse". So sind auch nach diesen beiden Richtungen hin die Anregungen Bugenhagens doch schließlich nicht unbeachtet geblieben.

Bei Durchführung der Kirchenreformation wurden jedoch in Betreff der bisherigen klösterlichen Stiftungen und Hospitäler noch verschiedene Bestimmungen resp. Vereinbarungen getroffen, deren Resultat im Wesentlichen das Folgende war. Die Klöster der Dominicaner und Franciscaner, St. Johannis und St. Marien Magdalenen wurden aufgehoben. Den Bettelmönchen aber, welche bisher von Almosen gelebt hatten, ward, wenn sie die neue Lehre anerkannten, ihr lebenslänglicher Unterhalt aus dem Gotteskasten gesichert. Dem Nonnenkloster Herwardeshude, dessen Bewohnerinnen das leer gewordene Johanniskloster bezogen, und dem Convent der Beguinen oder blauen Schwestern ward das kirchliche Element genommen; im übrigen blieben sie nach wie vor eine ehrenhafte Versorgungsanstalt für die unverheiratheten Töchter derjenigen Familien, welche gewisse für die Erhaltung der Anstalt nothwendige Bedingungen erfüllen konnten. Auch die mittelalterliche Wohlthätigkeit behielten sie noch eine Zeit lang bei, insbesondere den Unterricht von Mädchen und vielleicht auch die Krankenpflege*).

Von den Hospitälern kam das Heil. Geist Hospital, das zunächst noch hauptsächlich Krankenhaus blieb, später aber ein Altersasyl für Bedürftige wurde, unter die Verwaltung der Oberalten. Das für die Aussätzigen bestimmte St. Georgs- oder St. Jürgen-Hospital, aus dem später ein Armensiechenhaus wurde, ward dem Rathe unterstellt. Neben diesem Hospital ward vermuthlich bald nach der Reformation ein Armen-

*) Vergl. die p. 4** angeführten Schriften und Baumeister, die öffentlichen milden Stiftungen in Hamburg, Hamburg 1869.

Wittwenhaus gestiftet, welches von den Gotteskastenverwaltern der 4 Kirchspiele unterhalten wurde. Das früher zur Aufnahme armer Reisender bestimmte Gasthaus scheint nach der Reformation bis zu seiner später zu erwähnenden Umgestaltung in das Gast- und Krankenhaus verlassen dagestanden zu haben, vielleicht weil die früher dort die Krankenpflege ausübenden Mönche davon gegangen waren.

Eine andere Stiftung des Mittelalters, das St. Ilsaben-Armenhaus erlitt eine wesentliche Veränderung. Die 12 weiblichen Insassen dieses Stifts siedelten in das von den Mönchen verlassene St. Marien-Magdalenen Kloster über; die Oberalten übernahmen die Verwaltung, und aus dem früheren Armenhaus wurde eine Versorgungsanstalt für Wittwen und Jungfrauen, die ein bestimmtes Einkaufsgeld zu entrichten vermochten. Das St. Hiobs-Hospital oder Pockenhaus endlich ward von Rathsmitgliedern und Bürgern verwaltet und blieb wie früher ein Kranken- und Armenhaus. Von der in Bugenhagen's Kirchenordnung in Aussicht genommenen Erbauung eines neuen großen Hospitals ward vorerst Abstand genommen.

## III.

# Das Armenwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. *)

So groß auch der Eifer gewesen sein mag, mit dem die der neuen Lehre von ganzem Herzen ergebenen Bürger zur Zeit der Reformation die Last der Armenpflege auf sich nahmen, schon nach wenigen Jahrzehnten war derselbe bei ihren Nachfolgern erlahmt und die kaum durchgeführte Organisation des Armenwesens in Verfall gerathen. Die unter den Armenvorstehern von Zeit zu Zeit festgesetzten Artikel beweisen, daß schon 1558 wenig Zusammenkünfte in Armen-Angelegenheiten mehr stattfanden. Das Ausbleiben im Collegium mußte schon mit einer Tonne Hamburger Bieres verpönt werden, um nur jährlich einmal sämmtliche Mitglieder zusammenzubringen. 1582 und 1585 wurden diese Artikel auf's neue bestätigt und mehrere Armenvorsteher wegen ihrer Unterlassungssünden in Strafe genommen. In den Artikeln der Oberalten von 1600 ward zu Anfang bemerkt, „daß viele unnütze Rede in der Gemeine auf die Vorsteher gesprenget werde: daß sie ihres Amtes nachlässig und versäumig wären, der Armuth nicht fleißig genug vorständen, unter sich auch uneins und zwiespaltig wären, wodurch viele gute und nützliche Sachen unterblieben". Nach dem weiteren Inhalt dieser Artikel war von einer Concurrenz der

*) Vergl. Staphorst a. a. O. p. 271 ff.; Büsch a. a. O. p. 228 ff.; Hahn a. a. O. p. 6 f.; Kollmann a. a. O. p. 106.

Oberalten mit den Diaconen in Bezug auf die Armenpflege nicht mehr die Rede. Im zehnten Artikel werden je zwei Vorsteher, die jüngsten in jedem Kirchspiel angewiesen, alle vier Wochen die beiden Gotteshäuser (Hospitäler) zu visitiren, bei Strafe von 2 Schilling für Jeden, und wenn der Eine allein nicht mit fort will, 4 Schilling für diesen allein. Im 11. Artikel ist von einer Kiste mit 5 Schlössern in der St. Marien-Magdalenen-Kirche die Rede, aber diese ist nicht mehr der zur Ermöglichung einer einheitlicheren Organisation der Armenpflege errichtete fünfte Kasten für die Hauptbücher sondern eine Kiste zur Bewahrung der Rechnungen und Einkünfte der beiden Hospitäler. Auf erhebliche Mißbräuche im damaligen Armenwesen lassen endlich noch die Art. 3 und 4 schließen, in welchen die Oberalten und Vorsteher verpflichtet wurden, „na Sinnen und Witten, da ehme Godt vorlenen waard, unangesehen einiger Personen Fründschop edder Gunst" zu stimmen, nicht in Zwiespalt zu verfallen, sowie bei der Beleihung mit Prövен in Armenstiftungen „keene Gifft edder Gave tho nehmende", sondern „der Armodes Bestes tho kennende und tho kesende".

Wie kam es, daß sich die Anordnungen der Reformationszeit so wenig bewährt hatten? Diese Frage ist schon 1786 vor Gründung der Allgemeinen Armen-Anstalt von Professor Büsch eingehend erörtert und, wie uns scheint, im Wesentlichen richtig beantwortet worden. „Das weitläuftige Geschäft der Armenpflege", sagt Büsch, „war nicht zweckmäßig eingetheilt; es sollte gar zu Vieles von zu Vielen gemeinsam getrieben werden. Die 12 Vorsteher sollten sämmtlich alle Armen ihres Kirchspiels besuchen; die Oberalten sollten alle wöchentlich und mit allen Vorstehern monatlich zusammen kommen. Natürlich ist man des Dinges bald müde geworden. Oft mag die große Versammlung wenig zu thun gehabt haben; oft mag Vieles sehr tumultarisch verhandelt worden sein. Man wird, zur Erleichterung der Uebersicht, die Geschäfte nicht eingetheilt sondern

per turnum Einzelnen aufgetragen haben. Nun bekümmerten sich die Uebrigen in der Zwischenzeit um Nichts, verloren den Faden des Geschäftes ganz, und die Einzelnen, denen in ihrem turno zu viel auf dem Halse lag, entluden sich dessen, so viel sie konnten, auf den Boten."

Ein weiterer Fehler, führt Büsch aus, lag in der Uebertragung der Armenpflege an die Diaconen. Im Anfang wählte man zu Armenpflegern in jedem Kirchspiel 12 Bürger, die ohne Zweifel im besten Alter waren. Schon im folgenden Jahre wurden ihnen als Subdiaconen 24 andere Bürger zugesellt, die zwar an den anderen öffentlichen Geschäften aber nicht an der Armenpflege Antheil erhielten. Die ersten, kurz vor den Subdiaconen gewählten Diaconen waren wahrscheinlich nicht viel ältere Leute als diese; sie kannten noch den Umfang ihres Geschäftes bei der Armenpflege nicht und wünschten keine Hülfe. Als es aber später, wie leicht erklärlich, Sitte wurde, daß man aus dem unteren Collegium in das obere aufstieg, und als sich die öffentlichen Geschäfte beider Collegien, insbesondere aber die des höheren, erheblich vermehrt hatten, da war es für den im vorgerückteren Alter stehenden, zum Diacon beförderten Subdiacon äußerst schwierig, neben den anderen wichtigen Geschäften seines neuen Ehrenamts auch den ungewohnten, zeitraubenden und weit besser für jüngere Schultern passenden Obliegenheiten eines Armenvorstehers gerecht zu werden. Auch eine Abwälzung der Last der Armenpflege auf die Subdiaconen war später nicht leicht durchzuführen, da die Diaconen voraussichtlich an dem Rechte einer gewissen Oberaufsicht festgehalten, die Subdiaconen aber andrerseits jede directe Unterordnung unter die Diaconen für unmöglich erklärt haben würden.

Als dritten Grund für den Verfall der Armenpflege giebt Büsch endlich noch an, daß „auch an diese Geschäfte mit der Zeit zu viel Ceremonie und sogar Schwelgerei geknüpft sei".

Er beruft sich für diese Behauptung lediglich auf eine im Jahre 1638 von den Leichnamsgeschworenen und Diaconen der St. Petrikirche getroffene Bestimmung, derzufolge ein alljährlicher feierlicher Schmaus eingeführt, ein anderer früher bei Ablegung der Gotteskasten-Rechnung üblich gewesener aber abgeschafft werden sollte. „Dieser letztere Schmaus", argumentirt Büsch weiter, „mußte also schon früh eingeführt gewesen und es mit demselben zu weit gegangen sein, weil man dessen Abschaffung bewilligt hatte; aber geschmauset sollte es doch nun wieder sein."

So zutreffend uns im Uebrigen die Ausführungen des um die spätere Reorganisation des Armenwesens so hoch verdienten Autors erscheinen, in diesem letzten Punkte können wir ihm unmöglich beistimmen. Weshalb soll denn ein alljährlicher Schmaus die ehrbaren Diaconen an der gewissenhaften Besorgung ihrer Amtsgeschäfte verhindert haben? Feierte doch zur selben Zeit und noch lange hernach selbst E. E. Rath regelmäßig seine Petri- und Matthiaemahlzeiten, bei denen es nach den uns erhaltenen Aufzeichnungen recht hoch herging, ohne daß man ihm darum den Vorwurf hätte machen können, er habe über das solenne Essen und Trinken seine hochwichtigen Amtsgeschäfte vernachlässigt. In früheren Jahrhunderten ging es in dem damals auch noch kleineren Hamburg gemüthlicher her als zu Büsch's Zeiten oder gar in unseren Tagen. Die in der gleichen Verwaltung thätigen Bürger kamen einander persönlich näher, und man wünschte daher mit den Amtsgenossen auch gelegentlich einmal ganz freundschaftlich an wohlgedeckter Tafel zusammen zu kommen. Vielleicht ergab sich dann dabei auch die Gelegenheit, mancherlei ärgerliche Differenzen in Frieden zu begleichen, da mancher auf freundliches Zureden beim wohlbestellten Mahle eher als am grünen Tisch zum Nachgeben bereit sein mochte. Wäre es übrigens wirklich, wie Büsch meint, mit dem bei Ablegung der Gotteskastenrechnung üblich gewesenen

Schmause „zu weit gegangen“ — wofür die Abschaffung desselben allein nicht sprechen kann —, so würde man wohl schwerlich sofort ein neues Gastmahl an Stelle des abgeschafften gesetzt haben.

Sei dem aber auch, wie ihm sei, jedenfalls ist es weder erwiesen noch wahrscheinlich, daß der Verfall des Armenwesens durch eine „Schwelgerei“ der Vorsteher mit herbeigeführt war. Der Hauptgrund des Verfalls lag in der fehlerhaften Organisation des Ganzen. Da nicht Alle Alles thun konnten, wie man sich im ersten Eifer der Reformationszeit gedacht hatte, so unterblieb allmählich das Meiste. Dazu kam dann ferner noch, daß schließlich ein gewisser verderblicher Schlendrian eingerissen war. Mit der geringeren Thätigkeit verminderte sich auch das Interesse. Jeder verrichtete nur, was er seine Vorgänger im Amte hatte verrichten sehen, ohne weiter darüber nachzudenken, ob sich nicht etwa noch mehr thun ließe.

# IV.

## Das Waisenhaus und der Pesthof.*)

Daß trotz des Verfalls der eigentlichen Armenpflege auch zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts die Fürsorge für die Armen in Hamburg nicht gänzlich verabsäumt wurde, zeigt die gerade in jene Zeit fallende Gründung des Waisenhauses und des Pesthofes. Im Jahre 1597, als eine beispiellose Theuerung großes Elend in der Stadt verbreitet und die gleichzeitig wiederkehrende Pest in 15 Monaten über 6000 Einwohner hinweggerafft hatte, begannen zwei ehrenwerthe Bürger, Gillis de Greve und Simon von Petkum**), die Errichtung eines eignen Hauses zur Aufnahme der zahlreichen, bei Privatleuten schwer unterzubringenden armen Waisenkinder ins

*) Vergl. Klefecker, Hamburger Gesetze, Theil I, Hamburg 1765, p. 243 ff. und 250 ff.; Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2. Aufl. Hamburg 1846, Bd. II, p. 299 ff. und 304 ff.; Kiehn, a. a. O. p. 7 ff.; Baumeister, Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses vom April 1868, betreffend Errichtung eines Findelhauses; Gravenhorst, das Hamb. Allgemeine Krankenhaus 2. Aufl. 1848.

**) Beide gehörten zu den niederländischen Familien protestantischer Confession, die wegen der Religionsbedrückungen Alba's ihr Vaterland verlassen und sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Hamburg niedergelassen hatten. Gillis de Greve war auch Mitgründer der bekannten Niederländischen Armencasse. Ueber die vielfachen Verdienste der eingewanderten Niederländer vgl. Gaedechens, die Niederländische Armen-Casse, 3. Auflage, Hamburg 1880, p. 9 f.

Werk zu setzen, ein Unternehmen, zu dessen Besten bereits kurz vorher der Bürger Joachim Biel eine jährliche Rente von 100 ℔ ausgesetzt hatte.

Schon am 17. März desselben Jahres erreichten sie, daß die nach der Reformation zuerst als Büchsenhaus und später als Getreidemagazin gebrauchte Kirche St. Anscharii zum Waisenhause hergegeben wurde; da aber dies alte Gemäuer sich als unbrauchbar und baufällig erwies, so war an seiner Stelle ein Neubau zu errichten, der erst Ende 1604 bezogen werden konnte. Vier Jahre früher waren bereits zufolge Rath- und Bürgerschluß die beiden Gründer des neuen Instituts mit sechs andern Bürgern zu Vorstehern des Waisenhauses erwählt und zwei Rathsherren zu dessen Patronen ernannt. Später nahmen noch ein drittes Rathsmitglied und zwei sog. Alte (d. h. frühere Vorsteher) an der Verwaltung Theil.

Die Kosten des Neubaues sowie des ganzen Unternehmens überhaupt wurden ausschließlich aus milden Gaben der Bevölkerung bestritten. Die eifrigen Vorsteher hatten persönlich eine allgemeine Stadtsammlung vorgenommen und keine Mühe gescheut, um die erforderlichen Summen zusammenzubringen. Einzelne angesehene Bürger hatten sich sogar für sich und ihre Erben zu einem jährlichen Beitrage in Form einer ewigen Rente verpflichtet. Auch war von manchen Gewerbtreibenden eine unentgeltliche Lieferung ihrer Waaren zugesagt. 1607 überwies die Cämmerey dem Waisenhause die alten Einkünfte der vormaligen St. Jakobs-Brüderschaft in der Schar-Kapelle; bei näherer Untersuchung zeigte sich aber, daß die betreffenden Schuldokumente größtentheils verjährt waren. Weitere Mittel spendete die Staatskasse nicht, doch wurde den Vorstehern 1607 durch Rath- und Bürgerschluß gestattet, „zur Unterhaltung des löblich angefangenen Werks" regelmäßig, und zwar zweimal im Jahr, allgemeine Stadtsammlungen vorzunehmen.

Das trefflich verwaltete Waisenhaus erwies sich, wie zu

erwarten war, bald als eine segensreiche Institution. Schon im ersten Jahrzehnt seines Bestehens wurden dort durchschnittlich 150 Kinder verpflegt und erzogen. Sehr bald aber begann man an die financiell nie besonders günstig gestellte Anstalt allzu große Ansprüche zu machen. In der ersten Ordnung des Waisenhauses vom Jahre 1604*) heißt es: „Die Kindere, so in dieß Haus zu nehmen, sollen sein eheliche, dieser Stadt Bürger und Einwohner Kinder unter 10 Jahren. Wenn sie von ihren Eltern 150 Thaler Nachlaß haben, sollen sie nicht angenommen werden, auch sol man sie nicht einnehmen, sie sein denn 4 Jahr alt; sein sie aber unter 4 Jahren, so sollen sie bei ehrliche Leute, um dieselben zu seugen und aufzuziehen, auf des Hauses Kosten bestellet werden" — Die Vorsteher aber sollen „Macht haben, Kinder in Kost und Unterweisung anzunehmen, ob derselbigen Umbstende nicht allerdinge den erforderten Puncten dieser Ordnung gemes weren, jedoch daß dem Hause davor die genuchsahme Erstatung widerfahre". Die letzte, ersichtlich sehr wohlgemeinte Bestimmung erschwerte die Lage der Vorsteher ungemein, denn man war durch dieselbe in manchen Fällen genöthigt, Kinder, die eigentlich nicht in's Waisenhaus gehörten, aufzunehmen, obwohl die dafür verlangte vorschriftsmäßige Entschädigung zur Deckung der Kosten selten hinreichend war.

Außerdem hatte das Waisenhaus sich schon 1606 verpflichten müssen, den Gotteskasten der 4 Kirchspiele alle Findlinge sowie alle unehelichen und Wittwenkinder gegen ein jährliches Kostgeld von 15 ℔ abzunehmen, eine Verpflichtung, die um so drückender war, als die Gotteskasten die betr. Kostgelder nur sehr unregelmäßig entrichteten. Schon in der Jahresrechnung von 1611 klagen die Waisenhausvorsteher: „De Kerken syn an Retardation ock noch woll 300 ℔ schuldich,

*) Abgedruckt bei Kiehn a. a. O. p. 259 ff.

vör Kinder, dar se uth den Godes-Casten belavt hebben tho betalen; dewile averst de Vorstendere der Gades-Casten sick beklagen, dat se nich hebben tho betalen, so hebben de Vorstendere des Weesenhuses idt laten sthan, up hopning, dat den Gades-Casten von enem Erb. Rhadte und Averolden Hulpe geschen werde." In den folgenden Jahren wurde jedoch die Schuld der Gotteskasten an das Waisenhaus noch größer. Vielfache Streitigkeiten erwuchsen daraus sowie aus der Aufnahme der Findlinge überhaupt. Diese Letzteren wurden dem Waisenhause in der Regel von den Gerichtsverwaltern (Praetoren) zugeschickt; die stipulirten Kostgelder aber berechnete man dem Kirchspiel, in welchem die Kinder ausgesetzt waren. So kam es, daß oft gerade dasjenige Kirchspiel am meisten zu bezahlen hatte, in welchem der Wahrscheinlichkeit nach am wenigsten Findlinge geboren wurden. Da erklärten denn 1682 die Vorsteher des St. Petri-Gotteskastens, sie würden fortan nur für solche Kinder das Kostgeld entrichten, die auf einen von ihnen unterschriebenen Kirchenzettel eingenommen wären, nicht aber für diejenigen Findlinge, welche dem Hause von den Gerichtsverwaltern ohne Bescheinigung ihres Kirchspiels zugeschickt würden. „Die Gotteskasten wären überdem mit Armen überhäuft, und die Einnahmen verringerten sich dermaßen, daß sie täglich zuschießen müßten, nicht wissend, wo sie es wieder hernehmen sollten; das Waisenhaus hingegen habe die ganze Bürgerschaft im Rücken." Nach weiteren Verhandlungen wurde dann 1683 eine Vereinbarung dahin getroffen, daß jedes Kirchspiel dem Waisenhaus jährlich 300 ℔ zahlen, das Waisenhaus dagegen alle innerhalb der Ringmauern der Stadt ausgesetzten Findlinge ohne anderweitige Vergütung aufnehmen sollte.*)

Ein Vierteljahrhundert später, 1709, wünschte ein ange-

*) Auch das Domkapitel zahlte eine jährliche Vergütung für die in seinem Bezirk ausgesetzten Findlinge.

sehener Bürger, Jobst von Overbeck*), daß zur Verhütung der häufigen Kindsmorde im Eingange des Waisenhauses eine Drehlade (Torno) zur Aufnahme auszusetzender Kinder angebracht werde. Zugleich erbot er sich, eventuell zur Unterhaltung der betreffenden Findlinge die Renten eines Kapitals von B$^{co}$. ℔ 50,000 zu stiften. Die Waisenhausverwaltung ging mit Genehmigung des Raths auf diesen Vorschlag ein, und man bestimmte, daß alle in den Torno gelegten Kinder sowie die auf den Gassen ausgesetzten Findlinge ohne Widerspruch vom Waisenhause aufgenommen, zu deren Verpflegung aber die durch von Overbeck geschenkten Renten von B$^{co}$. ℔ 50,000 nebst den von den Kirchen zu zahlenden jährlichen Findlingsgeldern verwandt werden sollten. Dem Stifter von Overbeck war von jedem aufgenommenen Kinde sofort Nachricht zu geben und jährlich eine besondere Abrechnung über die Findlingsgelder vorzulegen. Nachdem man sich über diese Punkte geeinigt hatte, ward dann noch im Jahre 1709 der gewünschte Torno errichtet in Gestalt eines ausgehöhlten hölzernen Cylinders, der sich um seine senkrecht gestellte Axe drehte und dadurch das von Außen in die Aushöhlung gelegte Kind in das Innere des Gebäudes gelangen ließ, wo es auf den Schall einer Glocke in Empfang genommen wurde. Die Bestimmung des Tornos ward klargestellt durch die Aufschrift:

„Auf daß der Kindesmord nicht künftig werd verübet,
Der von tyrannischer Hand der Mutter oft geschicht,
Die gleichsam Molochs Wuth ihr Kindlein übergiebet,
Ist dieser Torno hier auf ewig aufgericht."

Zugleich erließ der Rath eine Art Instruktion**), die von allen Kanzeln abgelesen wurde, und in der es nach dem Eingange heißt: „Als will E. E. Rath, welchem vermöge obrig-

*) Er stammte aus einer niederländischen Familie. Vgl. über ihn den Aufsatz von Pastor Mönckeberg, in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte, Bd. 4, p. 314 ff.

**) Klefeker, Hamb. Mandate, Th. 2, p. 631.

keitlichen Amts für aller und ieder Bürger, Einwohner und Unterthanen Wohlfahrt zu sorgen oblieget, solches hiemit männiglichen kund gemachet, anbey einem jeglichen ermahnet und ernstlich geboten haben, daß, da dieses so heilsame Werk, wofür wie zuvoderst Gott dem Allerhöchsten demüthiger Dank, also auch dem Wohlthäter billiger Ruhm gebühret, nunmehro zur vollkommenen Perfection gediehen, niemand hinfüro sich unterstehe, die Kinder auf eine so gefährliche Art an den Gassen oder vor Kirchen- und Privathäuser-Thüren hinzulegen, vielweniger unmenschlicher Weise selbst oder durch andere ums Leben zu bringen, sondern dieselben, wann sie ja zu deren Erziehung nicht rathen können, obgedachtermaßen dem Wayßen-Hause einliefern; widrigenfalls, daferne solche Raben-Mütter oder ihre Helfershelfer dennoch darüber, daß sie ihre Kinder so gefährlich entweder selbst niedergeleget oder gar hingerichtet, oder durch andere niederlegen und hinrichten lassen, betreten werden sollten, dieselben mit einer weit größeren Strafe, als in den Gesetzen desfalls verordnet, angesehen, und solche an ihnen, als wider ihr eigen Geblüt wüthenden Unmenschen, anderen dergleichen zum schrecklichen Abscheu und Exempel, würklich exequiret werden soll."

Die dringende Einladung bewirkte, daß zahlreiche Kinder in den Torno gelegt wurden und zwar nicht nur neugeborene, sondern auch größere. Schon nach zwei Monaten wurde dem Waisenhauscollegium berichtet, Herr von Overbeck habe den Torno kleiner und zwei Stangen davor machen lassen, weil seither viele große Kinder hineingelegt wären, und er dadurch die Zahl der Kinder zu beschränken denke. Trotzdem gab es im April 1710 schon über 200 sogenannte Torno-Kinder. Am 26. August desselben Jahres sah der Rath sich veranlaßt ein Mandat gegen den Mißbrauch des Tornos*) zu erlassen, in welchem es heißt:

*) Klefeker, Mandate, Th. 2, p. 671.

„Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, welchergestalt die heilsame Intention des gestifteten Torno am Wayſen-Hauſe vielfältig gemißbrauchet wird, indem, da keine als neugebohrne Kinder darinn zu legen verſtattet worden, anſtatt deſſen Kinder von ein, zwey und mehr Jahren darinn geworfen, auch wol mit Gewalt hinein gepreſſet, ja gar, wann ſie zu groß und wohl gewachſen ſeyn, dabey niedergeſetzet und alſo dem Wayſen-Hauſe ganz unverantwortlich aufgebürdet werden wollen, und dann durch ſolches ſträfliches Unternehmen die Anzahl der Kinder ſehr gehäufet, einfolglich der zu Unterhaltung des beregten Torno beſtimmte Fond überaus ſehr beläſtiget, mithin dieſes zu Verhüt- und Abwendung des an den neugebohrnen Kindern vielfältig von denen Raben-Eltern verübten greulichen Mordes heilſamlich geſtiftetes Werk in kurzem wohl gar wieder zerfallen und rückgängig gemacht werden dürfte: als hat E. E. Rath, um ſolchem Unweſen in Zeiten vorzukommen, und dieſe erſprießliche Stiftung, wo möglich, in ſeinem Weſen zu erhalten, durch gegenwärtiges Mandat iedermänniglichen hiemit obrigkeitlich anerinnern und alles Ernſtes befehlen wollen, daß niemand ſich hinfüro unterſtehen ſoll, außer denen neugebohrnen andere erwachſene Kinder in den Torno einzulegen, weniger dabey oder auch an andern Orten in der Stadt zu exponiren und gottvergeſſener Weiſe zu verlaſſen, mit der ernſten Verwarnung, daß, ſofern iemand dieſem entgegen gehandelt zu haben überzeuget oder auch darüber ertappet und betreten werden ſollte, gegen denſelben mit nachdrücklicher exemplariſcher, auch nach Befinden mit Leib- und Lebens-Beſtrafung, unnachläſſig verfahren werden ſoll."

Wenige Jahre ſpäter am 11. Mai 1714, mußte dies Mandat wiederholt werden.*) Zugleich wies man darauf hin, daß vielfach auch auswärts geborene Kinder in den Torno gelegt würden, was „inſonderheit bei jetzigen der Zeit Umſtänden

*) Klefeker, Mandate, Th. 2, p. 853.

und wieder zunehmenden Zulauf vieler Verarmten aus der Nachbarschaft" unstatthaft erscheine, da das heilsame Werk nur für dieser Stadt Kinder gestiftet worden sei. Overbeck schlug als Radicalmittel gegen die Einschleppung fremder Kinder vor, an Thoren und Bäumen die Ordre zu ertheilen, daß überhaupt nicht so kleine Kinder hereingelassen werden dürften. Die Waisenhausverwaltung aber erklärte, daß bei Fortbestand des Torno der gänzliche Ruin des Waisenhauses in absehbarer Frist würde eintreten müssen. Die Zahl der Kinder mehre sich täglich, und die gemeinen Leute würden so dreist, daß sie sich zusammenrotteten und die Kinder mit Gewalt eindrängten. Die Existenz des Waisenhauses müsse gesichert werden, denn dasselbe sei jederzeit nicht nur als ein edles Kleinod dieser Stadt geachtet, sondern auch als deren „stärkste Vormauer" angesehen, indem man sowohl in allgemeinen als Privat-Angelegenheiten sich zu Gebet und Fürbitte dieser armen Waisen gewendet, die mit ihrem Seufzen und Schreien in allen gefährlichen Fällen vor dem Riß stehen und das zürnende Herz des gewaltigen Gottes erweichen können. Auf Grund dieser Klage ward endlich im October 1714 der nur 5 Jahre in Gebrauch gewesene Torno wieder entfernt. Noch längere Zeit aber dauerten die Aussetzungen in der Nähe des Waisenhauses fort und überfüllten die Anstalt mit sogenannten Torno-Kindern.

Seit 1714 ist dann ein Torno für Findlinge in Hamburg nicht wieder errichtet, doch fehlte es bis auf die neueste Zeit nicht an Stimmen, die nach solchem verlangten.*) 1867 wurde

*) 1773 wurden auf Grund testamentarischer Verfügung der Wittwe des Rathsherrn Georg Heinrich Büsch ℳ 2000 belegt mit der Clausel „daß :lbige der von dem Herrn Physicus Bolten entworfenen Anstalt dem Kindermorde hieselbst vorzubeugen, gewidmet sein, und bis solche Anstalt wirklich zu Stande kommt, bei löbl. Kämmerei belegt bleiben, sodann aber nit den abgelaufenen Zinsen zu dieser Anstalt verwendet werden sollen". Das betr. Kapitel ist in Folge Dekrets des Raths vom 12. December 1851 er Allgemeinen Armen-Anstalt bis auf weitere Verfügung des Raths, und

ein auf Errichtung eines Findelhauses gerichteter Antrag in der Bürgerschaft gestellt und von dieser zur näheren Prüfung an einen Ausschuß verwiesen. Der Berichterstatter dieses Ausschusses aber, Dr. Baumeister, setzte in seinem vortrefflichen Bericht vom Jahre 1868 die vielfachen Nachtheile der gewünschten Institution unter Bezugnahme auf die langjährigen Erfahrungen der verschiedensten Länder Europas in so schlagender und überzeugender Weise auseinander, daß seitdem die Idee der Findelhäuser in Hamburg kaum noch discutirbar erscheinen kann. Trotzdem wurde noch in jüngster Zeit eine freilich verhältnißmäßig nicht bedeutende Summe der Stadt Hamburg vermacht unter der Bedingung, daß innerhalb bestimmter Zeit nach dem Tode des Erblassers ein Findelhaus hieselbst errichtet werde.

Auf die inneren Einrichtungen des Waisenhauses kann hier nicht näher eingegangen werden.*) Im Allgemeinen ist nur zu sagen, daß man mit Erfolg bemüht war, die Kinder bei einfacher aber guter Verpflegung sorgfältig zu erziehen und ihnen die zur betr. Zeit für den Mittelstand erforderliche Bildung zu gewähren. Anfangs gab es auch eine „lateinische Classe" im Waisenhaus. Dieselbe wurde aber schon 1613 wieder aufgehoben, nachdem man mit Recht darauf hingewiesen hatte, daß „das Waisenhaus nicht dazu fundirt sei seine Zöglinge zu Gelehrten zu bilden, sondern dieselben durch sorgfältige Erziehung vor künftiger Bettelei zu bewahren." Falls sich aber, meinte man weiter, „ein sonderlich schön Ingenium und Natur in einem Knaben ereignen würde", so sollte der Betreffende rechtzeitig in die St. Johannisschule geschickt werden.

---

auf so lange überwiesen, als die beabsichtigte Anstalt zur Vorbeugung des Kindermords nicht in's Leben getreten und mit der Armenanstalt die Entbindungsanstalt verbunden ist.

*) Vgl. Kiehn a. a. O. und Klaucke, Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Hamb. Waisenhauses, Hamburg, 1839.

Im Jahre 1731 schrieb der Hamburger Chronist Stelzner über das Waisenhaus*): „Dieses Haus ist eines von den besten Elenodien dieser guten Stadt, in welchem von der Zeit der Errichtung an eine ziemliche Anzahl armer Knaben und Mägdgen in der Gottesfurcht, im Lesen und Schreiben, auch die Mägdgens zur Handarbeit, bey freyer Kost und Kleidung, so von blauem Tuche ist, angeführet, und wann sie zu ihren Jahren gekommen, auf Handwercke oder in Dienste gegeben werden. Die Mildthätigkeit der Herren Hamburger ist nach der Zeit so hoch gestiegen, daß zu jetzigen Zeiten sowohl in dem Hause selbst als auch bey anderen Leuten gegen Bezahlung der Kost für die Säugelinge, eine Anzahl weit über 1000 Kinder unterhalten werden. Es ist eine solche gute und löbliche Anordnung darinnen gemacht, daß sie nicht nur ihren eigenen Prediger und ihre Schulmeisters haben, sondern die Herren Patroni und die Herren Provisores geben sich in Versorgung der armen Kinder gantz ungemeine Mühe, daß man mit Recht sagen kann, man finde wenig dergleichen Waisenhäuser unter den Protestanten in Deutschland; weswegen auch ein gewisser großer Fürst davon zu sagen pflegte: diese Kinder wären der Stadt Hamburg ihre blaue Guarde, die durch ihr Singen und Beten, welches Gott sonderlich angenehm wäre, alles Unglück mit abwehren hülffe. Gott erfülle dieses an der guten lieben Stadt biß an das Ende der Welt!"

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß die früheren Zöglinge des Waisenhauses bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundschaftlichen Obhut der Waisenhaus-Verwaltung verbleiben, und daß es im Stadtrecht von 1605 heißt**:) „Wann aber ein Wayſen-Kind, welches allhie im Wayſen-Hauſe auferzogen i in seinen unmündigen Jahren verstirbet, so fället alle seine

*) Stelzner, Bd. 1, p. 440 f.

**) Part. III, Tit. 3, Art. 17.

Verlassenschaft, ausserhalb was ihm die Zeit über, so es im Wayſen-Hauſe geweſen, und hernach angeerbet ſeyn möchte, nicht an ſeine Blutsfreunde ſondern dem Waiſenhauſe anheim."

Faſt gleichzeitig mit dem Waiſenhaus entſtand, wie bereits oben erwähnt, der Peſthof, aus dem ſpäter das Allgemeine Krankenhaus wurde. Die Peſt und andere anſteckende Seuchen hatten in Hamburg, wo ſich die giftigen Dünſte bei der Enge der Gaſſen und der Menge der in denſelben dicht neben einander lebenden Einwohner überaus ſchnell verbreiten mußten, ſchon im 16. Jahrhundert wiederholt ſchrecklich gewüthet und Tauſende dahingerafft. Der Gedanke, außerhalb der Stadt ein zur Abſonderung und Heilung der Peſtkranken beſtimmtes Gebäude zu errichten, lag daher nahe. Bereits 1527 war er von den erſten Gotteskaſtenverwaltern des Kirchſpiels St. Nicolai angeregt, erſt 80 Jahre ſpäter aber, nach vielen neuen Verheerungen der Peſt, kam er zur Ausführung. Zwei Jahre nach Fertigſtellung des Waiſenhauſes, 1606, wurde auf gemeinſamen Beſchluß der 4 Kirchſpiele vor dem Altonaer Thore der Peſthof erbaut. Zu den Baukoſten hatte das ſich auch diesmal wieder am rührigſten zeigende Kirchſpiel St. Nicolai 250 ℔ bewilligt. Den Reſt aber ſollte die Kämmerei aus dem geiſtlichen Schoſſe hergeben. Das neue Inſtitut ward unter die Aufſicht eines Collegiums geſtellt, welches aus den beiden Gerichtsverwaltern als Patronen, den 10 Leichnamsgeſchworenen als Vorſtehern oder Alten und einem von den 4 Kirchſpielen abwechſelnd zu wählenden Diaconen als Proviſor beſtand. Der Letztere führte allein die eigentliche Verwaltung, behielt ſeine Stelle aber nur ein Jahr lang. Um Neujahr trat er dieſelbe an, nach einem halben Jahr nahm er ſeinen Nachfolger mit ſich nach dem Peſthofe, um ihm die Art der Verwaltung zu zeigen, und am Ende des Jahres legte er dem Collegium Rechnung ab.

Der Pesthof diente, wie es scheint, zuerst nur zur Unterbringung Pestkranker und stand wohl, wenn solche nicht vorhanden waren, leer. Später aber nahm er nicht nur auch andere Kranke auf, sondern wurde immer mehr das Haupthospital der Stadt, neben dem die älteren zum Theil in Armenhäuser umgewandelten Hospitäler ganz zurücktraten. Den alten, an seine erste Bestimmung erinnernden Namen „Pesthof" behielt er indeß noch lange bei. Erst 1797 wurde derselbe in „Krankenhof" und 10 Jahre später die letztere Bezeichnung wieder in „Allgemeines Krankenhaus" umgeändert.

# V.

## Das Armenwesen im 17. Jahrhundert.*)

So lobenswerth die auf Begründung und Erhaltung des Waisenhauses und des Pesthofes gerichteten Bestrebungen waren, und so viel Gutes sie auch in der That bewirkten, ohne eine zeitgemäße Reorganisation der in den Händen der Diaconen immer mehr vernachlässigten eigentlichen Armenpflege war eine allgemeine Linderung der in der Stadt herrschenden Noth nicht möglich. Dies hatte man auch schon vor Eröffnung des neuen Waisenhauses einsehen müssen. Im December 1603 ersuchte die Bürgerschaft den Rath, „in Acht zu nehmen und zu befördern, daß das Waisenhaus zur Erhaltung der armen Waisenkinder als auch eine gute Ordnung für andere Armen angerichtet werde, damit man der vielen Bettler los werde", und im Mai 1604 erwiderte der Rath, „wenn er wegen täglich vorfallender, hochwichtiger Sachen nur so viel Zeit abbrechen könne, wolle er sich befleißigen, eine Ordnung wegen der Bettler verfassen zu lassen." *) Auch wären bereits Herren und

*) Vgl. Klefeker, Gesetze, Th. I, p. 283 ff.; Kiehn a. a. O. p. 79 ff.; Büsch a. a. O. p. 238 ff.; Kollmann a. a. O. p. 106 f.

**) Schon früher hatte die Reichsgesetzgebung dem überall in Deutschland herrschenden Bettelunwesen zu steuern gesucht. Im Abschied des Reichstags zu Lindau vom Jahre 1497 war die Befugniß zum Betteln an gewisse Bedingungen geknüpft, im Art. 39 der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. von 1532 war den Obrigkeiten aufgegeben, auf die „betler

Bürger zur Beförderung des Waisenhauses deputirt, die man ermahnen wolle, mit demselben christlichen Werke sobald als möglich zu verfahren."

Man war damals darauf bedacht, die bestehende Armenordnung zu revidiren, und wünschte hauptsächlich die bisher nach Kirchspielen getrennte und daher höchst ungleichmäßig administrirte Armenpflege einheitlicher zu organisiren. Man suchte also mit anderen Worten an den alten Bugenhagen'schen Plan vom fünften Gotteskasten wieder anzuknüpfen. 4 Rathspersonen waren mit den 12 Oberalten und je 2 Diaconen aus den 4 Kirchspielen zusammengetreten, um sich in der Sacristei zu St. Marien Magdalenen, dem alten Centralsitze der Gotteskastenverwaltung, über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen. Nach oftmaligen fruchtlosen Zusammenkünften wurde endlich eine Commission von 5 Personen erwählt, um eine neue Ordnung aufzusetzen, nach welcher sämmtliche Arme der Stadt in gleicher Weise unterstützt werden sollten. Es zeigte sich aber

---

und landferer fleißig auffsehens zu haben", und im Art. 37 der Reichs-Polizeiordnung von 1577 hieß es: „Wir wollen auch, daß eine jede Obrigkeit der Bettler und andrer Müßiggänger halben ein ernstliches Einsehen thun, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen, und dessen nicht nothdürftig sey. Item daß auch der Bettler Kinder, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen und zu den Handwerken oder sonsten zu Diensten geweist werden. Item daß auch die Obrigkeit Versehung thue, daß ein jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre und unterhalte und den Frembden nicht gestattet, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln, und so darüber solche starcke Bettler befunden, sollen dieselbige, vermög der Recht oder sonst gebührlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel: Es wäre dann Sach, daß ein jede Stadt oder Ampt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein ander Ampt zu befördern Macht haben." — Gleichzeitig ward auch den Orten, „da Spitäl seyn", die fleißige Unterhaltung derselben anempfohlen. Vgl. G. Emminghaus, Corpus Juris Germanici, Jena 1824 und A. Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, p. 9.

bald, daß die Einnahme der vier Gotteskasten, wozu noch ein Theil des Ueberschusses der Einkünfte des St. Jürgen-Hospitals und der Ertrag der um diese Zeit gestifteten Schüler-Currende*) kam, für eine entsprechende Versorgung aller Armen der Stadt bei weitem nicht hinreichte. Um das Fehlende herbeizuschaffen, wurde proponirt, daß aus den reichen Einkünften des sogen. heiligen Leichnams, d. h. der eigentlichen Kirchenkasse der vier Kirchspiele ein jährlicher Zuschuß in die Armenkasse fließen sollte. Doch nur die St. Petrikirche war zu solchem Zuschuß bereit, die übrigen Kirchspiele weigerten sich standhaft, aus dem Leichnamsschatz, den sie zur Erhaltung des äußeren Kirchengebäudes und zur Ausschmückung desselben im Innern conserviren wollten, etwas für die Armen herzugeben. In Folge dessen aber unterblieb die beabsichtigte Reorganisation des Armenwesens vorerst. Nur das St. Petrikirchspiel ließ seinen Armen von 1603 ab jährlich 300 ℔ aus dem Leichnamsschatz zu Gute kommen; die Armen der übrigen Kirchspiele mußten sich ohne solchen Zuschuß weiter behelfen, so gut oder vielmehr so schlecht es eben gehen wollte.

Das große Publikum hatte jedoch unverständiger Weise geglaubt, daß nach Errichtung des Waisenhauses die allgemeine Noth gelindert und insbesondere das Bettelunwesen beseitigt sein würde. Als sich diese Annahme dann bald als nicht richtig erwies, war man ungerecht genug, den durch die mangelhafte Fürsorge der Kirchspiele verursachten traurigen Zustand des Armenwesens der in ihrem beschränkten Ressort eifrig thätigen Waisenhausverwaltung zum Vorwurf zu machen. Manche Bürger erklärten sogar unverhohlen, daß sie bei der halbjährigen Stadtsammlung für das Waisenhaus keine Beiträge ferner geben wollten, bevor nicht die Bettler von ihren Thüren entfernt würden. Diese aus einer kaum begreiflichen Verblendung

*) Ueber diese vgl. Westphalen a. a. O. p. 216, Anmerkung.

des Publikums hervorgegangene Opposition kränkte die Waisenhausvorsteher ungemein. In ihrem eigenen Interesse sowie in dem der Armen wandten sie sich wiederholt an die Oberalten und verlangten eine bessere und energischere Handhabung der Armenpflege. Die Oberalten aber vertrösteten sie nur mit leeren Versprechungen. Die in Folge dessen stetig wachsende Erbitterung der Waisenhausvorsteher gegen die Gotteskastenverwaltung erreichte schließlich durch ein noch hinzukommendes besonderes Ereigniß ihren Höhepunkt. Einer der Vorsteher, Johann Syllem, war nämlich gleichzeitig Verwalter der nach ihrem Stifter benannten Knackerüggeschen Gotteswohnungen. Die dort untergebrachten armen Wittwen erhielten, abgesehen von der freien Wohnung, eine geringe Unterstützung aus dem Gotteskasten. Diese Letztere aber wurde ihnen im Jahre 1613 plötzlich entzogen, und die Oberalten erklärten auf die Remonstration des Verwalters: „wer den Vogel in's Bauer setze, sei auch schuldig ihm sein Futter zu reichen." Diese beleidigende Aeußerung bewirkte, daß die Geduld der Waisenhausvorsteher endlich riß. Johann Syllem, der erste Vorsteher Wilhelm Amsinck und der Alte Simon von Petkum entwarfen gemeinsam eine kräftige „Erinnerung wegen Verbesserung der Armenpflege",*) in der sie die Mängel des damaligen Armenwesens freimüthig schilderten, den schädlichen Einfluß derselben auf den Ruf und Bestand der von ihnen verwalteten Anstalt darlegten und zur schleunigen Abhülfe derselben energisch aufforderten. Dieser Aufsatz wurde am 17. Juni 1613 im Namen sämmtlicher Vorsteher des Waisenhauses bei Rath eingereicht und bewirkte, daß die bereits früher beabsichtigte Errichtung eines Werk- und Zuchthauses erheblich beschleunigt, sowie der Erlaß iner neuen Armenordnung ernstlich in's Auge gefaßt wurde.

Was das Werk- und Zuchthaus anbetraf, so hatte man

*) Abgedruckt bei Kiehn a. a. O. p. 363 ff.

bald, daß die Einnahme der vier Gotteskasten, wozu noch ein Theil des Ueberschusses der Einkünfte des St. Jürgen-Hospitals und der Ertrag der um diese Zeit gestifteten Schüler-Currende*) kam, für eine entsprechende Versorgung aller Armen der Stadt bei weitem nicht hinreichte. Um das Fehlende herbeizuschaffen, wurde proponirt, daß aus den reichen Einkünften des sogen. heiligen Leichnams, d. h. der eigentlichen Kirchenkasse der vier Kirchspiele ein jährlicher Zuschuß in die Armenkasse fließen sollte. Doch nur die St. Petrikirche war zu solchem Zuschuß bereit, die übrigen Kirchspiele weigerten sich standhaft, aus dem Leichnamsschatz, den sie zur Erhaltung des äußeren Kirchengebäudes und zur Ausschmückung desselben im Innern conserviren wollten, etwas für die Armen herzugeben. In Folge dessen aber unterblieb die beabsichtigte Reorganisation des Armenwesens vorerst. Nur das St. Petrikirchspiel ließ seinen Armen von 1603 ab jährlich 300 ℔ aus dem Leichnamsschatz zu Gute kommen; die Armen der übrigen Kirchspiele mußten sich ohne solchen Zuschuß weiter behelfen, so gut oder vielmehr so schlecht es eben gehen wollte.

Das große Publikum hatte jedoch unverständiger Weise geglaubt, daß nach Errichtung des Waisenhauses die allgemeine Noth gelindert und insbesondere das Bettelunwesen beseitigt sein würde. Als sich diese Annahme dann bald als nicht richtig erwies, war man ungerecht genug, den durch die mangelhafte Fürsorge der Kirchspiele verursachten traurigen Zustand des Armenwesens der in ihrem beschränkten Ressort eifrig thätigen Waisenhausverwaltung zum Vorwurf zu machen. Manche Bürger erklärten sogar unverhohlen, daß sie bei der halbjährigen Stadtsammlung für das Waisenhaus keine Beiträge ferner geben wollten, bevor nicht die Bettler von ihren Thüren entfernt würden. Diese aus einer kaum begreiflichen Verblendung

*) Ueber diese vgl. Westphalen a. a. O. p. 216, Anmerkung.

des Publikums hervorgegangene Opposition kränkte die Waisenhausvorsteher ungemein. In ihrem eigenen Interesse sowie in dem der Armen wandten sie sich wiederholt an die Oberalten und verlangten eine bessere und energischere Handhabung der Armenpflege. Die Oberalten aber vertrösteten sie nur mit leeren Versprechungen. Die in Folge dessen stetig wachsende Erbitterung der Waisenhausvorsteher gegen die Gotteskastenverwaltung erreichte schließlich durch ein noch hinzukommendes besonderes Ereigniß ihren Höhepunkt. Einer der Vorsteher, Johann Syllem, war nämlich gleichzeitig Verwalter der nach ihrem Stifter benannten Knackerüggeschen Gotteswohnungen. Die dort untergebrachten armen Wittwen erhielten, abgesehen von der freien Wohnung, eine geringe Unterstützung aus dem Gotteskasten. Diese Letztere aber wurde ihnen im Jahre 1613 plötzlich entzogen, und die Oberalten erklärten auf die Remonstration des Verwalters: „wer den Vogel in's Bauer setze, sei auch schuldig ihm sein Futter zu reichen." Diese beleidigende Aeußerung bewirkte, daß die Geduld der Waisenhausvorsteher endlich riß. Johann Syllem, der erste Vorsteher Wilhelm Amsinck und der Alte Simon von Petkum entwarfen gemeinsam eine kräftige „Erinnerung wegen Verbesserung der Armenpflege",*) in der sie die Mängel des damaligen Armenwesens freimüthig schilderten, den schädlichen Einfluß derselben auf den Ruf und Bestand der von ihnen verwalteten Anstalt darlegten und zur schleunigen Abhülfe derselben energisch aufforderten. Dieser Aufsatz wurde am 17. Juni 1613 im Namen sämmtlicher Vorsteher des Waisenhauses bei Rath eingereicht und bewirkte, daß die bereits früher beabsichtigte Errichtung eines Werk- und Zuchthauses erheblich beschleunigt, sowie der Erlaß einer neuen Armenordnung ernstlich in's Auge gefaßt wurde.

Was das Werk- und Zuchthaus anbetraf, so hatte man

*) Abgedruckt bei Kiehn a. a. O. p. 363 ff.

bisher die für dasselbe erforderlichen Geldmittel nicht aufzubringen gewußt. 1615 aber beschlossen Rath und Bürgerschaft dem Vorschlag der Letzteren gemäß, den Fonds zum Bau dieser neuen Anstalt mittelst einer öffentlichen Lotterie herbeizuschaffen. Die Anordnung dieser Lotterie wurde 4 Rathspersonen und 12 Bürgern, welche größtentheils aus den Vorstehern des Waisenhauses gewählt waren, übertragen, und das pecuniäre Resultat derselben war so erheblich, daß die Baukosten dadurch zum größten Theile gedeckt erschienen. Zu Patronen der neuen Anstalt wurden dann 3 Rathsmitglieder und zu Vorstehern oder Provisoren derselben 10 Personen aus der Bürgerschaft erwählt. Als erster Vorsteher trat der rührige Mitgründer des Waisenhauses, Simon von Petkum, an die Spitze des Unternehmens, jedoch leider nur auf kurze Zeit, denn er starb bereits um 1. Juni 1620.*)

Das Werk- und Zuchthaus sollte, wie schon sein Name besagt, zweien Zwecken dienen, es sollte einmal die noch arbeitsfähigen Bettler in entsprechender Weise beschäftigen und ferner Spitzbuben und Vagabunden aller Art in sichrem Gewahrsam zu schwerer Arbeit anhalten. Bevor man jedoch zum Erlaß einer die Benutzung der neuen Anstalt genauer regelnden Zuchthausordnung kam, verursachte der im Rathe aufgetauchte seltsame Gedanke einer näheren Verbindung des Waisenhauses mit dem Werk- und Zuchthause noch weitere Verhandlungen. Bei diesen stellte sich bald heraus, daß die Waisenhausvorsteher, wie leicht erklärlich, nicht geneigt waren, der vom Rath angeregten Vereinigung zuzustimmen. Insbesondere hielten sie auch eine Vermengung der Einkünfte beider Anstalten nicht für rathsam, weil das Waisenhaus ein nur vom Staate sanctionirtes, das Zuchthaus aber mehr ein vom Staate selbst organisirtes öffent-

*) Bemerkenswerth ist, daß ein Enkel von Petkum's in die Lage kam, die Hülfe der großväterlichen Waisenhaus-Stiftung für sich selbst in Anspruch nehmen zu müssen.

liches Institut war. Bei der gerechtfertigten Opposition der Waisenhausvorsteher sah man von der geplanten Vereinigung schließlich ab. Zugleich aber erkannte man, daß es unumgänglich nothwendig sei, das neue Arbeitshaus mit einer wohlorganisirten Armenpflege in Verbindung zu setzen und demnach eine Revision der alten, vergessenen Armen- und Gotteskasten-Ordnung vorzunehmen. In Folge dessen wurden dann endlich im Jahre 1622 gleichzeitig eine Ordnung des Zuchthauses und eine neue Armen- und Gotteskasten-Ordnung erlassen.

In der Zuchthaus-Ordnung*) zunächst heißt es: „Was für Personen in dies Haus gehören, Solches giebt das Symbolum Sigilli, welches an dies Werk- und Zucht-Haus gesetzet, helle und klare Nachrichtung, welches also lautet: Labore nutrior, d. i. Ich bin ein solcher, der sich durch Arbeit ernähret; Labore plector, und ich ein solcher, der durch die Arbeit gezüchtigt wird. Daraus abzunehmen, daß zweierlei Personen seien, so in dies Haus gehören, nämlich die Armen und Nothdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel und Wege dazu haben. Item seynd auch etliche, die ihre Kost wohl verdienen können, aber wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen, solches nicht thun, sondern gehen lieber betteln, nehmen etwas aus dem Gotteskasten oder seyn noch Willens, etwas daraus zu nehmen. Auch befinden sich noch viele starke, faule, freche, geile, gottlose, muthwillige und ungehorsame, versoffene Trunkenbolde und Bierbalge, sowohl Frauen als Mannspersonen, die in Untugend, Büberei und in allerlei Sünd und Schand erwachsen, und sich täglich des Bettelns vor den Thüren und auf den Straßen befleißigen, dieselbigen gehören alle in dies Haus."

„Die anderen Personen aber, so in diesem Zucht- und Werkhause gehören, sind die Züchtlinge (denen man Zaum und

*) Klefeker a. a. O. p. 373 ff.

Gebisse muß in's Maul legen, wann sie, Herr, nicht zu Dir wollen, wie der 32. Psalm redet), die in ihren Zucht-Koyen und Werkstuben gefänglich gehalten werden, und von Natur zu aller Bosheit und Untugend geneiget, von sich selber aber nichts Gutes thun wollen, sich mit Fluchen, Schwören, Sacramentiren und Gotteslästerung, Lügen und Trügen meisterlich behelfen können, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen und verachten, den Eltern und der lieben Obrigkeit ungehorsam, in Haß und Feindseligkeit, in allerlei Unzucht und Diebstahl, in Fressen und Saufen und in Summa in allerlei Sünd und Schand wie das wilde Vieh dahin leben, auch wohl das Ihre, was ihnen durch ihre lieben Eltern mit ihrem sauren Schweiß geliefert und verdienet worden, in Unehren ganz und gar durchbringen und verzehren, und also zuletzt gar an den Bettelstab gerathen, und wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem andern wohl gar in die Hände kommen und gerathen möchten."

Alle auf den Straßen sich zeigenden Bettler sollten von den bei den Kirchen angestellten sogenannten Pracherögten aufgegriffen und in's Werk- und Zuchthaus gebracht werden. Dort sollten sie zunächst über ihre Personalien befragt, gereinigt und „nach Gelegenheit der Nothdurft" mit reinen Kleidern versehen, dann aber „beide, Manns- und Frauenspersonen, jung und alt mit Predigen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten, Singen auferzogen" und vor allem zur Arbeit gezwungen werden. Die ernstlich Gebesserten, „die sich hinfüro des Bettelns und Faullenzens gar und ganz enthalten wollten", konnten von den Patronen und Provisoren wieder entlassen werden.

Die Frage, wer eigentlich zum sog. „Züchtling" der neuen Anstalt qualificirt war, wird in der Zuchthausordnung nicht bestimmt beantwortet; vielmehr ließ man es in dieser Beziehung bei dem oben citirten kräftigen aber sehr allgemein gehaltenen Passus bewenden. Syndicus Klefeker aber, der be-

kannte Herausgeber der „Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen", theilt uns in ſeiner 1768 erſchienenen Einleitung zu den Armenverfaſſungen mit: „Die Züchtlinge, und zwar ſowohl Fremde als Einheimiſche, werden entweder mit oder ohne Koſtgeld von den Proviſoribus auf Anſuchen der Eltern, Vormünder und Verwandten, auch wohl von Ehegatten, nach vorhergegangenem Beweiſe, daß ſie dergleichen Zucht verdienen, hineingenommen und per Decretum Amplissimi Senatus oder Herren Gerichtsverwalter dahin gebracht; auch wird es wohl den ſogen. Staatsgefangenen gewidmet, deren Ausſchweifungen anderſt nicht Einhalt geſchehen kann, als wenn ſie von der freien Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden." Aus dieſem Referat Klefeker's ſcheint hervorzugehen, daß auch durch die ſpätere Praxis keineswegs beſtimmt feſtgeſtellt wurde, wer als Züchtling aufzunehmen war und aufgenommen werden durfte. Daß dies äußerſt bedenklich ſein mußte, liegt auf der Hand, wie es aber thatſächlich ſpäter die bedauernswerthe Folge hatte, daß zahlreiche Perſonen auf den einſeitigen Vortrag ihrer Ehegatten oder Verwandten hin lange Zeit gefangen gehalten wurden, das hat Baumeiſter in ſeinen „Blicken auf einzelne Gebiete des Hamburgiſchen Rechts" des Weiteren ausgeführt.*)

Von der Zuchthausordnung wenden wir uns zu der gleichzeitigen „Armen- und Gotteskaſten-Ordnung" von 1622.**) „In jedem der 4 Kerſpel (Kirchſpiele)", heißt es hier, „ſollen allezeit 12 Diaken und unter denſelben 3 Oberalten ſein. In jedem Kerſpel ſollen die 12 Diaken alle 4 Wochen am Sambſtag zu 7 Uhr in ihren Kirchen bey einander kommen und von der Armen Nothdurft in Gottesfurcht reden, auch was denenſelben zum Beſten gereichen mag, fortſetzen, oder was ihnen zu Schaden ömmt, abſchaffen und auf 2 ehrlicher Bürger Zeugniß die

*) Vgl. Baumeiſter, Blicke p. 112 ff. und Brock, Hamburgiſche Werk- und Zuchthaus-Sachen, Hamburg 1808.

**) Klefeker a. a. O. p. 310 ff.

Armen, so in Gottes-Kasten begehren annehmen." Es sollen ferner die Diaken und Subdiaken wie bisher in der Kirche sammeln, auch alle 14 Tage den in ihren Kirchspielen eingeschriebenen Armen in der Kirche austheilen, und was jeder Arme empfängt, von dem Schreiber ordentlich verzeichnen lassen. Alle Jahre soll einer unter den Diaken in jedem Kirchspiel die Rechnung der Gottes-Kasten halten, „auch Schuhe, Wandt und Kohlen und was sonst noch zu Behuf der Armen nöthig sein möchte, zur rechten Zeit mit Consens des Diaken, so das vorige Jahr die Gottes-Kasten verwaltet, einkaufen und in Gegenwart gedachten Diaken, so das vorige Jahr Rechnung von den Gottes-Kasten gethan, und dann des andern Diaken, so des nächsten Jahrs die Rechnung haben wird, solches austheilen." „Gedachter Diakon soll auch auf 1 Rthlr. fremden Armen, oder da es sonsten die von ihnen gefundene Nothdurft erfordert, zu geben befugt sein. Zwischen Ostern und Pfingsten aber soll er den sämmtlichen Diaken ohnfehlbar, bei Strafe einer Tonne Bier, Rechnung thun und damit von der Jahrverwaltung abtreten."

„Alle viertel Jahre sollen die 12 Diaken jedes Kirchspiels zusammenkommen und die eingeschriebenen Armen vor sich fordern und mit Fleiß nach eines jeden Gelegenheit sich erkundigen und nach Befindung ihnen ab- und zulegen. Die Armen, so nicht erscheinen, sollen von den Diaken selbst in ihren Wohnungen visitirt werden." Die Diaken aber sollen bei dieser Gelegenheit auch nach sonstigen Unvermögenden sowie dem Grunde ihres Nothstandes forschen und bei der nächsten Zusammenkunft darüber referiren. Von der nach der Gotteskastenordnung von 1527 verstatteten Ertheilung von Vorschüssen an Hülfsbedürftige ist hier nicht mehr die Rede.

Weiter soll dann „zwischen den 4 Diaken, so die Gotteskasten-Rechnung verwalten, und den Provisoren des Werk- und Zuchthauses, so die Rechnung und Administration jedes Jahr

haben, gute Correspondenz gehalten werden, auf daß diejenigen, so arbeiten können, in das Zuchthaus genommen, die aber solches nicht vermögen, in die Gotteskasten eingeschrieben werden. E. E. Rath will auch den Soldaten, so vor den Stadtpforten die Wache halten, befehlen, keinen Bettler in die Stadt kommen zu lassen. Finden sich aber dennoch Bettler in der Stadt, so sollen sie in das Werk- und Zuchthaus oder, wenn sie krank sind, nach dem Pesthof gebracht werden." In jedem Quartal soll eins der 4 Kirchspiele arme Studenten und Schüler die hier nicht unterkommen können, unterstützen und „Abgebrannten, um der Religion Vertriebenen, Gefangenen und dergleichen Armen, so in specie weder zu dem einen noch zu dem anderen Gottes-Kasten gehören noch gerechnet werden können," zu Hülfe kommen. Die 12 Oberalten endlich „sollen sich zu befördern angelegen sein lassen, daß, so viel möglich ibei den Gottes-Kasten in den 4 Kirchspielen Gleichheit gehalten werde."

Eine genauere Prüfung dieser Armenordnung von 1622 ergiebt, daß sich dieselbe von der ersten Gotteskastenordnung der Reformationszeit im Wesentlichen nicht unterscheidet. Die zum Theil hochbejahrten und mit anderen bürgerlichen Officien beladenen Diakonen blieben nach wie vor die eigentlichen Armenpfleger. Ferner fehlte es wie früher an einer praktischen Geschäftseintheilung. Die Arbeit sollte zum Theil von dem jahrverwaltenden Vorsteher allein, zum Theil von allen Vorstehern gemeinsam gethan werden. An eine Trennung der verschiedenen Zweige des Armenwesens und eine abgesonderte Administration derselben durch verschiedene Mitglieder des Armenkollegiums war ebensowenig gedacht wie an eine Theilung der umfangreichen Kirchspiele in kleinere Armenbezirke. In Folge dessen war der jedesmalige jahrverwaltende Vorsteher mit Geschäften aller Art überhäuft, während seine Collegen, deren vorgeschriebene gemeinsame Thätigkeit sich als überaus lästig und unersprießlich erweisen mußte und daher bald fast

ganz unterblieb, mit der Armenpflege so gut wie garnichts zu thun hatten. Dies mochte den anderweitig genug in Anspruch genommenen Diakonen vielleicht nicht unangenehm sein, es gereichte aber der Armenpflege um so mehr zum Nachtheil, als nun Keiner der Vorsteher dauernd bei derselben thätig war, und es daher allen an der so wünschenswerthen längeren Erfahrung auf diesem Gebiet fehlte. Wenn der Einzelne schließlich jahrverwaltender Vorsteher wurde, so besaß er in den meisten Fällen, weder Vorkenntnisse noch Interesse für seine neuen Obliegenheiten. Detailvorschriften, nach denen er sich hätte richten können, lagen nicht vor, die ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen der Armenordnung konnten ihm Nichts nützen; er war also fast überall auf die größere oder geringere Sachkenntniß seiner festangestellten unteren Beamten angewiesen und kam, da er überdies viel Anderes zu thun hatte, leicht dazu, Diesen das Meiste zu überlassen.

Die schlimmen Folgen solcher mangelhaften Geschäftsführung konnten nicht ausbleiben. Das Bettelunwesen dauerte fort, und der Noth und dem Elende der wahrhaft Hülfsbedürftigen ward nicht abgeholfen. Auch die gewünschte Gleichmäßigkeit der Armenpflege in der ganzen Stadt wurde nicht erreicht. Die Herbeiführung derselben war den Oberalten übertragen; diese aber wußten nicht, was in der Sache zu thun sei, und ließen, da ihnen bestimmte Vorschriften nicht gemacht waren, Alles beim Alten. Jede Gotteskastenverwaltung that, was ihr beliebte, und gerieth mit den andern Kirchspielen und den Vorstehern des Zuchthauses oft in ärgerliche Differenzen.

So war leider durch die Armenordnung von 1622 Nichts gebessert. Dies war aber um so schlimmer, weil in den folgenden Kriegsjahren die Noth der ärmeren Klassen immer größer wurde. Zwar litt Hamburg durch den unseligen 30jährigen Krieg weit weniger als viele andere Theile Deutschlands, doch erforderten die zum Schutze der neueren Stadt zu errichtenden

umfangreichen Festungswerke viel Geld. Ueberdies aber wußte man sich vor den zahlreichen hülflosen Flüchtlingen und dem mannigfachen Gesindel, das in jener Schreckenszeit ganz Deutschland durchzog, kaum zu retten. Weder die Gotteskasten noch die Kranken- und Armenhäuser der Stadt wollten sich der vielen armen und kranken Fremden annehmen. Sie mußten sich daher auf dem freien Felde, in den Ziegelhütten vor dem Thor, auf Kellertreppen und in Gassenwinkeln behelfen, und nicht selten fand man sie Morgens verschmachtet oder erfroren auf den Gassen. Da diesem unleidlichen Zustande in der einen oder andern Weise abgeholfen werden mußte, und da auch für die Einheimischen, die vielfacher Ansteckung ausgesetzt waren, die Hospitäler bald nicht mehr ausreichten, so beschloß man aus dem seit der Reformation verlassenen mittelalterlichen Gasthaus ein ein neues „Gast- und Krankenhaus" zu machen. Die im Januar 1632 erlassene Ordnung dieses neuen Hauses*) beginnt folgendermaßen:

„Wiewohl diese gute Stadt durch Gottes gnädigen Segen mit unterschiedlichen Hospitälern und Armen-Häusern versehen, aber dennoch für die Armen, so mit keinen klebenden Krankheiten behaftet und dennoch weder Scheurung noch Bekannte allhier haben, bisher keine gebührliche Verordnung geschehen, und dahero sich, zuvorderst bei diesem betrübten Kriegs-Wesen, leider befunden, daß solche Kranke vor und in dieser Stadt sich hin und her, in den Ziegelhäusern und anderen Oertern, ja öffentlich vor den Kirchen und in den Gassen geleget, allda zwar viele gutherzige Christen zum Mitleiden und Ertheilung der Almosen erwecket, aber gleichwohl vielen deroselben Kranken es an gebührlicher Cur und Wartung gemangelt, etliche auch darüber, wann sie sich zu denen, so mit der Pest und andern Krankheiten befallen, gesellet, in ebenmäßige Seuche gerathen.

*) Klefeker a. a. O. p. 359 ff.

Damit nun solchem Unheil, so viel möglich, gewehret, und es auch diesfalls in Verübung der christlichen Liebe nicht ermangeln, auch danebenst den reisenden Armen die hülfreiche Hand geboten werden möge; so hat ein Ehrbarer Rath, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu Fortsetzung vorberührten christlichen Werkes belieben und sich gefallen lassen, daß das alte Gasthaus vor dem Millernthore nebenst deme, was von des Hospitals zum Heiligen Geiste Gebäude hinzu weiter kann und mag entrathen werden, zu solcher Nothdurft soll aptiret und angeordnet werden; dabei dann die Oberalten aller Gebühr sich zu bezeigen sich gutwillig erkläret."

In dies neue Gast- und Krankenhaus sollen nun den weiteren Bestimmungeu nach aufgenommen werden, „diejenigen welche krank und bettlägerig seyn, und in dieser Stadt und dem Gebiete wohnhaftig und sich angeben möchten." Nicht aufzunehmen sind: „Aussätzige, welche nach St. Jürgen gehören, wie denn auch diejenigen Personen, welche mit Pocken und Franzosen behaftet, so nach dem Pockenhause müssen gebracht werden, imgleichen die armen Waisen, welche nach dem Waisenhause gehören, und diejenigen, welche mit der Seuche der Pestilenz behaftet, so nach dem Pesthause zu bringen, wie denn auch das Hospital zum Heiligen Geiste deroselben armen Personen, so von dem lieben Gott heimgesucht seyn, daß sie lahm, blind, stumm, taub, oder in derogleichen Krankheiten sich befinden, daß vermuthlich sie nicht bald ihre Gesundheit wiedererlangen und ihre Kost verdienen können, sich gebührlich wie Herkommens ist, anzunehmen wissen wird." Da aber das neue Institut nicht nur ein Kranken-, sondern auch ein Gasthaus sein sollte, so hieß es in der Ordnung weiter: „Es mögen auch die armen nothdürftigen durchreisenden Leute eine Nacht-Herberge in diesem Hause suchen, und soll ihnen nach Gelegenheit eine Mahlzeit gereicht werden, jedoch derogestalt, daß sie den folgenden Morgen sich wiederum auf ihren Weg begeben sollen."

Was endlich die Verwaltung anbetrifft, so sollen 2 Bürgermeister als Patrone, 2 Oberalten aber und 8 andere Bürger als Vorsteher fungiren.

Dem Vorstehenden nach ist klar, daß man das neue Gast- und Krankenhaus zum Haupthospital der Stadt machen wollte. Dies mag es denn auch eine Zeitlang thatsächlich gewesen sein, später aber wurde statt seiner, wie bereits erwähnt, der 1632 noch ausschließlich für Pestkranke bestimmte Pesthof zum „Allgemeinen Krankenhaus". Von der schon 1632 ersichtlich nur als Nebenzweck angesehenen Aufnahme armer Reisender wurde schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts ganz abgesehen. Kurze Zeit darauf verlor das Institut auch den Charakter eines Krankenhauses und wurde, wie so manche frühere Hospitäler, in ein Armenhaus umgewandelt, welches seitdem einer Anzahl bejahrter Personen beiderlei Geschlechts gegen Erlegung eines mäßigen Eintrittsgeldes ein lebenslängliches Asyl bietet.

Doch auch die 1632 erfolgte Neubegründung des Gast- und Krankenhauses vermochte nicht den Mangel einer wohlorganisirten, allgemeinen und gleichmäßigen Armenpflege zu ersetzen. Daß dies auch schon damals von den Behörden erkannt wurde, scheint aus den vielfachen Revisionen der Armenordnung in den folgenden Jahrzehnten hervorzugehen. Leider hielt man aber an dem Grundfehler, der mangelhaften Organisation, fest und entschloß sich nur zu unwesentlichen Aenderungen, die der Natur der Sache nach nur wenig Gutes bewirken konnten. Da leider noch immer Häuser, Kirchen und Stadtthore von Vagabunden, Landstreichern und einheimischen Müßiggängern belagert wurden, so mußte man insbesondere bedacht sein, dem Bettelunwesen zu steuern. In den Armenordnungen von 1635 und 1658*) werden daher „die Armen und deren Kinder, so in den Gotteskasten eingeschrieben", ermahnt, sich bei Strafe des

*) Klefeker, Mandate, Bd. 1, p. 154.

Zuchthauses der Bettelei zu enthalten. Soldaten sollten, wenn sie oder die Ihrigen bettelten, cassirt werden. Bettlerherbergen wurden untersagt, alle hülfsbedürftigen Fremden aber „zur Examinirung" an's Gasthaus verwiesen, um von dort entweder nach einer Vernehmung wieder hinausgeleitet oder ins Werk- und Zuchthaus gebracht zu werden. Die Vorsteher des Gast- und Krankenhauses hatten sich bereit erklärt, täglich 2 Stunden „der Armuth aufwärtig zu sein"; zur Aufnahme „der mit Schwach- und Krankheit Befallenen" aber sollten „nach Befinden das Gasthaus und der Pesthof dienen".

In Betreff der Armenpflege wird in den Ordnungen von 1635 und 1658 nur bestimmt, daß „die Diaconi, nämlich derjenige, so pro tempore den Gotteskasten verwaltet, nebst dem jüngst abgetretenen Antecessore und nächstfolgenden Successore alle halbe Jahr oder des Jahres zweimal zu der ihnen bequemen Zeit alle eingeschriebenen Kranken besuchen und deren Zustand erkundigen, auch nach befundener Gelegenheit denenselben Handreichung thun lassen; wie denn auch ferner in allen 4 Kirchspielen man sich dahin verglichen, daß alle 14 Tage in jedem Kirchspiel die Almosen sollen ausgetheilet und alle Vierteljahr die Armen eingeschrieben werden." Der letzte Satz zeigt, daß man wenigstens in gewissen, mehr äußerlichen Dingen eine gleichmäßigere Praxis der Kirchspiele herbeizuführen suchte. Die Vorschrift in Betreff der Krankenbesuche aber war, wenn an der Armenpflege im Uebrigen Nichts geändert wurde, von geringer Bedeutung und überdies unpraktisch. Gewiß sind diese Besuche weder von dem jahrverwaltenden Vorsteher, der schon ohnedies mit Geschäften überhäuft war, noch von dessen Antecessor und Successor, die sich fast ganz außer Zusammenhang mit der Armenpflege befanden, in der vorgeschriebenen Weise regelmäßig gemacht worden.

Bemerkenswerth ist endlich noch, daß in den Armenordnungen von 1635 und 1658 das Publikum ersucht wird, „das-

jenige, was man bisher der Armuth zu gewisser Zeit an Brot oder Geld in den Häusern und vor den Thüren ausgetheilet", in Zukunft dem Pesthofe zu übersenden, da sich die Zahl der dort Aufnahme Begehrenden außerordentlich vergrößert habe, „so daß über 400 solcher Armen darinn sind, deren Anzahl sich immer mehret, so doch alle und jede täglich mit nothdürftigen Lebensmitteln versehen werden müssen, wozu ein Großes erfordert wird; dieses Haus aber ganz kein Capital, auch keine Sammlung durch die Stadt hat und nur aus freyen milden Particular-Gaben gutherziger Christen unterhalten werden muß." Dieses wohl auf eine steigende Bedeutung des Pesthofes hindeutende Ersuchen, das noch durch Mandate aus den Jahren 1660, 1662 und 1664*) wiederholt wurde, erregte, wie leicht erklärlich, den Unwillen der Waisenhausvorsteher, die dadurch die Einnahmen ihrer gleichfalls auf milde Gaben angewiesenen Stiftung geschädigt glaubten. Die häufige Wiederholung der einseitigen obrigkeitlichen Aufforderung zu Gunsten des Pesthofes läßt jedoch wohl darauf schließen, daß das Publikum sich in Betreff seiner freiwilligen Mildthätigkeit keine Vorschriften machen ließ. Schließlich ward dann dem Pesthofe wie dem Waisen-, Gast- und Werkhause eine zweimal im Jahre von den Vorstehern persönlich vorzunehmende allgemeine Stadtsammlung bewilligt. Um andererseits auch den Gotteskasten die Unterstützung ihrer Armen wenigstens etwas zu erleichtern, wurden diesen bereits 1627 die Gebühren für die Eintragung in die Taufregister, die bei eines vornehmen Mannes Kind 8 Schilling, bei einem mittelmäßigen Standeskinde 4 Schilling und bei einem geringen Kinde 2 Schilling betragen sollten, überwiesen. r Verhütung drohender Verarmung aber ward 1650 vom taate der noch heute bestehende Lombard errichtet, eine öffent- je Anstalt, welche verschämten Armen, ohne daß diese ihren

*) Klefeker, Mandate Bd. 1, p. 179, 195 u. 220.

Namen zu nennen brauchen, gegen sichere Pfänder und geringe Zinsen Darlehen ertheilt*).

Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren dann die Behörden wie in der ersten vielfach bedacht, dem Bettelunwesen durch armenpolizeiliche Vorschriften abzuhelfen, dies zeigen die wiederholten Mandate gegen die Bettelei von 1660, 1663, 1665, 1691 und 1701**). In denselben wurden die Kirchen- oder Prachervögte und deren Substituten nach wie vor verpflichtet, die Bettler von den Gassen weg zubringen. Da aber das Gast- und Krankenhaus, wie oben erwähnt, nur bis zu Ende des 17. Jahrhunderts als Gasthaus diente, blieb zur Aufnahme der Bettler später allein das Werk- und Zuchthaus übrig. Bedürftige Fremde sollten dort das erste Mal, da sie betroffen wurden, den früher vom Gasthaus gereichten Reisepfennig empfangen. Kamen sie aber wieder in die Stadt, so sollten sie nicht allein mit Wasser und Brot gespeiset sondern auch nach fernerem Befinden, besonders wenn sie zum dritten und mehreren Male sich hatten ertappen lassen, mit noch härterer Strafe belegt werden. Gebrechliche sollte man nach dem Pesthofe bringen. Das Publikum endlich mußte ermahnt werden, sich den Bettelvögten nicht zu widersetzen und ihnen „in Wegnehmung der Bettler nicht hinderlich zu fallen". Zur Unterstützung der Vögte sollten eventuell die an den Thoren und Bäumen befindlichen Wachen einschreiten. Auch wurde den Herren Gerichtsverwaltern aufgetragen, durch ihre Bediente des Abends, da sich die Bettler bei St. Michaelis Kirchhof allermeist zu versammeln pflegten, auf Wunsch Hülfe zu leisten.

Ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der damaligen Zuchtlosigkeit war die 1666 erfolgte Gründung des Spinnhauses.

---

*) Ueber den Lombard vgl. Westphalen Hamburg's Verfassung und Verwaltung 2. Auflage, Bd. 2, p. 324 ff.

**) Klefeker, Mandate Bd. 1, p. 179, 204, 223, Bd. 2, p. 421 u. 543.

Dieses neue gemeinnützige Institut, welches nach dem Vorschlage des Raths dazu dienen sollte „leichtfertige Weibes-Personen, auch Männer, so noch nicht gar den Tod, sondern nur andere Züchtigungsstrafen verdient, gefänglich darin zu verwahren und dagegen zur Arbeit und zum Guten anhalten zu lassen", ward nach testamentarischer Vorschrift des Senator Peter Rentzel von dessen Erben ohne fremde Beihülfe errichtet. Die Unterhaltungskosten aber wurden auch hier durch den Ertrag regelmäßiger Stadtsammlungen gedeckt.

Doch trotz aller gegen Bettler, Vagabunden und Spitzbuben ergriffenen Maßregeln waren Zucht und Ordnung in der Stadt nur mit größter Mühe nothdürftig aufrechtzuerhalten, und dieser traurige Zustand verschlimmerte sich natürlich noch beträchtlich, als gegen Ende des 17. Jahrhunderts jene fortgesetzten Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft begannen, welche die wilden Leidenschaften des Volkes entfesselten, das Staatsgebäude in seinen Grundfesten erschütterten und erst 1710 unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission durch den sogenannten Unionsreceß beigelegt werden konnten.

# VI.

## Das Armenwesen in der Zeit von 1700—1788.*)

Inmitten der zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Hamburg tobenden Verfassungskämpfe, zu einer Zeit, in der gefährliche Pöbelzusammenrottungen an der Tagesordnung waren, konnte an die nothwendige Reform des Armenwesens nicht gedacht werden; als jedoch Ruhe und Ordnung glücklich wieder hergestellt waren, faßte man solche Reform ernstlich ins Auge. Die sich der Stadt leider von neuem nähernde Pest hatte zunächst die Errichtung eines Collegium Sanitatis veranlaßt. Diese neue Behörde aber, deren Vorsitzender der Syndicus und spätere Bürgermeister Garlieb Sillem war, hatte richtig erkannt, daß der drohenden Ansteckung vor Allem durch eine Verbesserung der Armenpflege begegnet werden mußte. Man ging ohne Verzug rüstig an's Werk, und schon wenige Monate hernach, am 26. August 1711, konnte eine neue Armenordnung publicirt werden, die sich in mancher Beziehung vortheilhaft von den früheren Bestimmungen unterscheidet.

In dieser Armenordnung von 1711 ward zunächst den verschiedenen Bürgercapitainen ein genaue Visitation der in ihrem Bezirk wohnenden Armen und ein ausführlicher Bericht über den Zustand derselben aufgetragen. Dies geschah aber leider

*) Vgl. Klefeker, Gesetze Th. I, p. 292 ff.; Büsch a. a. O. p. 262 ff.; Westphalen a. a. O. p. 274 f.; Kollmann a. a. O. p. 107 f.

in ganz allgemeinen Ausdrücken und ohne jede Angabe darüber, in welcher Weise und wie oft die Untersuchung erfolgen sollte, sodaß ein erheblicher Erfolg dieser an sich nicht unpraktischen Vorschrift kaum zu erwarten war. Die ganze Armenpflege ward ferner unter die Leitung einer aus dem Collegium Sanitatis gewählten Deputation gestellt, welche die Höhe der jedem Armen auf Grund der voraufgegangenen Untersuchung zu gewährenden Unterstützung feststellen, die betr. Unterstützungen vertheilen und die für den Pesthof, das Zuchthaus oder das Waisenhaus geeigneten Armen dorthin verweisen sollte; die genannten Stiftungen wurden ferner verpflichtet, der Deputation allwöchentlich die Zahl ihrer Insassen anzugeben, wogegen sie dann für die bei ihnen untergebrachten Armen ein gewisses Kostgeld zu erhalten hatten. Zur Deckung der hierdurch erwachsenden Kosten sowie der sonst von der Deputation zu vertheilenden Unterstützungen sollten der Ertrag einer allwöchentlichen Sammlung von Haus zu Haus sowie sonstige milde Gaben dienen.

Durch diese Bestimmung war die schon von Bugenhagen erstrebte Centralisation des Armenwesens angebahnt, leider aber blieb man auf halbem Wege stehen, denn man hob die bei den Hauptkirchen der Stadt übliche Austheilung von Almosen an gewisse bei der Kirche eingeschriebene Arme nicht auf, sondern verfügte nur, daß der Deputation ein richtiges Verzeichniß dieser Armen eingereicht werde. Einen weiteren Fehler beging man, indem man die Mitglieder der neuen Armendeputation zu oft wechseln ließ. Die Deputation, welche wenigstens zwei Mal wöchentlich zusammen kommen sollte, bestand aus einem graduirten Herrn des Raths, der immer Präses war, und fünf Bürgern. Alle 14 Tage aber traten der Präses und einer der Bürger ab, so daß Ersterer nur zwei und die Bürger nur zehn Wochen im Amte blieben, während welcher Zeit an ein erfolg-

reiches Hineinarbeiten in die mannigfachen Geschäfte nicht zu denken war.

Die vorerwähnten Mängel der Armenordnung von 1711 ließen deren Vorzüge nicht zur Geltung kommen. Uebrigens sollte diese ganze Ordnung lediglich eine provisorische sein und nur in Geltung bleiben, bis die Gefahr der Contagion cessirt und das Collegium Sanitatis aufgehoben sein würde. Als 1714 die Pest, welche auch dies Mal Hamburg nicht verschont hatte, vorüber war und das Collegium Sanitatis seine Thätigkeit einstellte, ward von neuem eine Deputation zur Berathung über eine bessere Verpflegung der Armen niedergesetzt, in welcher wieder Syndicus Sillem präsidirte. Man beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Plan eines mit dem Pesthof in Verbindung zu setzenden Arbeitshauses. Die Verhandlungen hatten aber vorerst kein weiteres Resultat als wiederholte und verschärfte Mandate gegen die Bettelei, die nicht mehr fruchteten als bisher. Erst 1725 war endlich die Frage, wie und wo die arbeitsfähigen Armen am besten zu beschäftigen seien, hinreichend erörtert, um zu einer bestimmten Proposition des Raths an die Bürgerschaft zu führen.

In dieser Proposition*) wird darauf hingewiesen, daß das Werk- und Zuchthaus neuer Nebenanstalten bedürfe: „Denn, nachdem die Stadt mit dem seitherigen starken Anwachs von wohlhabenden Einwohnern zugleich mit bedürftigen Menschen, wie mehrentheils zu geschehen pfleget und nicht anders kann, in übermäßiger Proportion sich vermehret, will nunmehro weder das Gebäude und die Räumlichkeit des Werk- und Zuchthauses noch die bei vielen in Dürftigkeit steckenden Leuten wieder dieses Haus eingewurzelte gehässige Impression, noch die bei andern herrschende Schamhaftigkeit und zum Theil eingebildete Ehre, noch der Zustand vieler Dürftigen, welche etwa ihrer

*) Abgedruckt bei Klefeker a. a. O. p. 408 ff.

Ehegatten oder säugenden ganz jungen Kinder oder ihrer Leibesconstitution und anderer Ursachen halber sich in ihren eigenen Wohnungen nothwendig aufhalten müssen, noch die Anzahl derer im Zuchthause zu verwahrenden Züchtlinge und dahin zu bringenden muthwilligen Gassenbettler, am wenigsten aber wollen die diesem Hause ermangelnden genugsamen Capitalien und Zuflüsse erlauben, daß alle und jede zur Arbeit anzuführende Arme in dasselbe eingenommen würden." Der Rath schlägt daher vor, die Armen unter Direction des Zuchthauscollegiums in ihren Privatwohnungen arbeiten zu lassen, und meint, daß es am besten sei, sie mit Strumpfstricken zu beschäftigen. Das Stricken nämlich sei „eine der bequemsten, leichtesten und von Jedem unschwer zu erlernenden Manufacturen". Auch das nöthige Werkzeug könne sich ein Jeder ohne besondere Kosten anschaffen. Die Hamburger Strümpfe seien „wegen ihrer Güte und Dauersamkeit" in auswärtigen Ländern berühmt, und nach der Versicherung von Strumpfhändlern, die zur Zeit in fremden Dörfern arbeiten ließen, könnten durch das Stricken noch Tausende in Hamburg ihren nothdürftigen Unterhalt verdienen.

Nach dem Vorschlage des Raths sollten nun die Löbl. Bürger-Capitainschaften eine möglichst accurate Liste aller in ihren Bezirken sich aufhaltenden Armen anfertigen und solche Liste dem Zuchthaus-Collegium einliefern. Die arbeitsfähigen Armen sollten dann in verschiedene Klassen von je 25—30 Menschen getheilt, von den Strumpfhändlern mit Wolle versehen, auch, sofern es nöthig, im Stricken unterwiesen und bei der Arbeit von diversen Inspectoren controlirt werden. Für ihre Arbeit aber sollten sie außer dem Stricklohn der Strumpfhändler noch eine Zuschlagsumme von der Zuchthausverwaltung erhalten.

Nachdem dann Erbgesessene Bürgerschaft dieser Proposition des Raths zugestimmt und auch die gleichzeitig nachgesuchte

Genehmigung zur Ueberweisung eines sogen. Grabengeldes*) an das Zuchthaus ertheilt hatte, ward am 26. Februar 1726 eine den Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft entsprechende „Neue Armenordnung**)" publicirt. Da sich aber bald ergab, daß die beabsichtigte Unterbringung aller nicht arbeitsfähigen Armen im Pesthof und in den anderen Armen- und Krankenhäusern unmöglich war, so beschloß man, „die dem Zuchthause obliegende Versorgung nicht nur auf die künftigen Bearbeiter, sondern auch auf die übrigen, zur Arbeit entweder untauglichen oder unbequemen Personen vor der Hand so lange zu richten, bis mit der Zeit die Armen-Häuser von den Fremden entlästigt und die Vorsehung geschehen, daß der Zufluß derselben ins künftige gehemmt werden könne." Um die vermehrten Unkosten des Zuchthauses zu decken, ward diesem der Ertrag einer Abgabe von den in öffentlicher Auction verkauften Waaren und Fabrikaten, bestehend in ½ pCt. des Verkaufswerthes und einem Viertel der Auctions-Maklercourtage, überwiesen. Auch ward bestimmt, daß von dem Ertrage der halbjährlichen Sammlungen des Zuchthauses ein Drittel auf die neuen Armenunterstützungen zu verwenden sei. Endlich ward beschlossen, daß die Provisoren des Zuchthauses und die in alter Weise fortbestehenden Gotteskasten-Verwaltungen, welche übrigens wenigstens später dem Zuchthause quartaliter eine gewisse Summe zahlten,***) sich gegenseitig halbjährlich ein Verzeichniß der von ihnen unterstützten Armen zustellen sollten.

Der Anfang des neuen Unternehmens war ein so erfolgreicher, daß der Rath schon im Juli 1728 der Bürgerschaft versichern zu können meinte, „daß nicht nur die Stadt sondern auch deren Ländereien von den liederlichen Bettlern gänzlich

*) Das Grabengeld war eine Vermögenssteuer.

**) Klefeker, Mandate, Bd. 2, p. 1062 ff.

***) von Heß, Topographie, Hamburg 1781. Bd. 1, p. 359.

gesäubert, die Müßigen zur Arbeit gehalten, den nothdürftigen Armen aber ihr Brot und Unterhalt zu verdienen Anlaß geschafft worden." Leider aber irrte sich der Rath; die Mängel der neuen Einrichtungen traten nur zu bald hervor und machten die gewünschte Beschäftigung aller arbeitsfähigen Armen unmöglich. Ein Hauptmangel lag zunächst in der ungenügenden Visitation der vom Zuchthaus unterstützten Armen. Die erste Liste der Bedürftigen ward von den Bürgercapitainen, die über die Einwohner ihrer Bezirke genauer unterrichtet sein mußten, aufgestellt; für die fernere Inspection aber glaubte man an fünf besoldeten Aufsehern genug zu haben. Diese fünf gewiß nicht übermäßig gebildeten Beamten waren die Einzigen, welche die Armen in ihren Wohnungen aufsuchten, und die thatsächlich darüber entschieden, wer überhaupt unterstützungsbedürftig und wer noch für die vom Zuchthaus empfangene Gabe zu arbeiten im Stande sei. Daß die Betreffenden auch bei bestem Willen dieser schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sein konnten, ist klar. Die Folge war und mußte sein, daß man im Allgemeinen nur der sich meldenden Armen gedachte, und daß aus Unkenntniß mancher Unwürdige unterstützt wurde, während Würdigere und Bedürftigere leer ausgingen.

Ein fernerer Mangel lag in dem Fehlen zweckmäßigerer Vorkehrungen gegen das Eindringen fremder Bettler — in dieser Beziehung hatte man es nämlich bei den früheren Vorschriften bewenden lassen — und ein dritter darin, daß man die Armen lediglich zum Strumpfstricken anhielt. Allerdings konnten gerade in dieser Branche viele Arbeiter gebraucht werden; das Strumpfstricken erforderte aber Fleiß und Uebung, um nur einigermaßen lohnend zu sein, und man hätte daher vorausberechnen können, daß die Zubuße zum Unterhalt auch der Fleißigeren sehr groß ausfallen müsse. Außerdem hatte auch schon früher das Waisenhaus bei einer zeitweiligen Beschäftigung seiner Insassen mit Stricken schlechte Erfahrungen gemacht. Als dann schließlich noch hinzu kam, daß der Absatz

der Strumpfwaaren in Folge politischer Verhältnisse zeitweilig abnahm, gerieth das ganze Arbeitsunternehmen in's Stocken. Es fand sich Niemand, der eine andere Manufactur einzuführen wußte; da aber die bisherigen Arbeiter dieser unglücklichen Verhältnisse wegen nicht hungern konnten, so mußte man nunmehr viele derselben ohne Gegenleistung unterstützen; dies erforderte zwar größere Summen, doch man gewöhnte sich daran, und die Folge war, daß die mit dem Zuchthaus verbundene Armenpflege sich von derjenigen der 5 Gotteskasten — der fünfte von St. Michaelis war 1686 hinzugekommen — nur wenig unterschied.

Bei diesem Zustande blieb es mehrere Jahrzehnte hindurch. Man erließ in üblicher Weise Mandate gegen die Bettelei*), die Zahl der Bettler und Armen nahm aber nicht ab sondern zu. Die Gotteskasten wurden in alter Weise weiter verwaltet, und das Zuchthaus, dem 1774 noch die Einnahme des Dreckkarrengeldes vom Staate überwiesen werden mußte, verpflegte schließlich nicht weniger als 2400 Arme. Auch mit dem als allgemeines Krankenhaus dienenden Pesthof stand es nicht zum Besten**); am erfreulichsten war jetzt wie früher der Zustand

---

*) Auch das Reich suchte, wie früher, dem Bettelunwesen zu steuern. So ward dnrch Kaiserl. Patent vom 16. August 1731 den wandernden Gesellen das Betteln vor den Thüren untersagt, vgl. Emminghaus, Corpus Juris Germanici, Bd. 2, p. 454.

**) Der Zustand des Pesthofes im Jahre 1784 wird folgendermaßen geschildert: „Das Amt eines Oekonomen und Wundarztes war in einer Person vereinigt, die es als einträgliche Pfründe betrachtete. Die Kranken schliefen immer selbander in einem Bett, und wer nach 10 Uhr des Abends starb, blieb bis zum Morgen bei seinem Bettgenossen liegen; die Nachtstühle standen in den Krankensälen, und zur Reinigung der Luft geschah nichts. Die Speisen waren schlecht; der Wundarzt verordnete innerliche Mittel, ohne den Arzt zu fragen, und stellte diesem, der nur dreimal wöchentlich hinauskam, nicht einmal jeden Kranken vor. Ein Kramladen, worin Kaffee, Branntwein 2c. verkauft wurde, reizte die Unglücklichen zur Völlerei und zum Verkauf ihrer nothwendigsten Nahrungsmittel; und endlich herrschte in dem ganzen Hause eine Gaunerei, die über alle Begriffe ging. Der Name

des Waisenhauses, welchem 1778 auf 10 Jahre ½ pCt. von dem Werth der verkauften liegenden Gründe zugesichert ward.

Die wahre Größe des Elends, welches in der Stadt herrschte, trat aber erst zu Tage, als man im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts endlich eine wirkliche Reorganisation des Armenwesens in's Auge faßte und mit Rücksicht auf solche zunächst eine sorgfältige Visitation aller Straßen, Gänge, Höfe und ihrer Insassen vornahm. Da zeigte es sich, daß außer den zahlreichen Bettlern, deren oft erheuchelte und erkünstelte Noth vom Mitleiden des Publikums Almosen erpreßte, noch eine Menge viel unglücklicherer Armen existirte, die nach und nach so elend geworden waren, daß sie ohne Lager und Kleider, von Niemand bemerkt, langsam verkamen und zum Theil nur Abends ihr Lager verließen, um ihre Nacktheit den Augen der Nachbaren zu entziehen. Bei der ersten Untersuchung fanden sich 600 Menschen ohne Lager und Decken und 2000 ohne Hemden; die Meisten machten sich ein Lager aus ihren Lumpen und waren mit Ungeziefer bedeckt. 2200 Kinder dieser Armen lagen in gleichem Zustande wie sie auf den Sählen und schmutzigen Höfen umher; nur wenige von ihnen arbeiteten etwas; sehr viele wurden früh zum Betteln angeleitet und wuchsen in der grenzenlosen Unsittlichkeit ihrer Eltern auf. Die Armenfreunde fanden bei ihren Untersuchungen ganze Höfe voll der gesunkensten Geschöpfe, die den Erwerb des Bettelns sowie jeden andern Genuß mit einander gemein hatten, die bei ihren Zechen sich mit derselben Krücke herumprügelten, mit der sie das Mitleiden des Publikums erschlichen hatten. Kein menschlicher Fuß kam bisher in diese Höfe, als etwa der des

---

Pesthof war ein Schrecken für alle Arme; und doch gab es damals viele so höchst Unglückliche, daß selbst dieses Elend noch eine Wohlthat für sie war". Rambach, Versuch einer physisch-medicinischen Beschreibung von Hamburg, Hamburg 1801, p. 414 f.

Vicehauswirths; die Bettelvögte wagten hier nicht einzudringen, und der Polizei erwuchsen dadurch unzählige Schwierigkeiten. Die verschämten Armen waren vergessen und unglücklich, denn eine schwer zu durchdringende Scheidewand stand zwischen Demjenigen, der Gutes thun wollte, und dem würdigen Gegenstande seiner Wohlthätigkeit. Ein fleißiger und rechtlicher Mann, der durch Mangel an Absatz oder Arbeit, durch Krankheit und Sterbefälle oder durch Unglücksfälle anderer Art in Schulden gekommen war, kein Geld zum nothwendigsten Verlag besaß und sein Handwerkszeug hatte versetzen oder verkaufen müssen, war ohne Rettung verloren; er versank in kurzer Zeit in die äußerste Dürftigkeit und verkam dann entweder gänzlich oder mußte mit allen den Kräften, die eine Familie reichlich hätten ernähren können, von fremder Wohlthat in verderbender Unthätigkeit leben.*)

So stand es bis 1788 mit dem Armenwesen in Hamburg. Wie wenig aber bisher auch einsichtsvollere Männer diesen schrecklichen Zustand geahnt hatten, geht wohl daraus hervor, daß der als Diplomat viel in der Welt herumgekommene und mit den Hamburgischen Verhältnissen sonst auf das Genaueste bekannte Syndicus Klefeker noch 1765 in seiner historischen Einleitung zu der Hamburgischen Armen-Verfassung schreiben konnte: „Die Stadt Hamburg ist als eine Pflegerin der Armuth in der ganzen Welt längstens berühmt gewesen, und ihre Stiftungen zur Versorgung derselben mit den Polizei-Anordnungen gegen die Gassen-Bettelei und gegen das lasterhafte Betragen des leichtfertigen und herrenlosen Gesindels in älteren und neueren Zeiten sind auch bis auf den heutigen Tag bei den größesten Staaten von der Beschaffenheit zu sein ge-

*) Vgl. die 1799 vom Armen-Collegium herausgegebene 25. Nachricht an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armen-Anstalt p. 172 ff.

halten worden, daß man sie zum Muster zu wählen und zur Grundlage noch erhabenerer Gebäude zu nehmen, der Stadt die Ehre bewiesen hat." Was würde wohl der würdige Klefeker gesagt haben, wenn er erlebt hätte, wie man 20 Jahre später das vermeintliche „erhabene Gebäude" des Armenwesens als einen Schandfleck Hamburgs bezeichnete!*)

*) Allerdings sah es in den meisten andern Staaten Deutschlands in Bezug auf das Armenwesen wenig besser aus als in Hamburg. Vgl. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Bd. 1. Leipzig 1851, p. 401 ff.

# VII.

## Die Errichtung der Allgemeinen Armen-Anstalt.*)

Das Verdienst, die im Jahre 1788 erfolgte Reorganisation des Hamburgischen Armenwesens angeregt und angebahnt zu haben, gebührt der Patriotischen Gesellschaft und insbesondere deren rührigem Mitbegründer Professor Johann Georg Büsch. Die „Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe", die ihrer gemeinnützigen Bestrebungen wegen nicht mit Unrecht kurzweg als die „Patriotische" bezeichnet wird, war bekanntlich 1765 aus den wissenschaftlicher Belehrung gewidmeten Zusammenkünften eines kleineren Freundeskreises hervorgegangen. Den Mittelpunkt dieses angeregten Kreises bildete der berühmte Verfasser der Wolfenbüttler Fragmente, Professor Hermann Samuel Reimarus, dessen ausdrucksvoller Kopf jetzt den Sockel des Hamburger Lessingstandbildes ziert. Ihm hatten sich außer Büsch vor Allen noch angeschlossen: sein Sohn, der Arzt Johann Albert Hinrich

*) Vgl. Protokolle und Verhandlungen der patriotischen Gesellschaft, Bd. 1, Hamburg 1792, p. 54 ff.; Wurm, Festrede am 90. Stiftungstage der Patriotischen Gesellschaft, den 11. April 1858, in den Verhandlungen der Gesellschaft und auch separat abgedruckt; Büsch, Erfahrungen, Bd. 3 (Schriften über das Armenwesen), Hamburg 1792, p. 28 ff.; von Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburgischen Armen-Anstalt, Hamburg 1838; Westphalen a. a. O. p. 276 f; Kollmann a. a. O, p. 108 ff.

Reimarus, der Erbauer der Michaeliskirche Ernst Georg Sonnin und der spätere Senator und Reformator der Hamburger Bank Nicolaus Anton Johann Kirchhof. Nachdem sich dieser geschlossene Kreis 1768 zu einer öffentlichen Gesellschaft erweitert hatte, und zahlreiche andere patriotische Männer dem Unternehmen freudig beigetreten waren, ging das gemeinsame Streben Aller dahin, auf den verschiedensten Lebens- und Arbeitsgebieten wichtige und segensvolle Neuerungen anzuregen und wo möglich in's Werk zu setzen. Der jugendfrische Hauch einer beginnenden neuen Zeit durchwehte die gebildeteren Kreise der alten Reichsstadt, die durch Lessing, Klopstock und andere große Geister der Nation, welche damals in ihren Mauern weilten, die literarische Metropole Norddeutschlands geworden war. Nicht nur Gelehrte und Dichter, auch Kaufleute, Juristen und andere inmitten des praktischen Geschäftslebens stehende Männer nahmen an den vielfachen literarischen, philosophischen und humanen Bestrebungen regen Antheil und freuten sich, in der Patriotischen Gesellschaft ein Feld für ihren Eifer und Thatendrang zu finden. Den alten Zopf zu beseitigen, überlebte und unvollkommne Institutionen aller Art als solche zu kennzeichnen und durch neuere und bessere zu ersetzen, das war eins der Ziele, die man sich vorgesteckt, und die zu erreichen man in edlem Wetteifer bemüht war. Zu den Gebieten aber, auf denen man in dieser Weise zu wirken suchte, gehörte bald auch das Armenwesen, dem man um dieselbe Zeit auch in vielen anderen Theilen Deutschlands ein lebhaftes Interesse zuzuwenden begann*).

*) „Es ist wohlthuend", sagt Biedermann (a. a. O. p. 407), „den Eifer zu beobachten, womit im letzten Viertheil des 18. Jahrhunderts Privaten, Vereine, Gemeinden und Regierungen ihre gemeinnützigen Bestrebungen für diesen Zweck (die Armenpflege) vereinigten. Männer der Wissenschaft und Männer des praktischen Lebens wetteiferten miteinander in der Aufsuchung von Mitteln zur Linderung der Noth ihrer Mitmenschen, die einen durch die Presse, wie der Philosoph Garve, die Pädagogen Basedow

Eine eingehendere Discussion über diese Materie wurde hauptsächlich angeregt durch Professor Büsch, jenen edlen und rührigen Patrioten, dem später mit Recht die in Hamburg so seltene Ehre eines öffentlichen Denkmals zu Theil geworden ist. In Verbindung mit einer Anzahl menschenfreundlicher Aerzte rief Büsch zunächst das Medicinische Armeninstitut, eine Privatanstalt zur Verpflegung und Unterstützung armer Kranker, ins Leben. Das hierdurch gegebene gute Beispiel und die wachsende Erkenntniß des herrschenden Nothstandes führten bald zu weiteren, von der Patriotischen Gesellschaft oder einzelnen Mitgliedern derselben ausgehenden Unternehmungen. Man schaffte Flachs und Spinnräder an, errichtete eine Spinnschule und bot Arbeitslustigen lohnende Beschäftigung. Andere vereinigten sich, die Wohnungen der Armen persönlich zu besuchen, und überzeugten sich von der Größe des Elends, der Unzulänglichkeit der bisherigen Anstalten und der Nothwendigkeit einer gründlichen Reorganisation des Armenwesens. Büsch endlich that der Sache einen ferneren großen Dienst, indem er die bisherige Armengesetzgebung der Stadt eingehend studirte und dann zur Belehrung seiner Mitbürger 1786 einen übersichtlich gehaltenen „Historischen Bericht von dem Gange und fortdauernden Verfall des Hamburgischen Armenwesens seit der Zeit der Reformation" zusammen mit „Allgemeinen Winken zur Verbesserung des Armenwesens" veröffentlichte. In diesen beiden Schriften wies der Verfasser treffend nach, daß man nicht auf dem Grunde der alten Armenordnungen weiter bauen dürfe. Dieselben enthielten zwar im Einzelnen manches Anerkennenswerthe, doch habe es an einheitlicher und zweckmäßiger Organisation des

und Resewitz, Andere zugleich mit der That, wie Justus Möser in Osnabrück, Domherr Rochow auf Rekahn unweit Berlin, Graf Rumford in München, Graf Buquoi in Böhmen. Gesellschaften bildeten sich zu gemeinsamer Thätigkeit theils für die augenblickliche Linderung, theils für eine nachhaltige Abhülfe der Armuth."

Ganzen immer gefehlt. Die Armenpflege müsse ferner nicht Männern übertragen werden, die mit andern öffentlichen Geschäften überladen seien, sondern solchen, die derselben wirklich einen entsprechenden Theil ihrer Zeit widmen könnten, Männern, die außerdem Herz und Kopf hätten, um sich der Armen eines bestimmten Districts nach einem verständig zu entwerfenden Regulativ anzunehmen. „Ich weiß wohl", sagt Büsch weiter, „daß es genug ist, Manchem nur dies Eine zu sagen: Es kostet Mühe! um allen ernsthaften Gedanken an eine gründliche Verbesserung des Armenwesens ihm zu verleiden. Aber es muß gesagt werden; und es ist besser, daß ein Jeder dies wisse und erkenne als wenn er noch gar zu leichtsinnig glaubt, es sei eine leichte Sache, es komme nur darauf an, alte Verfassungen wieder herzustellen und in Kraft zu setzen, um dem unsre Stadt jetzt so schwer drückenden Uebel auf einmal abzuhelfen."

Als Büsch 1786 dieses schrieb, konnte er bereits von einer „im Werk begriffenen" Verbesserung des Armenwesens reden. „Ich glaube", so bemerkte er in der Vorrede, „jetzt nicht mehr meinen lieben Mitbürgern etwas Unbekanntes darin zu sagen, daß ich seit einigen Monaten, unter der Leitung und dem Beistande einiger verehrungswürdiger obrigkeitlicher Personen und unter anhaltender Beredung mit solchen Mitgliedern unsrer bürgerlichen Collegien, deren Erfahrung und Einsichten mir zu Hülfe kommen können, an einem Entwurf zu der so äußerst nothwendigen Verbesserung unseres zerrütteten Armenwesens gearbeitet habe." Die Männer, deren Büsch hier als seiner Mitarbeiter gedenkt, waren vor allem der Syndicus Nicolaus Matsen, der Oberalte Bartels, die späteren Senatoren Johann Daniel Klefeker und Johann Arnold Günther, der Arzt Reimarus und der hernach vom deutschen Kaiser zum Reichsfreiherrn

erhobene Kaufmann Caspar Vogt.*) Nach gründlichen Vorarbeiten ward dann durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juli 1787 das Collegium der Sechziger zur Abfassung einer neuen Armenordnung in Gemäßheit von sechs als Grundlage derselben angenommenen Punkten bevollmächtigt. Die neue Armenordnung wurde am 18. Februar 1788 der Erbgesessenen

*) Büsch selbst berichtete später über seine vorbereitende Thätigkeit in dieser Angelegenheit wie folgt: „Im Februar 1786 befand ich mich mit einer verehrlichen obrigkeitlichen Persönlichkeit (Syndicus Matsen?) in Gesellschaft, welche den Auftrag zur Entwerfung einer neuen Armenordnung seit geraumer Zeit angenommen und mich zum voraus aufgefordert hatte, ihr bei derselben zu Hülfe zu kommen. „Lassen Sie es Sich gefallen", fragte ich, „wenn ich mittlerweile, da andere Geschäfte Ihnen noch im Wege stehen, anfange, Ihnen vorzuarbeiten." Der würdige Mann gab mir freudig die Erlaubniß. — Noch jetzt bin ich überzeugt, daß von diesem glücklichen Umstande die schnelle und gute Vollendung dieser wichtigen Sache sehr abgehangen hat. Ich war in meinen Vorarbeiten freier, als was ich es gewesen sein würde, wenn ich sie auf ausdrücklichen obrigkeitlichen Auftrag gethan hätte. Aber ich war doch gewissermaßen befugt, mehr zu thun, als was ich bis dahin im schriftstellerischen Wege hatte thun können. Man weiß, wie in jeder Republik wichtige Angelegenheiten durch die bei jedem Schritte nöthige Form aufgehalten werden. Mich band keine Form, Fehler konnte ich also nicht wider dieselbe begehen. Ich war eigentlich niemandem verantwortlich und durfte mich blos bestreben, daß ich nichts durch Voreiligkeit oder anscheinende Zudringlichkeit verdürbe, sondern das Vertrauen meiner Mitbürger in Ansehung dieser wichtigen Sache, von welchem ich schon so viele Beweise hatte, auf das Beste benutzte. Nun wandte ich alle mir einigermaßen freie Zeit dieses Jahres zu verschiedenen Aufsätzen an, welche zur näheren Vorbereitung derselben dienen konnten. Ich gab anfangs keine derselben in den Druck sondern theilte sie in Abschrift allen Personen mit, deren Meinung ich glaubte für dieselbe gewinnen zu müssen, ehe es zu einer öffentlichen Berathschlagung darüber käme. Manchen derselben, mit welchem ich nur in entfernter Bekanntschaft gestanden hatte, suchte ich in seinem Hause auf, gab ihm meine Papiere und besuchte ihn wieder, wenn er sie gelesen hatte, sprach die Sache ganz mit ihm durch und verließ ihn nicht, bevor ich von seiner guten Gesinnung für die Beförderung der Sache gewiß war. Noch ist mir die Erinnerung an einen Greis von beinahe 80 Jahren rührend, dessen Verstandeskräfte aber noch ganz ungeschwächt waren, wie er mir am Ende einer solchen Unterredung die Hand reichte und mir sagte: „So lange habe ich Sie schon gekannt und freilich von Ihnen angenommen, daß Sie ein guter Lehrer Ihrer Wissenschaft wären. Aber so, wie ich Sie nun kennen lerne, habe ich Sie mir niemals ge-

Bürgerschaft vorgelegt*) und von dieser mit dem Vorbehalt einer nach 2 Jahren anzustellenden Hauptrevision genehmigt. Unter Beifügung einiger später durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Juli 1788 beliebter Abänderungen wurde sie endlich am 3. September desselben Jahres publicirt.**)

Zwei Monate später, am 1. November 1788, wurde die noch heute bestehende Allgemeine Armen-Anstalt eröffnet, welcher in Gemäßheit der neuen Armenordnung die öffentliche Fürsorge für alle christlichen Armen der Stadt und die Handhabung der Armenpolizei übertragen war. An die Spitze dieser neuen Anstalt trat das große Armen-Collegium, dem 5 Rathsglieder, 2 Oberalten und 10 aus der gesammten Bürgerschaft gewählte Armenvorsteher sowie die jedesmaligen Gotteskastenverwalter der 5 Hauptkirchen und die jahrverwaltenden Provisoren des Waisenhauses, Pesthofes und Zuchthauses angehörten. Die Oberalten und die 10 Armenvorsteher wurden vom Collegium der Sechziger gewählt und sollten im Amte bleiben, „so lange

---

dacht". — So wie ich meine Mitbürger kannte und überhaupt Menschen kenne, fürchtete ich zweierlei Widersacher; erstlich diejenigen, welche mir die laute oder stille Frage entgegensetzen würden, warum ich insbesondere mich dieser wichtigen Angelegenheit so lebhaft annähme? zweitens diejenigen, welche, um ihrem Verstande Ehre zu machen, nur Schwierigkeiten zu erdenken suchen. Aber es macht mir noch jetzt lebhafte Freude, daß diese meine Besorgniß ganz ungegründet war. Ich bin, so lange ich den Umständen nach allein fortwirken konnte, auf keinen einzigen solchen Schwierigkeitsschöpfer gestoßen. Ich bin von keinem Manne, der mir Bedenklichkeiten entgegensetzte, welche ihm aus seinen dermaligen Einsichten entstanden, geschieden, ohne sie ihm zu benehmen. Ich habe niemanden getroffen, der meine Thätigkeit in dieser wichtigen Angelegenheit schief beurtheilte, und bin sehr überzeugt, daß der ganze Erfolg davon sehr abgehangen hat, daß ein Mann in meiner Lage, in welcher ich nun und nimmermehr den Dämagogen spielen kann, die Sache vorzubereiten und einzuleiten übernahm (Büsch a. a. O. p. 205 ff.).

*) Dieselbe war verfaßt von Syndicus Matsen, stimmte aber durchgehends mit dem schon früher von Büsch ausgearbeiteten Entwurf überein.

**) Anderson, Sammlung Hamburgischer Verordnungen II., Hamburg 1789, p. 341 ff.

sie nicht aus guten Ursachen ihre Entlassung nachsuchten". Bei der späteren Neuwahl eines Armenvorstehers sollte vom großen Armen-Collegium ein Aufsatz von 4 Personen präsentirt werden, dem jedoch die Sechziger zwei weitere Candidaten hinzufügen durften. Vor dieses große Armen-Collegium, bei dessen Sitzungen der Secretarius der Oberalten Protocoll führte, sollten gehören: „die Hauptberechnungen aller die Allgemeine Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen und Ausgaben, die Verwaltung der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche nicht auf besondere Kirchspiele, Armenhäuser oder Privatverwalter eingeschränkt sind, alle zum Besten des Armenwesens erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen, die Bestimmung der dazu nöthigen Magazine und Arbeitssäle, die Ernennung, Anstellung, Instruction und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung, die Beilegung und Entscheidung aller in Armensachen vorkommenden Irrungen und Beschwerden und überhaupt die allgemeine Aufsicht über die Ausführung der neuen Armenordnung." Dem Collegium ward ferner freigestellt, sich zur besseren Erledigung einzelner Branchen seiner Thätigkeit in engere Ausschüsse oder Deputationen zu theilen.

Um aber eine bequemere Besorgung der fortlaufenden Geschäfte und eine genauere Aufsicht über das Detail derselben zu ermöglichen, ward auf Grund der von den Bürgercapitainen aufgenommenen Armenlisten die ganze Stadt ohne Berücksichtigung der Kirchspiele in 5 Hauptarmenbezirke und jeder Bezirk wieder in 12 Armen-Quartiere getheilt. Man suchte dabei die 60 Quartiere so abzugrenzen, daß die Zahl der Armen in allen eine möglichst gleiche war.*) Das große Collegium wurde jedoch ermächtigt, „nach Umständen und Maßgabe der Erfahrung" später Abänderungen zu treffen.

*) Auf jedes Quartier sollten ca. 50 hülfsbedürftige Familien fallen.

Jedem Quartier wurden drei Armenpfleger vorgesetzt; an die Spitze der 5 Hauptbezirke aber traten abgesehen von je einem als sogen. Armenherr fungirenden Rathsmitgliede je zwei Armen-Vorsteher, von denen jeder sechs Quartiere unter seine Specialaufsicht nahm. Die beiden Vorsteher eines Bezirks sollten öfters mit einander conferiren; wie aber und wie oft sie solche gemeinschaftliche Verabredung anstellen wollten, blieb ihnen überlassen. Die 10 Armenvorsteher bildeten zusammen mit den zum großen Collegium gehörenden 5 Rathsherren und 2 Oberalten das sogen. kleine Armen-Collegium, welches monatlich über die den einzelnen Armen zu gewährende Unterstützung Beschluß faßte und die Berichte der einzelnen Vorsteher über Einnahme und Ausgabe sowie über andere wichtigere Angelegenheiten der Bezirke entgegennahm. Dies kleinere Collegium sollte insbesondere dafür sorgen, daß die Armenpflege in den verschiedenen Bezirken möglichst gleichmäßig gehandhabt wurde. Die einzelnen Bezirksvorsteher waren angewiesen, den Pflegern ihrer Quartiere, die sich mit Anzeigen, Berichten und Vorschlägen an sie zu wenden hatten, „mit gutem Rath und wirklicher Assistenz an die Hand zu gehen." Sie hatten nach Vorschlag des betr. Pflegers die Art und die Höhe der zu ertheilenden Unterstützungen vorläufig zu bestimmen. Endgültig entschied darüber, wie bereits erwähnt, das kleine Armen-Collegium, vor dessen Genehmigung nur in dringenden Fällen eine Unterstützung ertheilt wurde. Die Vorsteher hatten ferner ihren Pflegern die erforderlichen Gelder auszuzahlen, sie sollten die vom großen Collegium gefaßten Beschlüsse in ihren Bezirken ausführen und Alles, was in denselben zum Besten der Armen eingerichtet wurde und geschah, beaufsichtigen.

Die 180 Armenpfleger (je 3 für jedes der 60 Quartiere) waren vom großen Armen-Collegium zu wählen und zwar bei späteren Vacanzen aus einem von dem abtretenden Pfleger und seinen beiden Specialcollegen zu präsentirenden Aufsatz.

Jedes Jahr sollte der älteste Pfleger des Quartiers abtreten; die Einzelnen blieben also 3 Jahre im Amt. Mit Zustimmung des Abgehenden war jedoch eine Wiederwahl möglich. Wer sich als Pfleger tüchtig erwiesen hatte, sollte später bei der Wahl eines Armenvorstehers in erster Linie berücksichtigt werden. Die Pfleger, bei deren Wahl darauf zu sehen war, daß sie ihrem Quartiere möglichst nahe wohnten, sollten über den moralischen und physischen Zustand der Armen eine genaue Aufsicht führen, die vom kleinen Collegium oder den Bezirksvorstehern bewilligten Gelder austheilen und zugleich auf die in ihr Quartier sich einschleichenden fremden Bettler ein wachsames Auge haben. Um dies zu erleichtern, wurden jetzt zum ersten Male alle Gassen, Plätze, Gänge und Höfe der Stadt mit ihren Namen bezeichnet und alle Häuser, Wohnungen, Sähle, Keller, Buden ꝛc. nach den Bürgercompagnien besonders nummerirt *)

Die 3 Pfleger jedes Bezirks sollten sich nach Gutdünken in die Armenpflege theilen, jedoch so, daß Jedem ein ungefähr gleicher Theil der Mühe zufiele. Sie sollten ferner in beständiger Harmonie nach einerlei Grundsätzen handeln und fleißig mit einander conferiren. Fünf bezahlte Bezirksboten waren mit den Bestellungen zwischen Vorstehern und Pflegern beauftragt; ein Armer jedes Quartiers sollte, gegen eine kleine Vermehrung seiner Unterstützung, dasselbe Geschäft zwischen Pfleger und Armen zu besorgen haben. Der zum Ausgehen fähige Arme mußte seine Unterstützung allwöchentlich selbst vom Pfleger abholen. Der Pfleger schlug, nachdem er die Personalien des Armen in den sogen. Abhörungsbogen eingetragen hatte, die Art und Summe der Unterstützung vor, er war, wie sich

*) Von dieser uns ganz nothwendig erscheinenden Neuerung sagte Büsch später: „Ich gestehe, daß ich nicht wagte, dieses in meinen Entwurf zu bringen, sondern blos hoffte, es würde sich zu seiner Zeit damit finden."

einer der Mitgründer der Allgemeinen Armen-Anstalt ausdrückte*), der Advocat der Armen; Sache des Vorstehers aber war es, zu bestimmen, wie die Mildthätigkeit des Pflegers mit den Grundsätzen der Anstalt in Uebereinstimmung zu bringen sei. Die Abhörungsbögen, in welchen die Antworten auf ca. 40 Fragen zu verzeichnen waren, sollten alle 6 Monate bei dem Besuche des Pflegers vervollständigt werden; sie enthielten also zur Instruction für die späteren Pfleger und die Vorsteher die ganze Geschichte der armen Familie, der Veränderungen in ihrer Lage und der danach veränderten Unterstützung.

Die Frage, wie die verschiedenen Armen zu unterstützen seien, wurde in einem eigenen Abschnitt der neuen Armen-Ordnung beantwortet. Als oberster Grundsatz sollte gelten, daß, wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig sei, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden dürfe. Den zur Arbeit Fähigen und Willigen sollten die Vorsteher und Pfleger womöglich eine ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechende Arbeit verschaffen. Als leichte Arbeit für Alt und Jung wurden insbesondere das Flachs-, Woll- und Baumwoll-Spinnen, das Weben und Strumpfstricken bezeichnet. Zugleich ward die Hoffnung ausgesprochen, daß Manufacturisten und Andere, die mit Materialien für auswärtige Fabriken handelten, dem Armen-Collegium anzeigen würden, welche Arten von Arbeiten sie vorzüglich unter die hiesigen Armen eingeführt wünschten, und wie hoch sie solche bezahlen könnten. Die Armen, welche Beschäftigung fanden, sollten auf eine ihrem Zustande gemäße Weise unterstützt werden, damit sie wohlfeil genug arbeiten könnten, ohne dabei Noth zu leiden. Die erforderlichen Rohmaterialien und Geräthschaften sollten Denen, welche sie nicht schaffen könnten, von der Armen-Anstalt gereicht werden. „Sie bleiben aber", heißt es weiter, „immer ein Eigenthum der

*) von Vogt a. a. O. p. 10.

Armen-Anstalt und können von der Direction allenthalben, wo man sie findet, vindicirt werden, wesfalls auch die Geräthschaften mit besonderen Zeichen zu versehen sind." Unter Umständen wollte man auch die Einlösung versetzter oder verkaufter Geräthschaften ermöglichen. Diejenigen Armen aber, welche in der Gärtnerei, bei Bauten, Teich- und Gassenreinigung oder anderen ähnlichen Arbeiten zu brauchen waren, sollten von den Vorstehern und Pflegern Denen, die dergleichen Arbeiter nöthig hatten, insbesondere auch den Deputationen des Bauhofs, Kalkhofs, der Fortification und Düpe (Elbaustiefung) empfohlen werden. Für Kinder und Andere, welche noch zu keiner bestimmten Arbeit angeführt waren, wollte man in verschiedenen Gegenden der Stadt Werkzimmer errichten, in denen Unterricht im Spinnen, Stricken und Weben ertheilt werden konnte. Träge, widerspänstige und betrüglich handelnde Arme wurden in's Zuchthaus verwiesen, wo man sie, wenn es nicht anders ging, durch Wasser und Brot, Einsperrung in die Koje und andere Zwangsmittel zu bessern suchte. — Alle den Armen von der Armen-Anstalt gereichten Kleidungsstücke und Betten sowie auch die „von den Armen vor ihrer Annehmung versetzten oder verkauften und von der Armen-Anstalt wieder eingelöseten Geräthschaften und andere Sachen" waren mit einem besonderen Zeichen zu versehen, und sollte der Armen-Anstalt an allen mit solchem Zeichen versehenen Sachen das Vindicationsrecht zustehen

Kranke sollten durch die vom Armen-Collegium angestellten Armenärzte behandelt und mit den nothwendigen Arzneien versehen werden. Diejenigen aber, welche, wegen Alters oder unheilbarer Gebrechen arbeitsunfähig waren, wünschte man in den Hospitälern oder bei guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande gegen ein billiges Kostgeld unterzubringen. Die letztere Art der Versorgung ward auch neben dem Waisenhaus für arme Waisen und andre hülflose Kinder angeordnet. Da-

mit ferner die Kinder der Armen eine ihren Umständen und Fähigkeiten angemessenere Erziehung erhielten, wollte man zweckmäßige mit Arbeitsanstalten zu verbindende Schulen errichten.

Endlich ward auch eine Unterstützung der sogenannten verschämten Armen vorgesehen; die Betreffenden durften sich direct bei den Bezirksvorstehern melden, und ihre dem kleinen Collegium mitgetheilten Namen sollten von den Mitgliedern desselben thunlichst verschwiegen werden. Zugleich aber ward mit Recht darauf hingewiesen, daß alle Vorsicht und Aufmerksamkeit dabei zu beobachten sei, „damit auch hier nicht die Armengelder an Unwürdige oder unnöthiger Weise verschleudert werden." Diese, eine besondere Behandlung der verschämten Armen vorschreibenden oder doch verstattenden Bestimmungen finden sich indeß schon in der „Revidirten Armen-Ordnung von 1791" nicht mehr. Daselbst wird von den verschämten Armen nur gesagt: sie können nach dem eigentlichen Zweck und den gegenwärtigen Kräften der Anstalt keine mehrere Unterstützung verlangen, als die jedem andern Nothdürftigen gereicht wird, und müssen ihre weitere Unterstützung bei den übrigen, zahlreichen öffentlichen und Privatstiftungen suchen. „Uebrigens", so hebt noch die Armenordnung von 1788 hervor, „versteht es sich von selbst, daß auf alle Armengelder und andre Hülfsleistungen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwand es wolle, stattfinden könne. Diejenigen aber, welche sich diese bloß für wahre Nothdürftige bestimmten Vortheile, ohne würklich arm zu sein, für sich oder die Ihrigen, die sie ernähren könnten und zu ernähren verpflichtet sind, durch falsche Vorspiegelungen erschleichen, oder die ihnen gereichten Lebensmittel, Feuerung, Leibes-Bedeckung ꝛc. an andre verkaufen oder überlassen, sollen, so wie auch diejenigen, die darin mit ihnen colludiren, mit einer den Umständen angemessnen Geld-, Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden."

Ein fernerer Abschnitt der neuen Armen-Ordnung handelte von Maßregeln gegen die fremden Armen und die Bettelei. Da man von vornherein einsah, daß es unmöglich war, allen in die Stadt kommenden fremden Armen Unterhalt zu verschaffen, so wurden die Bezirksvorsteher angewiesen, die erst kürzlich hergezogenen oder künftig ankommenden Fremden, die sich bei der Armenanstalt meldeten, aber kein Gewerbe angeben konnten, in dem sie mit Nutzen zu brauchen sein möchten, aus der Stadt zu verweisen. Den Betreffenden sollte, eventuell unter Gewährung eines Reisepfennigs, die Verwarnung ertheilt werden, daß, falls sie sich hier wieder sehen ließen, mit mehrerer Härte gegen sie verfahren werde.. Wer Fremde aufnahm, von denen nur im Mindesten zu besorgen, daß sie über kurz oder lang dem Publico zur Last fallen würden, sollte dies sofort den Armenpflegern seines Quartiers anzeigen, unter dem Präjudiz, daß er eventuell nicht nur mit Geldstrafe belegt werde, sondern auch später zur Unterhaltung der von ihm Aufgenommenen verpflichtet sei.

Alles Betteln in der Stadt und auf dem Lande ward strenge verboten. Die Wachen, Schreiber und Visiteurs in Thoren und Bäumen sowie auf den Außenposten wurden ermahnt „keine fremde Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogen. Zigeuner, angebliche Bergleute und dergleichen an ihrem Aufzuge leicht erkennbares Gesindel" in die Stadt oder deren Gebiet einzulassen. Wer einen fremden Bettler, hausirenden Juden oder dergleichen Gesindel zu Schiffe oder mittelst Fuhrwerk in die Stadt oder deren Gebiet brachte, sollte in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen werden. Die gleiche und eventuell eine noch härtere Strafe wurde Denjenigen angedroht, welche Bettler beherbergten. Alle, die sich beim Betteln betreten ließen, sollten von den Armenvögten ins Zuchthaus geschafft werden. Endlich aber wurde das Almosengeben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande dergestalt verboten,

daß, wer künftig einem Armen auf der Gasse, vor der Hausthür, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße Almosen reichte, dadurch jedes Mal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen sein sollte, welche von ihm auf davon gemachte glaubhafte Anzeige sofort, allenfalls executivisch durch einen der Herren Gerichtsverwalter einzufordern und halb dem Denuncianten, halb der Armencasse zuzuwenden war. „Indessen", fügt die Armenordnung hinzu, „bleibt es einem Jeden unbenommen, gewisse ihm bekannte Arme entweder in sein Haus kommen zu lassen und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen oder sie ihnen durch andere und auf eine andere Art reichen zu lassen. Auch kann ein Jeder seine milde Gabe den Armenvorstehern und Pflegern mit der Anweisung wem sie zugewandt werden soll, zusenden, da dann im letzteren Fall die Vorschrift des Gebers pünktlich zu befolgen ist."

Zur Bestreitung der Ausgaben der neuen Armen-Anstalt sollte dienen: „Alles, was die früher dem Zuchthause beigefügte, nun aber ganz von demselben zu trennende Armenordnung an belegten Capitalien, immerwährenden Renten, baarem Geldvorrath, Materialien, u. s. w. besaß, nebst allen übrigen Einkünften, welche dieselbe von milden Gaben, Armenbüchsen, öffentlichen Ausrufen und sonsten bisher gehabt und sich was sonst in der Stadt Erbe- und Rentebüchern den Armen zum Besten verschrieben findet, ferner der Ertrag einer wöchentlichen Sammlung durch die ganze Stadt, der Ueberschuß der Currendesammlung sowie das bisher aus dem Gotteskasten der 5 Hauptkirchen und der nicht mit Armenhäusern verbundenen Nebenkirchen zur Unterstützung von Armen verwandte Geld." Den Kirchen ward jedoch vorbehalten, vor der Hand, bis darüber eine andere Einrichtung getroffen sein würde, bis auf die Hälfte des monatlichen Ertrages der Gotteskasten und Leichenbeuteln für sich zu nehmen und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden. Da später die in Aussicht gestellte andere

Einrichtung nicht erfolgte, so blieb es dabei, daß die Armen-Anstalt nur die Hälfte des Ertrages der Gotteskasten erhielt. Schon in der Revidirten Armen-Ordnung von 1791 ward ihr Anspruch ohne weiteren Vorbehalt auf diese Hälfte beschränkt. Zu diesen Einnahmen kam ferner noch die regelmäßig überwiesene Betrag einer jährlichen Vermögenssteuer, des sogen. Grabengeldes.

Als Haupteinnahme der neuen Anstalt wurde von vornherein der Ertrag der wöchentlichen Stadtsammlung bezeichnet. „Von ihm", sagte die Armenordnung, „wird es hauptsächlich abhängen, ob und in wie weit der bei dieser Armen-Anstalt intendirte Zweck erreicht werden könne." Um diese Sammlung zu erleichtern, sollte das große Armen-Collegium für jede der 55 Bürgercompagnien der Stadt ein besonderes Buch besorgen und solches durch die Mitglieder des löbl. Collegii der Sechsziger, die sich aus patriotischem Eifer für die Armen-Anstalt dazu bereit erklärt hatten, jedem Hausbewohner, oder Jedem von dem man eine Einzeichnung erwarten konnte, mit dem Ersuchen vorreichen lassen, eine bestimmte milde Gabe, welche er ein ganzes Jahr hindurch zur Unterstützung der Armen-Anstalt wöchentlich beitragen wollte, einzuzeichnen. Bei den übrigen Einwohnern aber, die sich nicht zu regelmäßigen Beiträgen verpflichten wollten oder konnten, sollte wöchentlich eine Sammlung mit verschlossenen Büchsen angestellt werden. Die Stadt ward zu diesem Behuf in verschiedene Sammlungsdistricte getheilt, in welche jeder christliche Einwohner, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hause an der Gasse oder in einem Gange oder Hofe wohnte ohne Unterschied des Standes, wenn ihn die Reihe traf, die Wochensammlung übernehmen mußte. Der Betreffende wurde bei 5 Rthlr. Strafe verpflichtet, persönlich in ordentlicher Kleidung mit der Büchse von Haus zu Haus zu gehen und die Gaben derjenigen Einwohner seines Districts, die sich nicht in die Subscriptionsbücher eingezeichnet hatten,

entgegen zu nehmen, doch durfte er auf seine Kosten einen Bedienten voraufschicken. Auch konnte er sich unter Umständen durch einen zum Sammeln qualificirten Bürger oder Einwohner vertreten lassen. In den Sählen aber und Buden, die nicht mit Nummern bezeichnet waren, sollte das Armen-Collegium die wöchentliche Sammlung anderweitig beschaffen lassen.

Die Verwaltung der gesammten Fonds und Einnahmen der Allgemeinen Armen-Anstalt war dem großen Armen-Colleg übertragen. Zwei Armenvorsteher sollten jährlich in turno die Administration der Casse führen. Am Schluß eines jeden Jahres waren die Bücher und Bilanzen dem großen Collegium vorzulegen und durch zwei von diesem dazu ernannte Mitglieder zu revidiren. Auch sollte alle Jahr „eine umständliche Bilanz der Einnahme und Ausgabe" durch den Druck bekannt gemacht werden, damit das Publikum über den Fortgang der neuen Anstalt und die Verwendung der dazu bestimmten Fonds richtig urtheilen und zu der ganzen Sache ein völliges Zutrauen erhalten möge. 10 Jahre später, 1798 ward die Capitalverwaltung von der Cassenverwaltung getrennt und einer besonderen, aus Senatoren, Oberalten und Vorstehern zusammengesetzten Deputation des Armen-Collegs übertragen.

Außer dem vorstehend Mitgetheilten enthielt die neue Armenordnung endlich noch einen Abschnitt: „Von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anstalt mit den Hospitälern und anderen frommen Stiftungen". An den Einnahmen und der bisherigen Verwaltung der Letzteren wurde nichts geändert, doch verpflichtete man die Vorsteher und Verwalter, dem großen Armen-Collegio alljährlich ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben ertheilten Gaben und der Gassen, wo sie wohnen, einzuliefern, damit man wisse, ob ein bei der Allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus anderen Stiftungen unterstützt werde, und danach beurtheilen könne, ob und in wie weit er

einer mehreren Unterstützung wirklich bedürfe. Das Waisenhaus ward sodann aufgefordert, arme Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Gesundheit wenigstens so lange aufzunehmen, bis dieselben anderweitig untergebracht werden konnten. Der Pesthof sollte die mit einer langwierigen oder gar unheilbaren Krankheit Befallenen, das Hospital zum Heiligen Geist Alte und Unvermögende, das Armen-Alten-Kranken-Gasthaus Alte, Kranke und Bettlägerige und das Hospital zu St. Hiob die venerischen Kranken, das Werk-, Zucht- und Armenhaus aber diejenigen, welche nicht ohne Zwang arbeiten wollten, unentgeltlich aufnehmen. Die Verwalter der Privatstiftungen ferner sollten auf die ihnen von den Armenvorstehern anempfohlenen Armen bei Vertheilung ihrer milden Gaben eine billige Rücksicht nehmen. „Jedoch", heißt es weiter, „wird auch das große Armen-Collegium, falls es nöthig sein sollte, einen den Umständen und den dermaligen Fonds sowohl der Armen-Anstalt als des zutretenden Hospitals gemäßen Zuschuß mit dem jahrverwaltenden Provisor des letzten verabreden."

Endlich wurde noch bestimmt, das große Armen-Collegium müsse auch mit dahin sehen, daß alle Hospitäler, öffentliche und Privat-Stiftungen der Stadt ihrer ersten Bestimmung und den für sie gemachten Ordnungen gemäß verwaltet werden, und falls sich darin Mängel zeigen sollten, solchen durch freundschaftliche Vorstellungen bei den Vorstehern und Verwaltern abzuhelfen suchen, bei deren Fruchtlosigkeit aber dem Rath zur weitern verfassungsmäßigen Remedur davon Nachricht geben. Diese letztere Bestimmung kam jedoch nicht zur Ausführung und wurde schon in der revidirten Armenordnung von 1791 fortgelassen. Die öffentlichen Stiftungen hätten sich eine Controle der ihnen im übrigen gleichgestellten Armen-Anstalt auch wohl schwerlich gefallen lassen, zumal sich Jedermann leicht überzeugen konnte, wie sie verwaltet wurden. Anders freilich lag die Sache in Betreff der vielen Privatstiftungen, über

deren Zahl, Umfang und Bestimmung man nur unvollkommen orientirt war. Das Verlangen, diese einer gewissen Controle zu unterwerfen, trat von Zeit zu Zeit immer wieder hervor und führte endlich 1871 zu der später zu erwähnenden Errichtung der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen.

Die Gründer der neuen Armen-Anstalt begnügten sich indeß nicht mit der Abfassung der Armenordnung von 1788 sondern fügten dieser noch eine Reihe von Specialinstructionen für die Pfleger hinzu. Schon im April 1788 erließ das große Armen-Collegium eine „Vorläufige Nachricht an die Herren Armenpfleger über die Absicht der neuen Armen-Ordnung und die von ihnen in Gemäßheit derselben gleich zu Anfang zu übernehmenden Geschäfte", und im August desselben Jahres fügte es dieser Nachricht noch eine 148 Seiten umfassende „Nähere Erläuterung für die Herren Armenpfleger" hinzu. In der richtigen Erkenntniß, daß die 180 Pfleger, die direct mit den Armen in Berührung kamen, die wichtigsten Organe der neuen Armenverwaltung waren, suchte man diesen den Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten möglichst anschaulich vor Augen zu führen.

An wichtigeren Einzelheiten ist aus der Pflegerinstruction noch das Folgende hervorzuheben: Die 3 Pfleger eines Quartiers sollten gemeinschaftlich die Armen verhören und in ihren Wohnungen visitiren. Bei der Visitation war zu beachten, ob die Armen etwa zur Aufnahme von Kostgängern oder für das Amt eines Armenboten geeignet waren, und ob sie „durch eine gewisse Kenntniß oder Fertigkeit in einem Erwerbmittel der Armen-Anstalt durch Unterricht in dieser Beschäftigung nützlich w[illegible]den könnten."

In Betreff der Höhe der Unterstützung wurde gesagt: „[illegible]ie Unterstützung des Hülfsbedürftigen muß nicht mehr aus[illegible]m hen als den höchstnöthigen Zuschuß zu dem, was er zu se[illegible]em nothdürftigen Unterhalt bedarf und mit seiner Arbeit

nicht verdienen kann. Die Furcht vor Mangel iſt der einzige Antrieb zu ernſthafter Arbeit unter den unteren Volksclaſſen. Sieht der Bedürftige in der neuen Armen-Ordnung ein ſichres Brot bei geringer Arbeit, ſo verſchwindet alle unſre Hoffnung, Induſtrie zu verbreiten, die Armen ihre eignen Kräfte kennen zu lehren, und alle Ausſicht auf das Auskommen, das ſie bei Reinlichkeit, Ordnung und Sparſamkeit in ihrer Arbeitsfähigkeit finden können. Niemand halte dieſe Strenge für Härte, ohne ſie verfehlen wir unſeren Zweck und verſchwenden unſere Summen an fortdauernde Trägheit.“ Nachdem dann ein ungefährer Ueberſchlag über das Bedürfniß der geſunden Armen verſucht war, hieß es weiter: „So genau und kärglich indeſſen der vorſtehende Ueberſchlag in Abſicht eines jeden einzelnen Artikels abgemeſſen iſt, und ſo gewiß es auch bleibt, daß man, wenn die Armenanſtalt einem jeden Armen ſeine Wirthſchaft einrichten ſollte, keinen einzigen dieſer Artikel geringer würde beſtimmen können, ſo zeigen doch die bereits geſammelten Erfahrungen, daß der Arme in der That mit noch wenigerem auskomme. Dies liegt theils in der bei dem größeren Theil unſerer Armen durch anhaltende Noth bis zu einem unglaublichen Grad angeſtrengten Fertigkeit zu entbehren und ſich zu behelfen, theils in mancherlei kleinen Nebenvortheilen und Zuflüſſen, die man dem Armen unmöglich beſtimmt nachrechnen kann und die er ſelbſt nicht beſtimmt anzugeben im Stande iſt. In dieſer Rückſicht wird man das wirkliche Bedürfniß des Armen, da hier die äußerſte Sparſamkeit erfordert wird, mit Sicherheit und ohne Härte noch auf den vierten Theil geringer annehmen können und müſſen.“ Da aber während der Wintermonate manche Arbeit darniederlag, und zugleich der ſtrengeren Jahreszeit wegen Alles theurer ward, ſo ſollte im Winter eventuell eine höhere Unterſtützung als im Sommer gewährt werden. Durch dieſe den factiſchen Verhältniſſen in gebührender Weiſe Rechnung tragende Beſtimmung entſtanden dann die ſogen.

Winter- und Sommertaxe, die sich sammt dem alten Namen bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Jeder Arme sollte zur nothdürftigen Leibesbedeckung eine Bettdecke von grobem Wollenzeug nebst Strohsack, 2 Hemden und ein nothdürftiges Oberkleid haben. Fehlte es an einem dieser Stücke, so war dasselbe so billig wie möglich anzuschaffen oder, wenn es versetzt war, einzulösen. Alles von der Armen-Anstalt Angeschaffte mußte aber mit einem unauslöschlichen und leicht in die Augen fallenden Kennzeichen versehen werden. Was der Arme ferner an Almosen von der Armen-Anstalt erhielt, sollte ihm in erster Linie zur Deckung der für ihn erfahrungsmäßig besonders lästigen Miethe gegeben werden. In weiterer Ausführung dessen ward bestimmt: „Sobald vom Collegio beschlossen ist, wie viel einem jeden Armen für das nächste Halbjahr an der Miethe zu Hülfe zu geben sei, wird einem jeden Hauswirth durch die Vorsteher des Bezirks ein nach einem gedruckten Formular auszufüllender und von diesen Vorstehern unterschriebener Versicherungsschein über diejenige Miethe zugeschickt, die die Armen-Anstalt mit Ablauf des halben Jahres für die Einwohner seines Erbes an ihn bezahlen wird. Ueber den Empfang dieses Versicherungsscheines quittirt der Hauswirth in einem ihm zugleich vorzulegenden Quittungsbuch und läßt alsdann zur Verfallzeit die in dem Versicherungsschein benannte Summe gegen Einlieferung dieses Scheines bei der Hauptkasse der Armen-Anstalt abfordern.“ Je nach den Umständen sollte die Miethe einigen Armen ganz, anderen nur zum Theil, einigen das ganze Jahr hindurch und anderen nur im Winter freigegeben werden.

Der gesunde Arme, so meinte man weiter, werde, wenn er seine Miethe ganz oder theilweise frei erhalte, seine übrigen Bedürfnisse in den meisten Fällen mit dem Ertrag seiner Arbeit bestreiten können. Könne er dies aber nicht, so sei ihm die weitere Unterstützung der Regel nach wöchentlich in baarem

Gelde zu reichen. Ihm diese Unterstützung oder gar den Lohn seiner Arbeit in unentgeltlichen Nahrungsmitteln und anderen Naturalien zu geben und ihn dadurch der Geldwirthschaft ganz zu entwöhnen, werde nur dann gerathen sein, wenn man die Hoffnung, den betreffenden Armen jemals zu besserem Auskommen zurückzubringen, ohnehin verloren geben müsse, oder wenn man bereits die Erfahrung gemacht habe, daß er das ihm gereichte Wochengeld sogleich zur Befriedigung der Trunkenheit oder anderer Laster verschleudere, in welch' letzterem Fall jedoch Zuchthausstrafe wohl das einzige anwendbare Mittel sein werde. „Da aber", so fuhr die Instruction fort, „der Arme seine Nahrungsmittel sowohl als die benöthigte Feuerung nicht anders als bei Kleinigkeiten anzuschaffen im Stande ist und sie daher, besonders im Winter, nicht nur um vieles theurer bezahlen muß, sondern auch in schlechterer Qualität erhält als der Wohlhabende, der sich dieselben zur rechten Zeit und in hinlänglicher Menge anschaffen kann, so wird die Armen-Anstalt dafür sorgen, allen Armen, die es bedürfen, für die Wintermonate das benöthigte Brot und vielleicht auch andere Arten von Nahrungsmitteln sowohl als die benöthigte Feuerung auch bei Kleinigkeiten zu wohlfeileren Preisen und in guter Qualität zukommen zu lassen, und zu dem Ende entweder eigene Magazine in verschiedenen Gegenden der Stadt anlegen oder auch mit Bäckern und Krügern in verschiedenen Gegenden der Stadt die wohlfeilere Lieferung dieser Producte an die Armen bedingen, bei denen diese sich alsdann mit den ihnen hierüber von den Pflegern zugestellten Zetteln oder Zeichen zu melden haben. In dieser Absicht wird zu Anfang eines jeden Winters nach den Berichten der Herren Pfleger der Ueberschlag gemacht werden, wie viel einer jeden Armenfamilie ihres Quartiers wöchentlich an Brot und Feuerung zuzuwenden sei, und ihnen hiernach die nöthige Anzahl von Zetteln oder Zeichen zugestellt werden, um solche dann wöchentlich an die Armen zu geben.

Für diejenigen Armen, denen diese Producte vorkommenden Umständen nach ganz unentgeltlich gereicht werden müssen, sollen besondere von den vorigen unterschiedene Zeichen oder Zettel verfertigt werden."

Ein ferneres Hauptaugenmerk der Armen-Anstalt sollte die bessere Bildung der Jugend sein. Neben den bisherigen Freischulen und Arbeitsanstalten wollte man verschiedene sogen. Industrieschulen errichten, in denen nicht nur Unterricht in den Elementarfächern sondern auch Unterweisung im Spinnen in Aussicht gestellt wurde. Was die Kinder während ihrer Lehrzeit mit dem Spinnen verdienten, sollte den Eltern ausgezahlt werden, um diese zum Hinschicken der Kinder zu ermuntern. — Kranke waren von ihrem Pfleger an den Bezirksarzt zu verweisen, der sie behandelte, und auf dessen Anordnung das Nöthige an Arznei und Krankenspeisen beschafft werden mußte. Das Begräbniß der Armen hatte eventuell die Armen-Anstalt in einfacher Weise zu besorgen; die Verlassenschaft derselben sollte das ungekränkte Eigenthum ihrer nächsten Verwandten verbleiben.*)

In Bezug auf eine mögliche Verbesserung in der Vermögenslage des Armen ward in der Instruction noch gesagt: „Wenn die Umstände des Armen sich durch Anfall von Erbschaften, Vermächtnissen oder ansehnlichen Geschenken auf einmal dergestalt verbessern, daß er nicht nur keiner Unterstützung weiter bedarf sondern auch annoch übrig hat, so muß der Pfleger möglichst dafür sorgen, daß der Arme sich nicht in der thörichten Erwartung, daß das Geld kein Ende nehmen werde, dem Müßiggang, der Verschwendung und der Ausschweifung überlasse und dadurch der unvermeidlichen Verarmung abermals muthwillig entgegeneile, sondern daß er seinem Gewerbe vor wie nach treu bleibe, mit dem Gelde wirthschaften

*) Abgeändert in der Revidirten Armenordnung von 1791 s. unten Abschnitt VIII.

lerne, und daſſelbe entweder auf eine zweckmäßige Art zum Behuf und zur Erweiterung ſeines Gewerbes anwende oder auch zu einigen Zinſen (oder etwan nach Beſchaffenheit der Umſtände auf Leibrente) ſicher belege, wozu ihm der Pfleger ſowohl als der Vorſteher mit Rath und Anleitung an die Hand zu gehen hat. Ob in einem ſolchen Fall der Arme die bisher von der Armen-Anſtalt erhaltene Unterſtützung derſelben ganz oder zum Theil erſetzen müſſe, hängt in jedem einzelnen Fall nach Beſchaffenheit der Umſtände von der Entſcheidung des kleinen Armen-Collegii ab, dem die Sache durch den Vorſteher vorgetragen wird."

„Das große Armen-Collegium", ſo ſchließt endlich die Inſtruction, „übergiebt dieſen Entwurf den ſämmtlichen Herren Armenpflegern in dem feſten Vertrauen, daß ein jeder dieſer würdigen Männer ſich von der Nothwendigkeit einer ſolchen allgemeinen und möglichſt detaillirten Vorſchrift ſelbſt überzeugt halten werde. Soll nicht der Arme des einen Quartiers reichlichere oder geringere Verſorgung finden als der des andern, ſoll nicht auf dieſe Weiſe ungleiche und daher ungerechte Vertheilung auf's Neue entſtehen, ſo iſt natürlich, daß für alle Arme aller 60 Quartiere durch eine ganz gleiche Einrichtung geſorgt, und ihre Bedürfniſſe, ihre Arbeitskräfte, ihre Verſorgung und die Art derſelben in geſunden ſowohl als in kranken Tagen überall nach einem ganz gleichen Maßſtab calculirt werden müſſen. Soll das Armen-Collegium im Stande ſein, zwiſchen Ausgabe und Einnahme den gehörigen Ueberſchlag zu machen, ſo iſt natürlich, daß daſſelbe von dem Bedürfniß eines jeden einzelnen Armen eine möglichſt genaue Ueberſicht haben müſſe, um aus dieſen Bedürfniſſen aller einzelnen Armen das Bedürfniß des ganzen Quartiers, aus dem Bedürfniß aller 12 Quartiere das Bedürfniß des ganzen Bezirks und aus dem Bedürfniß aller 5 Bezirke das Bedürfniß aller Armen in der ganzen Stadt beſtimmen zu können. Nur durch dieſe

Einrichtung, die der Geist unserer ganzen Armenanstalt ist, vereinigen sich die Arbeiten der Pfleger und der Vorsteher zu einem nützlichen Ganzen; die an Ort und Stelle über jeden einzelnen Armen gesammelten Erfahrungen des Pflegers belehren den Vorsteher und durch ihn das Armen-Collegium über den Zustand der Armuth im Ganzen und setzen dasselbe dadurch in den Stand, auf Erfahrungen gegründete und daher zweckmäßige Maßregeln zu treffen. Und hinwiederum die unermüdete Aufsicht des Pflegers auf die seiner speciellen Inspection untergebenen Armen, die er itzt, eben weil er ihrer eine geringe Anzahl zu übersehen hat, ganz übersehen kann, bürgt dem Staat dafür, daß der Arme nur alsdann, wenn er Unterstützung bedarf und so lange er ihrer bedarf, und nach dem Maß dieses Bedürfnisses, aus der Armen-Kasse versorgt werde; daß keiner, der hülfsbedürftig ist, ohne Unterstützung bleibe; daß jeder, falls er leben will, arbeiten müsse, so viel er könne; und daß jede dem Armen gegebene Weisung nicht bloße Vorschrift bleibe, sondern jeder einzelne Arme zu deren würklicher Befolgung angehalten werden könne."

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf das Gesammtbild der neuen Vorschriften über das Armenwesen, so ist der gewaltige Fortschritt den alten Institutionen gegenüber unverkennbar. Im Mittelalter lag, wie wir früher sahen, die Armenpflege, wenn auch nicht ausschließlich so doch hauptsächlich, in den Händen der Geistlichkeit, deren starker Einfluß auch in der Wohlthätigkeit der Corporationen und Privatpersonen hervortrat. Zur Zeit der Reformation ging sie dann zwar auf die Laien über, aber nicht auf die Bürger schlechtweg sondern auf die bürgerlichen Kirchenvorsteher. War sie auch nicht mehr Sache der Geistlichkeit, so blieb sie doch noch in erster Linie Sache der Kirche, deren durch die frommen Gaben der Gemeindewissen gefüllter Gotteskasten zur Unterstützung der Armen

des betreffenden Kirchspiels dienen sollte. Auch die Armen- und Krankenhäuser der Stadt wurden wenigstens zum Theil von den Kirchenvorstehern verwaltet. Später, im Laufe des 18. Jahrhunderts, ging zwar ein Theil der Armenpflege auf die von den Kirchen unabhängige Werk- und Zuchthaus-Verwaltung über, daneben aber blieb die Fürsorge für die Armen nach wie vor in erster Linie Pflicht der Gotteskastenverwalter. Erst die Gründer der Allgemeinen Armen-Anstalt erkannten, daß die Armenpflege eine Pflicht des Staates sei und daher von der Kirchenverwaltung vollständig getrennt werden müsse. Zwar gewährten sie, um wenigstens äußerlich an die alten Institutionen anzuknüpfen, zweien Oberalten und den Gotteskastenverwaltern der fünf Hauptkirchen Sitz und Stimme im großen und den ersteren auch im kleinen Armen-Collegium, die eigentliche Verwaltung aber übertrugen sie den Senatsdeputirten, den Armenvorstehern und den Pflegern. Hier sehen wir also eine nicht nur praktisch sondern auch principiell wichtige Aenderung, eine Aenderung, die auf dem politischen Gebiet erst 70 Jahre später durchgeführt wurde, denn die 1788 der Armenverwaltung enthobenen bürgerlichen Kirchenvorsteher behielten bekanntlich ihre politische Bedeutung als Collegium der Sechziger bis zur Verfassungsrevision von 1859.

Obgleich man aber 1788 der Armenpflege den Rest ihres früheren kirchlichen Charakters nahm, war man doch — 5 Jahre nach der ersten Aufführung von Lessing's Nathan — noch nicht aufgeklärt genug, um die staatliche Fürsorge auch auf die nichtchristlichen Armen zu erstrecken. Die „fremden Religions-Verwandten" wurden in der Armenordnung ausdrücklich erwähnt, an die Juden aber dachte man nicht, was um so härter war, als das allgemeine Verbot des Bettelns und Almosengebens dieselben mitbetraf. Zwar läßt sich, wie ein späterer jüdischer Schriftsteller mit

Recht hervorhebt*), nicht behaupten, daß der Bedarf der jüdischen Armen von Seiten der Stadt gar nicht weiter berücksichtigt worden. Die Schoß-Abgabe nämlich, eine Vermögenssteuer von ¼ pCt., welche jeder Bürger einzeln nach geheimer, seinem Gewissen überlassener Schätzung entrichtete, war vertragsweise für alle Mitglieder der Judengemeinden zusammen auf nur B^co ℔ 8000 festgesetzt zu einer Zeit, wo einzelne jüdische Firmen notorisch das ganze Steuerkapital für diese Gesammtsumme besaßen, und das geschah, wie mehrfach in den Akten ausdrücklich erwähnt ist, in anerkannter Rücksicht darauf, daß die Juden gar keine Beihülfe aus der Staatskasse bezögen. Diese finanzielle Erleichterung für die Judengemeinden zeigt aber nur ein gewisses Gerechtigkeitsgefühl auf Seiten des Staates. Die wahre Humanität, die sich des Armen annimmt, nicht weil er ein Christ sondern weil er ein Mensch ist, lag den Gründern der Armen-Anstalt noch fern. Die jüdischen Einwohner, die freilich in Hamburg schon seit ihrer ersten Einwanderung um die Mitte des 17. Jahrhunderts weit besser behandelt wurden als in den meisten anderen Theilen Deutschlands, waren doch immerhin nicht eigentliche Staatsangehörige, sie mochten daher, so argumentirte man damals, für ihre Armen selbst sorgen.*)

Charakteristisch für die Armenordnung von 1788 ist ferner, daß man die Kosten der als reines Staatsinstitut organisirten Armenpflege in erster Linie nicht aus Staatsmitteln sondern aus milden Gaben der Einwohner bestreiten wollte. Vielleicht fürchtete man, daß die Bürgerschaft die erforderlichen größeren Summen nicht bewilligen und dann die ganze, so nothwendige

*) Haarbleicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, Hamburg 1867, p. 18.

**) Bekanntlich thaten sie dies auch in vortrefflicher Weise, indem sie zahlreiche Wohlthätigkeitsinstitute in's Leben riefen, die in ihrem beschränkteren Kreise mit den öffentlichen zu wetteifern vermochten.

Reorganisation des Armenwesens scheitern würde. Wahrscheinlich aber war der Gedanke, daß die Fürsorge für die Armen Aufgabe des Staates sei, noch ein so neuer und ungewohnter, daß man nicht daran dachte oder wenigstens sich scheute, alle Consequenzen desselben zu verwirklichen. Die Folge war, daß nicht nur die regelmäßige Wochensammlung für die Betheiligten vielerlei Mühe und Unbequemlichkeit mit sich brachte, sondern daß andererseits auch das Armen-Collegium, sobald die Gaben weniger reichlich flossen, aus den ernsten Budgetsorgen nicht herauskam. Je größer mit den Jahren die Ansprüche wurden, die man an die Armen-Anstalt machte, um so weniger war diese im Stande sich die erforderlichen Geldmittel zum größten Theil selbst zu beschaffen. Immer mehr mußte ihr der Staat zu Hülfe kommen, bis er schließlich die ganze Last ein für allemal auf seine Schultern nahm.

Ein uneingeschränktes Lob jedoch verdienen die Gründer der Allgemeinen Armen-Anstalt wegen ihrer musterhaften Organisation der neuen Armenpflege. Man hatte richtig erkannt, daß es keine leichte Arbeit sei, in einer großen Stadt wie Hamburg jedem einzelnen Armen in der seinen Umständen entsprechenden Weise Hülfe zu leisten, und man hatte daher diese Arbeit, statt dieselbe wie bisher als eine erdrückende Last auf die Schultern Weniger zu legen, unter viele, ihrer Mehrzahl nach nicht von anderen öffentlichen Geschäften in Anspruch genommene Männer vertheilt. Jeder Arme konnte mit Leichtigkeit bei dem ihm nahe wohnenden Pfleger Gehör erlangen, und Letzterer wieder vermochte sich unschwer persönlich über die wahre Lage des Hülfesuchenden zu orientiren. Bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange seines Quartiers und den regelmäßigen Visitationen, die er in demselben vornehmen mußte, war es auch kaum möglich, daß ein wirklich Nothleidender, der sich nicht bei ihm gemeldet hatte, seinen Blicken entging. Dabei war der Pfleger in seinem Quartier resp. dem ihm zugewiesenen Dritt-

theil desselben keineswegs unumschränkter Herrscher, denn, abgesehen von den beiden Collegen, die er zur Seite hatte, stand über ihm gewissermaßen als zweite Instanz der Bezirksvorsteher und als dritte das kleine Armen-Collegium. Einem Uebergriff von seiner Seite war also in entsprechender Weise vorgebeugt. Ueberdies aber konnte dem Pfleger wie dem Vorsteher schon deshalb das Vertrauen des Publikums entgegengebracht werden, weil Beide ihr Amt in echt republikanischer Weise als ein bürgerliches Ehrenamt unentgeltlich verwalteten.

War die Thätigkeit der Pfleger auf ihr specielles Quartier beschränkt, so lag andererseits den Vorstehern nicht nur die Beaufsichtigung und Vertretung ihres mehrere Quartiere umfassenden Bezirks sondern auch eine Theilnahme an der Gesammtverwaltung ob. Als Mitglieder des kleinen wie des großen Armen-Collegiums waren sie vor allem bestimmt, die verbindenden Mittelglieder zwischen diesen beiden Körperschaften und den Pflegern zu bilden. Einen Hauptantheil an der Leitung des Ganzen nahmen ferner die an der Spitze beider Collegien stehenden fünf Deputirten des Raths. Was die übrigen Mitglieder des großen Collegiums anbetrifft, so ist insbesondere bemerkenswerth, daß zu denselben die jahrverwaltenden Vorsteher des Waisenhauses, Pesthofes und Zuchthauses gehörten. Die Verwalter dieser drei öffentlichen Stiftungen traten dadurch gewissermaßen in freundschaftliche Beziehungen zum Armen-Colleg. Man mußte sich beiderseits bewußt werden, daß man trotz der gesonderten Verwaltung gemeinsame Zwecke verfolgte, und daß man sich durch bereitwilliges Entgegenkommen die Arbeit wesentlich erleichtern könne. Außerdem verhinderte die mündliche Erörterung und Verständigung über entgegenstehende Wünsche oder Meinungen manche langwierige und unerquickliche Correspondenz. — Die hier besprochenen Grundzüge der neuen Organisation des Armenwesens erlangten nicht nur den Beifall der Zeitgenossen sondern auch den der

Nachkommen bis auf den heutigen Tag. Einzelne im weiteren Verlauf unserer Darstellung zu erwähnende Aenderungen wurden zwar vorgenommen, im Großen und Ganzen aber hielt man an dem 1788 Geschaffenen fest, weil die Zweckmäßigkeit desselben von Jedermann erkannt werden mußte.

Ein weiterer Fortschritt in der Entwicklung des Armenwesens zeigt sich endlich noch in der Sorgfalt, mit der man seit 1788 die vom Staate zu gewährende Unterstützung den individuellen Umständen und Bedürfnissen jedes einzelnen Hülfsbedürftigen anzupassen suchte. Schon bei Einführung der mit dem Zuchthause verbundenen Armenpflege war man bestrebt gewesen, die gesunden Armen zur Arbeit heranzuziehen, doch, wie wir sahen, vergeblich. Jetzt nahm man den früheren Plan mit größerer Umsicht und Energie von Neuem auf und durfte schon wegen der vortrefflichen Organisation der neuen Armen-Anstalt auf besseren Erfolg rechnen. Man beschränkte sich aber nicht darauf die Erwachsenen arbeiten zu lassen, sondern man versuchte auch die bisher wild aufwachsenden Kinder der Armen zu tüchtigen Arbeitern heranzubilden und so die Zahl der in Zukunft Hülfsbedürftigen zu verringern. Ferner war man bemüht, den Unbemittelten, der so oft das Wenige, was er zeitweilig hatte, schnell verjubelte, durch Ermahnung und Zwang zur Sparsamkeit zu erziehen. Die Pfleger konnten bei der verhältnißmäßig geringen Zahl ihrer Armen eine strenge Controle üben. Sie sollten dem, der sich ihren Anordnungen willig fügte, überall mit Rath und That beistehen, ihm eventuell Mietheunterstützung, unentgeltliche Feuerung und andere Erleichterung verschaffen, nie aber ihn so günstig stellen, daß die traurige Rolle eines vom Staat unterstützten Armen ihm oder Anderen beneidenswerth erscheinen konnte. Der Staat wollte keinen seiner Angehörigen mitleidslos dem Elend preisgeben, doch der von ihm Unterstützte sollte, wenn er nicht etwa krank oder sonst arbeitsunfähig war, nicht

der Sorgen überhoben sein sondern im Schweiße seines Angesichts das ihm gewährte Gnadenbrot essen. Wer endlich sich widerspänstig oder sonst einer Unterstützung unwürdig erwies, konnte im Zuchthaus zu harter Arbeit gezwungen werden. Dieser Zwang und die scharfen Vorschriften gegen die Bettler waren um so nothwendiger, als es galt Zucht und Ordnung in einer von Gesindel aller Art überfüllten Stadt wiederherzustellen.

Das Verdienst der Gründer der Allgemeinen Armen-Anstalt bestand jedoch nicht allein in der Aufstellung eines wohldurchdachten Planes der neuen Armenpflege. Sie wußten zugleich durch schriftliche und mündliche Erörterung ihrer Absichten das Interesse der Mitbürger auf die praktische Ausführung derselben zu lenken. Sie wußten — was gewiß nicht Jedem gegeben ist — ihren eigenen Eifer weiteren Kreisen der Bevölkerung mitzutheilen und sich dadurch nicht nur die Zustimmung von Rath und Bürgerschaft und die finanzielle Unterstützung ihres Unternehmens durch das Publikum sondern auch die thätige Hülfe zahlreicher zur Mitwirkung bei der neuen Armenverwaltung bereiter Bürger zu gewinnen. „Die Anzahl bemittelter und angesehener Männer, die sich selbst zur Uebernahme des mühsamen Pflegergeschäfts anboten, wird," so urtheilt ein Zeitgenosse, „auf immer ein glänzendes Blatt in den Jahrbüchern Hamburgischer Bürgertugend anfüllen." — So konnte man denn mit den besten Kräften und einer trefflichen Organisation des Ganzen frisch und hoffnungsvoll an's Werk gehen.

# VIII.

## Die Allgemeine Armen-Anstalt in den Jahren 1788—1800.*)

Ueber die am 1. November 1788 beginnende, bald hundertjährige Geschichte der Allgemeinen Armen-Anstalt liegt uns in den erhaltenen Protokollen sowie in den bis zum Jahre 1841 von Zeit zu Zeit herausgegebenen, zusammen einen stattlichen Folianten bildenden „Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Allgemeinen Armen-Anstalt" ein sehr umfangreiches Material vor, aus dem jedoch bei einer allgemeineren Darstellung des

*) Vgl. Nachrichten an Hamburg's wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armen-Anstalt, Hamburg 1788 ff.; von Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamb. Armen-Anstalt, Hamburg 1838, p. 12 ff.; Derselbe „Account of the management of the poor in Hamburgh since the year 1788, in a letter to some friends of the poor in Great Britain, Edinburgh 1795, in's Deutsche übersetzt von Eschenburg, Hamburg 1796; Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelei, so wie solche in Wien auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät herausgegeben worden ist, Hamburg 1802; Westphalen, a. a. O. p. 277 ff.; Kollmann a. a. O. p. 108 ff.; Neßmann, in Emminghaus das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870 p. 664 ff.

Entwicklungsganges des Hamburgischen Armenwesens nur das Wichtigere hervorgehoben werden kann.

Die erste Sorge aller Organe der neuen Armenverwaltung mußte natürlich auf die Hebung des durch die früheren mangelhaften Institutionen hervorgerufenen außergewöhnlichen Nothstandes gerichtet sein. Man fand 3903 arme Familien, bestehend aus 5166 Erwachsenen und 2225 Kindern, zusammen also aus 7391 Personen, welche einer unmittelbaren Unterstützung dringend bedurften. Vor Allem mußte für die Bekleidung derselben gesorgt werden, diese aber hätte trotz der ansehnlichen Mittel der Armen-Anstalt nicht beschafft werden können, wenn nicht die Hamburgischen Damen in freigebiger Weise Hemden und Kleider beigesteuert hätten. Ferner konnte man nicht umhin, für die vielen an der Krätze leidenden Armen ein temporäres Krankenhaus außerhalb der Stadt anzulegen, welches der Verbreitung des ansteckenden Uebels so erfolgreich entgegenwirkte, daß es schon nach 3 Jahren als nicht mehr erforderlich wieder aufgehoben werden konnte. Zahlreiche andere Kranke mußten in ihren Wohnungen verpflegt werden. Daneben aber war man schon von Anfang an bemüht, der Bettelei zu steuern, die Kinder zu erziehen und die Armen selbst zu beschäftigen.

Nach zweijährigem Bestehen der neuen Anstalt ward die 1788 ausdrücklich vorbehaltene Revision der Armen-Ordnung vorgenommen. Die „Revidirte Armen-Ordnung", welche bis heute in Geltung geblieben ist, ward dann nach erlangter Zustimmung von Rath und Bürgerschaft am 20. Mai 1791 publicirt.*) Ergänzt wurde dieselbe noch 6 Jahre später durch die sogen. „Additional-Artikel" vom 28. April 1793.**) Eine Umgestaltung des Ganzen ward indeß weder durch die „Revidirte

*) Anderson, Hamb. Verordnungen III. p. 197 ff.
**) Anderson a. a. O. V. p. 5 ff.

Armenordnung" noch durch die „Additional-Artikel" herbeigeführt; vielmehr beschränkte man sich in beiden Fällen auf einzelne, nach den bisherigen Erfahrungen für nothwendig erachtete Abänderungen und Zusätze.

In der „Revidirten Armenordnung" ward zunächst die Zahl der Armenvorsteher von 10 auf 15 erhöht und bestimmt, daß diese 15 nicht mehr von den Sechzigern sondern von dem Armen-Collegio selbst aus der gesammten Bürgerschaft zu wählen seien. Auch die Wahl der beiden zum Armen-Collegium gehörigen Oberalten ward den Sechzigern genommen und dem Collegium der Oberalten übertragen. Dem großen Collegium sollte ferner noch das als zweiter Herr Gerichtsverwalter (Praetor) fungirende Rathsmitglied beitreten. Das Protokoll ward nicht mehr dem Secretarius der Oberalten übertragen sondern sollte durch „eigne Membra" des Collegs oder einen besonderen Protokollisten geführt werden.

Jedem der 5 Hauptbezirke blieben wie früher 2 Vorsteher zur Special-Direction vorgesetzt; den 5 Vorstehern aber, die nicht Bezirkschefs waren, ward „die Verwaltnng der übrigen Geschäfte, als der Haupt-Casse, des Fabrik-, Schul- und Medicinalwesens u. s. w.," übertragen. Die „Ansetzung bei den Bezirken und den übrigen Geschäften" sollte vom großen Collegio regulirt werden. In Betreff der Pfleger aber ward bestimmt, daß wenigstens einer derselben in jedem Quartier zum „löbl. Collegio der Hundert-Achziger cum adjunctis gehören müsse, um eventuell als „Fürsprecher" der Armen-Anstalt in der Bürgerschaft dienen zu können. Ferner ward, „damit der bei Errichtung der Armen-Anstalt intendirte Zweck desto sicherer erreicht und die Vorschriften der revidirten Ordnung, besonders in Rücksicht auf die Bestrafung der trägen, treulosen und dem Trunk ergebenen Armen, die Steuerung der Bettelei und Abhaltung der fremden Armen desto gewisser befolgt werden, die nähere Aufsicht und Cognition darüber einer be-

sonderen Deputation zur Armen-Polizei übertragen", die aus einem der zum Armen-Collegio deputirten Herren des Raths, dem zweiten Herrn Gerichtsverwalter, einem nicht mit den Bezirks-Geschäften beladenen Armenvorsteher und dem jedesmaligen jahrverwaltenden Provisor des Zuchthauses gebildet werden sollte. In etwas anderer Zusammensetzung hatte übrigens diese Deputation bereits seit 1789 bestanden.

Die Stemplung und das Vindicationsrecht der Armen-Anstalt, die sich bisher nur auf die von der Armen-Anstalt angeschafften oder eingelösten Gegenstände bezogen, wurden jetzt auf alle Effekten der dauernd unterstützten Armen ausgedehnt. „Dies war", sagt das Collegium, „um so nöthiger und um so weniger ungerecht, da die in gesunden Tagen oder im Sommer versetzte Leibesbedeckung bei entstehender Krankheit oder bei eintretendem Winter dem Armen, wenn er nicht umkommen sollte, auf Kosten der Armen-Anstalt neu gegeben werden mußte, folglich dieses Versetzen und Verkaufen in der That als würkliche Veruntreuung gegen die Armen-Anstalt anzusehen war." Endlich verfügte man noch im Gegensatz zu den Bestimmungen der Armen-Ordnung von 1788, daß es „dem Armen-Collegio überlassen bleibe, in Ansehung des Nachlasses der künftig einzuzeichnenden Armen eben die Rechte zu exerciren, die vorhin von den Verwaltern der Gotteskasten exercirt worden sind." Diese Rechte bestanden aber schon nach der ersten Gotteskasten- und der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung, wie auch an betreffender Stelle von uns erwähnt, in einem ausschließlichen Erbrecht an den Nachlaß der dauernd Unterstützten.

In den 1797 publicirten Additional-Artikeln zur Revidirten Armen-Ordnung von 1791 ward dann die Zahl der Vorsteher abermals, und zwar jetzt von 15 auf 19, erhöht. Ferner erklärte man, daß, wenn ein Pfleger „aus Menschenliebe" in mehreren Quartieren erwählt zu werden wünsche, solcher Wunsch nicht statthaft erscheinen solle. Schließlich ward noch eine Be-

stimmung in Betreff der fremden Armen getroffen. Schon in der Revidirten Armen-Ordnung war gesagt, daß die erst nach Publikation der neuen Armen-Ordnung (den 3. September 1788) hergezogenen oder künftig hier ankommenden Armen durch die Vorsteher und Pfleger „der Armen-Polizei angezeigt und von derselben, nach angestellter näherer Untersuchung, sich unverzüglich von hier zu begeben, ernstlich angewiesen, auch, falls sie diese Weisung nicht befolgen sollten, durch Verfügung des zweiten Herrn Gerichts-Verwalters unter Bedrohung, daß im Wiederbetretungsfall mit mehrerer Härte gegen sie verfahren werde, fortgeschafft werden sollten." In den Additional-Artikeln hieß es dann: „Daß von jetzt an nur derjenige für einen Fremden, dem die Rechte und Vortheile der eingezeichneten Armen nicht gestattet werden können, zu achten sei, der nicht wenigstens 3 Jahre vor seiner Verarmung sich hieselbst wohnhaft niedergelassen habe."

Während die vorstehenden Abänderungen und Zusätze zur Armen-Ordnung auf Antrag der Armenverwaltung von Rath und Bürgerschaft beliebt wurden, war man andererseits bemüht, nach Linderung der ersten außergewöhnlichen Noth den ganzen Plan des neuen Armenwesens, so weit möglich, zu verwirklichen. Zunächst suchte man die für so viele Arme überaus kostspieligen Geld- und Natural-Unterstützungen auf das Allernothwendigste zu beschränken und, um die Unthätigkeit der Armen zu verhindern, verschiedene Arbeitsanstalten in's Leben zu rufen, die einer besonderen Deputation für das Fabrik-Wesen unterstellt wurden. Schon 1788 war eine Spinnschule eröffnet, die gute Resultate ergab, 1790 ward ferner für erwachsene Arme männlichen Geschlechts eine Bindgarn-Spinnerei eingeführt und 1791 die Gelegenheit zum Stricken und Wollespinnen geboten. Seit 1792 ließ man auch männliche Arme an den Fortificationsarbeiten Theil nehmen. Wer arbeiten konnte aber nicht wollte, erhielt keine Unterstützung. Natürlich gab dies zu manchen

Klagen abseiten der Armen Veranlassung, das Armen-Collegium aber entgegnete auf solche Klagen im Jahre 1791 sehr richtig: „Für die träge Hand, die muthwillig der Arbeit entsinkt, für jeden Schwelger, der das Seinige verschleudert, der verkauft und versetzt, so lange er hat, für jeden ohne Eigenthum, ohne Broderwerb und ohne Wirthschaftlichkeit angefangenen Haushalt, für jeden fremden Landläufer, der in dem reichen Hamburg Brod ohne Arbeit zu finden hofft, ist die letzte, unfehlbar geachtete, mit unglaublichem Leichtsinn erwartete Hoffnung die Armen-Anstalt. Es ist dies die täglich wiederholte Geschichte aller Derjenigen, die sich von Woche zu Woche als neue Arme anmelden. Wird nun diesen Menschen die gehoffte Unterstützung versagt, weil sie ihnen versagt werden muß, werden die Weiber und Kinder zur Spinnschule, die Männer und Jünglinge zur Bindgarn-Spinnerei verwiesen, so ist Nichts gewöhnlicher, als daß sie sich der Arbeit weigern oder sich derselben, sobald das Lehrgeld der ersten Wochen aufhört, wieder entziehen. — Ein Jeder muß arbeiten so viel er kann. Was er zu seinem Auskommen nicht erwerben kann, nicht mehr und nicht weniger muß ihm als Almosen gereicht werden; aber nur was er nicht verdienen kann, nicht, was er nicht verdienen will.“ Daneben ward im Zuchthause eine Zwangsarbeit und ein Hospitium für Fremde und überhaupt „kein Obdach findende Arme“ eingerichtet; die Betreffenden mußten aber nach 3 Tagen weiter befördert werden. Dem Zuchthause wie auch dem Pesthofe hatte die Armen-Anstalt für die von ihr dorthin gesandten Personen Kostgelder zu entrichten.

Ferner war man der Armen-Ordnung gemäß eifrigst bedacht ie Kinder der Hülfsbedürftigen zur Arbeit zu erziehen. Zuächst wurden die Eltern unter der Androhung, daß ihnen sonst ie Almosen versagt würden, aufgefordert, die Kinder, wenn e 6 Jahre alt waren, in die Spinnschule zu schicken, wo sie cht nur die technischen Handgriffe lernen sondern auch an

183351*

Ordnung, Arbeitsamkeit und Reinlichkeit gewöhnt werden sollten.*) Für ältere Knaben ward das Bindgarnmachen eingeführt; den Mädchen aber, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichneten, ward in einer besonderen Classe unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Anlagen Unterricht im Nähen, Stricken oder Weben sowie in den Elementarfächern ertheilt.

„Das Hauptresultat dieser Einrichtung" — so schreibt einer der Mitgründer der Armen-Anstalt, Vogt — „war, daß nun, da die Eltern für die Kinder keine andere Unterstützung erhielten, als die durch Erwerb und Prämie durch die Kinder selbst verdient ward, sich ein besseres Verhältniß der Eltern zu ihren Kindern bildete; diese waren jenen sonst eine Last, nun wurden sie ihre Wohlthäter und unterstützten die Eltern noch obendrein durch das, was sie selbst zu besseren Menschen bildete." Das Publikum aber hatte den Vortheil, daß von der Armen-Anstalt Menschen herangebildet wurden, die seiner Hülfe nicht bedurften. Neben den Arbeits-Anstalten wurden ferner auch Lehrschulen begründet, in welchen nach Vogt's Bericht die „Aufmerksamkeit der Kinder fortdauernd beschäftigt, ihr Urtheil mehr als ihr Gedächtniß geübt, ihre Körper- und Seelenkräfte

*) Das Collegium sagt 1791: „Die vernachlässigten und verwilderten Kinder unsrer Armen waren an die ekelhafteste Unreinlichkeit, an Faulheit, Lügenhaftigkeit und alle schrecklichen Folgen der Bettelei so gewöhnt, so unglaublich tief gesunken, daß unsre ganze Aufmerksamkeit nur zuerst darauf gerichtet sein mußte, sie zur Reinlichkeit, zum Fleiß und zur Ordnuug durch lange und genaue Aufsicht zurückzubringen. Dies geschah in den Spinnschulen, nach und nach verminderte sich die Rohheit und Unsittlichkeit dieser Kinder, und am Ende des Jahres 1789 waren sie schon eines gewissen Unterrichts empfänglich. — Es ist unglaublich, wie viel Mühe, Geduld und Zeit dazu gehörten, eine eingewurzelte Trägheit zu überwinden, dumpfe Unempfindlichkeit durch irgend etwas zu reizen, oder durch Elend und harte Begegnung gedrückte, muthlose, nervenkranke Kinder zu einem frohen Gefühle ihres Daseins zu heben. Strenge würde hier Alles verdorben haben; sanftes und gerechtes Benehmen gegen sie, feste Arbeit zu gewissen Stunden, genaue Aufsicht auf die möglichste Reinlichkeit; das war Alles, was wir im ersten Jahr thun durften, und wir verfehlten die Wirkung nicht.

gleichen Schrittes ausgebildet wurden, in denen man sie die Kenntnisse besonders lehrte, sie an die Tugenden vorzüglich gewöhnte, die ihnen in ihrer künftigen Lage nothwendig waren, wo sie zu guten Arbeitern, zu getreuen Dienstboten gebildet wurden."

Im Jahre 1791 ward es der Armen-Anstalt möglich, den Lehr-Unterricht auch auf die Kinder der nicht eingezeichneten Armen auszudehnen, soweit diese nicht schon die verschiedenen Kirchenschulen und die Freischulen der milden Stiftungen besuchten. Für die Kinder, welche den Tag über bei den Fabrikanten arbeiteten, wurden Abendschulen und für die, welche überhaupt in der Woche nicht kommen konnten, nach englischem Muster Sonntagsschulen errichtet; in den Letzteren wurde auch anderen Kindern sowie Erwachsenen Religionsunterricht ertheilt. Die specielle Aufsicht auch über die häuslichen Verhältnisse der die Armenschulen besuchenden Kinder ward später je einem Pfleger jedes Quartiers zur ausschließlichen Aufgabe gemacht, die zu dessen Controle erforderliche Oberaufsicht aber dem betr. Bezirksvorsteher übertragen. Alle Lehr- und Industrie-Schulen waren ferner einer besonderen Deputation des Armen-Collegs unterstellt, zu welcher seit 1790 auch ein Prediger zugezogen wurde.

Endlich legte man auch sogen. Warte-Zimmer an, welche noch nicht schulfähige Kinder während der Arbeitszeit ihrer Mütter aufnahmen. Die Kinder wurden dort gut beaufsichtigt, erhielten Milch und Brot und wurden eventuell im Buchstabiren unterrichtet. Doch erhielt sich diese, auch nur in beschränktem Maße durchgeführte Einrichtung nur kurze Zeit und ward dann erst Jahrzehnte später durch Begründung der Warteschulen in entsprechender Weise ersetzt.

Einen besonderen Zweig der Armenverwaltung bildete weiter die Fürsorge für die erkrankten Armen, welche der von einem Vorsteher geleiteten Medicinalanstalt oblag. Die Letztere

verschaffte den Kranken und zwar nicht nur den eingezeichneten Armen sondern auch Denen, die erst in Folge ihrer Erkrankung hülfsbedürftig geworden waren, freie Kur, Arznei, Krankenspeisen ꝛc. Die Behandlung der wo möglich in ihren Wohnungen verbleibenden Kranken erfolgte durch Armen-Aerzte und Wundärzte, für die Arzneien aber ward mit den Apothekern eine billigere Taxe vereinbart; eine strenge Ueberwachung der Kranken ward je einem Pfleger jedes Quartiers speciell übertragen.*) Um ferner das Elend der unehelichen Wöchnerinnen zu lindern, ward 1792 in einem Locale des Zuchthauses eine Entbindungs-Anstalt errichtet, in welcher auch fremde schwangere Frauen ein Unterkommen fanden, wenn sie nach dem Gutachten des Arztes nicht ohne Gefahr weggeschafft werden konnten. Bei der Entlassung erhielten die Mütter die nothwendigen Kleidungsstücke für sich und ihre Kinder. Auch ward ihnen häufig ein Ammendienst verschafft, doch durften sie ohne ihre Kinder nicht ausgehen, weil sie diese sonst nicht selten der Armen-Anstalt zur Versorgung gelassen haben würden. Dem gesammten

*) Das Collegium sagt im Juni 1790: „Die Erfahrung über die Vorzüge der Privat-Kranken-Verpflegung vor der Hospitalpflege bei allen nicht durchaus unheilbaren Kranken ist zu ausgebreitet, zu wichtig und zu entscheidend, als daß sie nicht allgemein interessiren sollte. Außer der so sehr beträchtlichen Kostenersparung kömmt hier noch so mancher andre Umstand in Betracht; Erhaltung des Kranken bei seinem häuslichen Gewohntsein, wo ihm, seltne Ausnahmen abgerechnet, doch immer am meisten wohl ist; Erhaltung bei seiner Familie, die ihm Wartung und Pflege giebt und doch auch immer noch von ihm einen Theil der gewohnten Dienstleistungen erhält, besonders bei unerzogenen Kindern, die sobald die Mutter in's Hospital geschafft wird, durchaus verlassen sind; Erhaltung bei seiner Arbeit, die er, auch krank, doch noch theilweise fortsetzen kann; Störung der Quacksalberei durch das Beispiel so vieler, leicht, bald und unentgeldlich hergestellter Kranken; und Vorbeugung künftiger Verarmung durch Verbreitung dieser Anstalten auf so manche nicht eigentlich arme aber doch bedürftige Familien, die bloß durch diese temporelle Beihülfe bei ihrem Broderwerb und bei Wohlstand erhalten werden, ohne diese Beihülfe aber der Armen-Anstalt sehr bald und sehr lange ganz zur Last fallen würden".

Medicinalwesen und der Entbindungsanstalt war außer dem eigentlich verwaltenden Vorsteher eine Deputation des Armen-Collegs vorgesetzt.

Die Geld- und Naturalunterstützungen wurden im Allgemeinen den Bestimmungen der Armen-Ordnung gemäß vertheilt. Um die Armen in den Stand zu setzen, sich eine billige, sättigende Speise zu verschaffen, ward die Einführung der bekannten Rumfordschen Suppe versucht. Das Armen-Collegium wandte sich an den Erfinder derselben, den Grafen Rumford in München, ließ einen sogen. Rumford'schen Kochofen kommen und hatte bald die Genugthuung, daß eine wohlschmeckende, nahrhafte Speise geliefert werden konnte, von welcher 2 Pfund kaum 1 ß kosteten. Für die Bekleidung der Armen sorgte eine besondere Deputation. Um ferner dem Mangel guter und billiger Wohnungen für die unteren Volksclassen abzuhelfen, wurde in den Jahren 1797 und 1799 auf Veranlassung des Armen-Collegs am Dammthorwall und außerhalb des Steinthors eine Reihe kleiner Wohnungen erbaut und der Verwaltung zweier Vorsteher unterstellt.

Sache eines anderen Vorstehers war es, für die unentgeltliche Beerdigung der Armen Sorge zu tragen. Den einzuzeichnenden Armen ward bei ihrer Aufnahme diese Beerdigung durch die Armen-Anstalt, deren Aussicht erfahrungsgemäß Viele von der Erbittung einer Unterstützung abhielt, zur Bedingung gemacht. Auch ward, da fast alle Armen in Todtenladen eingeschrieben waren, eingeführt, daß bei der Aufnahme in die Anstalt diese die Fortsetzung der Beiträge übernahm und hernach das Sterbegeld eincassirte. Eine weitere Bedingung der Aufnahme war die oben erwähnte Stempelung aller Effecten des Armen mit dem unauslöschlichen Zeichen der Armen-Anstalt.

Endlich verstand sich die Armen-Anstalt im Jahre 1796 auch dazu, Vorschüsse zu machen, „um in Verlegenheit gesetzte Handwerker in ihrem Gewerbe zu erhalten." So erweiterte

sich der Wirkungskreis der Armen-Anstalt immer mehr, bis man 1798 sogar die unteren Classen ausdrücklich aufforderte, sich an die Armen-Anstalt zu wenden, sobald ihnen Verarmung drohen sollte. Der betr. Aufruf — „An die Einwohner Hamburgs, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, über die Hülfe, die sie von der Armen-Anstalt erhalten können, wenn sie durch Krankheit oder andere unverschuldete Vorfälle in Verlegenheit gerathen" — wurde in allen Höfen, Gängen und anderen von den unteren Classen bewohnten Quartieren vertheilt. Er erörterte des Weiteren, wie die Anstalt in verschiedener Weise ein unverschuldetes Verarmen zu verhindern suche und schloß mit den Worten: „Wir können aber alle Einwohner der Stadt aus den unteren Classen nicht genug ermahnen, in allen diesen Anliegen sich frühe an uns zu wenden, ehe sie versetzt haben und schuldig geworden sind, weil ihnen sodann viel leichter geholfen wird und damit der große Zweck unserer Bemühungen erreicht werden kann, die Zahl der Unglücklichen zu vermindern, die von öffentlicher Wohlthätigkeit sich ernähren zu lassen genöthigt sind, auch damit unserer Stadt nützliche Einwohner zu erhalten, die sich fortdauernd von ihrem Erwerbe nähren, ihre bürgerliche Ehre unbefleckt bewahren und fernerhin zum Flor dieser Stadt durch ihren Erwerbfleiß beitragen können."

Am Schlusse des Jahrhunderts konnte die Allgemeine Armen-Anstalt mit Stolz auf ihre bisherige Wirksamkeit zurückblicken. Die Resultate derselben faßte das Armen-Collegium im Jahre 1799 folgendermaßen zusammen:

„Es wird in Hamburg — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — nicht mehr gebettelt. Wer um eine Gabe angesprochen wird, kann dem Armen dadurch auf immer helfen, daß er ihn an den Armen-Pfleger verweiset, in dessen Quartier er wohnt. 3081 durchreisende Arme sind seit 10 Jahren mit einem Zehrpfennig aus der Stadt geschafft. Das Zuchthaus enthält nicht mehr als 147 Personen (gegen 446 im Jahre 1788).

Niemand kann in Hamburg Noth leiden. Es ist Niemand, der nicht wisse, nicht von seinem Nachbar erfahren kann, daß er sich nur an seinen Pfleger zu wenden braucht, um sogleich für den Augenblick unterstützt zu werden, bis sein Zustand genau untersucht worden ist und ihm auf eine dauernde Weise auf immer geholfen wird. Der Aermste in Hamburg kann wöchentlich durch seine Arbeit 36 ß verdienen, oder er erhält das Complement dessen, was er nicht erwerben kann, als Almosen. Jedermann in Hamburg ist bekleidet, Hemden und Betten werden Niemand versagt, denen, die sich nicht mehr selbst halten können, werden auch Kleidungsstücke gegeben, welche diejenigen selbst verdienen müssen, die dazu genugsame Erwerbsfähigkeit haben."

„4833 Kinder sind seit dem Jahre 1793 allein in unsre Lehr-Schulen und in die Abend- sowie in die Sonntags-Schule aufgenommen, die den Erwerb nicht vermindert, welchen die Kinder in den Wochentagen bei unseren Fabrikanten finden können. 2698 Kinder sind seit 10 Jahren in unsere Industrie-Schulen aufgenommen worden, wo sie neben dem Religions-Unterricht und dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen auch Nähen, Stricken, Spinnen und Bindgarnmachen lernen. 738 Kinder sind seit 1793 confirmirt, im Dienst bei Handwerkern oder zur See angebracht worden. Alle diese Kinder sind nicht bloß nothdürftig mit Bekleidung versehen sondern in den Stand gesetzt, reinlich und ordentlich zu erscheinen."

„Die 180 Pfleger, angesehene und thätige Bürger dieser Stadt, haben alle 6 Monat die Pflicht und öfter die Veranlassung, die ärmsten Einwohner des verborgensten Winkels in Hamburg zu besuchen; 8 Aerzte und eben so viele Wundärzte geben täglich Besuche in den elendesten Wohnungen der Armen; 60 Quartiersboten, 5 Bezirksboten und 5 Schulboten haben wöchentlich Veranlassung, jeder seine Districte, also die Wohnungen in jedem Theile der Stadt, zu besuchen, 2200 Arme,

die wöchentlich mit ihrem Pfleger reden, sind so viel Mittelsmänner, durch die jede Noth in ihrer Nachbarschaft zur Wissenschaft des Pflegers kommen muß, sowie jede Unordnung, der, seitdem jede Wohnung numerirt und mit Buchstaben bezeichnet ist, die Polizei so viel schneller und sichrer nachspüren kann."

„Jedermann in Hamburg, der nicht im Stande ist, Arzt und Medicin zu bezahlen, kann seine Kur und Arznei erhalten; bedarf er Unterstützung während seiner Erwerblosigkeit, so wird ihm auch diese gegeben. In zehn Jahren sind auf diese Weise 36,803 Kranke in die Kur genommen, von denen 30,978 wieder zur Gesundheit und zum Erwerbe zurückgebracht sind."

„Besonders seit den Jahren 1792 und 93 ist die vermehrte Anzahl der Kinder ein Glück für den fleißigen, redlichen Arbeiter. Es hängt von ihm ab, seine Kinder von der Erziehungsanstalt aufnehmen zu lassen; dann stehen sie unter der genauen Aufsicht der Schulpfleger und Vorsteher und erhalten die nöthige Bekleidung. Den Eltern wird nach Befinden ein Kostgeld für die noch nicht schulfähigen Kinder bezahlt. Die Schulfähigen erhalten in der Schule Bezahlung für ihre Arbeit und eine Prämie zur Entschädigung für die Eltern wegen Versäumniß der Arbeit während des Unterrichts in den Lehr-Schulen. Kinder von 6—12 Jahren bringen ihren Eltern 12 ß. wöchentlich, die von 12—16 Jahren nach Maßgabe ihres Fleißes 15—24 ß. zu Hause, können überdies in der Schule essen und kosten in diesem Falle, da sie von uns bekleidet werden, ihren Eltern gar nichts mehr. Sie werden nach vollendeten Schuljahren durch die Anstalt in Dienst oder bei Brodherren angebracht; selbst nach der Confirmation bleiben diese Kinder noch 3 Jahre unter der Aufsicht der Vorsteher und Pfleger, die für sie sorgen, falls sie ohne ihre Schuld ihren Dienst oder ihr Unterkommen verlieren. Sie werden in der Zwischenzeit, bis sie wieder angebracht sind, nützlich beschäftigt und besuchen fortwährend unsere Sonntags-Schulen. Dieser so versorgten

Kinder wegen werden die Eltern, wenn sie nicht ihrer selbst wegen hülfsbedürftig sind, nicht zu den Armen gezählt, sie werden in und durch ihre Kinder unterstützt, ohne dadurch zu der Annahme der Almosen herabgewürdigt zu werden. Was wir für den Familienvater thun, indem wir ihm die Vaterpflichten erleichtern, schadet seiner bürgerlichen Existenz so wenig, daß dieser Mann oft selbst noch zu der Anstalt beiträgt, die seine Kinder ganz oder zum Theil adoptirt hat."

„Eine eigene, von den ältesten Vorstehern zusammengesetzte Deputation hält jeden Sonnabend Sitzung, um durch Vorschüsse gegen eine geringe wöchentliche Zurückzahlung jedem ehrlichen und fleißigen Manne zu helfen, der dadurch in seiner bürgerlichen Thätigkeit erhalten werden kann. Sein Ehrgefühl wird so wenig durch diese Hülfe beleidigt, daß sie vielmehr ein redender Beweis des Zutrauens ist, welches die Vorsteher nach den genauesten Erkundigungen der Pfleger in seine Thätigkeit und Ehrlichkeit setzen. Bis zu diesem letzten April-Monate sind ungefähr 940 Familien auf diese Art unterstützt und etwa 56,000 ℔ zu diesem Vorschusse ausbezahlt. Auf diesen Vorschuß waren im April ungefähr 16,400 ℔ schon wieder bezahlt. Viele von diesen Familien sind auf immer, mehrere wenigstens auf eine gewisse Zeit gerettet, und sollte denn auch die Aufmerksamkeit der Deputation und der Pfleger von einigen hintergangen werden, einige Anleiher nicht so ehrlich, so geschickt, nicht so glücklich sein, wie sie hofften, sollte der vierte Theil der ganzen ausstehenden Summe verloren gehen, so wären die übrigen drei Viertel, nämlich 705 Familien mit einer Aufopferung von 20 ℔ für jede, von der Verarmung gerettet worden."

„Seit 1795 sind in der Entbindungs-Anstalt 153 Mütter entbunden, 138 der dort geborenen Kinder sind auf dem Lande in die Kost gegeben; die meisten der Mütter sind in Dienst gegangen."

„Statt der 5166 erwachsenen Armen, die vor 10 Jahren hülflos waren, findet man jetzt nur noch 2689, und diese sind sämmtlich gekleidet, versorgt, genährt und zu aller Arbeit angehalten, deren sie fähig sind. Statt der vor 10 Jahren vorhandenen 2225 giebt es nun nur 400 Kinder eingezeichneter Armen, ein neuer Beweis, daß unter jenen Armen sich wenig solcher Familien befinden, die noch in den Jahren sind, wo eigene Kräfte zu ihrem Fortkommen hinreichen sollten, daß nur Greise Almosen erhalten, daß Kinder, die von uns erzogen werden, Kinder noch nicht verarmter Personen sind, die sich dieser Hülfsmittel gerade deswegen bedienen, um sich und dereinst ihre Kinder vor Verarmung zu bewahren, daß endlich nicht stärkere Sterblichkeit sondern das Zurückbringen der Armen zur Ordnung und zur Arbeitsamkeit die Hauptursache der Verminderung der Armen sei."

Wahrlich, die Stadt Hamburg durfte mit diesen glänzenden Resultaten einer erst 10jährigen Wirksamkeit ihrer Armen-Anstalt zufrieden sein! Zugleich aber hatte sie die Genugthuung, daß ihre segensreichen Armen-Institutionen, welche als die erste vollständigere Ausführung der neuen Ansichten auf dem Gebiete der Armenpflege bezeichnet werden konnten,*) nicht nur in 20 Städten Deutschlands nachgeahmt wurden sondern auch in fremden Ländern die größte Aufmerksamkeit erregten. Schon 1795 ward der mehrfach als Mitgründer der Armen-Anstalt genannte Kaufmann Vogt von Freunden in England und Schottland veranlaßt, einen „Account of the management of the poor in Hamburgh" herauszugeben, der manches Gute veranlaßt haben soll und auch wiederholt in's Deutsche übersetzt ist. In den Jahren 1801 und 1802 erschien in Wien „auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät" eine nach eingeforderten Berichten zusammen-

*) Biedermann a. a. O. p. 418.

gefaßte „Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Betteley." Gleichzeitig ging Voght nach Wien und half das dortige Armenwesen nach den Hamburgischen Grundsätzen reformiren, wofür er dann später vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben wurde. Wie in Wien und London so ward auch in Paris die Vermittlung des unermüdlichen Voght gesucht. Nachdem dort bereits 1796 eine Anstalt nach Hamburger Muster errichtet war, ward Voght 1808 von der französischen Regierung aufgefordert, den Zustand ihrer Hospitäler und Armen-Institute zu untersuchen. In Folge dieser Untersuchung ward eine neue Beschreibung der Hamburgischen Anstalt gedruckt und durch den Minister des Innern jedem Präfecten des Kaiserreichs zugesandt. 1812 organisirte Voght selbst eine Armen-Anstalt in Marseille, die seiner Meinung nach ein Vorbild für alle Städte Frankreichs geworden wäre, wenn die Regierung des ersten Napoleon länger gedauert hätte. Endlich war auch das Beispiel Hamburgs in verschiedenen Orten der Schweiz nachgeahmt worden.*)

So waren in den verschiedensten Theilen Europas die Blicke der Armenfreunde auf Hamburg gerichtet, dessen Armen-Anstalt den Bürgern der Stadt wie den Auswärtigen als ein Muster der Vollkommenheit erschien. Daß sie dieses trotz ihrer großen Vorzüge und trotz des ersten glänzenden Erfolges nicht in jeder Beziehung war, daß man zu einer Zeit, da in Hamburg in Folge besonders glücklicher Handelsverhältnisse ein großer Wohlstand herrschte, mit allzu vollen Händen gegeben, und daß man insbesondere bei den auf Verhütung der Verarmung gerichteten Bestrebungen das richtige Maß überschritten hatte, ward erst durch die Erfahrung späterer, auf die große Handelskrisis von 1799 folgender Jahre klargestellt.

*) von Voght, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburgischen Armen-Anstalt, p. 53 Anmerkung.

# IX.

## Das Armenwesen in den Jahren 1800—1814.*)

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wurden die Institutionen der Allgemeinen Armen-Anstalt noch nach verschiedenen Richtungen hin weiter ausgebildet. Zunächst ward der Wirkungskreis der Anstalt insofern erweitert, als 1800 ein neuer, sechster Hauptbezirk, bestehend aus der Vorstadt St. Georg mit Inbegriff des Stadtdeichs und des grünen Deichs, hinzukam. Dieser neue Bezirk, in dessen Gebiet früher eine gesonderte, jedoch schon seit 1791 in enger Beziehung zu der Allgemeinen Armen-Anstalt stehende Armenpflege ausgeübt war, ward nicht wie die übrigen in 12 sondern nur in 8 Quartiere getheilt. An seine Spitze aber traten, wie bei den anderen, ein Armenherr und 2 Bezirkschefs, wodurch die Zahl der Armenvorsteher nunmehr von 19 auf 21 und die der Rathsmitglieder auf 7 erhöht wurde.

*) Vgl. Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armen-Anstalt, Hamburg 1800 ff.; von Voght, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamb. Armen-Anstalt, Hamburg 1838 p. 62 ff.; Westphalen a. a. O, p. 277 f.; Kollmann a. a. O. p. 108 ff; Gravenhorst, das Hamb. Allgem. Krankenhaus, 2. Aufl. Hamburg 1848 p. 2 f.; Mönckeberg, Hamburg unter dem Drucke der Franzosen 1806—1814, Hamburg 1864; Bartels, Actenmäßige Darstellung des Verfahrens der Franzosen bei dem durch den Marschall Davoust befohlenen Verbrennen des Krankenhofs, Hamburg 1815.

Sodann ward im Jahre 1800 eine weitere Verbreitung der als vortrefflich erprobten Rumford'schen Suppe veranlaßt. Nach und nach legte man in allen Bezirken die Rumford'schen Oefen an und übertrug die Aufsicht über dieselben einer aus 2 Armenvorstehern und einigen Pflegern bestehenden Deputation, welche die Ingredienzien der Suppe einkaufte und die auf je eine Freiportion lautenden, einer geringen Geldunterstützung gleichgeachteten Suppenzettel ausgab. In der Regel ward der vierte Theil der wöchentlichen Unterstützung in Suppenzeichen verabreicht. — Eine 1799 versuchsweise eingerichtete Fütterungsanstalt für Säuglinge mußte der wenig günstigen Resultate wegen schon 1802 wieder aufgegeben werden.

Für die Erziehungs-Anstalten, denen man nach wie vor besondere Aufmerksamkeit zuwandte, ward mit beträchtlichen Kosten ein eigenes Gebäude erbaut; der Lehr- und Industrie-Unterricht wurde immer zweckmäßiger organisirt. Als neue Arbeiten führte man das Stricken von Fischernetzen und das Hanfgarnspinnen ein. Keinem Kinde ward der Zutritt zu diesen Schulen versagt, wenn die Eltern nicht „geradezu in einem gewissen Wohlstande waren". Auch die arbeitsfähigen Erwachsenen erhielten wie früher, soweit es irgend möglich war, lohnende Beschäftigung; die Wirksamkeit der Medicinal- und Vorschußdeputation endlich nahm von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an.

Doch trotz dieser vergrößerten Thätigkeit hatte die Allgemeine Armen-Anstalt zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Höhepunkt ihrer ersten glanzvollen Epoche schon überschritten. Die Leichtigkeit, mit der auch noch nicht verarmte Personen, denen nur Verarmung drohte, unterstützt werden konnten, hatte bedeutende Ausgaben veranlaßt, die sich nach dem für Hamburgs Handel besonders erfolgreichen letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in Folge der großen Handelskrisis von 1799 und der

# IX.

## Das Armenwesen in den Jahren 1800—1814.*)

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wurden die Institutionen der Allgemeinen Armen-Anstalt noch nach verschiedenen Richtungen hin weiter ausgebildet. Zunächst ward der Wirkungskreis der Anstalt insofern erweitert, als 1800 ein neuer, sechster Hauptbezirk, bestehend aus der Vorstadt St. Georg mit Inbegriff des Stadtdeichs und des grünen Deichs, hinzukam. Dieser neue Bezirk, in dessen Gebiet früher eine gesonderte, jedoch schon seit 1791 in enger Beziehung zu der Allgemeinen Armen-Anstalt stehende Armenpflege ausgeübt war, ward nicht wie die übrigen in 12 sondern nur in 8 Quartiere getheilt. An seine Spitze aber traten, wie bei den anderen, ein Armenherr und 2 Bezirkschefs, wodurch die Zahl der Armenvorsteher nunmehr von 19 auf 21 und die der Rathsmitglieder auf 7 erhöht wurde.

*) Vgl. Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armen-Anstalt, Hamburg 1800 ff.; von Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamb. Armen-Anstalt, Hamburg 1838 p. 62 ff.; Westphalen a. a. O, p. 277 f.; Kollmann a. a. O. p. 108 ff; Gravenhorst, das Hamb. Allgem. Krankenhaus, 2. Aufl. Hamburg 1848 p. 2 f.; Mönckeberg, Hamburg unter dem Drucke der Franzosen 1806—1814, Hamburg 1864; Bartels, Actenmäßige Darstellung des Verfahrens der Franzosen bei dem durch den Marschall Davoust befohlenen Verbrennen des Krankenhofs, Hamburg 1815.

Sodann ward im Jahre 1800 eine weitere Verbreitung der als vortrefflich erprobten Rumford'schen Suppe veranlaßt. Nach und nach legte man in allen Bezirken die Rumford'schen Oefen an und übertrug die Aufsicht über dieselben einer aus 2 Armenvorstehern und einigen Pflegern bestehenden Deputation, welche die Ingredienzien der Suppe einkaufte und die auf je eine Freiportion lautenden, einer geringen Geldunterstützung gleichgeachteten Suppenzettel ausgab. In der Regel ward der vierte Theil der wöchentlichen Unterstützung in Suppenzeichen verabreicht. — Eine 1799 versuchsweise eingerichtete Fütterungsanstalt für Säuglinge mußte der wenig günstigen Resultate wegen schon 1802 wieder aufgegeben werden.

Für die Erziehungs-Anstalten, denen man nach wie vor besondere Aufmerksamkeit zuwandte, ward mit beträchtlichen Kosten ein eigenes Gebäude erbaut; der Lehr- und Industrie-Unterricht wurde immer zweckmäßiger organisirt. Als neue Arbeiten führte man das Stricken von Fischernetzen und das Hanfgarnspinnen ein. Keinem Kinde ward der Zutritt zu diesen Schulen versagt, wenn die Eltern nicht „geradezu in einem gewissen Wohlstande waren". Auch die arbeitsfähigen Erwachsenen erhielten wie früher, soweit es irgend möglich war, lohnende Beschäftigung; die Wirksamkeit der Medicinal- und Vorschußdeputation endlich nahm von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an.

Doch trotz dieser vergrößerten Thätigkeit hatte die Allgemeine Armen-Anstalt zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Höhepunkt ihrer ersten glanzvollen Epoche schon überschritten. Die Leichtigkeit, mit der auch noch nicht verarmte Personen, denen nur Verarmung drohte, unterstützt werden konnten, hatte bedeutende Ausgaben veranlaßt, die sich nach dem für Hamburgs Handel besonders erfolgreichen letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in Folge der großen Handelskrisis von 1799 und der

im Auslande die Meinung ruchbar, daß unsere Anstalt, die so viele andere veranlaßte, so mancher durch ihre Erfahrung nützlich ward, dem Untergange nahe sei, als sich unsre Hoffnung auf Hülfe abseiten unserer Gesetzgebung, unser unerschütterliches Vertrauen in die Mitwirkung und die Wohlthätigkeit unserer Mitbürger auf eine Art und in einem Grade bewährte, der unserer jetzigen Generation das dankbare Andenken auf die spätesten Zeiten sichern muß." Die hier erwähnte Hülfe der Gesetzgebung bestand darin, daß der Armen-Anstalt im September 1805 für 5 Jahre der auf 60,000 ℳ geschätzte Ertrag einer Abgabe von den Feuerassecuranz-Policen bewilligt ward. Außerdem wurde noch in demselben Jahre die Administration des Waisenhauses bewogen, der Armen-Anstalt zur Versorgung der dieser „für jetzt zur Last fallenden Kinder verstorbener oder entlaufener Eltern" jährlich 15,000 ℳ zu bezahlen. „Nie", schrieb das Collegium, „ward wohl ein festes Zutrauen schöner belohnt; nie dieser Lohn mit größerer Rührung, mit dankbarerem Gefühl empfangen." Um andererseits die Ausgaben der Armen-Anstalt, soweit irgend thunlich, zu verringern, setzte das Collegium verschiedene Commissionen nieder, die genaue Revisionen anstellten und bewirkten, daß nach verschiedenen Richtungen hin Ersparungen eingeführt wurden.

Gleichzeitig (1805) ward auch verschiedenen Mängeln des 1797 zum „Krankenhof" gewordenen Pesthofes*) abgeholfen.

*) Rambach schreibt in seinem „Versuch einer physisch-medizinischen Beschreibung von Hamburg" (p. 409 ff.) 1801 in Bezug auf den damaligen Zustand des Krankenhofes: „An eine eigentliche Kranken-Diät ist gar nicht zu denken. Der Arzt kann keine Speisen verordnen, sondern jeder Kranke bekömmt das Gericht, welches gerade an der Tages-Ordnung steht, es mag ihm schädlich sein oder nicht. So muß des Sonnabends alles Pflaumen-Suppe essen, ohne daß man Rücksicht darauf nimmt, ob manche den Durchfall haben, der natürlich durch diese Speise sehr vermehrt wird. Auch wird an Eintheilung der Portionen für Kranke in viertel, halbe und ganze gar nicht gedacht. Jeder bekömmt seine Schüssel voll, wenn auch eine halbe schon zu viel ist. — Die nach dem Krankenhofe ge-

Man erweiterte denselben, versah ihn mit einer Apotheke und einer Badeanstalt und gab ihm statt des bisherigen Einen nunmehr 5, aus den Diakonen der 5 Kirchspiele zu wählende Provisoren, welche die Verwaltungsgeschäfte unter sich theilten. Der Arzt wurde verpflichtet, täglich 3 Stunden im Krankenhause zuzubringen. Zu dem Personal der Anstalt gehörten jetzt ferner 2 Wundärzte und ein Apotheker.

Im Oktober 1805 hob England die seit 1803 ununterbrochen durchgeführte Blockade der Elbe wieder auf, doch schon im November 1806 führte die Besetzung der Stadt durch französische Truppen neues Unglück herbei. Der Ab- und Zugang der Waaren zu Wasser wie zu Lande ward gehemmt; der Handel lag danieder, und der Kaufmannsstand ward noch obendrein durch die Confiscation alles den Engländern gehörigen Eigenthums sowie der englischen Manufacturwaaren in die höchste Verlegenheit gesetzt. Was aber schon den Kaufmann schwer traf, müßte die durch ihn in Brot gesetzten Arbeiter noch viel schwerer treffen. In dieser traurigen Zeit, deren Ende nicht abzusehen war, mußte ernstlich überlegt werden, ob

---

brachten Kranken werden vom Speisemeister in ein Buch eingetragen. Nachdem sie gehörig gereinigt sind, weiset er ihnen ein Bett an. Es hängt ganz allein von ihm ab, ob der Kranke selbander oder allein schlafen soll. Auch die Wahl des Zimmers beruht ganz auf ihm. Ist die Krankheit dringend, so verordnet der Wundarzt sogleich eine Arznei, sonst wird bis zur Ankunft des Arztes damit gewartet. Doch trifft es sich zuweilen, daß mehrere Tage vergehn, ehe der Arzt etwas von ihm erfährt. Indeß ist dies hauptsächlich nur mit den chirurgischen Kranken der Fall, die ihm überhaupt gar zu selten vorgestellt werden, und deren innere Kur größtentheils vom Wundarzt abhängt. Der Arzt kömmt wöchentlich sechsmal heraus und besucht in Begleitung des Wundarztes, der das Geschäft des Rezeptirens dabei übernimmt, diejenigen Säle und Zimmer, in denen seine Gegenwart erfordert wird". Als „das Grundübel, woran der Krankenhof leidet" bezeichnete Reinbach den jährlichen Wechsel in der Verwaltung.

die ganze Armen-Anstalt fortdauern könne, ob nicht große Beschränkungen nothwendig und ob sie möglich wären, ohne die Subsistenz und Sittlichkeit der ärmeren Einwohner in Gefahr zu setzen. Das Resultat der betreffenden Untersuchungen wie die Meinung der höchsten Behörden war, daß weder dem gänzlich unfähigen Armen noch der Hülfsleistung für Kranke, weder der Arbeits-Anstalt noch dem Erziehungs-Institut Etwas entzogen werden könne, ohne die Gesundheit, die Sittlichkeit, das Leben der Einwohner und die Ruhe des Staats zu gefährden; daß das Collegium seiner Pflicht und seinem feierlichen Gelübde zuwiderhandeln würde, wenn es die Sorge für die Rettung der unteren Klassen jetzt vermindern wollte; daß aber andererseits bei dieser Unterstützung mehr als je alle nur mögliche Ersparung anzuwenden sei. Demgemäß suchte das Collegium nach Kräften zu verfahren. Doch das Sparen war schwer, denn die Zahl der Arbeit suchenden Armen und die Menge der insolventen Schuldner der Vorschuß-Anstalt nahm stetig zu. Die Bettelei konnte immer weniger verhindert werden, und die Berichte der Armenärzte sowie manigfaltige andere Anzeichen deuteten auf einen schnellen Fortgang der Verarmung unter einer Klasse, die bisher noch nicht zu den Hülfsbedürftigen gehört hatte. Dazu kam noch, daß die Einnahme der Armen-Anstalt von den Feuerassecuranz-Policen und den Auctionsgeldern in Folge der schlechten Zeiten geringer wurde. Auf die Dauer konnte es, wenn auch von Privaten sehr erhebliche Summen gespendet wurden, ohne weitere Staatshülfe nicht fortgehen. Neben den gewöhnlichen alljährlichen Grabengeldern mußten noch außerordentliche und ein besonderes Kopfgeld bewilligt werden. Trotzdem aber war die Armen-Anstalt 1809 genöthigt, ihre Wirksamkeit vielfach einzuschränken. Die Industrie-Schule für Knaben ward aufgehoben, die Vorschuß-Anstalt stellte ihre Thätigkeit fast ganz ein, und

die Medicinal-Anstalt konnte nur noch den Nothdürftigsten Hülfe schaffen.

Trüben Blickes sah man im Jahre 1809 in die Zukunft, diese aber sollte sich noch weit schlimmer gestalten, als man gefürchtet hatte. Im December 1810 ward plötzlich die Vereinigung der Hanseſtädte mit Frankreich decretirt; vom 1. Januar 1811 ab war Hamburg eine „bonne ville" des französischen Kaiserreichs. Am 2. Februar kam der vom Kaiser zum General-Gouverneur ernannte Marschall Davouſt, Prinz von Eckmühl; am 13. ward der Senat aufgehoben und ein provisorischer Municipalrath ernannt. Der Letztere bestand aus 30 Personen und war in 2 Commissionen getheilt. Die eine, aus den bisherigen Kämmereibürgern bestehend, sorgte für die Finanzen, die andere, aus früheren Senatoren zusammengesetzt, für die übrige Verwaltung. Alle Berathschlagungen dieser Commissionen mußten dem Maire vorgelegt werden, der auch, wenn er es für angemessen hielt, den Vorsitz führen konnte. Ferner durften die Beschlüsse nicht ohne Bewilligung des Präfecten vollzogen werden. Zum Maire ward zunächst Bürgermeister Heise und später Senator Abendroth ernannt. Der Präfect aber war, wie der Gouverneur und der Direktor der Polizei-Commission, ein Fremder. In der Organisation der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten ward — abgesehen von der Einsetzung einer commission des hospices civils, an deren Spitze Senator Bartels trat — zunächst keine besondere Aenderung vorgenommen; doch zeigte sich bald, daß es unmöglich war, die Wirksamkeit der Armen-Anstalt in gewohnter Weise fortzusetzen. Man war genöthigt das zu Anfang des Jahrhunderts gebaute neue Arbeits- und Schulhaus zur Kaserne herzugeben und ein der Anstalt gehöriges bedeutendes Garnlager mit einem Verlust von 40,000 ℳ zu verschleudern. Die Erziehungs- und Arbeits-Anstalten wurden aufgehoben, die männlichen Arbeiter erhielten keine Beschäftigung mehr, und an Maßregeln zur Verhütung der

Verarmung konnte nicht gedacht werden. Man beschränkte sich im Wesentlichen auf Geld- und Naturalunterstützungen sowie die nothwendige Fürsorge für die Kranken. Um nach einer anderen Seite hin zu helfen, bildete sich 1812 unter dem Vorsitze des Maire ein Schulverein, dem mehrere Prediger und ein Mitglied des Armen-Collegiums beitraten, und welcher, soweit thunlich, die Kinder der Armen in Privatschulen unterbrachte. Ein weiterer Zweig der bisherigen Armenpflege, die Armenpolizei, war der Municipal-Polizei übertragen.

Die traurigen Jahre der französischen Herrschaft wurden durch den Einzug der Russen unter Tettenborn im März 1813 nur für kurze Zeit unterbrochen. Dem Freudentaumel weniger Wochen, während welcher die alten Behörden ihre Funktionen wieder übernommen hatten, folgte eine um so schwerere Bedrückung abseiten der zurückgekehrten Franzosen. Eine Reihe rühriger Mitglieder des Armen-Collegs, unter ihnen vor allem Senator Bartels, hatte bisher dafür Sorge getragen, daß die Armenpflege, wenn auch mit beschränkten Mitteln, stetig fortgesetzt wurde. Jetzt war auch das nicht mehr durchzusetzen. Die Versammlungen fanden unregelmäßig statt, und die Protokolle wurden unvollständig. Aus den Bruchstücken der Letzteren geht nur hervor, daß den französischen Autoritäten das Allernothwendigste fast mit Gewalt abgedrungen werden mußte, und daß die Pfleger in einer Eingabe an das Collegium bemerkten, es müsse die Versagung der Miethe und Bekleidung sowie die schon oft erfahrene Unsicherheit der wöchentlichen Unterstützung die Noth der Armen dahin bringen, daß ihnen die Freiheit des Bettelns fast als eine wohlthätige Befugniß erschiene.

Inzwischen ward Hamburg, um den verbündeten Heeren widerstehen zu können, von den Franzosen auf das Stärkste befestigt. Die ganze Umgegend ward rücksichtslos rasirt, und überall suchte man nach Gebäuden, die als Kasernen und Spitäler gebraucht werden konnten. Schon 1812 war das

Werk- und Zuchthaus zu einer maison de correction gemacht. Die dort befindlichen Armen waren zunächst nach einem Hanfmagazin an der Elbe gebracht; jetzt aber nahm man ihnen auch diesen Zufluchtsort und schaffte sie nach dem Kalkhof der Catharinenkirche, wo es zwar nicht an großen Räumen, wohl aber an Küchen, Oefen und sogar an Fenstern fehlte. Besser erging es den Insassen des Waisenhauses, die zwar im December 1813 bei strenger Kälte aus der Stadt hinaustransportirt wurden, jedoch in Eppendorf, Dank den Bemühungen des dortigen Maire, Domherrn Dr. Palm, und des Provisors Hermann Reimarus eine gute Versorgung fanden.

Alle Bürger mußten sich für 6 Monate verproviantiren; wer dazu nicht im Stande war, sollte die Stadt verlassen. Der Oberst der Gensdarmerie drohte jedem Armen, der sich nicht verproviantirt oder bis zum 24. December nicht die Stadt verlassen habe, mit 50 Stockprügeln; falls diese erste Strafe ohne Erfolg, sollte der Betreffende zum zweiten Male 50 Stockprügel haben und aus der Stadt gebracht werden. Eine Reihe von Bürgern war zu Mitgliedern einer Verproviantirungs-Commission ernannt, und jeder derselben mußte für einen bestimmten Bezirk ein Verzeichniß der Nichtverproviantirten entwerfen. Am Weihnachtsabend ward die Verproviantirungs-Commission zu dem nach der Rückkehr der Franzosen an die Stelle des humanen Abendroth getretenen Maire Rüder beschieden und erhielt dort um 10 Uhr die Ordre, noch einmal eine Untersuchung anzustellen und alle Familien, die man nicht für 6 Monate versorgt fände, nach der Petrikirche zu schleppen. Allmählich fanden sich dort die aus ihren Betten oder von ihrer elenden Streu herbeigeholten Unglücklichen zusammen, und auf weiteren Befehl des Maire mußten dieselben dann in kalter Winternacht die Stadt verlassen, um in Altona und weiter entfernten Ortschaften von der Mildthätigkeit der Bewohner ein Obdach zu erbetteln. Die Zahl der Vertriebenen wird auf 10,000 angegeben; viele fanden in Altona und den anderen

Nachbarorten ein Unterkommen; sehr viele aber auch, und darunter vor allem zahlreiche Kranke, Alte und Kinder, erlagen den Strapazen dieser traurigen Expedition. Ein gemeinsames Grab in Ottensen nahm die zahlreichen Leichen auf. Einer unserer besten Dichter aber, Friedrich Rückert, widmete den Unglücklichen einen poetischen Nachruf*), in dem es am Schlusse heißt:

Wir konnten nicht weiter keuchen,
Erschöpft war uns're Kraft;
Frost, Hunger, Elend und Seuchen,
Sie haben uns hingerafft.

Ein ungeheurer Knäuel,
Zwölfhundert oder mehr;
Es zieht sich über den Gräuel
Ein dünner Rasen her.

Der deckt nun uns're Blöße,
Ein Obdach er uns gab;
Man merkt des Jammers Größe
Nicht an dem kleinen Grab.

Wenige Tage nach der herzlosen Vertreibung der Armen folgte der Befehl zur sofortigen Räumung des Krankenhofes, der gleichzeitig mit dem Hamburger Berg (der jetzigen Vorstadt St. Pauli) niedergebrannt werden sollte. Der Krankenhof verpflegte damals 800 Kranke, unter denen sich etwa 60 Geisteskranke befanden, und er bewahrte ferner zahlreiche Effecten, die theils der Anstalt selbst, theils den sich dort aufhaltenden Kranken gehörten. Fast alle Armen, die dort hin kamen, brachten ihre Mobilien mit, und der Krankenhof nahm dieselben bis zu ihrer Genesung in seine Obhut. Starb der Kranke, so verfiel häufig das Mobiliar an die Anstalt. Seit langer Zeit aber hatte man, wie es scheint, an eine Veräußerung der dem

*) „Die Gräber in Ottensen."

Krankenhof zugefallenen Effecten nicht gedacht, denn in den weitläufigen Magazinen waren 1813 noch große Quantitäten derselben aufgespeichert.

Die Räumung des Hospitals hätte in ruhigen Zeiten, in denen alle Transportmittel zu Gebote standen, nach der Meinung der Vorsteher mehrere Wochen erfordert. Die für die wohlthätigen Stiftungen niedergesetzte Commission (commission des hospices civils) hatte daher schon zu Anfang der Belagerung darauf hingewiesen, daß eine eventuell erforderliche Räumung jedenfalls zeitig ins Auge gefaßt und vorbereitet werden müßte. Insbesondere war hervorgehoben, daß für die zur anderweitigen Unterbringung der Kranken erforderlichen Räumlichkeiten und die Transportmittel zu sorgen sei. Der Präfect aber hatte erwidert, es sei von einer Räumung des Hospitals nicht die Rede; man solle doch nicht durch unzeitiges Sorgen selbst Ideen erwecken, die von dem Militär noch nicht gehegt würden; es sei wahrscheinlich, daß das Hospital, wenngleich auf dem Vorposten belegen, dennoch unangerührt bleiben würde, da es sich an Altona anlehne, dessen Demolition nicht in dem Plan des Herrn Marschalls liege, und daß man auf die Unmöglichkeit einer Verlegung aus Humanität Rücksicht nehmen werde. Eine ähnliche Antwort war ertheilt, als die Fortschaffung der Waisenkinder zu neuen Besorgnissen Anlaß geben mußte.

Da erhielt Senator Bartels am 31. December Nachmittags ganz unerwarteter Weise vom Präfecten Bréteuil folgenden Brief:

„A Monsieur Bartels, Président de la commission des hospices civils.

Monsieur!

Je reçois à l'instant de S. E. Mr. le Maréchal Prince l' Ekmuhl l'ordre de faire évacuer, sur le champ, l'hôpital e Krankenhof; et cet ordre est tellement impératif, que on exécution ne permet aucune observation. Je dois

Vous charger à mon tour de faire vuider cette maison sans une seule minute de retard. Il faut que vous agissiez au moment même de la réception de la présente, et que demain à midi il n'y ait plus personne dans l'établissement. Aucun individu, quelque soit le genre de sa maladie ou le motif de son séjour dans l'hôpital, ne pourra rentrer en ville; tout ainsi que le mobilier devra s' écouler sur l'endroit que Vous aurez choisi pour l'emplacement d'un nouvel élablissement. Servez Vous de Vos fonds, pour trouver des moyens de transport, mais observez surtout, Monsieur, que l'évacuation doit être terminée demain dans la matinée, parceque l'ordre est déja donné de brûler les batiments dans la soirée.

Du reste M. le Maréchal Vous autorise à disposer pour le placement provisoire des malades etc. des maisons appartenants aux anciens Sénateurs et qui se trouvent dans les communes environnantes, particulièrement à Eppendorf. Cette lettre Vous servira de pouvoir auprès des maires.

Recevez, Monsieur, l'assurance de mes sentiments distingués."

Darunter war noch vom Präfecten eigenhändig geschrieben:

„Je vous autorise même par la présente à requerir et faire prendre dans les communes environnantes toutes les voitures que Vous pourrez trouver afin de ne pas employer à cela les fonds, que Vous avez. Vous ferez mettre les foux dans l'endroit le plus sur, que Vous pouvez trouver. Vous pourrez désigner et faire prendre les maisons que Vous aurez reconnu convenables.

Bréteuil."

Wir haben diesen Brief vollständig mitgetheilt, weil er ein charakteristisches Bild von der Frivolität der französischen Machthaber giebt. „Der Inhalt des Briefes", so schreibt

Bartels selbst, „war um so schrecklicher, da er auf einmal alle Hoffnung, diese Maßregel abzuwenden, benahm. Nur 2 Stunden war es noch Tag, und in dieser Zeit mußten die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um in der Nacht, wenn irgend möglich, mit der Räumung zu beginnen.“ Nur den unausgesetzten persönlichen Bemühungen des wackeren Bartels gelang es, von einem Tage zum andern, bis zum 4. Januar, Aufschub zu erhalten. Wie schwierig aber war es, die Fortbringung der Kranken in der kurzen Frist weniger Tage zu beschaffen. Ringsumher loderten Flammen; der Hamburger Berg und Eimsbüttel brannten, der Grindel lag in Trümmern. Der Präsident von Altona, der spätere Graf von Blücher-Altona, sandte, soweit er konnte, Wagen mit Stroh aus Altona und Ottensen. Anderes Fuhrwerk aber war nur mit größter Mühe zu erlangen. Am Morgen des 4. Januar ward der Krankenhof in Gegenwart einer Reihe höherer Offiziere, unter denen auch der Marschall Davoust gewesen sein soll, in Brand gesetzt.

„Gott verzeih' es dem Wütherich“, so schreibt Bartels, „wenn er brannte, ohne daß es Noth war. Das Elend, das er durch diese Zerstörung verbreitete, ist über alle Maßen groß. Beinahe zwei Dritttheile der wegtransportirten Kranken sind bald nachher ein Raub des Todes geworden. Die unausgesetzte Thätigkeit der würdigen Vorsteher des Krankenhofs, der Herren M. A. Rücker und P. Bauch, sowie auch die rastlosen Bemühungen der Herren J. A. Prell sen und G. G. Schwartze, theils um Ordnung und Eile in das Geschäft der Räumung und des Transportes der Kranken zu bringen, theils aber auch, um die Lage der in Eppendorf ankommenden schweren und leichten Kranken, die zum Theil vor Kälte erstarrt waren, zu verbessern und ihr Schicksal erträglicher zu machen, können nicht genug gerühmt werden. Mit vieler Aufopferung setzten sie sich Gefahren und Unannehmlichkeiten aus, um ihre Pflichten als Vorsteher des Krankenhofes und des Vermögens der frommen

Stiftung treu zu erfüllen. Sie thaten, was sie konnten, und mehr, als zu erwarten war. Gott vergelte es diesen braven Männern!"

Doch nicht nur die Zerstörung des Krankenhofes sondern auch das Niederbrennen der zahlreichen Wohnhäuser des Hamburger Berges hatte traurige Folgen. 484 Häuser mit 624 Sählen, 297 Buden, 112 Kellern und 14 kleinen Nebengebäuden waren vernichtet, und sehr viele Menschen waren in Folge dessen obdachlos geworden. Ueberall war zu helfen, und überall fehlte es an Mitteln. Nach der Vertreibung der Nichtverproviantirten in den Weihnachtstagen trug das Armen-Colleg dem Maire und dem Präfekten vor, daß, wenn auch viele Arme sich von Hamburg entfernt hätten, doch noch immer viele Hülfsbedürftige nachgeblieben wären und daß außerdem täglich neue entstünden. Es erscheine mithin wünschenswerth, daß die Anstalt sich auch ferner der gewohnten Beihülfe zu erfreuen haben würde. Der Marschall Davoust aber schnitt alle weiteren Erörterungen ab mit der kurzen Antwort: „Es giebt keine Armen mehr!" So konnten denn nur von dem Ertrage der Wochensammlung und der Collecten dürftige Almosen gegeben werden. Je länger die Belagerung dauerte, desto größer wurde die Theuerung und desto allgemeiner die Noth. Ueberdies war Niemand seiner Habe sicher, denn die Franzosen requirirten für sich und ihre Hospitäler, was sie nur an Betten, Leinenzeug, Feuerung ꝛc. brauchen und finden konnten. Viele endlich, die alles Andere glücklich überstanden, erlagen schließlich dem in der Stadt herrschenden Lazarethfieber.

Inzwischen vergrößerte sich in Altona fast täglich die Zahl der aus Hamburg Vertriebenen oder Geflüchteten. Tausende von Armen wurden dort täglich gespeist, andre Tausende, mit Reisegeld versehen, weiterbefördert. Die russische Generalität hatte Vorkehrungen getroffen, daß die Vertriebenen auf den nächsten Wegen nach Lübeck oder Bremen gebracht werden

konnten, die holsteinische verschaffte freie Fahrt über die Elbe; das hannöversche Ministerium sorgte für Wagen, die Schwache, Weiber und Kinder von Buxtehude nach Bremen schafften. In Lübeck und Bremen hatten sich eigene Comités gebildet, um die Hamburger unterzubringen, die Armen zu ernähren, die Kranken zu pflegen und die Kinder unterrichten zu lassen. Geldmittel wurden von den verschiedensten Seiten, insbesondere auch aus England, gesandt. Um die Unterstützung einheitlicher zu organisiren, ward schließlich noch auf Anregung des Buchhändlers Friedrich Perthes aus je einem Mitgliede der Spezial-Commission in Altona, Bremen und Lübeck ein Central-Unterstützungs-Comité gebildet, an dessen Spitze der rührige Senator Abendroth trat. Das menschenfreundliche Werk dieses Comités wurde nach der Befreiung fortgeführt durch die in ähnlicher Weise zusammengesetzte „Wohlthätigkeits-Commission zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Hamburger."

Am 31. März 1814 zogen die Verbündeten siegreich in Paris ein, Hamburg aber blieb nach wie vor in den Händen des Feindes. Erst in den letzten Tagen des Mai verließen die französischen Truppen die Stadt. Am 20. Mai trat der Senat wieder an die Spitze der Regierung, und am nächsten Tage ward durch Rath- und Bürgerschluß die alte Freiheit und Selbstständigkeit Hamburgs wiederhergestellt. Zugleich setzte man auf Vorschlag des Raths eine Reorganisations-Deputation ein, die nach der Zahl der Mitglieder, die aus der gesammten Bürgerschaft gewählt waren, „die Zwanziger" genannt wurde, und die zusammen mit dem Rath eifrig bedacht war, das bewährte Alte unter Berücksichtigung wünschenswerth gewordener Neuerungen wiederherzustellen. Auch das Armen-Collegium versammelte sich wieder, um eine Reorganisation der so gut wie aufgehobenen Armen-Anstalt vorzubereiten. Man beschloß, daß unverzüglich eine Liste der ganz besonders Hülfsbedürftigen entworfen werden sollte, man traf zweckmäßige Maßregeln, um

Erkundigungen über den Gesundheitszustand in den verschiedenen Armen-Quartieren einzuziehen, und man ernannte eine Commission zur Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Armen-Fürsorge zu reorganisiren sei. Der Ertrag einer Collecte, einige Geschenke und eine Beihülfe der Kammer von 15,000 ℔ vermochten der ersten Noth abzuhelfen. Noch vor Ende des Jahres beschlossen ferner Rath und Bürgerschaft, der Armen-Anstalt statt der früheren Abgaben, deren Ueberweisung nunmehr für irrationell erachtet wurde, einen jährlichen Beitrag von 80,000 ℔ zu gewähren.

Die niedergebrannten Baulichkeiten des Krankenhofes wurden zunächst provisorisch durch verschiedene dem Staate gehörige Gebäude ersetzt. Mußte auch die mangelhafte Unterbringung der Kranken daselbst den Wunsch nach Errichtung eines neuen, zweckmäßigen Krankenhauses erwecken, so erlaubten doch die in der französischen Zeit erschöpften Finanzen des Staats nicht, an eine sofortige Erfüllung dieses Wunsches zu denken. Die Patriotische Gesellschaft indeß, welche diesen Gegenstand zuerst angeregt hatte, schrieb zur weiteren Förderung desselben ungesäumt einen Preis für den besten Plan eines neuen Krankenhauses aus. — Die unvermeidlichen Folgen der traurigen Franzosenzeit konnten erst allmählich überwunden werden; Muth und Selbstvertrauen aber waren zurückgekehrt und bewirkten, daß man den kommenden ruhigeren Zeiten hoffnungsvoll entgegenzublicken vermochte.

# X.

## Das Armenwesen in den Jahren 1815—1830.*)

Zu den in der französischen Zeit eingeführten Institutionen, an denen man nach der Befreiung festzuhalten beschloß, gehörten auch einzelne, die zu dem Armenwesen in direkter oder indirekter Beziehung standen. Man hatte die Nothwendigkeit einer selbstständigen, von der Justizverwaltung unabhängigen Polizei-Behörde erkannt und übertrug dieser Behörde wie früher ihrer französischen Vorgängerin auch die bis 1811 vom Armen-Collegium resp. einer Deputation desselben gehandhabte sogen. Armenpolizei. Eine weitere Folge dieser Aenderung aber war, daß der erste Polizeiherr an Stelle des zweiten Herrn Gerichtsverwalters (Praetors) Mitglied des großen Armen-Collegiums wurde. Man hatte ferner eingesehen, daß es wünschenswerth

*) Vgl. Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armen-Anstalt, Hamburg 1816 ff.; von Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamb. Armen-Anstalt, Hamburg 1838 p. 109 ff.; Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung. 2. Aufl. 1846, Bd. 1 p. 539 ff., Bd. 2, p. 277 ff. und p. 305 ff.; Kollmann a. a. O. p 108 ff.; Ascher in den Beiträgen zur Statistik Hamburgs, Hamburg 1854 p 72 ff.; Gravenhorst, das Hamb. Allgem. Krankenhaus, 2. Aufl., Hamburg 1848, p. 3 ff. und p. III, ff.; Martens, das Spinnhaus und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, Hamburg 1823.

sei, die verschiedenen Gefängnisse der Stadt einer speziellen Behörde zu unterstellen, und ersetzte daher den 1811 errichteten Conseil gratuit et charitable des Prisons durch eine aus zwei Senatoren und sechs bürgerlichen Vorstehern zusammengesetzte Gefängniß-Commission, zu deren Ressort auch das Werk- Armen- und Zuchthaus gehörte. Das Letztere entsprach seiner dreifachen Benennung, indem es Bettler, sonstige Arme und Züchtlinge aufnahm. Als Anbau kam 1816 noch das sogen. Kurhaus hinzu, in welchem bis zum Jahre 1823 die früher dem St. Hiobs-Hospital überwiesenen venerischen und Krätze-Kranken verpflegt wurden. Ferner ward 1821 auch die 1796 von der Allgemeinen Armen-Anstalt errichtete und bis dahin von derselben verwaltete Entbindungs-Anstalt mit dem Zuchthause vereinigt und dem Polizeiherrn unterstellt.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. Oktober 1823 trat an Stelle der nur provisorisch niedergesetzten Gefängniß-Commission ein Gefängniß-Collegium, bestehend aus einem Bürgermeister, den beiden Polizeiherren, zwei Alten und acht Vorstehern. Von nun an unterschied man zwischen dem Werk- und Armenhause und dem Zuchthause. Die erstere, von drei Vorstehern speziell verwaltete Anstalt diente insbesondere zur Aufnahme hiesiger Bürger, „die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel und Wege dazu haben.“ Die Insassen wurden vorzüglich mit der Fabrikation von härenen Decken und Feiltuch beschäftigt. Die dort befindlichen Kinder besuchten eine mit der Anstalt verbundene Schule. Das Zuchthaus aber, welches zusammen mit dem Kurhaus und der Entbindungs-Anstalt von zwei Vorstehern verwaltet ward, diente als Strafgefängniß „für, vermöge Polizei-Erkenntnisses hierher verwiesene, aufgegriffene Bettler und leichte Diebe“, doch nahm es daneben auch, wie das Spinnhaus, vom Rath verurtheilte Verbrecher auf. Das Kurhaus diente zur Unterbringung der ihm aus den Strafgefängnissen übersandten Kranken sowie als

ein zur Verfügung der Polizei-Behörde stehendes Hospital. Für jugendliche Verbrecher ward 1828 die sogen. Strafklasse des Werk- und Armenhauses errichtet.

Von großer Bedeutung war ferner die durch die Ereignisse der Franzosenzeit wenigstens indirekt veranlaßte Ersetzung des in mancher Beziehung mangelhaften Krankenhofes durch das neue Allgemeine Krankenhaus. Die Erbauung des Letzteren wurde durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 1. Oktober 1818 und 9. September 1819 beliebt. Am 30. Oktober 1825 konnte das umfangreiche, in der damaligen Vorstadt St. Georg errichtete Gebäude eingeweiht werden. Wenige Tage vorher, am 23. Oktober, wurde die Verwaltung des Hospitals durch Rath- und Bürgerschluß neu organisirt. Das sogen. große Krankenhaus-Collegium bestand von nun an aus den beiden Polizeiherren, den Leichnamsgeschworenen und sechs ohne Rücksicht auf die Kirchspiele aus dem Collegium der Hundertachtziger gewählten Provisoren, von denen jährlich der älteste abging. Die Provisorenwahl erfolgte durch das Krankenhaus-Collegium aus einem von den Provisoren zu präsentirenden Aufsatz von drei Personen. Dies große Collegium sollte sich „zu Wahlen, Rechnungs-Ablegungen und sonst, so oft das Beste des Krankenhauses es erfordert," versammeln. Die jährliche Rechnungs-Ablage hatte in Gegenwart der fünf Gotteskasten-Verwalter zu geschehen. Bei den Sitzungen führte der Aktuarius Ehrb. Oberalten das Protokoll. Dem kleinen Collegium, bestehend aus den beiden Polizeiherren, zwei Deputirten der Leichnamsgeschworenen und den sechs Provisoren, ward die Generalaufsicht über die gesammte Verwaltung übertragen. Es sollte sich monatlich versammeln und erforderlichenfalls den Hospitalarzt cum voto consultativo hinzuziehen.

Die spezielle Verwaltung lag den Provisoren ob, welche die einzelnen Geschäfte unter sich zu vertheilen und sich wöchentlich zu gemeinschaftlicher Berathung zu versammeln hatten.

Die Geschäfte wurden in der Regel folgendermaßen vertheilt: Der älteste Provisor hatte die Oberleitung der Administration und die Kassen-Verwaltung, der zweite die Verwaltung der Oekonomie, der dritte das Bau-, der vierte das Medizinalwesen, die kirchlichen Angelegenheiten und die Aufsicht über das Aufbewahrungs-Magazin der von den Kranken mitgebrachten Effekten, der fünfte die Aufnahme, Entlassung und polizeiliche Verwaltung und der sechste die Aufsicht über den Begräbnißplatz, die Gärten und Grenzen. Das ärztliche Personal des Krankenhauses sollte nach dem Rath- und Bürgerschluß von 1823 bestehen aus dem Hospital-Arzte, welchem jede Privatpraxis untersagt ward, einem zweiten Arzte (besonders für Chirurgie) zwei jungen Assistenzärzten, zwei Unter-Chirurgen und dem Apotheker mit seinen Gehülfen.

Ferner heißt es in den 1823 genehmigten Propositionen des Raths an die Bürgerschaft*): „Es scheint von großer Wichtigkeit, daß ein Allgemeines Krankenhaus a) alle Kranke, die dem Staate anheimfallen, versorge und b) daß eigentlich nur Kranke auf demselben sich befinden müssen. Aus dem ersten Prinzip folget, daß zwar in den übrigen Instituten leichte Kranke verpflegt werden dürfen, sowie die Haus-Armen auch ferner von der Armen-Anstalt zu versorgen sind, daß aber die jetzt im Kurhause untergebrachten Venerischen, Krätzigen und die wirklich schweren Kranken der Versorgungs-Institute in das Hospital gebracht werden müssen; aus dem anderen Prinzip aber folget, daß eigentlich alle nicht Kranke, deren Zahl in dem bisherigen Krankenhause nicht gering ist, aus demselben zu entlassen sein werden. Es ist nun aber notorisch, daß die Hälfte der jetzigen Bewohner des Krankenhauses aus solchen Personen besteht, die, weil sie vom Staate versorgt werden müssen, wohl in ein Armenhaus, nicht aber eigentlich in ein Hospital

*) Abgedruckt bei Gravenhorst a. a. O. p. III ff.

gehören. Es würde unstreitig in jeder Rücksicht angemessen sein, wenn es möglich wäre, diese Leute aus dem Hospitale alle zu entfernen, und so dies Institut seinem ursprünglichen Zwecke wieder anzueignen, allein dazu fehlt es an Platz in den übrigen Instituten. Wenn auch durch den Transport der Venerischen und Krätzigen für vielleicht 200 dagegen auszutauschende Personen Platz im Werk- und Kurhause gewonnen wird, so genügt dies doch nicht, um das Hospital ganz von solchen blos zu versorgenden Personen zu reinigen; deswegen, und damit für die Zukunft bei der Größe des neuen Gebäudes der Zudrang dazu nicht zu groß, und die daraus entstehenden Lasten dem Staate zuletzt nicht zu schwer werden, ist es nothwendig, den Grundsatz festzusetzen, daß nur eigentlich Kranke in das Hospital gehören, und darin aufgenommen werden, daß aber, bis auf eine eintretende glückliche Veränderung, die einmal darin befindlichen Armen zur Versorgung darin bleiben und auf eine so ökonomische Art, wie in anderen Instituten für die Armen gesorgt wird, unterhalten werden mögen. Eine Hauptpflicht aller Betreffenden wird es aber sein, mit größter Umsicht dahin zu sehen, daß nur Leute aufgenommen werden, die wirklich in das Hospital gehören, und daß man sich, so weit es zulässig, der Fremden erwehrt, sowie daß die Kranken nicht länger, als es das Bedürfniß ihrer Heilung erfordert, dort behalten werden."

Das Allgemeine Krankenhaus nahm, seinem Namen entsprechend, Kranke jeglicher Art und ferner nicht nur arme, sondern auch bemittelte Personen auf. Da es, von ausgezeichneten Aerzten geleitet, bald ein Hospital ersten Ranges wurde, so war die Zahl der Letzteren in der Regel eine nicht unbeträchtliche. Wer zahlen konnte, hatte natürlich ein Kostgeld zu entrichten. Arme wurden auf Empfehlung der Armen-Anstalt unentgeltlich aufgenommen, doch mußten, wenn die Betreffenden nicht zwei Hemden besaßen, die Anschaffungskosten

derselben von der Armen-Anstalt vergütet werden. Auch nicht von der Armen-Anstalt gesandten unbemittelten Kranken wurde unter Umständen das Kostgeld erlassen. Die Einkünfte des Krankenhauses bestanden in den Zinsen eines vorhandenen Kapitalfonds, den Kostgeldern, den verhältnißmäßig geringen Beiträgen der Kirchspiele, dem Ertrag einer halbjährlichen Stadtsammlung und anderen milden Gaben sowie einem mit der Zeit nothwendigerweise immer größer werdenden Staatszuschuß, der schon 1846 Ct.ℳ 230,000 betrug.

Bemerkenswerth ist weiter, daß schon vor Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Februar 1818 eine Medicinal-Ordnung*) erlassen war. „Der Zweck dieser Ordnung", so heißt es im § 1 derselben, „ist die Begründung einer verbesserten, erweiterten und kräftigen Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner dieser Stadt und deren Gebiet im weitesten Umfange, daher alles, was auf öffentliche Krankenpflege, auf Medizinal-Polizey und auf Verbesserung der medizinischen Rechtspflege Bezug hat, von dem Zwecke dieser Ordnung nicht ausgeschlossen ist."

„Zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes", so heißt es weiter im § 3, „wird eine Deputation von sachverständigen Mitgliedern unter dem Namen eines Gesundheit-Rathes errichtet, welcher alles, was die öffentliche Gesundheitspflege und Medizinal-Polizey betrifft, zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit und Berathung machen wird. Die Mitglieder desselben haben keine richterliche oder ausübende Gewalt. Sie bilden blos einen rathgebenden Verein." Das kleine Collegium des Gesundheit-Rathes sollte sich zusammensetzen aus den beiden Polizeiherren, einem Oberalten, zwei Physicis, einem wissenschaftlich gebildeten Wundarzte, der die Doktorwürde der Chirurgie hat, einem

*) Anderson, Hamb. Verordnungen Bd. V, p. 44 ff.; vgl. auch Reincke, das Medicinalwesen des Hamb. Staates, Hamburg 1877, p. 1 ff.

Geburtshelfer und einem Apotheker. Zum großen Collegium sollten außer den Mitgliedern des kleinen gehören: ein Krankenhaus-Provisor, der älteste Waisenhaus-Provisor, zwei mit dem Medicinalwesen der Armen-Anstalt beauftragte Armen-Vorsteher, ein Gefängnißvorsteher und ein Vorsteher des Werk- und Armenhauses. Dem Gesundheit-Rath ward unter Anderm zur Pflicht gemacht, „die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel zur Verhütung, Entdeckung und Hemmung ansteckender Krankheiten, die dahin abzweckende nähere Untersuchung unserer öffentlichen Kranken-Anstalten und die Festsetzung zweckmäßiger und ausführbarer Grundsätze einer Quarantaine zum Gegenstande seiner Ueberlegung zu machen." Der Physicus sollte monatlich über die Sterblichkeit in der Stadt berichten und der erste Vorsteher des Medicinal-Wesens bei der Armen-Anstalt vierteljährlich einen Auszug aus den Krankenlisten der Armen-Aerzte vorlegen. Dem Gesundheit-Rath ward ferner die Prüfung und Beaufsichtigung der Medicinalpersonen und Apotheker übertragen.

„Ganz besonders aber", so heißt es im § 18, „hat der Gesundheit-Rath die Pflicht auf sich, die medizinische Aufklärung nach Kräften zu befördern, richtige theoretische Einsichten und praktische Fertigkeiten möglichst zu verbreiten, schädliche Vorurtheile und Aberglauben durch Belehrung zu vertilgen, die Beförderung von Lehr-Anstalten für Wundärzte, Apotheker und Wehmütter, insofern sie dem städtischen Bedürfnisse für angemessen erachtet werden sollte, die Vermehrung der Hülfs Anstalten für kranke Nothleidende, das Ausfinden tauglicher Subjekte zu Krankenwärtern und deren Unterricht, und überhaupt die Beförderung und Verbesserung aller solcher Institute, welche das öffentliche Gesundheits-Wohl betreffen, sich angelegen sein zu lassen, darüber mit dem Armen-Collegio, den Vorstehern des Krankenhofes und den sonstigen beykommenden Departementern, öffentlichen und Privatstiftungen das Erforderliche

zu verabreden, dahin abzweckende Privat-Subscriptionen, wenn solche vom Senat gebilligt werden, zu veranlassen, und das, was eine Mitwirkung des Senats erfordern würde, bei Einem Hochweisen Rathe in Antrag zu bringen." —

Was die Allgemeine Armen-Anstalt anbetrifft, so mußte dieselbe nach der Befreiung von der französischen Herrschaft fast ganz neu begründet werden, und zwar unter wesentlich ungünstigeren Umständen als zuvor. Die Jahre bis zur Handelskrisis von 1799 waren für den Hamburgischen Kaufmann überaus glückliche gewesen und hatten in Folge dessen auch dem gemeinen Mann, der nur arbeiten wollte, fast immer reichliche Beschäftigung gewährt. Jetzt aber, 1815, blickte Hamburg auf eine der traurigsten Zeiten seiner vielhundertjährigen Geschichte zurück. 10 Jahre lang war der Hafen gesperrt und der Großhandel unmöglich gewesen, man hatte den jahrelangen Druck der immer neue Contributionen erpressenden französischen Machthaber und endlich noch alle Gräuel einer monatelangen Belagerung erdulden müssen. Statt 80,000 mehr oder weniger wohlhabender Einwohner besaß Hamburg jetzt nur 58,000, denen man einen Verlust von 183 Millionen nachrechnen konnte. Dazu kam noch, daß das französische Joch auf die große Menge überaus demoralisirend gewirkt hatte. Das Armen-Collegium klagt in einem Bericht über „verminderte Wohlthätigkeit des unteren Standes bei den Gebenden und vermehrtes Drängen zur Unterstützung bei den Nehmenden, veranlaßt bei den Ersteren durch die, bei so wechselnden Umständen zerstörte Häuslichkeit und Sparsamkeit, die Nachbarn und Bekannten nichts mehr zu geben hat und schamlos ihre Verwandten an die Armen-Anstalt verweiset; bei den andern durch die während der langen Bequartierung von fremden Kriegsvölkern und Gewohnheit des Schmuggelns eingerissene Unsittlichkeit und Entwürdigung". Die Zahl der von der Armen-Anstalt neu aufgenommenen armen Familien stieg

in wenigen Monaten von 883 auf 1304. Das Collegium sagt, „daß ein großer Theil dieser Armen solche waren, die durch Versorgung ihrer Kinder und durch Mangel an Erwerb gedrückt wurden; junge Ehepaare, die, ein Paar Kinder an der Hand, sich schon an die Armen-Anstalt wendeten, während sie sich eigentlich selbst hätten helfen sollen; daß so viele darunter waren, denen man die Verworfenheit und Versunkenheit, Folge der bisherigen Demoralisation, nur zu deutlich ansah, und denen nur die augenblickliche Noth das Wort redete."

Jetzt trat an das Collegium die schwierige Frage heran, ob man die früheren kostspieligen Arbeits-Anstalten von Neuem in's Leben rufen sollte und konnte, oder ob es richtiger sei nur einzelne für die Anstalt selbst zu liefernde Handarbeiten durch Arme anfertigen zu lassen. Bei Prüfung dieser Frage mußte man die bisherigen Erfahrungen der Armen-Anstalt in Betracht ziehen. Man verkannte nicht, daß der Zwang zur Arbeit viel Gutes bewirkt und insbesondere auch Manche von der Bitte um eine Unterstützung zurückgeschreckt hatte, während andrerseits bei dem Fehlen von Arbeits-Anstalten eine Controle in Betreff der etwaigen Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust der Hülfesuchenden in den meisten Fällen nicht möglich war. Man schreckte aber zurück vor den erheblichen Kosten, welche die Durchführung des früheren Prinzips erfahrungsgemäß veranlaßt hatte und veranlassen mußte. „Wer konnte es den Männern verdenken", so schreibt Vogt, „daß sie der Organisation der Anstalt nicht die vorige Basis wieder gaben, daß sie dem Staate keine größere Beihülfe zuzumuthen und wahrlich nicht soviel, als sie erhielten, selbst von dem wohlthätigsten aller Publikums zu erwarten wagten. Mit diesen Mitteln glaubten sie nicht mehr thun zu können, so sehr sie es auch ihrem Geständniß nach wünschten. Das schöne Arbeits-

haus, welches als ein ewiges Monument weiser Wohlthätigkeit dastehen sollte, und welches ihr 250,000 ℔ gekostet hatte, war der Anstalt geraubt und zu anderen Zwecken verwandt. Der geringe Ersatz, 4500 ℔ jährlich, den sie später dafür erhielt, konnte sie nicht entschädigen. Aber jetzt würde sie auch nur einen kleinen Theil davon haben benutzen können, da der Unterhalt, die Feuerung und Beleuchtung ihre Kräfte für jetzt überstiegen hätten. Wer kann es den Männern verdenken, die das Garnlager der Armen-Anstalt 40,000 ℔ unter seinen Kosten hatten wegschlagen müssen, daß sie diesen Verlust, den nur die Umstände verursacht hatten, auf Rechnung der Arbeits-Anstalt selbst brachten. Wer hätte, entmuthigt wie sie es waren, es ihnen verargen können, wenn sie, durch die ungeheure Summe von 452,000 ℔ erschreckt, welche die Anstalt im Jahre 1810 gekostet hatte, auch nicht bedacht hätten, daß dies eben die Folge der gesperrten Elbe war, und daß dadurch, dem edlen Wunsche des Publikums und der Behörde gemäß, jede üble Folge auf den Wohlstand der untern Klassen gehoben wurde, und alle Einwohner Hamburgs vor Verarmung in dieser beispiellos drückenden Periode gesichert worden waren. Aber, auch wenn sie überlegt hätten, daß ohne diese Sperrung die Ausgaben würden abgenommen haben, was würde es der Sache geholfen haben, da ihnen die Mittel fehlten, das Nothwendigste in's Werk zu richten."

Eine Darstellung des nunmehrigen Wirkungskreises der Allgemeinen Armen-Anstalt finden wir in der vom Collegium 1817 zusammengestellten und 1829 revidirten „Nachricht an die Herren Armenpfleger über den Geschäftsgang bei der Armenfürsorge." Die Herausgabe dieser Nachricht erfolgte, wie in dem Vorwort vom Jahre 1817 bemerkt wird, auf Wunsch der Pfleger. „Jener Wunsch", sagt das Collegium, „ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, indem er den unzweideutigsten Beweis von dem wiedererwachten ehemaligen musterhaften Eifer der

Armen-Pfleger liefert, dem die Armen-Anstalt einzig das Gute verdankt, das durch sie gestiftet worden ist.*) So lange dieser Eifer eingeschlummert war, das Pfleger-Geschäft als eine Last, nicht als eine heilige Pflicht getrieben ward, und man jedem Abhörungsbogen Eile und Oberflächlichkeit, und jedem Schritt, der für den Armen gethan wird, es nur zu deutlich ansah, daß man kein lebhaftes Interesse für diese heilige Sache der Menschheit habe; so lange war unsere Armen-Anstalt einem Felde zu vergleichen, dessen Boden bei innerer Güte und Reichthum keine Frucht trägt, weil Niemand da ist, der ihn bestellt. — Wohl uns daher, daß die Zeiten auf's Neue eingetreten sind, in welchen die Herren Pfleger wieder ihren hohen Beruf ganz erfüllen wollen und es einsehen, daß dies einzig nur dann möglich ist, wenn, bei dem lebhaftesten Interesse für die Sache selbst, das Detail der Administration mit der gewissenhaftesten Treue beobachtet wird; denn ohne pünktliche Genauigkeit in dem Gange der Geschäfte ist keine Ordnung und Zusammenhang, ist keine Gleichförmigkeit im Verfahren möglich! Und was ist eine Armen-Versorgung, bei der das zu viel und das zu wenig gleich schädlich ist, ohne diese? Dringend ersucht daher das Armen-Collegium darum, das detail des Geschäftsganges nicht für Nebensache zu halten, sondern überzeugt zu sein, daß, wenn ein Glied in der Kette fehlt, das Band zerrissen ist."

„Die Armen-Anstalt", so heißt es in der erwähnten Nachricht, „hilft auf eine 6fache Art:

---

*) 1797 hatte das Armen-Collegium von den damaligen Pflegern gesagt: „Sie sind es, denen wir den eigentlichen Erfolg unserer Anstalten hauptsächlich zu verdanken haben, weil sie den Armen am nächsten sind, und die Ausführung aller unserer Entwürfe auf ihnen beruht. Durch ihre Augen sehen wir, durch ihre Hände würken wir auf eine sonst unübersehbare Menge. Möge es Hamburg nie an Männern fehlen, die ihre Muße auf eine so wohlthätige Weise beschäftigen, und die würdig sind des hohen Bewußtseins über die Hütte der Aermsten Ruhe, Ordnung, Betriebsamkeit und frohen Muth verbreitet zu haben".

1) durch Bewilligung einer wöchentlichen Unterstützung,
2) durch Bewilligung eines freien Unterrichts,
3) durch Empfehlung zur Aufnahme in eine milde Stiftung,
4) durch Unterbringen von Kindern auf dem Lande,
5) durch Bewilligung einer nur einmal zu verabreichenden Geldhülfe und Bekleidung,
6) durch Bewilligung einer Kranken-Unterstützung."

Diese Zusammenstellung zeigt, daß man nicht nur von den früheren umfangreichen Arbeits-Anstalten sondern auch von anderen Mitteln zur Verhütung der Verarmung, wie vor Allem der Ertheilung von Vorschüssen, Abstand genommen hatte.

Jeder Arme, der um irgendwelche Unterstützung nachsuchte, mußte sich vorerst vom Armenarzte in Betreff seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit untersuchen lassen. Der Gesundheitsvisitationszettel des Arztes war dem Abhörungsbogen anzuschließen. Die wöchentliche Unterstützung sollte für eine einzelne Person höchstens 8 ß und für eine Familie höchstens 3 ℔ betragen. Sie sollte in der Regel zu drei Viertheilen in baarem Gelde und zu einem Viertheil in Suppenzeichen à 1 ß ertheilt werden. Für die Zeit vom 1. Dezember bis ult. April konnten Pfleger und Vorsteher gemeinschaftlich für alle oder einzelne Arme eine höhere Wintertaxe feststellen. Die Erhöhung sollte im Durchschnitt etwa 1/6 oder 1/5 der Sommertaxe betragen. In Betreff der Dauer der Unterstützung wurde gesagt: „Arme, denen für ihre ganze Lebenszeit eine Unterstützung bewilligt wird, heißen: aufgenommene Arme und diese Bewilligung: die Aufnahme in die Armen-Anstalt. Dieselbe erfolgt nur unter zwei Bedingungen: wenn der Arme an einer solchen unheilbaren Krankheit und Schwächlichkeit leidet, daß er überall Nichts oder doch gewiß nicht genug zu seiner Subsistenz erwirbt, oder wenn er 60 Jahre und darüber ist. Die Armen dahingegen, welchen nur für eine gewisse Zeit eine Unterstützung bewilligt wird,

heißen: provisorisch eingezeichnete und diese Unterstützung: eine temporelle."

Sofort nach der Aufnahme eines Armen sollten, wie 1824 von Neuem beschlossen war, alle seine Sachen mit dem Stempel A. O. (Armen-Ordnung) versehen werden. Schon vor der Aufnahme war nach einem ferneren, an frühere Bestimmungen anknüpfenden Beschlusse von 1824 dem Betreffenden mitzutheilen, daß er seine Effekten später nicht veräußern dürfe, daß die Armen-Anstalt ihn beerbe, und daß sie auch sein Begräbniß übernehmen werde. Zugleich hatte der Arme anzugeben, ob er Mitglied von Todtenladen war, damit die Armen-Anstalt eine eventuelle Fortsetzung der betreffenden Beiträge in Betracht ziehen konnte.

In Betreff des Begräbnisses — der Arme sollte in einem platten, föhrenen Sarge von anderen Armen zu Grabe getragen werden — sagte man 1829: „Die Mehrzahl der Armen hält das Armen-Begräbniß für ein Uebel. Es ist gar nichts Ungewöhnliches, daß Personen, die keinen Anstand nehmen, eine Armen-Unterstützung zu genießen, das Armen-Begräbniß für entehrend und schimpflich halten. Oft haben sie Geld zu demselben zurückgelegt, oft es den Ihrigen zur Pflicht gemacht, das Armen-Begräbniß abzuwenden und sie auf ihre eigenen Kosten auf eine mehr oder minder pomphafte Weise beerdigen zu lassen. Die Ueberlebenden, welche sich kein Gewissen daraus machen, ihre Angehörigen ohne Hülfe zu lassen und sie dadurch in die Nothwendigkeit versetzen, sich an die Armen-Anstalt zu wenden, finden es in der Regel sehr hart, wenn man sie verhindern will, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erzeigen. E[illegible], die kein Geld dazu hatten, die Ihrigen während des L[illegible]ens zu unterstützen, scheuen nach dem Tode derselben weder M[illegible]he noch Zeit, um die ihnen schimpflich erscheinende Beerdi[illegible]ng abseiten der Armen-Anstalt abzuwenden. Bitten und V[illegible]rstellungen dieser Art dürfen aber nicht gehört werden, und

ist, und denen nach dem Urtheile des Arztes, bei mangelnder eigener Verpflegung die Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus oder in ein anderes Hospital nothwendig ist", sollten der Polizei-Behörde mit dem Ersuchen um Veranlassung der Aufnahme empfohlen werden.

„Von nicht eingezeichneten Armen", so ward weiter bestimmt, „dürfen zu einer von der Armen-Anstalt zu ertheilenden Kranken-Unterstützung gar nicht zugelassen werden: Dienstboten, fremde Reisende, Handwerksgesellen und die Personen, welche in Krankenladen sind. Von den Uebrigen sind eigentlich nur Familienväter, die diesen gleichstehenden Wittwen und alle solche Personen, welche in einer Familie als Broderwerber an der Stelle des Familienvaters stehen, sowie endlich einzelne aller Hülfe beraubte Personen zur freien Kur zuzulassen, und kann solche diesen Personen von dem Bezirke (durch Pfleger und Vorsteher allein) bewilligt werden. Ausnahmsweise kann der Pfleger inzwischen in besonders dringenden Fällen auch einzelne unter den Genannten nicht begriffene Familien-Mitglieder zur freien Kur empfehlen. Fälle dieser Art müssen aber jedesmal der Medizinal-Deputation zur Entscheidung vorgelegt werden. Glaubt diese, die freie Kur nicht bewilligen zu dürfen, so legt sie den Fall dem Praeses Collegii zur Entscheidung vor. Freie Kur und Krankenpflege ist das Aeußerste, was einem nicht eingezeichneten Armen bewilligt werden kann. Krankengeld darf demselben in keinem Falle gegeben werden."

Die Pfleger wurden schließlich aufgefordert, die Kranken zu besuchen und auch die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung in ihren Quartieren möglichst zu befördern.

Als „milde Stiftungen", welche der Pfleger eventuell für seine Armen in Vorschlag bringen konnte, wurden aufgeführt: Das Allgemeine Krankenhaus, das Werk- und Armenhaus und das Waisenhaus. Die für das Allgemeine Krankenhaus geeigneten Armen sollte der Pfleger an den Bezirksarzt verweisen,

der sie, wenn er die Ansicht des Pflegers theilte, mit einem Empfehlungsschein dem Vorsteher und durch diesen der Polizei-Behörde zusandte. „Für das Werk- und Armenhaus", hieß es weiter, „eignen sich alte und schwache, von aller Pflege entblößte Arme. Der Pfleger trägt auf ihre Annahme durch sein auf den Abhörungsbogen zu setzendes Gutachten an. Der Bogen wird dann dem Vorsteher eingesandt. Das Waisenhaus endlich nimmt nur vaterlose eheliche arme Bürger-Kinder unter 10 Jahren auf. Haben die Kinder auch ihre Mutter verloren, so ist die Zahl der zur Aufnahme darin qualificirten unbegrenzt. Ist diese am Leben, so wird nicht mehr als die Hälfte der vaterlosen Kinder aufgenommen."

Kinder, die sich nicht für das Waisenhaus eigneten, sollten erforderlichenfalls auf Antrag des Pflegers durch einen der Vorsteher als Kostkinder auf dem Lande untergebracht werden. Das Collegium sagt über diese Einrichtung 1831: „Von unberechenbar guten Folgen für die Armen-Anstalt und die Stadt überhaupt ist das erst in neuern Zeiten durch das Verdienst des Herrn Vorstehers Geier geschaffene Institut der Kostkinder, welche für Rechnung der Armen-Anstalt meist im Hannöverschen bei Landleuten untergebracht, dort zu brauchbaren Subjecten für die Landwirthschaft erzogen werden und dadurch nicht leicht wieder der Stadt zur Last fallen."

Die Fürsorge für die nicht im Waisenhause oder auf dem Lande untergebrachten Kinder und deren Unterricht war einer Deputation übertragen, die den Namen „Schul-Convent" führte. Dieselbe bestand ursprünglich aus den 3 im Jahre 1812 dem Schulvereine beigetretenen Predigern*) und den 12 Bezirksvorstehern. Bald trat jedoch ein aus diesen 15 gewählter engerer Ausschuß, gebildet von den 3 Predigern und 3 Vorstehern, an die Stelle der größeren Versammlung. Durch

*) Vgl. oben p. 118.

Beschluß des Armen-Collegiums vom 14. Oktober 1824 ward bestimmt, daß sich der Schul-Convent aus 4 vom Rev. Ministerio delegirten Herren Predigern und 5 vom Armen-Collegio deputirten Vorstehern zusammensetzen sollte. Den Vorsitz führte einer der Vorsteher. Das Gebiet der Armen-Anstalt wurde zuerst in 3 und 1824 in 4 Schul-Districte getheilt. Ueber jeden derselben führten ein Prediger und ein Schulvorsteher die Aufsicht. Ferner sollte sich einer der beiden Pfleger jedes Quartiers — der frühere dritte Pfleger war weggefallen — „ausschließlich mit der Aufsicht und Fürsorge derjenigen Familien beschäftigen, die entweder ihrer Kinder wegen eine temporelle Unterstützung erhalten, oder denen auch für eins oder mehrere ihrer Kinder freier Schulunterricht bewilligt worden ist." In jedem Schul-District wurden eigne Lehrer angestellt und Inhaber schon bestehender Privatschulen ausgewählt, welche die ihnen zugewiesenen Kinder der Armen unterrichteten, daneben aber auch Privatschüler annehmen resp. behalten durften.

Man unterschied zwischen Lehr- und Arbeitsschulen. Die Letzteren, in welchen nur Mädchen beschäftigt wurden, waren Strumpfstrickschulen, Strickschulen für feinere Stickerei oder Nähschulen. Die Schullehrer und Lehrfrauen wurden „Kopfweise für jedes Kind nach einem vom Armen-Collegio festgesetzten Tarif" bezahlt. Die Arbeit in den Strick- und Nähschulen geschah für Rechnung der Lehrfrauen, die auch für das nöthige Material zu sorgen hatten. Mädchen, welche den ganzen Tag die Arbeitsschulen besuchten, erhielten den Lehrunterricht in Abendschulen.

Ursprünglich erstreckte der Schul-Convent seine Wirksamkeit nur auf die Kinder eingezeichneter Armer, wogegen die Fürsorge für die Kinder nicht eingezeichneter nach wie vor dem im Jahre 1812 zusammengetretenen Schulverein überlassen blieb. Dies änderte sich aber, als sich der Schulverein im Jahre 1817 unter Auslieferung seines Restkapitales an die Armen-Anstalt

auflöste. Die Zahl der in die Schulen der Armen-Anstalt aufzunehmenden Kinder ward demnächst auf das Maximum von 2600 festgesetzt. Auch diese Beschränkung ward jedoch 1829 aufgehoben. Der freie Schulbesuch ward auf Antrag des competenten Pflegers von der „Aufnahme-Deputation für Kinderfamilien" bewilligt. Diese Deputation bestand aus einem permanenten Mitgliede der früher erwähnten Aufnahme-Deputation, einem Bezirksvorsteher, den Mitgliedern des Schul-Convents und 2 Pflegern. Sie versammelte sich regelmäßig einmal im Monat und entschied auch „über die Geldunterstützung, die erforderlichenfalls den Eltern, ihrer Kinder wegen, zu geben sein möchte."

Freien Schulbesuch erhielten zunächst die schulfähigen Kinder eingezeichneter Armer und die nicht auf dem Lande untergebrachten Kostkinder. In Betreff der übrigen Kinder ward bestimmt: „Bei nicht eingezeichneten oder denjenigen Familien, denen nur eine temporelle Unterstützung bewilligt worden, oder die blos den freien Schulunterricht für ihre Kinder nachsuchen, und wo es sich aus der Untersuchung ergiebt, daß ihr Erwerb nicht hinreicht, das Schulgeld selbst zu bezahlen, kann nach Maßgabe der Umstände für eins oder zwei, höchstens drei Kinder freie Schule zugestanden werden." Alle aufzunehmenden Kinder mußten nach einem Beschluß des Armen-Collegs vom Jahre 1820 geimpft sein. War der freie Schulunterricht bewilligt, so verwies der Pfleger die Kinder mit einem vom Bezirksvorsteher unterzeichneten Empfehlungsschein an den competenten Prediger, der sie mit einem Schulzettel nach der für sie geeigneten Schule schickte. Ausnahmsweise sollten die aufgenommenen Kinder auch die nothwendigsten Bekleidungsstücke erhalten. Schulkinder, die träge und widerspänstig waren oder die Schulen nicht regelmäßig besuchten, wurden vor die vierteljährlich stattfindende Straffitzung der Aufnahme-Deputation gefordert und den Umständen nach ge-

warnt oder der Polizei-Behörde zur Bestrafung übergeben. Die nicht zu Bessernden wurden aus der Schule entlassen.

Im Allgemeinen ward ferner noch das Folgende bestimmt: „Arme, die noch nicht 3 Jahre in Hamburg sind, erhalten nie eine Unterstützung. Das Aeußerste, worauf sie Anspruch machen können, ist Heilung, wenn sie hier krank sind, und ein Zehrpfennig auf den Weg. Der Pfleger hat sie sowohl zur Heilung als zum Transport in ihre Heimath oder den letzten Aufenthaltsort zu empfehlen. Er schickt deshalb den Bogen, mit seinem auf das eine oder das andere gerichteten Antrage versehen, dem Vorsteher zu, der ihn der Polizei-Behörde einsendet, welche darüber verfügt oder entscheidet, ob und wo er geheilt werden oder wie viel er als Zehrpfennig erhalten soll, und den Transport in's Werk setzt." — „Kein von der Armen-Anstalt Unterstützter darf aus seiner Wohnung wegziehen, ohne dem Pfleger sofort Anzeige davon zu machen. Eine Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust der Gemeindeunterstützung nach sich. Zieht der Arme aus dem betreffenden Quartiere fort, so erhält er von seinem bisherigen Pfleger einen Umziehzettel, den er in seinem neuen Quartier vorzulegen hat."

Die Pfleger wurden verpflichtet, sich außer einem Journal oder Notizenbuch zu halten: ein Hauptbuch, eine monatliche Aufnahme-Liste und eine Vierteljahrs-Tabelle über die Austheilung der wöchentlichen Unterstützungen. Weiter hieß es: „Der Pfleger erhält das zu vertheilende Armengeld Woche für Woche

a) aus dem Ertrage zweier, für sein Quartier wöchentlich anzustellender Sammlungen, von denen die eine von Bürgern und die andere von dem Armenboten vorgenommen wird,

b) aus der Hauptkasse, und zwar nach einer für jede kommende Woche zu formirenden Wochenrechnung."

Der Letzteren war eventuell ein die eingetretenen Veränderungen hervorhebender Abänderungszettel beizufügen.

Alle Beschwerden der Pfleger „über ein strafwürdiges Betragen eingezeichneter Armer" sollten vor die Polizei-Behörde gebracht werden; die Strafen, auf welche diese erkannte, waren einfacher und geschärfter Arrest und Stellung unter Polizeiaufsicht oder bei Kindern eine mäßige körperliche Züchtigung in Gegenwart der Angehörigen. Die Polizei-Behörde hatte ferner „ein Individuum, das sich Armen-Unterstützung erschlichen hatte, zum Ersatz zu verpflichten." Bettler wurden durch die Armen-Polizei-Officianten aufgegriffen und von der Polizei-Behörde, wenn sie Einheimische waren, mit Zuchthaus- oder Arbeitsstrafe, sofern sie aber Fremde waren, auch mit Körperstrafe belegt sowie für gewisse Zeit oder für immer aus Stadt und Gebiet verwiesen.

Hinsichtlich der jährlichen Einkünfte der Allgemeinen Armen-Anstalt ist endlich noch zu bemerken, daß dieselben bei den sich vergrößernden Ausgaben immer beträchtlicher werden mußten. Während aber die Einkünfte sich im ersten Decennium des Bestehens der Anstalt vorzugsweise aus milden Gaben, in den beiden nächsten Jahrzehnten annähernd gleichartig aus diesen und Zuschüssen des Staates, jedoch schon mit etwas Uebergewicht der Letzteren, zusammensetzten, änderte sich dieses später vollständig. Die der Hauptsache nach durch Haus- und Kirchencollecten zusammengebrachten milden Gaben schrumpften von Jahr zu Jahr mehr zusammen. Im Durchschnitt des Decenniums von 1791 bis 1800 brachten sie der Anstalt jährlich 76,172 ℳ ein, von 1821 bis 1830 hingegen nur noch 39,882 ℳ, während der jährliche Staatszuschuß im letzteren Zeitraum durchschnittlich 60,360 ℳ betrug. Zu den milden Gaben und Staatsgeldern kamen weiter noch die sich mit der Zeit insbesondere

durch vielfache Legate vermehrenden Kapitalrevenuen der Anstalt, die sich von 1821 bis 1830 durchschnittlich auf 9871 ℔ beliefen.

Trotz der immer beträchtlicher werdenden Summen, welche die Staatskasse zuschießen mußte, verharrte aber das Armen-Collegium bei der alten Ansicht, daß die Kosten der Armen-Anstalt doch eigentlich hauptsächlich oder gar ausschließlich durch milde Gaben gedeckt werden müßten. „Die Subscription und die Büchsensammlungen", so schreibt das Collegium im Jahre 1826, „haben sich zwar auf ihrem früheren Standpunkt erhalten; indessen beklagen wir, besonders hinsichtlich der ersteren, noch immer ihren geringen Ertrag im Vergleich mit dem früherer Jahre und bedauern besonders, daß es diese Einnahme ist, welche unsre Klage trifft, da sie die Hauptstütze unseres Bestehens und Wirkens ist." Und weiter heißt es 1829: „Sollten die jetzigen Beiträge der Bürger und Einwohner in unsrer jetzt mehr als vormals bevölkerten Stadt wirklich in Uebereinstimmung mit ihren so oft und so deutlich ausgesprochenen wohlthätigen Gesinnungen sein? sollten sie eines Zuschusses der Kammer von 155,000 ℔ ferner bedürfen, um ihre Armen zu versorgen, zu verpflegen und die Kinder derselben zu erziehen? Zwar waren auch in früheren Zeiten Auflagen bestimmt, die in die Kasse der Armen-Anstalt flossen, aber wie haben sich die Zeiten verändert! sollten wir nicht Kräfte und guten Willen hinlänglich besitzen, um unsere Armen allein aus freiwilligen Beiträgen zu erhalten?" Das Collegium übersah bei diesen und anderen an das Publikum gerichteten Mahnungen, daß die Abnahme der milden Gaben den Umständen nach ganz erklärlich war. Wenn der Staat regelmäßig das Deficit der Armen-Anstalt deckte, so mußte das Publikum sich sagen, daß seine milden Gaben nur dazu dienten, den erforderlichen Zuschuß des Staates zu verringern, und daß es im Allgemeinen rath-

samer sei, die betreffenden Summen anderweitig im Interesse Hülfsbedürftiger zu verwenden. Der Wohlthätigkeitssinn der Hamburgischen Bevölkerung war nicht erlahmt sondern hatte sich naturgemäß hauptsächlich anderen, neben der öffentlichen Armenpflege bestehenden und nicht regelmäßig durch Staatsmittel unterstützten Zweigen der Mildthätigkeit zugewandt.

# XI.

## Das Armenwesen in den Jahren 1831—1867.*)

Das Jahr 1831 brachte zum ersten Male die asiatische Cholera. Doch Dank den zweckmäßigen Vorkehrungen der Behörden und den Anstrengungen vieler patriotischer Bürger, welche die Wohnungen aller Armen visitirten und dort der Unreinlichkeit und der Noth abzuhelfen suchten, war man im Stande der Ausbreitung und den verheerenden Folgen der Epidemie nicht ohne Erfolg entgegenzuarbeiten.**)

Da aber die Untersuchung der Wohnungen im allgemeinen ein recht trauriges Bild von der Größe der in Hamburg herrschenden Armuth ergeben hatte, so ward nach Beseitigung

*) Vgl. Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armen-Anstalt, Hamburg 1831—41; von Vogt, Gesammeltes aus der Geschichte der Hamb. Armen-Anstalt, Hamburg 1838 p. 135 ff.; Westphalen, Hamburg's Verfassung und Verwaltung, 2. Aufl., Hamburg 1846, Bd. 2, p. 277 ff.; Kollmann, Ueberblick über die Wirksamkeit der Allgem. Armen-Anstalt im Heft III der Statistik des Hamb. Staats, Hamburg 1871, p. 108 ff.; Carstensen, Ueberblick über die Wirksamkeit der Allgemeinen und der St. Pauli Armen-Anstalt bis zum Jahr 1880, im Heft XI der Statistik des Hamb. Staats, Hamburg 1881, p. 183 ff.; Ascher in den Beiträgen zur Statistik Hamburgs, Hamburg 1854, p. 72 ff.

**) Viele wirkten voll Eifer und Hingebung zum Besten der hülfsbedürftigen Kranken, Allen voran aber stand die vielgenannte Wohlthäterin der Armen, Amalie Sievcking, welche während der ganzen Dauer der Epidemie muthig in einem der Barackenspitäler ausharrte.

der Choleragefahr von Manchen eine Reorganisation der Armen-Anstalt verlangt, deren Nothwendigkeit wiederum von anderer Seite mit Entschiedenheit in Abrede gestellt wurde Man stritt insbesondere darüber, ob es erforderlich sei, auf die früheren umfangreichen Bestrebungen zur Verhütung der Verarmung zurückzugreifen, und ob vor allem eine allgemeinere Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen in's Leben zu rufen sei.*)

Auch das Armen-Collegium zog diese wichtige Frage in Erwägung, sah jedoch in der allgemeinen und nicht immer den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragenden Erörterung derselben im großen Publikum und in der Presse ersichtlich ein Mißtrauensvotum gegen die Verwaltung der Armen-Anstalt. Im Januar 1832 sagt das Collegium: „Das anspruchlose, stille Wirken der Armen-Anstalt, die unendliche Mühe ihrer Verwalter wird verkannt. Das, nach reiflicher und umsichtiger Erwägung der Umstände, so unendlich vielen Segen für Seele und Leib unsrer armen Mitmenschen verbreitende Institut wird, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, unpopulair, und ein Jeder hält es an der Zeit, das alte Gebäude einzureißen. Wir halten nicht an starren Formen oder lassen uns verleiten das Bestehende vortrefflich zu finden, darum weil es einen langen Zeitraum hindurch sich behauptet hat. Vielmehr widmen wir auch den zur Publicität gebrachten Verbesserungsvorschlägen unsre größte Aufmerksamkeit und werden seiner Zeit nicht ermangeln, unsre Mitbürger von dem Ergebniß unserer Berathungen in Kenntniß zu setzen. Ueberhaupt er-

*) Von denen, die diese Themata eingehender behandelten, sind hauptsächlich zu nennen: v. Vogt (2 Briefe in den kritischen Blättern der Börsenhalle No. 80 von 1832), Abendroth (Was kann das Publikum von der Allgem. Armen-Anstalt in der jetzigen Zeit erwarten, Hamburg 1831 und Bemerkungen über die Armen-Anstalt von 1791 und 1830, Hamburg 1832), Fischer (Ueber die Hamburgische Armen-Anstalt von 1831), Hudtwalcker (An die Hamb. Allgem. Armen-Anstalt, Hamburg 1833).

suchen wir Alle, welche an der Wohlthätigkeitsliebe eine Freude finden, uns ihre Meinungen und Erfahrungen zur besseren Verwaltung des Armenwesens nicht vorzuenthalten. Sie sind uns in jeder schicklichen Form willkommen und werden auf das sorgfältigste geprüft. Wir bitten jedoch nicht zu übersehen, daß die Praxis mit ganz andern Schwierigkeiten zu kämpfen hat als Theorien, und daß ein Institut wie die Armen-Anstalt untergehen müßte, wenn es sich dem Spiel unreifer Projekte hingeben wollte."

„Wir müssen es bei dieser Gelegenheit lebhaft beklagen, daß Aufsätze uns zu Gesicht gekommen sind, worin sich Unkenntniß unsrer besten Einrichtungen entschieden ausspricht. In einem Zeitungsartikel scheinen unsre Kochanstalten, die in vielen Gegenden des Auslandes als Muster nachgeahmt, unausgesetzt auf das aufmerksamste verwaltet und bei wirklichen Armen sehr beliebt sind, ganz vergessen zu sein. In mehreren anderen Aufsätzen ist die Einrichtung von Arbeits-Anstalten zur Sprache gebracht worden — ein Vorschlag, der die reiflichste Erwägung allerdings verdient und bereits von vielen Seiten geprüft wird. Doch scheint es nicht bekannt zu sein, daß man Hemden, Betten u. dgl., was von der Armen-Anstalt vertheilt wird, von Armen anfertigen läßt und denen, die arbeiten wollen, schon dadurch Gelegenheit dazu giebt. Es ist dabei doch auch dankbar anzuerkennen, wenn die Hochlöbl. Bau-Deputation von der Armen-Anstalt Empfohlene vorzugsweise bei den öffentlichen Arbeiten anstellt, und es wird eine engere Verbindung dieses Verwaltungszweiges mit der Armen-Anstalt und Polizei-Behörde grade gegenwärtig in Ueberlegung genommen, um den Armen die Gelegenheit zu Erwerb durch das Bauwesen des Staats einerseits zu vermehren und andererseits nicht so anlockend zu machen, daß sie darüber andere Beschäftigungen unbeachtet lassen oder verschmähen. Leider weiß es der erfahrene Armenfreund, daß selten Arbeitslust sich mit

Armuth paart, daß grade Trägheit eine gewöhnliche Quelle der Verarmung ist, und daß, wenn es für den Arbeitsamen in unserm glücklich gelegenen Hamburg hin und wieder schwer sein sollte, Arbeit zu bekommen, dieses doch weniger der Fall ist als daß man im Sommer nicht daran denkt, sich einen Sparpfennig für die geschäftslose Winterzeit zurückzulegen. — Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch dieser Bericht dazu beitragen möge, das Vertrauen zu unsrer Armen-Anstalt zu befestigen, die Ueberzeugung zu befördern, daß jede wahrhafte Verbesserung derselben auch bei uns ein williges Gehör findet, aber auch mit Unbefangenheit das Resultat unsrer reiflichen Prüfung zu erwarten, nicht die gute Meinung für unsre Bemühungen um Linderung des menschlichen Elends der Liebe zu noch nicht erprobten Reformplanen, an denen unsre Zeit ohnehin wohl zu fruchtbar ist, aufzuopfern sondern einstweilen fortzufahren im Wohlthun und reichlichen Geben, damit inzwischen der redlichste Wille, der unter uns Allen, die wir an der Armen-Anstalt arbeiten, Geistlichen, Aerzten, Vorstehern und Pflegern herrscht, nicht der Mittel beraubt werde, wahrhafter Noth in geistlichen und leiblichen Dingen kräftig und allseitig vorzubeugen."

Während das Armen-Collegium fortfuhr zu prüfen, ob und welche Neuerungen wünschenswerth sein möchten, ward auf Veranlassung des trotz seines hohen Alters unermüdlichen Armenfreundes von Voght abseiten der Patriotischen Gesellschaft ein Preis ausgesetzt für die beste Beantwortung der Frage, „wie die Armen in Hamburg auf die zweckmäßigste Weise zu beschäftigen wären." 55 Abhandlungen gingen ein, von denen zwar keine die schwere Aufgabe in genügender Weise löste, wohl aber mehrere beachtungswerthe Vorschläge über einzelne mit Vortheil einzuführende Arbeiten brachten. Eine Commission der Patriotischen Gesellschaft prüfte diese Vorschläge und kam zu dem Resultat, daß

außer dem Flachsgarn-Spinnen, welches immer die Hauptarbeit bleiben müsse, das einträglichere Wollengarn-Spinnen, daneben Pfropfen-Schneiden, Schachtel-Arbeiten, Papp-Arbeiten, Waaren-Sortiren, Stroh-Geflechte, Handschuh-Arbeit, Werg- und Charpiepflücken, Schuh- und Kleider-Arbeiten zu überseeischer Versendung oder zum Verkauf auf Märkten in umliegenden Orten, vortheilhafte Erwerbszweige für Arme in in ihren Wohnungen und für Kinder in Arbeitsschulen sein könnten.*)

Doch bei einer theoretischen Lösung der ihm so sehr am Herzen liegenden Frage ließ es von Voght nicht bewenden. Er brachte alsbald durch Subscription ein Kapital von circa 16,000 ℔ zusammen, zu welchem die Patriotische Gesellschaft 446 ℔ und das Armen-Collegium 1000 ℔ beigetragen hatte, und eröffnete am 11. Dezember 1834 in einem dazu angeschafften Lokale eine Wollspinnerei. So lange von Voght selbst an der Spitze dieses neuen Privatunternehmens stand, erfreute sich dasselbe eines guten Fortganges, als er aber die Leitung aufgeben mußte, da, wie er selbst schreibt, „eine zweijährige angestrengte Arbeit die Kräfte des Greises erschöpft hatte",**)

*) v. Voght hatte speciell das Referat über Flachsgarn-Spinnerei und Weberei. Vgl. Auszug aus dem der Patriotischen Gesellschaft abgelegten und dem Armen-Collegium mitgetheilten Bericht über Flachsgarn-Spinnerei und Weberei, Hamburg 1834.

**) v. Voght starb 1839 im Alter von 87 Jahren. Als 1858 die Armen-Anstalt das Fest ihres 50-jährigen Bestehens feierte, sandte ihm die Patriotische Gesellschaft eine Deputation, zu welcher auch der um das Kostkinderwesen verdiente frühere Armenvorsteher Geier gehörte. Ein anderes Mitglied der Deputation, Professor Wurm, schilderte später, wie erfreut Voght und Geier waren, als sie bei dieser Gelegenheit wieder zusammentrafen: „Die Last der Jahre war von ihnen genommen. Nicht allein die lange Zwischenzeit, nein auch die große Verschiedenheit der Lebensschicksale war ausgeglichen, vergessen. Voght, dem geistigen Luxus bei einfacher Lebensweise stets hold, hatte in allen Hauptstädten Europa's gelebt, ein reicher Briefwechsel bezeugte seine Beziehungen zu Männern und Frauen, die zu den ausgezeichnetsten ihres Zeitalters zählten; unser Geier hatte seine

konnte sich die von ihm gegründete Spinnerei nicht lange mehr als selbstständiges Institut erhalten. Nachdem auch ein von der Armen-Anstalt erbetener Vorschuß von 6000 ℳ die Sachlage nicht hatte ändern können, ward schon im Juni 1837 das ganze Unternehmen definitiv aufgegeben und das vorhandene Lager nebst dem Kassensaldo der Armen-Anstalt überwiesen.

Das Armen-Collegium hatte inzwischen, abgesehen von seiner finanziellen Betheiligung an dem von Vogt'schen Arbeits-Institut, auch selbstständig eine allgemeinere Beschäftigung der Armen herbeizuführen gesucht. Schon 1832 war man auf den Antrag eines Handlungshauses, 2000 Dutzend Paar Socken durch Arme zur Ausfuhr stricken zu lassen, bereitwillig eingegangen. Ende 1834 hatte man dann eine aus mehreren Mitgliedern des Armen-Collegiums bestehende Deputation niedergesetzt, welche sich allein mit dem Arbeitswesen beschäftigen sollte, und der es überlassen blieb, einen oder mehrere Armenpfleger aus jeder Bezirkshälfte oder auch andere tüchtige Mitbürger bei der Ausführung ihrer Beschlüsse hinzuzuziehen. Dieser Deputation war die ausschließliche Leitung der Strickarbeit und der Anfertigung der abseiten der Armen-Anstalt bewilligten Strohsäcke, Pfühle, Hemden und sonstigen Bekleidungsstücke sowie auch der Armensärge übergeben. Zugleich aber war ihr aufgetragen, Versuche im Kleinen mit anderen Arbeiten zu machen und so ihren Wirkungskreis allmählich zu

---

Tage in einem Eckhaus der Niedernstraße zugebracht. Aber die beiden Männer hatten einst mit gleichem Eifer sich Mühen unterzogen, die sie als Bürgerpflicht betrachteten; ihr Herz war mit dabei gewesen. Ich möchte edem den Eindruck gönnen und unvergeßlich würd' er Jedem bleiben, wie ie Erinnerung an solch' gemeinsames Wirken die Menschen zusammenhält, elchen milden, warmen Strahl sie noch auf den späten Lebensabend zurückirft." (Wurm, Festrede am 90. Stiftungstage der Patriotischen Gesellaft, den 11. April 1855, in den Verhandlungen der Gesellschaft und auch oarat abgedruckt.)

erweitern. Ferner war den Aufnahme-Deputationen committirt, arbeitsfähige Arme, die unter dem Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, um Unterstützung nachsuchten, an die Arbeits-Deputation zu verweisen. Arme, welche sich weigerten zu arbeiten oder absichtlich schlecht arbeiteten, sollten von jeder Unterstützung ausgeschlossen und der Polizei-Behörde aufgegeben werden.

Im Jahresbericht von 1835 bemerkt das Collegium zur Rechtfertigung der vorstehenden Bestimmungen: „Gewiß unterliegt es an und für sich keinem Zweifel, daß durch Arbeit errungener Verdienst die zweckmäßigste Unterstützung für arbeitsfähige Arme sei. Doch fragt es sich, in welchem Umfange man abseiten der Armen-Fürsorge Arbeit ertheilen könne und dürfe. Wenn man die angebotene Arbeit nicht etwa zu theuer bezahlt, so sind Alle, welche sie annehmen, in gewisser Hinsicht Arme; und wenn eine Armen-Fürsorge aller Verarmung auch vorzubeugen streben soll, so würde dies dahin führen, die Arbeit, zu der man sich entschiede, Allen, die sie verlangen, zu geben. In dieser Ausdehnung würde einer solchen Anstalt mit Recht entgegnet werden, daß der nach allen Theorien und Erfahrungen damit verbundene Verlust und selbst die Last einer nur einigermaßen gewissenhaften Verwaltung wohl während der Zeit des ersten Enthusiasmus, aber nicht für eine längere Zeit dauernd zu tragen seien; mit noch größerem Recht aber, daß die Armen-Fürsorge damit über den ihr zugewiesenen Wirkungskreis hinausgehe, indem die Begründung und die Herziehung neuer Industriezweige ihr wohl indirekt zu Statten komme, aber doch nicht ihres Amtes sei. Auch das Streben einer Armen-Anstalt, der Verarmung vorzubeugen, muß seine Grenze haben. Eine Armen-Anstalt kann wohl verhüten, daß nicht Einzelne verarmen, aber nicht dafür sorgen, daß die ganze arbeitende Klasse keinen Mangel an Nahrung habe. Ob überall der Staat und seine Behörden, ja selbst ob Privatvereine wohl daran thun,

sich sehr tief in den Verkehr einzulassen, ob eine solche Tendenz nicht, neben manchen Lichtseiten, auch die Schattenseite einer nachtheiligen Einwirkung auf die Energie des einzelnen Arbeiters habe, wollen wir dahingestellt sein lassen. Daß man Versuche anstelle, durch Darbietung von Arbeit der Verarmung vorzubeugen, das halten wir allerdings für wünschenswerth, da es auch für uns von der höchsten Wichtigkeit ist, in dieser Beziehung Erfahrungen zu machen. Wir erkennen daher den in neuester Zeit von einigen höchst verdienten Männern mit so regem Eifer unternommenen desfallsigen Versuch auch unsererseits dankbar an und haben diese Gesinnung noch vor einigen Wochen dadurch bethätigt, daß wir zu dessen Förderung auch aus unsern Mitteln beigetragen."

„Beschränken wir daher die Idee einer Armen-Fürsorge auf die bereits soweit Verarmten, daß sie eines Zuschusses abseiten unsrer Anstalt bedürfen, eine Klasse von Armen, deren Zustand in der Regel wohl erlaubt, noch von Vorbeugung weiterer Verarmung zu reden, und auf diejenigen, deren Lage sie jenen schon sehr nahe bringt, lassen wir daher eine Untersuchung über deren Qualification vorhergehen, so ist denn eine zweite wichtige Bemerkung die, daß die Ertheilung von Arbeit bei weitem nicht eine Maßregel von den wichtigen Folgen sei, für welche man sie oft ansieht. Man sagt, sie gebe der gesammten Armen-Fürsorge eine andere Basis, man hebt hervor, daß dadurch die Almosen wegfallen würden u. s. w. Das Alles ist keineswegs in solcher Ausdehnung der Fall, leidet jedenfalls bedeutende Beschränkungen. Kindern, Altersschwachen, Kranken kann durch Arbeit nicht geholfen werden: unsere Schulen, die Unterbringung der Kostkinder, die Verpflegung der Kranken in ihren Wohnungen, die Almosen an Arbeitsunfähige, also der bei Weitem größte Theil unserer Unterstützungen, würden auch neben der vollkommensten Arbeits-Anstalt beibehalten werden müssen. Es bleiben also nur die Arbeitsfähigen, welche wegen

ihrer Kinder verhindert werden, fortwährend zu arbeiten, oder welche eine zahlreiche Familie haben, die sie durch den Verdienst ihrer Arbeit nicht unterhalten können, und die Halbarbeitsfähigen über. Der Verdienst, den diese haben und gewöhnlich gar nicht ableugnen, übersteigt wohl in der Regel den Lohn, den eine Armen-Arbeits-Anstalt darbieten kann; aber dieser Verdienst reicht nicht aus, und daß er das nicht thut, ist der Grund, weshalb man sie unterstützt. Diese Unterstützung würde also künftig nur um so gewisser bleiben, je fester der Arme behaupten kann, daß er nicht mehr als das geständlich Ungenügende erwirbt. Folglich würden die anderweitigen Unterstützungen der Armen-Anstalt — wir reden hier nur von der Regel, nicht von den Ausnahmen — grade dieselben bleiben."

„Eine Arbeits-Anstalt dient also hauptsächlich nur: erstens um die einzelnen Fälle auszugleichen, in welchen die Armen-Anstalt in ihrer gewöhnlichen Voraussetzung, jeder Arme müsse einen seinen Kräften angemessenen Verdienst sich wirklich verschaffen können, irrt, und zweitens um einen Prüfstein für die Arbeitslust der Armen zu haben, bei denen der Verdacht entsteht, daß nur an deren Ermangeln es liege, wenn das Individuum sich nicht ohne Unterstützung helfen könne. Diese Fälle, besonders der erstere, treten allerdings nicht ganz selten ein, indem namentlich eine Arbeit, welche halbe Tage, oft nur einzelne müßige Stunden, die dem Armen seine Kinder nur freilassen, ausfüllen könnte, nicht immer vorräthig ist. Darauf mußte das Augenmerk des Armen-Collegii bei Errichtung einer Arbeits-Anstalt gerichtet sein. Hier war allerdings eine Lücke, welche ausgefüllt werden mußte. So aber konnte man auch arbeiten lassen, ohne sich den großen Inconvenienzen zu ausgedehnter Anstalten auszusetzen."

„Von diesen, wohlüberlegten und auf Erfahrung und genauer Kenntniß des Zustandes unserer Armen gegründeten Ansichten ausgehend, erschien es denn allerdings rathsam, wie

es zugleich dem Bedürfniß unserer Anstalt auf's vollständigste genügt, uns in den Stand zu setzen, denjenigen Armen, die unter dem Vorwande, daß sie keine Arbeit zu bekommen wissen, Almosen verlangen, und wenn ihnen diese versagt werden, betteln, eine Arbeit anweisen zu können, welche, indem sie ihnen kärglich bezahlt wird, bei ihnen den Wunsch rege erhalte, sich außerhalb der Armen-Anstalt einen bessern Erwerb zu suchen."

Das Armen-Collegium theilte in seinem Jahresbericht von 1835 ferner mit, daß es nach eingehender Berathung den Entwurf einer neuen Armen-Ordnung dem Rathe vorgelegt habe. Da dieser Entwurf noch Gegenstand legislativer Berathung und Beschlußnahme sei, könne auf denselben zur Zeit nicht näher eingegangen werden. Doch sei hervorzuheben, daß die Ueberarbeitung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen das Collegium zu der Ueberzeugung gebracht habe, daß diese im Wesentlichen höchst zweckmäßig seien, und daß die im Einzelnen erforderlich erscheinenden Modificationen (abgesehen davon, daß manches Detail, welches nothwendig vielfachem Wechsel unterworfen und daher mehr Sache der Verwaltung bleiben müsse, aus dem Gesetze wegzulassen sei) insbesondere die Zusammensetzung des Collegiums, die Dauer des Vorsteheramts, die Pflegerwahl und die Stellung der Anstalt zur Staatskasse betreffen. Die Zahl der Pfleger sei in dem Entwurfe nicht auf zwei für jedes Quartier beschränkt, vielmehr sei es jedem Vorsteher anheimgegeben, sofern diese für das eine oder andere Quartier nicht ausreichen, im Collegio darauf anzutragen, daß mehrere angestellt werden. Es scheine gerathener hier lediglich das Bedürfniß entscheiden zu lassen, als die Zahl, wie von Manchen verlangt sei, sofort in jedem Quartier von zwei auf drei zu erhöhen.

Nach diesen Mittheilungen legt das Collegium im Jahresbericht von 1835 noch das Resultat seiner Berathung über

erweitern. Ferner war den Aufnahme-Deputationen commitirt, arbeitsfähige Arme, die unter dem Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, um Unterstützung nachsuchten, an die Arbeits-Deputation zu verweisen. Arme, welche sich weigerten zu arbeiten oder absichtlich schlecht arbeiteten, sollten von jeder Unterstützung ausgeschlossen und der Polizei-Behörde aufgegeben werden.

Im Jahresbericht von 1835 bemerkt das Collegium zur Rechtfertigung der vorstehenden Bestimmungen: „Gewiß unterliegt es an und für sich keinem Zweifel, daß durch Arbeit errungener Verdienst die zweckmäßigste Unterstützung für arbeitsfähige Arme sei. Doch fragt es sich, in welchem Umfange man abseiten der Armen-Fürsorge Arbeit ertheilen könne und dürfe. Wenn man die angebotene Arbeit nicht etwa zu theuer bezahlt, so sind Alle, welche sie annehmen, in gewisser Hinsicht Arme; und wenn eine Armen-Fürsorge aller Verarmung auch vorzubeugen streben soll, so würde dies dahin führen, die Arbeit, zu der man sich entschiede, Allen, die sie verlangen, zu geben. In dieser Ausdehnung würde einer solchen Anstalt mit Recht entgegnet werden, daß der nach allen Theorien und Erfahrungen damit verbundene Verlust und selbst die Last einer nur einigermaßen gewissenhaften Verwaltung wohl während der Zeit des ersten Enthusiasmus, aber nicht für eine längere Zeit dauernd zu tragen seien; mit noch größerem Recht aber, daß die Armen-Fürsorge damit über den ihr zugewiesenen Wirkungskreis hinausgehe, indem die Begründung und die Herziehung neuer Industriezweige ihr wohl indirekt zu Statten komme, aber doch nicht ihres Amtes sei. Auch das Streben einer Armen-Anstalt, der Verarmung vorzubeugen, muß seine Grenze haben. Eine Armen-Anstalt kann wohl verhüten, daß nicht Einzelne verarmen, aber nicht dafür sorgen, daß die ganze arbeitende Klasse keinen Mangel an Nahrung habe. Ob überall der Staat und seine Behörden, ja selbst ob Privatvereine wohl daran thun,

viduen, auf welche sie sich beschränkt, auch selbst mit geringeren Mitteln so unendlich viel mehr zu leisten vermag, vergißt man gewöhnlich, daß neben der Allgemeinen Armen-Anstalt bei uns so viele andere Wohlthätigkeitsanstalten, jede für speciellere Zwecke wie diese, bestehen, und daß unsre Armen-Anstalt nur insofern eine allgemeine ist, als ihre Bestimmung dahin geht, überall da einzugreifen, wo der Wirkungskreis jener aufhört. Neben einer großen Zahl von Privatstiftungen, deren Gesammtkapital sich auf mehrere Millionen beläuft, und die größtentheils die Unterstützung verschämter Armen bezwecken, und den öffentlichen Stiftungen, denen vor kurzem noch die Pensionskasse für die Wittwen und Waisen unsrer Staatsbeamten sich anreihte, sind bei uns im Laufe der letzten Jahre, unter unmittelbarer Einwirkung des Armen-Collegii oder doch einzelner Mitglieder desselben, die Sparkasse, die Vorschuß-Anstalt und die Warteschulen entstanden, welche ausschließlich bestimmt sind, der Verarmung vorzubeugen. Daß die letztgenannten Anstalten neben der unseren bestehen, gereicht dieser so wenig zum Vorwurf, daß das Armen-Collegium vielmehr bei deren Entstehen sowie später fortwährend darauf drang, daß sie, wenn auch theilweise von der Armen-Anstalt unterstützt, selbstständig für sich bestehen sollten, weil sie auf diese Weise viel wirksamer eingreifen können."

„Wenn nun eine jede dieser Stiftungen und Anstalten ihrem speciellen Zwecke Genüge leistet, wenn vor Allem unsre Sitten- und Fremden-Polizei thätig eingreift, wenn das Schulwesen im Allgemeinen, insonderheit aber das unsrer Anstalt, sowie die von letzterer ausgehende und durch sie allein beschaffte Heilung und Verpflegung dürftiger Kranken in ihren Häusern, zweckmäßig geordnet ist, wenn endlich alle betreffenden Verwaltungen sowie der ernste Wille der Privaten das Armen-Collegium thunlichst unterstützen, um dem Geschäftslosen Arbeit anbieten zu können: so ist hinsichtlich Vorbeugung der

verschiedene die Armenverwaltung betreffende principielle Fragen vor.

Gewiß werde Niemand in Abrede stellen, daß, sobald die Mittel, welche einer öffentlichen Armen-Anstalt zu Gebote stehen, weiter als zur Befriedigung augenblicklicher Noth hinreichen, es vielleicht selbst in finanzieller, jedenfalls aber in allgemein politischer Hinsicht sehr wünschenswerth sei, auch künftiger Noth in ihrem Entstehen vorzubeugen. „Ebendeshalb", sagt das Collegium, „bietet unsre Anstalt nicht nur den Kindern völlig Verarmter sondern auch den Kindern solcher Eltern, die sich und die Ihren noch nothdürftig zu ernähren vermögen, freien Unterricht; eben deshalb bietet sie dürftigen, wenn auch noch nicht völlig verarmten Kranken unentgeltliche ärztliche Hülfe. Hieraus ergiebt sich, wie unbegründet die wiederholt öffentlich ausgesprochene Behauptung ist, daß die Armen-Anstalt seit 1814 nur bereits Verarmte berücksichtige, nicht aber der Verarmung vorbeuge. Daß aber unsre Anstalt fortwährend auch auf diesen Zweck hinwirke, durfte uns nicht genügen; es galt die Untersuchung, wo hier die rechte Grenze sei, und zwar in doppelter Beziehung, theils in wiefern es grade der Allgemeinen Armen-Anstalt obliege, hier einzugreifen, theils inwiefern es in Beziehung auf die Armen überhaupt rathsam sei."

„Die Benennung Allgemeine Armen-Anstalt ist es, welche so Viele verleitet von ihr und nur von ihr die Abhülfe jeglicher gegenwärtigen und zukünftigen Noth zu verlangen. Abgesehen davon, daß die Einwirkung öffentlicher Anstalten in dieser Hinsicht schon an und für sich so sehr beschränkt ist, und daß man hier gewöhnlich den durchaus falschen Maßstab der Segnungen der Privatwohlthätigkeit anlegt, die — ohne durch bei öffentlichen Anstalten unumgänglich erforderliche feste Vorschriften gebunden zu sein — vermittelst specieller Kenntniß und möglichster Berücksichtigung aller Verhältnisse der wenigen Indi-

viduen, auf welche sie sich beschränkt, auch selbst mit geringeren Mitteln so unendlich viel mehr zu leisten vermag, vergißt man gewöhnlich, daß neben der Allgemeinen Armen-Anstalt bei uns so viele andere Wohlthätigkeitsanstalten, jede für speciellere Zwecke wie diese, bestehen, und daß unsre Armen-Anstalt nur insofern eine allgemeine ist, als ihre Bestimmung dahin geht, überall da einzugreifen, wo der Wirkungskreis jener aufhört. Neben einer großen Zahl von Privatstiftungen, deren Gesammtkapital sich auf mehrere Millionen beläuft, und die größtentheils die Unterstützung verschämter Armen bezwecken, und den öffentlichen Stiftungen, denen vor kurzem noch die Pensionskasse für die Wittwen und Waisen unsrer Staatsbeamten sich anreihte, sind bei uns im Laufe der letzten Jahre, unter unmittelbarer Einwirkung des Armen-Collegii oder doch einzelner Mitglieder desselben, die Sparkasse, die Vorschuß-Anstalt und die Warteschulen entstanden, welche ausschließlich bestimmt sind, der Verarmung vorzubeugen. Daß die letztgenannten Anstalten neben der unseren bestehen, gereicht dieser so wenig zum Vorwurf, daß das Armen-Collegium vielmehr bei deren Entstehen sowie später fortwährend darauf drang, daß sie, wenn auch theilweise von der Armen-Anstalt unterstützt, selbstständig für sich bestehen sollten, weil sie auf diese Weise viel wirksamer eingreifen können."

„Wenn nun eine jede dieser Stiftungen und Anstalten ihrem speciellen Zwecke Genüge leistet, wenn vor Allem unsre Sitten- und Fremden-Polizei thätig eingreift, wenn das Schulwesen im Allgemeinen, insonderheit aber das unsrer Anstalt, sowie die von letzterer ausgehende und durch sie allein beschaffte Heilung und Verpflegung dürftiger Kranken in ihren Häusern, zweckmäßig geordnet ist, wenn endlich alle betreffenden Verwaltungen sowie der ernste Wille der Privaten das Armen-Collegium thunlichst unterstützen, um dem Geschäftslosen Arbeit anbieten zu können: so ist hinsichtlich Vorbeugung der

Verarmung Alles geschehen, was geleistet werden kann, und es erscheint daher durchaus nicht erforderlich, die Wirksamkeit unsrer Anstalt in dieser Hinsicht irgend weiter auszudehnen."

„Bestärkt wird nun aber das Armen-Collegium in dieser Ansicht durch die Rücksicht auf die Armen überhaupt, indem es für öffentliche Anstalten gewiß rathsam ist, hier eher zu wenig als zu viel zu thun, da die niedere Classe des Volkes durch unbedingte Bevormundung und durch zu große Erweiterung ihres Vertrauens auf Beihülfe vom Staate ihrer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit beraubt, und Trägheit und eben dadurch die Verarmung geradezu befördert wird."

Weiter war das Collegium bei Erörterung der Frage, ob die Armen-Anstalt neben Abhülfe materieller Noth auch auf die Förderung der Sittlichkeit der Armen einwirken könne, zu dem Resultate gelangt, daß einer direkten Einwirkung auf die Sittlichkeit die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. „Dennoch", heißt es weiter, „dürfen wir auch dieses Ziel nicht aus den Augen verlieren, müssen uns indessen darauf beschränken, sowohl bei der Auswahl der Unterstützungen als der Behandlung überhaupt, die Individualität eines jeden Armen thunlichst zu berücksichtigen, im Uebrigen aber durch zweckmäßige Lehr- und Arbeitsschulen und durch Darbietung von Arbeit auf die sittliche Bildung unserer Armen möglichst einzuwirken. Eine durchgängige genaue Classificirung der Armen dagegen, nach sittlichen Criterien, scheint uns keineswegs rathsam, da, sofern die Individualität eines jeden Armen berücksichtigt werden soll, jeder Arme eine Classe für sich bildet, jede allgemeine Classificirung also jenem Zwecke geradezu entgegenwirken würde."

Eine andere wichtige Frage, mit der sich das Armen-Collegium beschäftigt hatte, war die, ob Natural-Unterstützungen nicht überall die Regel bilden oder doch in größerer Ausdehnung als bisher verabreicht werden sollten. „Auf den ersten Blick", sagt das Collegium, „scheint die Bejahung dieser Frage viel

für sich zu haben, da allerdings die baare Gabe vielen Mißbräuchen unterworfen ist. Leichtsinnigen Armen sollte man daher kein Geld in die Hände geben; redliche und achtbare Arme aber — und deren giebt es auch unter den unsrigen noch immer recht viele — unterstützt man unleugbar am besten mit baarem Gelde, da eben sie gewiß ihre Bedürfnisse besser beurtheilen können als irgend ein Andrer, zugleich aber wohlfeiler einzukaufen verstehen als wir. So möchte also, schon die Sache ganz im Allgemeinen betrachtet, es sich keineswegs unbedingt behaupten lassen, daß Natural-Unterstützungen dem baaren Gelde vorzuziehen seien. Nehmen wir nun aber hinzu, daß es unthunlich ist, jene beiden Classen, zwischen denen sich so unendlich viele Abstufungen finden, schroff neben einander zu stellen, und daß die Natural-Unterstützungen in den Händen leichtsinniger und verworfener Armen demselben Mißbrauch unterliegen wie die baare Gabe, eine Controlle aber darüber, daß sie nicht, wenn auch zum dritten und vierten Theil ihres Werthes, in Branntwein oder Lottozettel umgewandelt werden, nicht durchzuführen ist, so möchte es schwerlich rathsam erscheinen, das Princip fast völliger Beseitigung baarer Unterstützungen so ganz allgemein bei unsrer Anstalt hinzustellen; vielmehr sehen wir uns veranlaßt, uns im Allgemeinen darauf zu beschränken, unsre Pfleger aufzufordern, solchen Armen, welche ihre eigenen Bedürfnisse nicht zu schätzen wissen, so wenig Geld als irgend möglich in die Hände zu geben, dann aber auch thunlichst darauf zu achten, daß die ihnen verabreichten Natural-Unterstützungen wirklich als solche verwandt werden."

Zu den einzelnen Natural-Unterstützungen übergehend, sagt dann das Collegium: „Gewiß ist Nahrung das, was der Arme zunächst bedarf. Dennoch hat unsre Anstalt von jeher di Erfahrung gemacht, daß unsre nahrhafte und wohlschmeckende

Speise*) es ist, welche unsre Armen gewöhnlich verschmähen Hauptgrund dieser Abneigung ist wohl unstreitig der Zwang, unsre Suppenzeichen für baares Geld annehmen zu müssen. Die Aufhebung dieses Zwanges würde indessen unsrer, von ihrer ersten Begründung an mit so großer Liebe gehegten Suppen-Anstalt wohl unfehlbar den Untergang bereiten. Es blieb uns somit nichts Anderes übrig als nach wie vor die thunlichste Controlle darüber zu führen, daß unsre Armen die ihnen verabreichten Suppenzeichen wirklich als solche benutzen, sofern aber diese nicht ausreicht, uns wie bisher dabei zu beruhigen, daß die durch jene Anstalt angebotene Unterstützung am Ende doch stets dem Bedürftigen, wenn er auch nicht zur Zahl unserer eingezeichneten Armen gehöre, zu Hülfe komme."

„In Betreff der Bekleidung hat das Armen-Collegium seit 1817 das Princip angenommen, daß nur Schulkindern und Confirmanden vollständige Bekleidung, den erwachsenen Armen dagegen in der Regel nur Hemden und Betten verabreicht werden sollten. Einzelne Ausnahmen hiervon zu machen, ist der Aufnahme-Deputation verstattet. Wir glauben nach wiederholter Erwägung auch fernerhin hiervon nicht abweichen zu dürfen. Grade Bekleidung gehört zu den höchst relativen Bedürfnissen, zu denen, auf deren mehrere oder mindere Befriedigung der Arme in der Regel am wenigsten Werth legt, zu denen endlich, welchen die Privatwohlthätigkeit gewöhnlich am bereitwilligsten abhilft."

„Das Einbehalten eines Theils der wöchentlichen Unterstützung für die Miethe und deren direkte Entrichtung abseiten der Armenpfleger an die Hauswirthe hat allerdings sehr wichtige Gründe für sich. Auf der einen Seite werden dadurch die Nachtheile vermindert, welche daraus entstehen, daß man die

*) Die eigentliche Rumford'sche Suppe war schon seit geraumer Zeit aufgegeben.

Unterstützung in Geld giebt, auf der andern Seite auch die, welche mit einer eigentlichen Natural-Unterstützung verknüpft sind. Dem Armen bleibt hier nicht nur völlige Freiheit, sich seine Wohnung selbst auszuwählen, sondern man erleichtert ihm auch die Miethung und verringert unfehlbar den von ihm zu entrichtenden Miethzins, da das Hauptbedenken des Hauswirths, die Unsicherheit der Miethezahlung, hinwegfällt. So sehr sich nun aber auch ein solches Verfahren im Allgemeinen empfiehlt, so wenig scheint es gerathen, dasselbe zu generalisiren und somit die Miethe und anderweitige Unterstützung bei deren Bewilligung zu separiren und immer nur die letztere dem Armen selbst zu geben. Die unsern Armen bisher, wo wir ihnen nominell keine Miethe gaben, verabreichte wöchentliche Unterstützung beträgt im Durchschnitt 15—19 ß. Stellen wir nun aber fernerhin als Regel fest, daß Miethe und Almosen verabreicht werden solle, und zwar vor allem Miethe, so bliebe bei mehr als der Hälfte der Armen nichts für ihre übrigen Bedürfnisse über. Je bestimmter wir jene Regel aussprächen, je eher würden wir dahin gelangen, die Miethe wenigstens zum Theil als Zugabe zu der bisherigen Unterstützung zu bewilligen, und so würde dieser einzige Beschluß der Armen-Anstalt ungeheure Summen kosten. Dazu kommt nun noch insbesondere, daß der Haushalt der Armen ein so eigenthümlicher ist, daß schwerlich irgend jemand, der die Entbehrungen, unter denen sie aufgewachsen, nicht aus eigener Erfahrung kennt, im Stande ist anzugeben, wie sie mit dem Wenigen, worüber sie zu disponiren haben, ihr Leben so fristen können, wie sie es doch am Ende thun. Kann und will man ihnen nun aber nicht mehr geben als dies Wenige, so kann man ihnen ohne Ungerechtigkeit nicht vorschreiben, wozu sie das Dargebotene verwenden sollen, und sie nicht abhalten, es vortheilhafter oder zu Bedürfnissen zu verwenden, die ihnen augenblicklich näher liegen als namentlich die Miethe, hinsichtlich welcher in Nothfällen vielleicht Privat-

wohlthätigkeit ihnen aushilft oder der Hauswirth, aus Mitleid oder um nicht ganz leer auszugehen, einen Erlaß bewilligt."

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beschränkte sich das Armen-Collegium darauf, das bisher stillschweigend den Pflegern verstattete theilweise oder gänzliche Einbehalten der wöchentlichen baaren Unterstützungen für die Miethe nicht nur ausdrücklich zuzulassen sondern anzuempfehlen. Die Pfleger sollten jeden Armen befragen, ob er wünsche, daß ein Theil der wöchentlichen Unterstützung für die Miethe zurückgehalten werde. Sie sollten sich dann eventuell mit dem Hauswirth in Verbindung setzen, sich demselben gegenüber Namens der Armen-Anstalt für die Zahlung der zurückzubehaltenden Beträge verbürgen und dafür eine angemessene Herabsetzung der Miethe erwirken.

Der 1835 erstattete Jahresbericht, auf den im Vorstehenden näher eingegangen ist, zeigt, daß das Armen-Collegium die zu Anfang der 30er Jahre aufgetauchten Reformprojekte eingehend geprüft, einzelnes aus denselben acceptirt und andres nicht ohne Grund verworfen hatte. Die wichtigste Neuerung war die Wiedererrichtung einer Arbeits-Anstalt. Dem neuen Unternehmen waren zunächst enge Grenzen gezogen, doch hatte man es der Arbeits-Deputation freigestellt, ihren Wirkungskreis allmählich zu erweitern. Dies ward denn auch mit Eifer versucht; man begann nicht nur für die Armen-Anstalt sondern auch für Rechnung Dritter arbeiten zu lassen; mit der Zeit aber sah man sich durch die Kostspieligkeit der Arbeit und die Schwierigkeit ihres Absatzes genöthigt die Wirksamkeit des Arbeits-Instituts wiederum einzuschränken. Dasselbe beschäftigt seitdem ein paar Hundert weibliche Arme mit Nähen, Stricken und Spinnen. Das Produkt dieser Arbeit wird, wenn auch nicht ausschließlich so doch hauptsächlich von der Armen-Anstalt selbst verbraucht.*)

*) Der Bericht über die Verwaltung der Allgemeinen Armen-Anstalt im Jahre 1881 sagt: Die Arbeitsanstalt beschäftigte 388 Personen mit

Um ferner nicht nur weiblichen sondern auch männlichen Armen eine ihnen angemessene Arbeit darbieten zu können, ward 1841 ein vom Senate genehmigtes Abkommen zwischen dem Armen-Collegium und der Bau-Deputation getroffen, demzufolge die sogen. Veteranen (d. h. alte Arbeiter der Bau-Deputation) und diejenigen Arbeiter, welche mit denselben ungefähr auf gleicher Stufe der Arbeitsfähigkeit ständen, in Zukunft gegen Rückvergütung des halben Tagelohns abseiten der Allgemeinen Armen-Anstalt von der Bau-Deputation so lange beschäftigt werden sollten, als nicht die Jahreszeit alle Arbeiten der Art unterbräche, oder die schlechte Führung der Arbeiter selbst ihre Weiterverwendung unmöglich machen würde. Die Bau-Deputation verpflichtete sich dann solchergestalt anzustellen:

a) die derzeitigen Veteranen,

b) diejenigen, welche künftig im Dienste der Bau-Deputation, sei es durch Alter oder durch Unglücksfälle, zur Verrichtung der ordentlichen schweren Arbeit unfähig werden würden,

c) diejenigen, welche ihr von der Armen-Anstalt zugewiesen würden.

Das Motiv und die Berechtigung dieses Abkommens zwischen Armen-Collegium und Bau-Deputation liegen darin, daß der Lohn der sub a—c genannten Personen, die nun sämmtlich als Veteranen der Bau-Deputation bezeichnet werden, nur zur

---

Nähen und Stricken und 4 mit Spinnen, zusammen 392 Personen (darunter 242 eingezeichnete Arme). Der Gesammtlohn betrug ℳ. 9399.14. Die abgesetzten Fabrikate hatten einen Gesammtwerth von ℳ. 46,715.78; davon verbrauchten: die Allgemeine Armen-Anstalt für ℳ. 41,846.42, die Armen-Anstalten der Vororte für ℳ. 3499.01, die Strafschule für ℳ. 111.24 und Private für ℳ. 1259.11.

Hälfte als Arbeitsvergütung, zur andern Hälfte als öffentliche Unterstützung anzusehen ist. Die später vom Armen-Collegium getroffene Bestimmung, daß die von der Armen-Anstalt der Bau-Deputation zu empfehlenden Veteranen das 60ste Lebensjahr überschritten haben müßten, ward auf Anregung der Bau-Deputation 1880 dahin erweitert, daß auch die durch armenärztlich nachgewiesene körperliche Gebrechen wesentlich und dauernd in ihrer Erwerbsthätigkeit Beeinträchtigten zu Veteranen qualificirt seien.

Die im Jahresberichte von 1835 erwähnte neue Armen-Ordnung kam nicht über das Stadium des Entwurfes hinaus. Doch wurde durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1837 eine Verordnung über das Heimathsrecht*) beliebt, die für das Armenwesen insofern von Bedeutung war, als sie den Begriff der „fremden" Armen wesentlich erweiterte.

An allgemeinen Bestimmungen über das Heimathsrecht im Hamburgischen Staate hatte es bisher gefehlt. Jetzt aber ward verfügt:

„Das Heimathsrecht wird erworben:

1) durch Erlangung des Bürgerrechts oder einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung im öffentlichen Dienste, und bei Israeliten durch die definitive Aufnahme in eine hiesige Israelitische Gemeinde,
2) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter,
3) bei Frauenzimmern durch mit Einwilligung der competenten Hamburgischen Behörde erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten,
4) durch 15jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rücksicht ob der nunmehr Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte oder in einem Dienstverhältnisse stand,

*) Lappenberg, Verordnungen Bd. 15, p. 94 ff.

5) Kinder von Fremden, unter 12 Jahren, mögen durch ihre Eltern das Heimathsrecht erwerben, über 12 Jahre nur auf die oben angegebene Weise,
6) durch eine den hiesigen Gesetzen gemäß geschehene Adoption von Kindern unter 12 Jahren."

„Das Heimathsrecht", heißt es weiter, „erlischt:

1) durch Entlassung aus dem Staatsverbande und, insofern das Heimathsrecht nicht auf andre Weise erworben ist, durch Verlust des Bürgerrechts oder Aufhören der oben erwähnten Anstellung,
2) bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nichtheimathsberechtigten,
3) durch Rückkehr in die frühere Heimath oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte abseiten solcher Heimathsberechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnorts hieselbst erlangt haben; und überhaupt durch auswärtige Ansiedlung derjenigen Staats-Angehörigen, die einer ausdrücklichen Entlassung ex nexu nicht bedürfen,
4) durch Adoption abseiten eines Nichtheimathsberechtigten."

Hiernach war für den Fremden in der Regel ein 15jähriger Wohnsitz zum Erwerb der Rechte eines hiesigen Armen erforderlich, während nach den Additional-Artikeln von 1797 schon nach 3jährigem Aufenthalte eine Armenunterstützung nicht versagt werden konnte.

Die 1837 getroffenen Bestimmungen wurden am 27. Febr. 1843 mit geringen Abänderungen als „Revidirte Verordnung über das Heimathsrecht"*) auf's neue publicirt. Am 24. April 1856 aber ward durch Rath- und Bürgerschluß**) „der bisher stattfindende Erwerb des hiesigen Heimathsrechts durch 15jährigen

*) Lappenberg, Verordnungen Bd. 17, p. 325.
**) Lappenberg a. a. O., Bd. 25, p. 427.

ununterbrochenen Wohnort für die Zukunft aufgehoben." 8 Jahre später folgte das am 7. November 1864 publicirte Gesetz betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht.*) Dies brachte in Bezug auf den Erwerb des Heimathsrechts nichts wesentlich Neues, erklärte aber, daß dieses Recht auch verloren werde „durch 15jährige Abwesenheit eines Heimathsberechtigten von hier, wenn derselbe in solchem Zeitraum hieselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern bezahlt hat." Fremde, welche die Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschen, sollen unter Anderm nachweisen, daß sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Hamburgischen Staate wohnen und ein ausreichendes Einkommen haben.

Neben den vorstehenden Bestimmungen war indeß noch der am 15. Juli 1851 von einer größeren Zahl deutscher Staaten abgeschlossene sogen. Gothaer Vertrag**) von Bedeutung, welchem Hamburg in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. Juli 1853 beigetreten war. In diesem Vertrage ward bestimmt: „Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigner Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen."

„Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen, so ist unter ihnen

*) Lappenberg a. a. O., Bd. 32, p. 150 ff.
**) Lappenberg a. a. O., Bd. 23, p. 324 ff.

derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder

c) geboren ist. Die Geburt begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend."

Liegt keiner der 3 Fälle (a, b, c) vor, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Die weiteren Specialvorschriften übergehend, bemerken wir noch, daß in Betreff etwaiger Differenzen zwischen den verschiedenen Regierungen im § 12 des Vertrages bestimmt war: „Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört. Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll. Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten."

Der Gothaer Vertrag sollte, wie ausdrücklich gesagt ward, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen den contrahirenden Bundesstaaten bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückführen und dadurch zugleich ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorbereiten. Beides hat er in dankenswerther Weise gethan. Später ist er durch das Bundes- resp. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 aufgehoben, jedoch nicht für ganz Deutschland, denn das erwähnte Reichsgesetz ist in Bayern nicht zur Einführung gelangt. Dem letzteren Bundesstaate gegenüber kommen also noch heute die Bestimmungen des Gothaer Vertrages zur Anwendung.

Gleichzeitig mit dem obenerwähnten Gesetz betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 ward auch ein Gesetz betreffend die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden*) publicirt, welches die schon seit 1849 zum Bürgerrecht zugelassenen Israeliten nunmehr in jeder Beziehung den christlichen Einwohnern gleichstellte und im § 8 bestimmte: „Die Armen- und Krankenpflege sowie das Armen-Schulwesen der Israelitischen Gemeinden hört auf ein obligatorisches zu sein. Die erforderlich werdende Unterstützung wird den jüdischen Staatsangehörigen künftig in gleicher Weise wie allen übrigen Staatsangehörigen durch die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten gewährt."

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde hatte das Fortbestehen ihrer obligatorischen Armenpflege gewünscht und beantragt, daß die Ausgleichung der dadurch für die Gemeinde entstehenden Belastung durch einen angemessenen jährlichen Staatszuschuß an die Israelitischen Wohlthätigkeits-Anstalten beschafft werde. Doch war man mit Recht auf diesen principiell unrichtigen

*) Lappenberg, Verordnungen Bd. 32, p. 194 ff.

Vorschlag nicht eingegangen. Der Senat sagte darüber in einer Mittheilung an die Bürgerschaft*): „Es läßt sich nicht verkennen, daß diesem Antrage manche und im Interesse des Armenwesens nicht unwichtige Momente zur Seite stehen. Es gehören dahin die wünschenswerthe Erhaltung der bestehenden gut organisirten Gemeindeeinrichtungen, die Verschiedenheit der beim Armenwesen in Betracht kommenden religiösen Vorschriften und confessionellen Rücksichten und vor Allem die Berücksichtigung der vorliegenden günstigen Erfolge der bisherigen Gemeindeverwaltung, welche bei dem kleineren Kreise der ihr anvertrauten Armenpflege in wirksamerer Weise, als dies bei den großen Staatsanstalten möglich ist, sowohl den Mißbrauch der Unterstützung verhüten als durch frühzeitig und verschiedenartig gewährte Hülfe der vollständigen Verarmung vorzubeugen im Stande ist. Wenn demungeachtet der zweiten sich darbietenden Modalität der Vorzug gegeben ist, nach welcher die bisherige, in Beziehung auf die Armenpflege bestehende Verpflichtung der Jüdischen Gemeinde aufgehoben wird und die nöthig werdende Unterstützung künftig den Jüdischen Staatsangehörigen durch die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten gewährt werden soll, so liegen dieser Bestimmung die Erwägungen zu Grunde: daß einerseits im Interesse einer richtigen Verwendung der zu Wohlthätigkeitszwecken bewilligten Staatsmittel, soweit thunlich, darauf zu halten ist, daß die zu gewährenden Unterstützungen durch die öffentlichen Behörden nach gleichen Grundsätzen und in der gleichen Modalität an alle zum Empfange von Hülfsleistungen qualificirten Staatsangehörigen, gleichviel welcher religiösen Gemeinschaft sie angehören, ertheilt werden, und daß dagegen andrerseits durch die Aufhebung der der Israelitischen Gemeinde bisher obgelegenen Verpflichtung keineswegs für

*) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1863, p. 500 f.

dieselben die fernere freiwillige Ausübung der Armenpflege in Beziehung auf ihre Angehörigen unthunlich gemacht wird. Wenn die hier bestehenden christlichen nicht lutherischen Gemeinden, obschon dieselben von den Wohlthätigkeits-Anstalten des Staates nicht ausgeschlossen sind, fast ohne Ausnahme ihren dürftigen Angehörigen Unterstützung aller Art und deren Kindern freien Schulunterricht zu Theil werden lassen, so wird es in gleicher Weise den Jüdischen Gemeinden unbenommen sein, ihre Einrichtungen, so weit die bestehenden Dotirungen derselben und die ihnen für solche Zwecke künftig zukommenden freiwilligen Beiträge es gestatten werden, auch künftig beizubehalten, um der Noth und der Bedrängniß ihrer Angehörigen in der ihnen zweckmäßig scheinenden Weise, so weit thunlich, Abhülfe und Erleichterung zu gewähren."

Das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Israelitischen Gemeinden trat mit dem 1. Februar 1865 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an unterstützte die Armen-Anstalt nicht nur christliche sondern auch jüdische Hülfsbedürftige und ward dadurch nach 77jährigem Bestehen erst in Wahrheit eine „allgemeine". Aus Rücksicht auf die Juden, die gegen das von der Armen-Anstalt zu beschaffende Armenbegräbniß rituale Bedenken vorbrachten, hob das Armen-Collegium gleichzeitig den bisher aus principiellen Gründen so strenge durchgeführten Begräbnißzwang auf.

Das Gebiet der Allgemeinen Armen-Anstalt, bestehend aus der eigentlichen Stadt und der Vorstadt St. Georg, war, wie früher erwähnt, in 6 Hauptbezirke getheilt, deren jeder unter der Specialdirection zweier Armenvorsteher stand. 1854 ward dies insofern geändert, als nunmehr 12 Bezirke mit je einem Vorsteher an der Spitze gebildet wurden. Die Aenderung war jedoch keine sehr erhebliche, da die früheren 6 Hauptbezirke, in Bezirkshälften zerfielen, deren jede einem der beiden Bezirkschefs speciell unterstellt war. Auch hielt man daran fest, daß

jedem Bezirke eins der 7 zum Collegium gehörigen Senatsmitglieder als Armenherr vorgesetzt wurde. Gleichzeitig trat ferner in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 29. Juni 1854 ein Mitglied der mit der Finanzverwaltung des Staates betrauten Kammer dem großen Armen-Collegium bei.

Weitere Aenderungen in der Zusammensetzung des Letzteren wurden herbeigeführt durch das nach Revision der Staatsverfassung am 15. Juli 1863 publicirte Gesetz über die Organisation der Verwaltung.*) „Das Armen-Collegium", so heißt es hier in § 71, „besteht aus 2 Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation, aus 21 Armen-Vorstehern und je einem Vorsteher oder Provisor des allgemeinen Krankenhauses, des Waisenhauses und des Werk- und Armenhauses. Die 21 Armen-Vorsteher werden von dem Armen-Collegium auf 10 Jahre gewählt; jährlich treten diejenigen aus, welche dies Amt volle 10 Jahre verwaltet haben. Das Collegium übernimmt die Geschäfte des großen und kleinen Armen-Collegiums." Hiermit war den in früheren Jahrhunderten ausschließlich mit der Armenpflege betrauten bürgerlichen Kirchenvorstehern der letzte unbedeutende Rest dieser ihrer alten Thätigkeit genommen. Die vor kurzem auch ihrer politischen Bedeutung entkleideten Oberalten und Diakonen hörten auf Mitglieder des Armen-Collegiums zu sein. Im Uebrigen hatte man nur geringe Aenderungen getroffen. Die Zahl der Senatsdeputirten war von 7 auf 2 herabgesetzt, die der Armenvorsteher aber dieselbe geblieben; an Stelle des seit 1854 zugezogenen Kammerbürgers trat ein alljährlich zu delegirendes bürgerliches Mitglied der Finanz-Deputation.**)

*) Lappenberg, Verordnungen Bd. 31, p. 223 ff.

**) Eine Folge der neuen Zusammensetzung des Armen-Collegs war indeß, daß die Senatsmitglieder ihrer geringeren Zahl wegen von nun an nicht mehr als Armenherren zu fungiren hatten.

Wählbar zum Armenvorsteher ist seit 1863 Jeder, der Mitglied der Bürgerschaft sein kann. Der Gewählte ist verpflichtet, das ihm auf 10 Jahre übertragene Ehrenamt anzunehmen. Entziehen darf er sich demselben nur, wenn er bereits früher Armen-Vorsteher war, wenn er gegenwärtig Mitglied einer andern Verwaltungs-Behörde ist oder ein andres solcher Mitgliedschaft gleichgestelltes Amt bekleidet, oder wenn er das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Weiter faßte man 1863 die Verwaltung der Allgemeinen Armen-Anstalt, des Allgemeinen Krankenhauses und des Waisenhauses zu einer „Verwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit" zusammen, an deren Spitze wie bei den anderen 8 Verwaltungs-Abtheilungen als „Vorstand" ein Senatsmitglied trat. Von einer anfänglich gewünschten Abänderung der alten Bezeichnung Armen-Collegium in Armen-Deputation ward schließlich Abstand genommen.*)

Was die Finanzen der Allgemeinen Armen-Anstalt betrifft, so hatte auch seit 1830 der Staatszuschuß von Jahr zu Jahr größer werden müssen, während der Ertrag der milden Gaben mit der Zeit immer mehr zusammenschrumpfte. In dem Jahrzehnt von 1821—1830 hatte der jährliche Staatszuschuß durchschnittlich 60,360 ℳ betragen, in den Jahren 1851—1860 belief er sich auf 139,960 ℳ. Im Jahre 1865 endlich beschlossen Senat und Bürgerschaft, daß der Allgemeinen Armen-Anstalt, wie dem Allgemeinen Krankenhause, dem Waisenhause und dem Werk- und Armenhause — unter Aufhebung der vermöge früherer Rath- und Bürgerschlüsse für sie bestehenden Stadtsammlungen und der ihnen aus den kirch-

*) Eine Reihe praktisch wichtiger Vorschriften des Verwaltungsgesetzes ist noch im Anhange mitgetheilt. Bis 1880 entsandten die verschiedenen Deputationen eins oder mehrere ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Bürgerschaft.

lichen Gotteskasten, aus kirchlichen Collecten und aus öffentlich ausgestellten Büchsen und Blöcken bisher zugekommenen Einnahmen — der Gesammtbedarf ihrer Ausgaben, soweit er nicht durch ihre separaten Vermögens-Intraden gedeckt wird, alljährlich aus der Staats-Casse zu gewähren sei.

In den Senatsmotiven zu dem entsprechenden Antrag an die Bürgerschaft*) ward darauf hingewiesen, daß alle freiwilligen Gaben, welche den betreffenden vier, seit langer Zeit vom Staat subventionirten Anstalten zufließen, in Wahrheit nichts Andres seien als Gaben an die Staats-Casse, da letztere grade um so viel an ihrem Zuschusse erspare, als die Erträge der Privat-Wohlthätigkeit ausmachen. „Nimmt man hinzu", so heißt es weiter, „welcher große Aufwand an Zeit und Kräften von den dazu berufenen Bürgern auf die wöchentlichen Sammlungen für die Armen-Anstalt und auf die halbjährlichen Sammlungen für die übrigen 3 Anstalten verwenden wird, und wie innerlich unpassend die Aufforderung zu kirchlichen Collecten und Becken-Gaben, soweit davon der Ertrag jenen Instituten zukommt, erscheinen muß, so wird zuzugeben sein, daß überhaupt von denselben kein officieller Anspruch an die Privat-Wohlthätigkeit mehr gemacht werden sollte. Dieser Ansicht sind in letzter Zeit auch die Verwalter der betr. Institute beigetreten. Es ist ferner noch zu erwähnen, daß die Bürgerschaft die Beschwerden der mit der Büchsensammlung für die Armen-Anstalt belasteten Bürger durch Abschaffung dieser Verpflichtung zu beseitigen beantragt hat, und daß die Vorsteherschaft der hiesigen Hauptkirchen, das Collegium der Oberalten, den fraglichen Wohlthätigkeits-Anstalten die bisherigen Beiträge aus den kirchlichen Gotteskasten, soweit sie überhaupt noch bisher

*) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1865, p. 45 f.

geleistet werden (denn zum Theil sind sie schon de facto, wegen der nach der Kirchenrechnung nicht mehr übrig gebliebenen vertheilbaren Summe, ausgeblieben) für die Zukunft auch de jure zu leisten verweigert hat, und zwar aus dem, dem Senat freilich nicht zureichend erscheinenden Grunde, daß die Vertretung der Kirche in den die Anstalten verwaltenden Collegien seit Einführung des neuen Verwaltungs-Gesetzes aufgehört hat."

Die praktische Bedeutung der neuen Einrichtung war nicht so erheblich, denn der Staat stellte auf Grund derselben für alle vier Anstalten nur 66,000 ℔ mehr in sein Budget von 1865 ein. Principiell aber war die Aenderung eine hochwichtige, da damit der letzte Zusammenhang zwischen dem städtischen Armenwesen und der Kirche gelöst und die Idee, daß die Armenpflege Pflicht des Staates sei, in ihrer letzten Consequenz durchgeführt ward.

Im Jahre 1867 sah sich das Armen-Collegium veranlaßt eine revidirte „Nachricht über den Geschäftsgang bei der Armenpflege" herauszugeben, aus der zur Vervollständigung des Vorstehenden noch Einzelnes hervorzuheben ist. „Die Armen-Anstalt", heißt es hier, „gewährt ihre Hülfe auf 6fache Art:

durch Geldunterstützung,
durch Naturalunterstützung,
durch Empfehlung zur Arbeit und Verweisung an andre milde Stiftungen,
durch Unterstützung in Krankheitsfällen,
durch Abnahme und Unterbringung von Kindern,
durch freien Unterricht."

Ein Gesundheits-Visitationszettel des Arztes, jetzt „Untersuchungsschein" genannt, ist wie früher jedem „Abhörungsbogen" beizufügen. Jeder Abhörungsbogen enthält folgende von dem

Armen und dessen Angehörigen zu unterzeichnende „Bedingungen einer wöchentlichen Unterstützung“ *):

1) Der Arme muß es sich gefallen lassen, daß alle seine Sachen inventarisirt und erforderlichenfalls gestempelt werden.
2. Er darf bei Strafe davon nichts veräußern.
3. Er muß seine Todtenladen an die Armen-Anstalt abgeben.
4. Er muß bescheinigen, daß alle seine Kinder die Schutzblattern gehabt haben.
5. Er ist einer täglichen Untersuchung seiner Wohnung von dem Vorsteher, Pfleger und Boten seines Quartiers unterworfen und steht unter deren unmittelbarer Aufsicht.
6. Er darf nicht umziehen, ohne von seinem Pfleger einen Umziehzettel erhalten zu haben.
7. Die Armen-Anstalt hat das Recht ihn zu beerben.

Ist eine Unterstützung voraussichtlich nicht länger als 6, höchstens 12 Monate erforderlich, so kann von der Unterzeichnung der Bedingungen für diese Zeit dispensirt werden.

„Um das häufig vorkommende Verläugnen der Todtenladen unwirksam zu machen“, so sagt das Armen-Collegium, „ist durch Senatsbeschluß bestimmt worden, daß die Todtenladen, bei Strafe nochmaliger Zahlung, den Sterbeschilling für eingezeichnete Arme nur an die Armen-Anstalt auszahlen dürfen, weshalb auch strenge darauf zu achten ist, daß bei der Todesbescheinigung des Armenarztes angegeben sei, ob der Verstorbene „eingezeichnet“ oder „nicht eingezeichnet“ war. Wird es auf diese oder andere Weise entdeckt, daß ein eingezeichneter Armer in einer verheimlichten Todtenlade war, so darf das Todtenladengeld nicht dazu verwendet werden, die Begräbnißkosten zu bestreiten. Dasselbe verfällt vielmehr der Armen-Anstalt, welche

*) Die Unterzeichnung der Bedingungen im Abhörungsbogen ward 833 eingeführt.

die Beerdigung, wenn nicht von den Angehörigen für dieselbe gesorgt wird, in üblicher Weise beschafft."

Der Bezirksvorsteher soll den ihm vom Pfleger mit dessen Gutachten übersandten Abhörungsbogen der „Aufnahme-Deputation für Unterstützungsfälle" vorlegen, die „sich am ersten Donnerstag jeden Monats für „alte Arme" und am dritten für „Kinderfamilien" versammelt". Diese Aufnahme-Deputation besteht aus 8 älteren Vorstehern, welche der Reihe nach, unter Hinzuziehung anderer Vorsteher und Pfleger, von dem ältesten Mitgliede der Deputation als Vorsitzendem derselben zu den Sitzungen eingeladen werden und sich in die erforderlichen Sectionen theilen, deren jede aus 3 Personen, 2 Vorstehern und einem Pfleger, oder mindestens einem Vorsteher und 2 Pflegern besteht.

Nicht heimathsberechtigte Arme sollen im Nothfall an die Polizei-Behörde verwiesen werden. Eine Unterstützung sollen ferner in der Regel nicht erhalten: arbeitsfähige Leute, Veteranen der Bau-Deputation, Trunkenbolde, Bettler, Vagabunden und Leute, die in wilder Ehe leben. Die Bestimmungen über Größe und Dauer der wöchentlichen Unterstützung sind im wesentlichen dieselben wie die von 1829. Beachtenswerth ist, daß auch das Maximum (28 ß bei einzelnen Personen und 3 ℔ bei Familien) in 38 Jahren nicht gestiegen ist. Doch ward die Aufnahme-Deputation befugt „unter besonderen Umständen und so lange dieselben anhalten", dieses Maximum um 8 ß zu überschreiten. Sollte auch dies bei ganz außergewöhnlichen Fällen nicht genügen, so ist der Fall dem Armen-Collegium vorzulegen.

„Fest eingezeichnete" oder „aufgenommene" Arme können nur noch Personen werden, die das 60ste Lebensjahr vollendet haben. Die 1829 verstattete Aufnahme jüngerer Arme, die an unheilbarer Krankheit und an Schwächlichkeit litten, war also etzt ausgeschlossen. Eine „temporelle" Unterstützung soll in jder Regel nur auf ein Jahr, und wenn keine Veränderung in

den Umständen zu erwarten, höchstens auf 3 Jahre bewilligt werden. Eine Winter-Zulage von 4 ß (Wintertaxe) ist eventuell aufgenommenen Armen von Vorsteher und Pfleger und temporell eingezeichneten von der Aufnahme-Deputation zu gewähren. Eine Zusammenstellung der monatlichen „Abänderungsliste", der „Sommer- und Winter-Taxe" und der gesammten Unterstützungsfälle eines Quartals soll regelmäßig dem Collegium vorgelegt werden. Falls schleunige Hülfe durchaus nothwendig, soll der Pfleger befugt sein, einstweilen eine provisorische Unterstützung zu bewilligen, die aber bei einzelnen Armen 1 ℔ und bei Familien 2 ℔ nicht übersteigen darf.

In Betreff der Naturalunterstützungen blieb es im Wesentlichen bei den früher erwähnten Bestimmungen, doch ward den Pflegern nicht mehr ausdrücklich anempfohlen, die Armen thunlichst zur Zurücklassung eines Theiles ihrer wöchentlichen Unterstützung für die Miethe zu veranlassen. Die Vertheilung der Feuerung im Winter war 1840 dahin geregelt, daß jeder eingezeichnete Arme vom 15. December bis 1. März regelmäßig und bei früher eintretender oder länger anhaltender Kälte nach Ermessen der Feurungs-Deputation, die auch für Beschaffung des erforderlichen Materials Sorge trug, wöchentlich ein bestimmtes Quantum Torfsoden erhielt.

Arbeitsfähige Frauen werden von den Pflegern an die Arbeits-Deputation, Männer geeigneten Falls als Veteranen an die Bau-Deputation verwiesen. Die Vermittlung besorgt im letzteren Fall der verwaltende Vorsteher der Arbeits-Deputation. Wird die Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus, das Waisenhaus oder das Werk- und Armenhaus gewünscht, so hat sich die Armen-Verwaltung an die betr. Vorsteher zu wenden. Drei in letzter Zeit entstandene Privatanstalten, das Asyl für blödsinnige Kinder, die Taubstummen-Anstalt und die Blinden-Anstalt nehmen ferner für sie geeignete arme Kinder gegen Zahlung eines mäßigen Kostgeldes auf. Zu dem Kostgeld haben die

Verwandten der Aufgenommenen, wo möglich, beizutragen. Außerdem bewilligt die Aufnahme-Deputation unter Umständen die Kosten für den Besuch der ebenfalls von Privaten gegründeten Warteschulen.*)

Die Fürsorge für kranke Arme blieb der Medicinal-Deputation übertragen. Dieselbe besteht aus den dazu deputirten Vorstehern, von denen der verwaltende den Vorsitz führt. Allwöchentlich hält einer der deputirten Vorsteher mit 2 Pflegern und einem Arzte eine Sectionssitzung ab, in der über die vorliegenden Anträge entschieden wird. Da die ärztliche Hülfe dem darum Nachsuchenden immer sofort bewilligt werden muß, so werden Arzt und Pfleger angewiesen, denjenigen Kranken, der ihrer Meinung nach dieser Wohlthat nicht bedarf, dem Bezirksvorsteher anzuzeigen, der in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung der Medicinal-Deputation herbeiführt. Alle chirurgischen Mittel, Bruchbänder, Bandagen sowie Betten, Bettstellen, Bekleidungsstücke u. s. w. bewilligt, wenn diese zur Heilung erforderlich, die Medicinal-Deputation. Nur in den dringendsten Fällen können Arzt und Pfleger, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung, das Erforderliche anschaffen. Auch dürfen eingezeichneten Kranken, wenn Arzt, Pfleger und Vorsteher darüber einig sind, zur Heilung nöthige Gegenstände, deren Werth nicht 5 ℳ übersteigt, ohne Deputationsbeschluß verabfolgt werden. Krankenwärterinnen, die der Arzt bewilligt, werden nach einer vom Armen-Collegium festgestellten Taxe honorirt. Krankengeld darf der Pfleger nicht länger als 4 Wochen ohne Genehmigung der Medicinal-Deputation gewähren.

Für Kinder, die nicht anderweitig unterzubringen sind, sorgt das von 2 Vorstehern und mehreren Verwaltern geleitete Kostkinder-Institut. Die Aufnahme soll aber von der Aufnahme-Deputation nur bewilligt werden:

*) Siehe unten Abschnitt XIII.

a) wenn die Kinder ganz oder halb verwaist sind und keine Aufnahme im Waisenhaus finden können,

b) wenn die Eltern wegen Krankheit oder sonstiger Ursachen ganz außer Stande sind, sie selbst zu ernähren, und auch eine sonst angemessene Geldunterstützung nicht anwendbar erscheint, oder wenn genügend nachgewiesen wird, daß die Kinder bei gänzlicher Mittellosigkeit der Eltern im eignen Hause körperlich oder moralisch verwahrlost oder verdorben werden würden,

c) bei unehelichen Kindern, wenn nachgewiesen wird, daß auch der Vater für dieselben nicht sorgen kann.

Die Aufnahme ist in der Regel für ein oder zwei Jahre zu bewilligen. In dringenden Fällen können Pfleger und Vorsteher sowie die Polizei-Behörde eine provisorische Aufnahme erwirken.

Das Kostkinder-Institut nimmt aber außerdem auch erwachsene, hülflose Personen auf, die ihm durch Beschluß des Armen-Collegiums als sogen. Pfleglinge zugewiesen werden. Die Kostkinder und Pfleglinge sollen in der Regel auf dem Lande und zwar vorzugsweise in dem Districte jenseits der Elbe untergebracht werden. Zu den Kosten müssen, wenn irgend möglich, die Verwandten einen Beitrag leisten.

Die Vorsteher des Kostkinder-Instituts sind vom Präses des Armen-Collegiums aus der Zahl der Armen Vorsteher zu ernennen. Die Wahl der Verwalter, deren jeder einen örtlich abgegrenzten Bezirk speciell zu beaufsichtigen hat, erfolgt durch das Armen-Collegium aus einem vom verwaltenden Vorsteher vorzulegenden Aufsatz und zwar auf 2 Jahre. Zum Beamten-Personal des Kostkinder-Instituts gehören außer einem Buchhalter und Boten eine Kinderfrau und ein sogen. „Agent jenseits der Elbe". Erstere hat die vorläufige Versorgung der Kinder, Letzterer in der Regel die eigentliche Unterbringung und die Beaufsichtigung derselben zu beschaffen.

Was das Schulwesen betrifft, so waren seit 1834 successive in den verschiedenen Schul-Distrikten ausschließlich für Schüler der Armen-Anstalt bestimmte Schulen errichtet. Ferner gab es seit 1833 eine eigne Strafschule der Armen-Anstalt für Kinder, bei denen die gewöhnlichen Disciplinarstrafen der Schule nicht mehr fruchteten. Auch Kinder, die nicht Armenschüler waren, konnten hier aufgenommen werden, wenn ein gehörig motivirter Antrag einer Behörde oder öffentlichen Anstalt vorlag und eine entsprechende Vergütung geleistet wurde. Die Versetzung in die Strafschule, wo die Kinder nur kärgliche Verpflegung erhielten und nach Absolvirung der Lehrstunden unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens bestimmte Handarbeiten verrichten mußten, erfolgte in der Regel auf 8, ausnahmsweise aber auch auf 16 Wochen.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß seit 1850 die sämmtlichen Armenvorsteher den sogen. Vorsteher-Convent bilden. Dies besondere Collegium soll sich jedoch nicht regelmäßig versammeln, sondern nur „so oft Bedürfniß zur Vorberathung über Fragen, die das Armenwesen betreffen, vorliegt, und namentlich zur Entwerfung von Vorsteherwahlaufsätzen".

Der Wirkungskreis der Allgemeinen Armen-Anstalt war wie früher ein örtlich begrenzter. Außerhalb dieser Grenze mußte daher die dort erforderliche Armenpflege selbstständig organisirt werden. Dies geschah in den verschiedenen Landgemeinden in mehr oder weniger einfacher Weise.*) Interessanter aber gestaltete sich die Sache in der Vorstadt St. Pauli.

*) Die Armenpflege hatte hier in der Regel mehr einen kirchlichen oder privaten als einen öffentlichen Charakter. In manchen Landgemeinden (z. B. Hamm u. Horn und Eppendorf) suchte man indeß im Kleinen die Einrichtungen der Allgemeinen Armen-Anstalt nachzuahmen. Vgl. Westphalen a. a. O. p. 423 f. und Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873 p. 230.

Man hätte dieselbe, wie seiner Zeit St. Georg, mit dem städtischen Armengebiet vereinigen können, aber dies entsprach nicht dem stark entwickelten Selbstständigkeitsgefühl und Localpatriotismus der St. Paulianer.*) Man mußte sich zwar zunächst von der Allgemeinen Armen-Anstalt und später von der Staatskasse Zuschüsse gewähren lassen, die alleinige Verwaltung aber führte das durchaus unabhängige Armen-Collegium von St. Pauli. Präses dieses Collegiums war der jedesmalige Landherr und später der Patron der Vorstadt. Das ganze Gebiet der Landherrenschaft „Hamburger Berg", das außer dem heutigen St. Pauli etwa noch den jetzigen Vorort Rotherbaum umfaßte, zerfiel anfänglich in 6 und seit 1848 in 10 Distrikte, in deren jedem 2 sogen. Armenvorsteher als Pfleger fungirten. Ein Vorsteher war Kassenverwalter, und zwei andere beaufsichtigten das Armenschulwesen, bei dessen Verwaltung auch die Prediger der Vorstadt mitwirkten. Bei den Versammlungen präsidirte in Abwesenheit des Präses der Cassen-Verwalter.

Eine Revision der bisherigen Einrichtungen unter Berücksichtigung derer der „Allgemeinen Armen-Anstalt" fand im Jahre 1858 statt. Das Armen-Collegium soll nunmehr bestehen aus dem jedesmaligen Patron als Präses, einem cassaführenden und einem protokollirenden Vorsteher, 2 Verwaltern des Bekleidungs- und Feuerungswesens, 2 Vorstehern der Kostkinder, einem Verwalter des Medicinal-, Todtenladen- und Beerdigungswesens, 2 Schulvorstehern und 2 Vorstehern für jeden der 11 Distrikte. Die Distrikts-Vorsteher sind, wenn man von der Terminologie der Allgemeinen Armen-Anstalt ausgeht, Vorsteher und Pfleger in einer Person; die verhältnißmäßig

*) Uebrigens hatte sich auch die Allgemeine Armen-Anstalt 1808 aus verschiedenen Gründen gegen eine Incorporation des Hamburger Berges erklärt.

Was das Schulwesen betrifft, so waren seit 1834 successive in den verschiedenen Schul-Distrikten ausschließlich für Schüler der Armen-Anstalt bestimmte Schulen errichtet. Ferner gab es seit 1833 eine eigne Strafschule der Armen-Anstalt für Kinder, bei denen die gewöhnlichen Disciplinarstrafen der Schule nicht mehr fruchteten. Auch Kinder, die nicht Armenschüler waren, konnten hier aufgenommen werden, wenn ein gehörig motivirter Antrag einer Behörde oder öffentlichen Anstalt vorlag und eine entsprechende Vergütung geleistet wurde. Die Versetzung in die Strafschule, wo die Kinder nur kärgliche Verpflegung erhielten und nach Absolvirung der Lehrstunden unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens bestimmte Handarbeiten verrichten mußten, erfolgte in der Regel auf 8, ausnahmsweise aber auch auf 16 Wochen.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß seit 1850 die sämmtlichen Armenvorsteher den sogen. Vorsteher-Convent bilden. Dies besondere Collegium soll sich jedoch nicht regelmäßig versammeln, sondern nur „so oft Bedürfniß zur Vorberathung über Fragen, die das Armenwesen betreffen, vorliegt, und namentlich zur Entwerfung von Vorsteherwahlaufsätzen".

Der Wirkungskreis der Allgemeinen Armen-Anstalt war wie früher ein örtlich begrenzter. Außerhalb dieser Grenze mußte daher die dort erforderliche Armenpflege selbstständig organisirt werden. Dies geschah in den verschiedenen Landgemeinden in mehr oder weniger einfacher Weise.*) Interessanter aber gestaltete sich die Sache in der Vorstadt St. Pauli.

*) Die Armenpflege hatte hier in der Regel mehr einen kirchlichen oder privaten als einen öffentlichen Charakter. In manchen Landgemeinden (z. B. Hamm u. Horn und Eppendorf) suchte man indeß im Kleinen die Einrichtungen der Allgemeinen Armen-Anstalt nachzuahmen. Vgl. Westphalen a. a. O. p. 423 f. und Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873 p. 230.

Man hätte dieselbe, wie seiner Zeit St. Georg, mit dem städtischen Armengebiet vereinigen können, aber dies entsprach nicht dem stark entwickelten Selbstständigkeitsgefühl und Localpatriotismus der St. Paulianer.*) Man mußte sich zwar zunächst von der Allgemeinen Armen-Anstalt und später von der Staatskasse Zuschüsse gewähren lassen, die alleinige Verwaltung aber führte das durchaus unabhängige Armen-Collegium von St. Pauli. Präses dieses Collegiums war der jedesmalige Landherr und später der Patron der Vorstadt. Das ganze Gebiet der Landherrenschaft „Hamburger Berg", das außer dem heutigen St. Pauli etwa noch den jetzigen Vorort Rotherbaum umfaßte, zerfiel anfänglich in 6 und seit 1848 in 10 Distrikte, in deren jedem 2 sogen. Armenvorsteher als Pfleger fungirten. Ein Vorsteher war Kassenverwalter, und zwei andere beaufsichtigten das Armenschulwesen, bei dessen Verwaltung auch die Prediger der Vorstadt mitwirkten. Bei den Versammlungen präsidirte in Abwesenheit des Präses der Cassen-Verwalter.

Eine Revision der bisherigen Einrichtungen unter Berücksichtigung derer der „Allgemeinen Armen-Anstalt" fand im Jahre 1858 statt. Das Armen-Collegium soll nunmehr bestehen aus dem jedesmaligen Patron als Präses, einem cassaführenden und einem protokollirenden Vorsteher, 2 Verwaltern des Bekleidungs- und Feuerungswesens, 2 Vorstehern der Kostkinder, einem Verwalter des Medicinal-, Todtenladen- und Beerdigungswesens, 2 Schulvorstehern und 2 Vorstehern für jeden der 11 Distrikte. Die Distrikts-Vorsteher sind, wenn man von der Terminologie der Allgemeinen Armen-Anstalt ausgeht, Vorsteher und Pfleger in einer Person; die verhältnißmäßig

*) Uebrigens hatte sich auch die Allgemeine Armen-Anstalt 1808 aus verschiedenen Gründen gegen eine Incorporation des Hamburger Berges erklärt.

zahlreichen Distrikte entsprechen eher den städtischen Quartieren als den Bezirken.

Eine derartige Einrichtung war aber nur auf einem kleineren Gebiete als dem der Allgemeinen Armen-Anstalt möglich und führte auch in St. Pauli dazu, daß das Armen-Collegium ein sehr vielköpfiges wurde. Die Armen-Vorsteher wurden auf 6 Jahre gewählt und zwar zunächst als Distrikts-Vorsteher. Wählbar sollten sein: alle Einwohner der Vorstadt, welche der christlichen Religion angehörten, das 27. Lebensjahr erreicht hatten, wenigstens 2 Jahre Bürger waren und ein ehrliches Gewerbe betrieben. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn oder 2 Brüder durften nicht zugleich Vorsteher „in einem Distrikte und in einer Function" sein. Die Nicht-Distrikts-Vorsteher wurden aus den Distrikts-Vorstehern gewählt, deren Zahl dann wieder ergänzt werden mußte. Das Armen-Collegium versammelte sich regelmäßig alle 2 Monate. Wer ohne triftige Gründe fehlte, hatte 1 ℔, wer nach Verlesung des Protokolls kam, 8 ß Strafe zu bezahlen. Dem Fehlenden ward es zur Pflicht gemacht, sich durch einen Collegen baldigst von dem in der Versammlung Vorgekommenen unterrichten zu lassen.

Die Armenpflege ward in St. Pauli ähnlich wie in der Stadt gehandhabt. Auch hier gab es eine Aufnahme-Commission, auch hier unterschied man zwischen aufgenommenen und provisorisch eingezeichneten Armen, zwischen Sommer- und Winter-Taxe. Personen, die noch nicht volle 5 Jahre in Hamburg oder dessen Gebiet waren, sollten nie eine Unterstützung erhalten. Die Aufnahme in die Armen-Anstalt war möglich, „wenn der Arme an einer solchen unheilbaren Krankheit und Schwächlichkeit litt, daß er überhaupt nichts oder doch gewiß nicht genug zu seiner Existenz erwerben konnte, oder wenn er über 50 Jahre alt war". Sie erfolgte im übrigen unter gleichen Bedingungen wie in der Stadt. Die Krankenpflege, das Schul- und das

Kostkinderwesen waren ähnlich organisirt wie dort, doch wurden die Kostkinder nicht auf dem Lande sondern gewöhnlich in der Vorstadt selbst untergebracht. Bemerkenswerth ist ferner, daß der St. Pauli Armen-Anstalt schon 1856 die Aufsicht über alle in der Vorstadt in Kost gegebenen Kinder, einerlei ob dieselben auf Kosten der Anstalt untergebracht waren oder nicht, übertragen wurde. Distriktsvorsteher und Aerzte konnten jederzeit Visitationen anstellen; kein Kind aber durfte in St. Pauli in Kost gegeben werden ohne die erst nach genauer Prüfung der Verhältnisse zu ertheilende Erlaubniß des verwaltenden Vorstehers desjenigen Armen-Distrikts, in welchem die Wohnung der Kosteltern belegen war. Diese 1866 und 1872 wiederholten Bestimmungen gelten noch heute*). Aehnliche finden sich zur Zeit auf Hamburgischem Gebiet nur in den Vororten Hamm und Horn**). Doch sind allgemeine Bestimmungen in Betreff der Kost- oder Haltekinder bereits in Aussicht genommen***).

Selbstständige Arbeit-Anstalten gab es im St. Pauli Armenwesen nicht, doch fand wenigstens in späteren Jahren eine Verweisung von sogen. Veteranen an die Bau-Deputation statt. Die finanziellen Verhältnisse lagen ähnlich wie in der Stadt. Ein Staatszuschuß, ein Beitrag des vorstädtischen Gotteskastens, der Ertrag einer wöchentlichen Sammlung und andre milde Gaben mußten die Ausgaben decken. 1866 ward in Uebereinstimmung mit dem analogen Beschlusse betr. die Allgemeine

---

*) Bekanntmachung, betreffend das Kostkinderwesen in der Vorstadt St. Pauli vom 22. April 1872, abgedruckt bei Reincke, das Medicinalwesen des Hamb. Staates, Hamburg 1877 p. 211.

**) Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Kostkindern zu Hamm und Horn, Reincke a. a. O. p. 209.

***) In manchen größeren Städten werden die Behörden bei Beaufsichtigung des Kostkinderwesens durch Privatvereine unterstützt. Die Gründung solcher Vereine in Hamburg empfahl neuerdings Dr. Föhring. (Zur Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, in der Nachmittags-Ausgabe des Hamb. Correspondenten vom 6. Juni 1882.)

Armen-Anstalt, das Allgemeine Krankenhaus, das Waisenhaus und das Werk- und Armenhaus von Senat und Bürgerschaft beschlossen, daß die Büchsen- und Quartal-Sammlungen im Gebiete der St. Pauli Armen-Anstalt für die Zukunft aufhören, auch die Einnahmen dieser Anstalt aus kirchlichen Gaben und öffentlich ausgestellten Büchsen und Blöcken cessiren, und der dadurch für die Armen-Anstalt entstehende Ausfall durch Erhöhung des budgetmäßigen Staats-Zuschusses ausgeglichen werde. Hiermit war auch die St. Pauli Armen-Anstalt ein reines Staatsinstitut geworden.

Was die übrigen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten betrifft, so war das Allgemeine Krankenhaus in den Jahren 1855—1857 erheblich vergrößert. 1862—1864 ward bei Barmbeck die der Krankenhaus-Verwaltung unterstellte abgesonderte Irren-Anstalt Friedrichsberg erbaut. Das Krankenhaus-Collegium besteht nach dem Verwaltungsgesetz vom 15. Juni 1863 aus 2 Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und 6 vom Collegium auf 6 Jahre gewählten Provisoren. Dies Collegium übernahm die Geschäfte des früheren großen und kleinen Krankenhaus-Collegiums. Auch das Waisenhaus-Collegium besteht seit 1863 aus 2 Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und 6 Provisoren. Die Verwaltung des früher erwähnten Lombards, einer öffentlichen Anstalt, welche verschämten Armen, ohne daß dieselben ihren Namen zu nennen brauchen, gegen geringe Zinsen Darlehen ertheilt, gehört zum Ressort der Finanz-Deputation.

Das Werk- und Armenhaus blieb der Gefängniß-Verwaltung unterstellt, an deren Spitze 1863 die Gefängniß-Deputation trat. Dieselbe besteht aus 2 Senatoren, einem Finanzdeputirten und 8 von der Bürgerschaft auf 8 Jahre gewählten Vorstehern. Nach dem großen Brande von 1842 ward das für verarmte

und arbeitsscheue Individuen bestimmte Werk- und Armenhaus zuerst nach der Uhlenhorst und später in die Nähe von Barmbeck verlegt. Es ward im Laufe der Zeit mehrfach vergrößert und nimmt seit 1864 auch eine mit den Jahren immer erheblicher werdende Zahl von Siechen auf. Die arbeitsfähigen Männer und Frauen werden dort theils mit Landarbeit, theils mit verschiedenen Handarbeiten beschäftigt. Sie erhalten für die geleistete Arbeit einen von der Verwaltung zu bestimmenden wöchentlich auszuzahlenden Lohn, den sie zum Ankauf von Zusatz-Nahrungsmitteln aus der Krämerei der Anstalt verwenden können. Die nicht genügend Arbeitsfähigen erhalten von der Anstalt die nöthige Unterstützung, um sich Zusatz-Nahrungsmittel anschaffen zu können. Die Siechen dürfen, wenn sie dazu im Stande sind, an den Arbeiten theilnehmen, doch brauchen sie es nicht. Die Pfleglinge und Siechen dürfen nur ausnahmsweise die Anstalt verlassen und können erforderlichenfalls in Disciplinarstrafen genommen werden. Die Specialverwaltung des Instituts führen 3 Vorsteher der Gefängniß-Deputation; die Aufnahme neuer Insassen erfolgt durch einen dieser Vorsteher und den Präses der Gefängniß-Deputation. Die wie das Werk- und Armenhaus und die diesem vorgesetzte Gefängniß-Deputation zur Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten gehörende Entbindungs-Anstalt steht seit 1854 unter der Direction des Polizeiherrn, eines vom städtischen Armen-Collegium deputirten Armenvorstehers und eines Physicus.

Im Allgemeinen zeigt sich auch in dem vorstehend behandelten Zeitabschnitte von 1830—1867 eine stetige und gesunde Fortentwicklung des Armenwesens. Der Satz, daß der Staat unabhängig von der Kirche und der Privatwohlthätigkeit für alle seiner Hülfe Bedürftigen in gleicher Weise einzutreten habe, war endlich in seinen letzten Consequenzen durchgeführt. Hatte sich dadurch gewissermaßen das Gebiet der staatlichen Armen-

pflege erweitert, so wurden andrerseits einzelne Zweige der Thätigkeit, welche die Allgemeine Armen-Anstalt im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ausgeübt hatte, wie vor allem die weitgehenden auf Verhütung der Verarmung gerichteten Bestrebungen, nunmehr definitiv aufgegeben und der sich ihrer eifrig annehmenden Privatwohlthätigkeit überlassen. Was der Staat in dieser Beziehung früher mit Hülfe milder Gaben der Bevölkerung zu beschaffen suchte, das ward jetzt von den die Mittel spendenden Privaten selbst in's Werk gesetzt.

# XII.

## Das Armenwesen in den Jahren 1868—1883.*)

Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches rief auch im Hamburgischen Armenwesen nicht unerhebliche Veränderungen hervor. Zunächst trat am 1. Januar 1868 das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Kraft, an dessen Spitze der Satz steht: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist". Weiter heißt es dann: „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt

*) Vgl. Kolmann a. a. O. p. 108 ff.; Carstensen a. a. O. p. 178 ff. und die in letzter Zeit herausgegebenen Jahresberichte der Verwaltungsbehörden.

in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden."

„Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden. Sind in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden, verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851*). Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsort zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Ersatzanspruch gegen den verpflichteten Staat findet, soweit nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als 3 Monate gedauert hat."

Dem Gesetz über die Freizügigkeit folgte das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Dieses erklärte: „Jeder Norddeutsche (Deutsche**) ist in jedem Bundes-

*) S. oben p. 172 f.

**) Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist in Bayern nicht zur Einführung gelangt. Bayern gegenüber gelten daher noch heute die Bestimmungen des Gothaer Vertrages, die im übrigen aufgehoben sind.

staate in Bezug a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln". Die öffentliche Unterstützung wird durch die von den Einzelstaaten örtlich abzugrenzenden Orts- und Land-Armenverbände geübt. Ein Land-Armenverband umfaßt in der Regel mehrere Orts-Armenverbände. Die Unterstützung erfolgt in erster Linie auf Kosten desjenigen Orts-Armenverbandes, in welchem der Hülfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, d. h. in welchem er nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

In Betreff des Beginnes, der Unterbrechung und des Ruhens der 2jährigen Frist sowie in Betreff des Unterstützungswohnsitzes von Ehefrauen, Wittwen und Personen unter 24 Jahren ist eine Reihe von Specialbestimmungen gegeben*). Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes sowie durch 2jährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre**).

Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche (Deutsche) muß vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Wenn aber Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die erforderliche Kur und Verpflegung bis zu

*) S. Anhang
**) Näheres s. im Anhang.

6 Wochen ohne Ersatzanspruch an einen andern Armenverband zu gewähren.

Zur Erstattung der durch eine vorläufige Unterstützung erwachsenen Kosten ist im allgemeinen der Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes verpflichtet. Hat der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz, so gilt er als landarm, und müssen dann die ihn betreffenden Kosten von dem Land-Armenverbande, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand, getragen resp. erstattet werden. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist auch zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenem Wege entschieden. Bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der letzten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung noch die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen in Berlin statt. Die Mitglieder dieser ständigen Behörde werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundes-Präsidium auf Lebenszeit ernannt.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Ein-

tritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört*).

Der vorstehend kurz skizzirte Inhalt des am 1. Juli 1871 in Kraft getretenen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz machte eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erforderlich, die in einer Hamburgischen Verordnung vom 23. Juni 1871**) zusammengefaßt wurden. Nach dieser Verordnung und dem Gesetz betreffend das Armenwesen in den Vororten vom 12. April 1878***) giebt es im Hamburgischen Staate

1) einen städtischen Orts-Armenverband (Bezirk der Allgemeinen Armen-Anstalt)
2) einen Orts-Armenverband St. Pauli
3) einen Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Marschlande
4 u. 5) 2 Orts-Armenverbände der Landherrenschaft der Geestlande
6 u. 7) einen Orts-Armenverband des Amtes Bergedorf und einen des Amtes Ritzebüttel.

Außerdem sind noch die einzelnen oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Landgemeinden selbstständige Orts-Armenverbände.

Das gesammte Hamburgische Staatsgebiet aber bildet ferner Einen Land-Armenverband, dessen Obliegenheiten der Staat übernommen hat. Der Letztere läßt die reichsgesetzlich dem Land-Armenverband und in einzelnen Fällen dem Staate direkt zufallende Armenpflege durch die einzelnen Orts-Armenverbände ausüben.

---

*) Einige weitere Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz sind noch im Anhange mitgetheilt.

**) Hamb. Gesetz-Sammlung 1871 p. 60 ff.

***) Hamb. Gesetz-Sammlung 1878 p. 24 ff.

Für Streitigkeiten, welche zwischen zwei Hamburgischen Armenverbänden oder Armenverwaltungen sowie zwischen dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates und dem von diesem in Anspruch genommenen Hamburgischen Armenverbande entstehen, bildet eine Senats-Commission für die Angelegenheiten der Armenverbände die zuständige in erster Instanz entscheidende Spruchbehörde. Gegen diejenigen Entscheidungen dieser Spruchbehörde, welche in Streitigkeiten zwischen Hamburgischen Armenverbänden abgegeben werden, und welche in Streitigkeiten Hamburgischer Armenverbände mit Armenverbänden eines anderen Bundesstaates in Beziehung auf die Organisation oder örtliche Abgrenzung Hamburgischer Armenverbände erfolgen, ist der Recurs an den Senat als letzte Instanz zulässig. Gegen anderweitige Entscheidungen der in erster Instanz erkennenden Senats-Commission findet die Berufung, soweit eine solche zulässig, an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

Durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist die Unterstützungspflicht in den verschiedenen Bundesstaaten einheitlich geregelt, jedoch keineswegs zur Zufriedenheit aller Betheiligten. Abgesehen von andern Einwänden ist vor allem mit Recht geltend gemacht, daß das Gesetz, da es nicht den Ort der Heimath sondern den des zweijährigen Aufenthalts zur Unterstützung verpflichtet, die großen Städte, denen naturgemäß Alles zuströmt, in unbilliger Weise belastet. Was speciell Hamburg anbetrifft, so waren 1880 nur 63,88% seiner Einwohner Staatsangehörige*). Ein großer Theil der Bevölkerung bestand somit aus Fremden, für welche die Hamburgischen Orts-Armenverbände eventuell nach nur zweijährigem Aufenthalte in ihrem Gebiete einzutreten verpflichtet sind.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nöthigt aber die Hamburgischen Armenverwaltungen nicht nur zu erheblichen

*) Statistik des Hamb. Staats Heft XI, Hamburg 1881 p. 85.

Mehrkosten sondern auch zu einer umfangreichen Correspondenz mit auswärtigen Armenverbänden. Im Jahre 1881 belief sich die Zahl der ein- und ausgegangenen Schreiben dieser Correspondenz allein bei der Allgemeinen Armen-Anstalt auf 2723. Auch kommt es keineswegs selten vor, daß Streitigkeiten unter den verschiedenen Armenverbänden zur Entscheidung der Spruchbehörden gelangen. Wie erheblich die Zahl der bei Anwendung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz aufgetauchten principiellen Fragen bisher gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß das Bundesamt für das Heimathwesen alljährlich ein circa 150 Seiten starkes Heft seiner „wichtigeren" Entscheidungen herausgegeben hat*). Die Folge dieser umfangreichen Judicatur ist, daß fast jeder einzelne Gesetzesparagraph in vielfachen Präjudicaten der höchsten Instanz seine Erläuterung und Ergänzung gefunden hat.

Aus der weiteren Reichsgesetzgebung sind als für das Armenwesen von Bedeutung einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hervorzuheben. Im § 361 desselben heißt es:

„Mit Haft wird bestraft:

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt,
3) wer als Landstreicher umherzieht,
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt,
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen,

*) Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen, bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Berlin 1873 ff.

zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß,

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

8) wer, nach Verlust seines Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe."

Im § 362 heißt es weiter: „Die nach § 361 No. 3—8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Letztere erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 No. 4 (Bettelei) ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten."

Ferner ist noch aus dem Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 hervorzuheben, daß Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen

oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind.

Das in der Civil-Prozeß-Ordnung erwähnte sogen. Armenrecht, durch dessen Gewährung die Partei einstweilen von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit wird, ist bekanntlich nicht nur dem wirklich Armen zu ertheilen sondern Jedem, welcher nachweist, daß er außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Prozeßkosten zu bestreiten. Das vom Gerichte bewilligte Armenrecht kann somit nicht als Armenunterstützung gelten.

Neben der Reichsgesetzgebung waren für das Armenwesen von Bedeutung: das Hamburgische Gesetz betr. das Unterrichtswesen vom 11. November und das Hamburgische Gesetz betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen vom 16. September 1870*). Das erstere Gesetz machte dem bis dahin einen wichtigen Zweig der Armenpflege in der Stadt und St. Pauli bildenden Armenschulwesen ein Ende. Der Staat verpflichtete die Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre nicht ohne Unterricht zu lassen. Er errichtete Volksschulen, in die jedes Kind, das nicht anderweitigen Unterricht genießt, aufgenommen wird und zwar in der Regel gegen ein mäßiges Schulgeld, welches je nach den Umständen 12 — 3 M. betragen soll, erforderlichenfalls aber auch unentgeltlich. Die Gewährung des freien Unterrichts soll nicht als eine Armenunterstützung für die Eltern gelten, da die Bildung der heranwachsenden Generation vom Staate und zunächst auch in dessen eignem Interesse gefordert wird. Die bisherigen Schulen der Allgemeinen Armen-Anstalt und der Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli gingen an die neuen vom Staate eingesetzten Schulbehörden über, um zu

*) Hamb. Gesetz-Sammlung 1870 p. 117 und 92.

öffentlichen Volksschulen umgestaltet zu werden. Auch die Strafschule der Allgemeinen Armen-Anstalt ward bei der neuen Schulorganisation beibehalten. Um aber eine gewisse Verbindung zwischen dem Armen- und Schulwesen zu bewahren, ward in die Schulcommissionen, die den 6 Schulbezirken von Stadt und Vorstadt vorgesetzt wurden, je ein Armenvorsteher deputirt.

Das bereits früher erwähnte Verlangen, die zahlreichen Privatstiftungen einer gewissen Controlle zu unterwerfen, führte endlich 1870 zu dem auf Antrag der Bürgerschaft erlassenen Gesetz betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen. Durch dies Gesetz wurde die dem Staate nach Art. 94 der Verfassung von 1859 zustehende Oberaufsicht über milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, mit Ausschluß derjenigen, welche unter specieller staatlicher oder (im Landgebiete) communaler Verwaltung stehen, sowie der sonstigen öffentlichen Stiftungen und Institute, dem städtischen Armen-Collegium übertragen. Das Armen-Collegium hat diese Oberaufsicht durch eine von ihm aus seiner Mitte zu bildende Section von 7 Mitgliedern auszuüben. Der Section, die den Namen „Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen" führt, muß mindestens eins der vom Senate in das Armen-Collegium deputirten Mitglieder angehören.

Der Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle im Hamburgischen Staate vorhandenen oder künftig errichteten Privatstiftungen, Testamente und Vermächtnisse, welche zum Lebensunterhalt Bedürftiger oder zu Unterstützungen für Individuen bestimmt und nicht nur auf einmalige Verwendungen zu solchen Zwecken beschränkt sind. Es gehören dazu auch die für Studirende ausgesetzten Stipendien, nicht aber die für Unterrichtszwecke gegründeten Stiftungsschulen. Außerdem sind auch Familien-Fideicommisse hierher dann zu rechnen, wenn sie mit Substitutionen von milden Stiftungen oder Anstalten oder

des Fiscus verbunden sind, wiewohl dem der Familie zustehenden oder vom Stifter angeordneten Aufsichtsrecht unbeschadet. Privatstiftungen stehen während der Lebenszeit des Stifters, oder so lange sie von Söhnen desselben verwaltet werden, nicht unter der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß sie derselben nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters unterstellt werden. Die von noch bestehenden Collegien, Vereinen und Genossenschaften gegründeten oder verwalteten, zur Gewährung von Unterstützungen oder Pensionen an ihre Mitglieder oder deren Angehörige oder zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Kassen und Anstalten sind der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

Die Aufsichtsbehörde hat im Allgemeinen die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibe, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel genau und vollständig dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung gelangen, und etwaige Ueberschüsse der Einkünfte in Ermangelung einer sonstigen Bestimmung dem nutzbaren Capital zugeführt werden. Ihr liegt ferner, soweit es mit der Selbstständigkeit der für jede Stiftung bestehenden Verwaltung irgend vereinbar ist, die Fürsorge ob, daß nicht allein Mißbräuche bei der Administration und Verwendung im Einzelnen verhütet, sondern zugleich durch das Zusammenwirken aller Stiftungen unter sich und mit dem Armen-Collegium eine nach richtigen Grundsätzen geleitete und möglichst erfolgreiche Wohlthätigkeit als der gemeinsame Endzweck gefördert werde.

Die Stiftungsverwaltungen haben der Aufsichtsbehörde insbesondere alljährlich eine Abrechnung einzureichen, die Namen sämmtlicher unterstützter Personen sowie den Betrag der jedem Einzelnen gewährten Unterstützung anzugeben und Veränderungen im Personal der Verwaltung mitzutheilen. Zur Erfüllung der vorstehenden Obliegenheiten sowie zu weiteren Auskünften können die Verwalter eventuell durch Ordnungsstrafen ange-

halten werden. Bei beharrlicher Pflichtverletzung abseiten eines Verwalters kann der Senat diesem auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Verwaltung der betr. Stiftung entziehen.

Die Aufsichtsbehörde ernennt für jede einzelne Stiftung einen Referenten, welcher die vom Buchhalter der Behörde durchgesehenen Administrationsrechnungen prüft und etwaige Monituren in den Sitzungen der Behörde zum Vortrag bringt. Aus den eingereichten Namenlisten sämmtlicher durch Privatstiftungen unterstützten Personen hat die Aufsichtsbehörde jährlich ein General-Verzeichniß anfertigen oder ergänzen zu lassen, welches die Namen und Adressen der Empfänger und die Beträge der Unterstützungen angiebt. Aus diesem alphabetisch geordneten Verzeichnisse, dessen Hauptzweck darin besteht, einen Zusammenfluß zu vieler einzelner Gaben an dieselbe Person thunlichst zu vermeiden, wird denjenigen, die sich als Vorsteher oder Verwalter von milden Stiftungen oder Anstalten legitimiren, auf Verlangen jederzeit Auskunft ertheilt. Außerdem ist die Einrichtung getroffen, daß in Betreff jeder Person, welche sich bei den Organen der öffentlichen Armenpflege für eine Armenunterstützung meldet, durch Nachschlagen im Generalverzeichniß der Aufsichtsbehörde festgestellt wird, ob und welche Unterstützung dieselbe aus milden Stiftungen bezieht.

Die vorstehend erwähnten Einrichtungen haben zweifellos eine sorgfältigere und gerechtere Vertheilung der zum Besten der Bedürftigen alljährlich aus den zahlreichen Privatstiftungen zu gewährenden Gaben herbeigeführt. Gegenüber diesem Vortheil, welcher thatsächlich erreicht ist, dürfte der Umstand, daß die staatliche Controlle den einzelnen Verwaltern in vielen Fällen lästig sein wird, wohl kaum in Betracht kommen. Die vielleicht auf den ersten Blick auffällige Fürsorge des Staates für die Aufrechterhaltung des Privatwillens der betreffenden Stifter rechtfertigt sich durch das für die Gesammtheit bedeutungsvolle Objekt dieses Willens, eine nicht auf be-

stimmte Personen beschränkte Wohlthätigkeit. Uebernimmt es der Staat aber hier, die dauernde Durchführung eines Privatwillens zu sichern, so muß der Letztere auch wirklich durchführbar und für die Gesammtheit von Nutzen sein. Das Gesetz vom 16. September 1870 bestimmt daher schließlich noch, daß, wenn die ursprüngliche oder durch Herkommen an deren Stelle getretene Bestimmung einer Stiftung nicht mehr erreichbar ist, oder wenn dieselbe sich als nutzlos oder dem Gemeinwohl widerstreitend darstellt, die Stiftungsverwaltung und eventuell, wenn diese es unterläßt, die Aufsichtsbehörde neben ihrer Berichterstattung dem Senate Vorschläge wegen anderweitiger Verwendung der Einkünfte des Stiftungsfonds vorzulegen hat. Eine solche anderweitige Verwendung, jedoch unter Aufrechterhaltung der Stiftungsverwaltung, kann vom Senat und zwar wenn die betreffenden Jahreseinkünfte den Betrag von M. 1200 nicht übersteigen, unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses, andernfalls aber nur unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft beschlossen werden.

Was die eigentliche Armenpflege anbetrifft, so wurden zunächst bei der Allgemeinen Armen-Anstalt im letzten Jahrzehnt eine Reihe von Veränderungen getroffen, die im Jahre 1877 wiederum die Herausgabe einer revidirten „Nachricht über den Geschäftsgang" veranlaßten*).

Der Pfleger hat nunmehr den um Unterstützung bei ihm nachsuchenden Armen zunächst und vor Ausfüllung des Abhörungsbogens mit seinen Legitimationspapieren an das Hauptbureau der Armen-Anstalt zu verweisen, damit durch dieses festgestellt werde, ob der Arme schon früher in die Protokolle der Armen-Anstalt eingetragen gewesen, ob der Unterstützungswohnsitz desselben hier begründet ist, und ob, eventuell welche

*) Dieselbe ist mit Berücksichtigung einiger späterer Abänderungen mitgetheilt im Anhange.

öffentlichen Volksschulen umgestaltet zu werden. Auch die Strafschule der Allgemeinen Armen-Anstalt ward bei der neuen Schulorganisation beibehalten. Um aber eine gewisse Verbindung zwischen dem Armen- und Schulwesen zu bewahren, ward in die Schulcommissionen, die den 6 Schulbezirken von Stadt und Vorstadt vorgesetzt wurden, je ein Armenvorsteher deputirt.

Das bereits früher erwähnte Verlangen, die zahlreichen Privatstiftungen einer gewissen Controlle zu unterwerfen, führte endlich 1870 zu dem auf Antrag der Bürgerschaft erlassenen Gesetz betr. die Oberaufsicht über die milden Stiftungen. Durch dies Gesetz wurde die dem Staate nach Art. 94 der Verfassung von 1859 zustehende Oberaufsicht über milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, mit Ausschluß derjenigen, welche unter specieller staatlicher oder (im Landgebiete) communaler Verwaltung stehen, sowie der sonstigen öffentlichen Stiftungen und Institute, dem städtischen Armen-Collegium übertragen. Das Armen-Collegium hat diese Oberaufsicht durch eine von ihm aus seiner Mitte zu bildende Section von 7 Mitgliedern auszuüben. Der Section, die den Namen „Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen" führt, muß mindestens eins der vom Senate in das Armen-Collegium deputirten Mitglieder angehören.

Der Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle im Hamburgischen Staate vorhandenen oder künftig errichteten Privatstiftungen, Testamente und Vermächtnisse, welche zum Lebensunterhalt Bedürftiger oder zu Unterstützungen für Individuen bestimmt und nicht nur auf einmalige Verwendungen zu solchen Zwecken beschränkt sind. Es gehören dazu auch die für Studirende ausgesetzten Stipendien, nicht aber die für Unterrichtszwecke gegründeten Stiftungsschulen. Außerdem sind auch Familien-Fideicommisse hierher dann zu rechnen, wenn sie mit Substitutionen von milden Stiftungen oder Anstalten oder

des Fiscus verbunden sind, wiewohl dem der Familie zustehenden oder vom Stifter angeordneten Aufsichtsrecht unbeschadet. Privatstiftungen stehen während der Lebenszeit des Stifters, oder so lange sie von Söhnen desselben verwaltet werden, nicht unter der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß sie derselben nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters unterstellt werden. Die von noch bestehenden Collegien, Vereinen und Genossenschaften gegründeten oder verwalteten, zur Gewährung von Unterstützungen oder Pensionen an ihre Mitglieder oder deren Angehörige oder zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Kassen und Anstalten sind der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

Die Aufsichtsbehörde hat im Allgemeinen die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibe, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel genau und vollständig dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung gelangen, und etwaige Ueberschüsse der Einkünfte in Ermangelung einer sonstigen Bestimmung dem nutzbaren Capital zugeführt werden. Ihr liegt ferner, soweit es mit der Selbstständigkeit der für jede Stiftung bestehenden Verwaltung irgend vereinbar ist, die Fürsorge ob, daß nicht allein Mißbräuche bei der Administration und Verwendung im Einzelnen verhütet, sondern zugleich durch das Zusammenwirken aller Stiftungen unter sich und mit dem Armen-Collegium eine nach richtigen Grundsätzen geleitete und möglichst erfolgreiche Wohlthätigkeit als der gemeinsame Endzweck gefördert werde.

Die Stiftungsverwaltungen haben der Aufsichtsbehörde insbesondere alljährlich eine Abrechnung einzureichen, die Namen sämmtlicher unterstützter Personen sowie den Betrag der jedem Einzelnen gewährten Unterstützung anzugeben und Veränderungen im Personal der Verwaltung mitzutheilen. Zur Erfüllung der vorstehenden Obliegenheiten sowie zu weiteren Auskünften können die Verwalter eventuell durch Ordnungsstrafen ange-

halten werden. Bei beharrlicher Pflichtverletzung abseiten eines Verwalters kann der Senat diesem auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Verwaltung der betr. Stiftung entziehen.

Die Aufsichtsbehörde ernennt für jede einzelne Stiftung einen Referenten, welcher die vom Buchhalter der Behörde durchgesehenen Administrationsrechnungen prüft und etwaige Monituren in den Sitzungen der Behörde zum Vortrag bringt. Aus den eingereichten Namenlisten sämmtlicher durch Privatstiftungen unterstützten Personen hat die Aufsichtsbehörde jährlich ein General-Verzeichniß anfertigen oder ergänzen zu lassen, welches die Namen und Adressen der Empfänger und die Beträge der Unterstützungen angiebt. Aus diesem alphabetisch geordneten Verzeichnisse, dessen Hauptzweck darin besteht, einen Zusammenfluß zu vieler einzelner Gaben an dieselbe Person thunlichst zu vermeiden, wird denjenigen, die sich als Vorsteher oder Verwalter von milden Stiftungen oder Anstalten legitimiren, auf Verlangen jederzeit Auskunft ertheilt. Außerdem ist die Einrichtung getroffen, daß in Betreff jeder Person, welche sich bei den Organen der öffentlichen Armenpflege für eine Armenunterstützung meldet, durch Nachschlagen im Generalverzeichniß der Aufsichtsbehörde festgestellt wird, ob und welche Unterstützung dieselbe aus milden Stiftungen bezieht.

Die vorstehend erwähnten Einrichtungen haben zweifellos eine sorgfältigere und gerechtere Vertheilung der zum Besten der Bedürftigen alljährlich aus den zahlreichen Privatstiftungen zu gewährenden Gaben herbeigeführt. Gegenüber diesem Vortheil, welcher thatsächlich erreicht ist, dürfte der Umstand, daß die staatliche Controlle den einzelnen Verwaltern in vielen Fällen lästig sein wird, wohl kaum in Betracht kommen. Die vielleicht auf den ersten Blick auffällige Fürsorge des Staates für die Aufrechterhaltung des Privatwillens der betreffenden Stifter rechtfertigt sich durch das für die Gesammtheit bedeutungsvolle Objekt dieses Willens, eine nicht auf be-

stimmte Personen beschränkte Wohlthätigkeit. Uebernimmt es der Staat aber hier, die dauernde Durchführung eines Privatwillens zu sichern, so muß der Letztere auch wirklich durchführbar und für die Gesammtheit von Nutzen sein. Das Gesetz vom 16. September 1870 bestimmt daher schließlich noch, daß, wenn die ursprüngliche oder durch Herkommen an deren Stelle getretene Bestimmung einer Stiftung nicht mehr erreichbar ist, oder wenn dieselbe sich als nutzlos oder dem Gemeinwohl widerstreitend darstellt, die Stiftungsverwaltung und eventuell, wenn diese es unterläßt, die Aufsichtsbehörde neben ihrer Berichterstattung dem Senate Vorschläge wegen anderweitiger Verwendung der Einkünfte des Stiftungsfonds vorzulegen hat. Eine solche anderweitige Verwendung, jedoch unter Aufrechterhaltung der Stiftungsverwaltung, kann vom Senat und zwar wenn die betreffenden Jahreseinkünfte den Betrag von M. 1200 nicht übersteigen, unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses, andernfalls aber nur unter Mitgenehmigung der Bürgerschaft beschlossen werden.

Was die eigentliche Armenpflege anbetrifft, so wurden zunächst bei der Allgemeinen Armen-Anstalt im letzten Jahrzehnt eine Reihe von Veränderungen getroffen, die im Jahre 1877 wiederum die Herausgabe einer revidirten „Nachricht über den Geschäftsgang" veranlaßten*).

Der Pfleger hat nunmehr den um Unterstützung bei ihm nachsuchenden Armen zunächst und vor Ausfüllung des Abhörungsbogens mit seinen Legitimationspapieren an das Hauptbureau der Armen-Anstalt zu verweisen, damit durch dieses festgestellt werde, ob der Arme schon früher in die Protokolle der Armen-Anstalt eingetragen gewesen, ob der Unterstützungswohnsitz desselben hier begründet ist, und ob, eventuell welche

*) Dieselbe ist mit Berücksichtigung einiger späterer Abänderungen mitgetheilt im Anhange.

anderweitigen Unterstützungen aus milden Stiftungen derselbe nach Ausweis der von der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen geführten Register erhält, worüber vom Bureau eine Bescheinigung ertheilt wird. Nachdem der Arme diesen Schein, welcher dem Abhörungsbogen beigefügt wird, dem Pfleger behändigt hat, erfolgt durch diesen die Untersuchung der Lage des Armen und die Ausfüllung des Abhörungsbogens. Eine Aufnahme in die Armen-Anstalt findet in der Regel nur nach vollendetem 60sten Lebensjahre statt. Die vom Armen selbst, aber nicht mehr wie früher auch von dessen Angehörigen zu unterzeichnenden Bedingungen einer wöchentlichen Unterstützung lauten jetzt:

1) Der Arme muß auf Verlangen seine Todtenladen an die Armen-Anstalt abgeben.

2) Er ist einer täglichen Untersuchung seiner Wohnung von dem Vorsteher, Pfleger und Boten seines Quartiers unterworfen und steht unter deren unmittelbarer Aufsicht.

3) Er darf nicht aus seiner Wohnung wegziehen, ohne vorher Anzeige an seinen Pfleger gemacht und einen Umziehzettel von demselben erhalten zu haben.

4) Jede Veräußerung der dem Armen von der Armen-Anstalt gelieferten Sachen ist strafbar.

5) Die Armen-Anstalt hat das Recht den Armen zu beerben.

6) Der Arme erklärt hiermit durch seine Unterschrift, daß er seine Verhältnisse durchaus wahrheitsgetreu angegeben, namentlich keinerlei ihm gehörige Vermögensstücke, insbesondere Sparkassenbücher u. dgl., verheimlicht habe und verpflichtet sich, falls seine Verhältnisse durch Erbschaften oder besondere Einnahmen oder auf

andre Weise sich bessern sollten, davon unverzüglich dem Herrn Pfleger Anzeige zu machen.*)

Eine Stemplung der Effekten des Armen findet nur noch statt, wenn der Pfleger findet, daß der Arme leichtsinnig mit seinen Sachen umgeht oder davon veräußert. Außerdem ist die Zustimmung des Bezirks-Vorstehers erforderlich.

Die Anträge des Pflegers werden nicht mehr an die frühere Aufnahme-Deputation sondern an die für jeden einzelnen Bezirk gebildete Bezirks-Commission verwiesen.**) Diese sich monatlich wenigstens einmal versammelnde Commission besteht aus dem Vorsteher, den sämmtlichen Pflegern und dem Arzte des Bezirks. Das gewöhnliche Maximum der Unterstützung beträgt jetzt für einzelne Personen M. 3 und für Familien M. 5. Es sind also die Sätze von 1867 (28 ß und 3 ℔) wesentlich erhöht. Der Bezirks-Commission steht ferner frei, unter besonderen Umständen und so lange dieselben anhalten, das Maximum um 60 % zu überschreiten. Genügt auch dies bei außergewöhnlichen Fällen nicht, so wird der Fall von dem betr. Bezirksvorsteher dem Armen-Collegium vorgelegt.

---

*) Die Bedingungen sub 4 und 6 sind erst in allerneuester Zeit hinzugekommen. — Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dahingehend, daß jede Armenunterstützung als ein Vorschuß anzusehen sei, giebt es in Hamburg nicht, wohl aber in verschiedenen andern deutschen Staaten. (Vergl. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873, p. 240 ff.). Das Hanseatische Oberlandesgericht hat indeß neuerdings in Uebereinstimmung mit dem Bundesamt f. d. Heimathwesen erklärt, es liege in der Natur der Sache, daß eine gewährte öffentliche Armenunterstützung nur einen dem Empfänger gemachten Vorschuß darstelle. (Beiblatt zur Hanseatischen Gerichtszeitung von 1883 p. 27; Wohlers, Entscheidungen des Bundesamts, Heft VII, p. 19 f.)

**) Die gleiche Einrichtung bestand bereits früher in dem sich bekanntlich durch eine musterhafte Armenpflege auszeichnenden Elberfeld, vergl. Timmers, die Stadt Elberfeld, in Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870, p. 94.

Eine größere einmalige Unterstützung kann nur ausnahmsweise und nur dann von der Bezirks-Commission bewilligt werden, wenn rechtliche Leute dadurch aus einer augenblicklichen Verlegenheit befreit und in den Stand gesetzt werden, sich und ihre Familien fernerhin ohne Beihülfe zu ernähren. Eine solche Aushülfe darf die Summe von M. 30 nicht übersteigen, und ist dem Pfleger in solchem Falle zur besonderen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Unterstützung auch wirklich in angemessener Weise verwendet wird. Die Bewilligung noch größerer Summen kann nur durch das Armen-Collegium geschehen. Allen fest aufgenommenen Armen konnte bis 1883 wie früher durch Vorsteher und Pfleger eine Winterzulage von 30 ₰ (Wintertaxe) gewährt werden. Bei temporär Eingezeichneten mußte solche Zulage von der Bezirks-Commission bewilligt sein. Im März 1883 aber hat das Armen-Collegium in der Absicht, die höhere Wintertaxe mit der Zeit ganz abzuschaffen, beschlossen, daß den neu einzuzeichnenden Armen nicht mehr eine Winterzulage gewährt werden soll. Findet der Pfleger bei nicht eingezeichneten Armen eine schleunige Hülfe durchaus nöthig, so kann er einstweilen eine provisorische wöchentliche Unterstützung gewähren, dieselbe darf jedoch bei einzelnen Armen M. 1.50, bei Familien M. 3 nicht übersteigen.

Um eine möglichst gleichmäßige Praxis der verschiedenen Bezirks-Commissionen herbeizuführen resp. zu erhalten, ist ferner eine Controll-Commission eingesetzt, bestehend aus 3 Vorstehern, welche keinem Bezirke vorgesetzt sind. Die nicht leichte Aufgabe dieser Commission ist, Einsicht zu nehmen von den durch die Bezirks-Commissionen bewilligten Unterstützungen, darauf zu achten, daß nach gleichen Principien entschieden werde, und soweit möglich, eine Gleichmäßigkeit in der Art der Unterstützung und den Unterstützungsbeträgen herbeizuführen. Die Commission ist befugt in ihr zweifelhaften Fällen die Armen vorladen zu

lassen und zu vernehmen, und hat, sofern sie dazu Veranlassung findet, die Abänderung der von den Bezirks-Commissionen gefaßten Beschlüsse beim Armen-Collegium zu beantragen. Sie fertigt ferner die monatlichen „Abänderungslisten" an sowie eine Zusammenstellung der Sommer- und Winter-Taxe, welche im Collegium producirt werden. Außerdem wird vierteljährlich eine von der Controll-Commission anzufertigende übersichtliche Zusammenstellung der gesammten Unterstützungsfälle dem Collegium vorgelegt.

Die Allgemeine Armen-Anstalt gewährt ihre Hülfe wie früher außer durch Geldunterstützung noch durch Naturalunterstützung, durch Empfehlung zur Arbeit und Verweisung an andre milde Stiftungen, durch Unterstützung in Krankheitsfällen bezw. Gewährung freier Entbindung sowie durch Abnahme und Unterbringung von Kindern.

Die Verwaltung des Armenkrankenwesens (abgesehen von der Verpflegung in öffentlichen Hospitälern) ist der Medicinal-Deputation übertragen. Dieselbe besteht jetzt aus 2 Vorstehern, von denen der eine als verwaltender, der andre als stellvertretender fungirt. Die Entscheidung über die Fortdauer einer vorläufig gewährten armenärztlichen Behandlung und über die Bewilligung von Krankengeld, chirurgischen Mitteln, Betten ꝛc., soweit dieselbe früher der anders zusammengesetzten Medicinal-Deputation zustand, erfolgt nunmehr durch die Bezirks-Commissionen.

Die Arbeits-Deputation, welcher 4 Vorsteher angehören, vermittelt, wie früher, die Anstellung von sogen. Veteranen bei der Bau-Deputation. Der zur Hälfte von der Armen-Anstalt zu vergütende Tagelohn dieser Veteranen beträgt jetzt 75 ₰. Außerdem beschäftigt die Arbeits-Deputation, wie oben erwähnt, nur noch eine verhältnißmäßig geringe Anzahl armer Frauen mit Nähen, Stricken und Spinnen. Die gefertigten Fabrikate werden zum größeren Theile von der Armen-Anstalt

selbst verbraucht. Dem Kostkinder-Institut und den Kochanstalten*) sind je 2 Vorsteher und mehrere Verwalter vorgesetzt; der Feuerungs-Deputation gehören 3 und der Verwaltung der verschiedenen Armenwohnungen, die zum Theil jüngst in zweckentsprechender Weise neu erbaut wurden, 4 Vorsteher an. Das Beerdigungswesen steht in der Regel unter Aufsicht des verwaltenden Vorstehers der Medicinal-Deputation. Zwei weiteren Vorstehern endlich ist die Unterbringung und Beaufsichtigung von Kindern in den Alsterdorfer Anstalten sowie in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt übertragen**).

Die Zahl der Bezirke ist 1876 auf 15 erhöht. Jeder derselben entspricht einem der 15 Steuerdistrikte und zerfällt in die erforderliche Anzahl von Quartieren. Bei der Quartiersabgrenzung ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß zu jedem einzelnen Quartier womöglich nicht mehr als 20 Arme gehören sollen***). Die Zahl der Armenvorsteher ist 1876 von 21 auf 24 erhöht.

---

*) Am 22. Mai 1878 erließ das Armen-Collegium folgende Bekanntmachung: „Da es zur Kenntniß des Armen-Collegiums gekommen ist, daß mit den von der Armen-Anstalt ausgegebenen sogen. Suppenzeichen vielfach ein mißbräuchlicher Handel getrieben wird, so sieht sich das Armen-Collegium veranlaßt, die noch heute zu Recht bestehende Bestimmung im § 17 der Armen-Ordnung von 1791, nach welcher diejenigen, welche die ihnen gereichten Lebensmittel 2c. an Andre verkaufen oder überlassen, sowie auch diejenigen, welche darin mit ihnen colludiren, mit einer den Umständen angemessenen Geld-, Gefängniß- oder anderen Strafe belegt werden sollen, hierdurch in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß das Collegium den An- und Verkauf der sogen. Suppenzeichen auf Grund der vorstehenden Bestimmung auf's Strengste verfolgen wird, und daß die Herren Armenpfleger angewiesen worden sind, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall dem Armen-Collegium sofort Anzeige zu machen." (Hamb. Gesetzsammlung, 1878 p. 208 f.)

**) Ueber diese 3 Privatanstalten s. Abschnitt XIII.

***) In Elberfeld rechnet man nur 4 Arme auf das Quartier. Ein Bezirk besteht dort aus 14 Quartieren. Vgl. Lammers a. a. O. p. 93 f.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß nach neueren Beschlüssen des städtischen und des St. Pauli Armen-Collegs die bei der Allgemeinen resp. der St. Pauli Armen-Anstalt eingehenden Gelder aus Schenkungen und Legaten, sofern eine andre Verwendung derselben weder vom Geber ausdrücklich vorgeschrieben worden noch aus dessen erkennbaren oder vermuthlichen Intentionen entnommen werden kann, nicht indirekt der Staatskasse sondern dem sogen. Specialfond der Allgemeinen resp. dem der St. Pauli Armen-Anstalt zufallen. Dieser Specialfond soll das Armen-Collegium in den Stand setzen, in Fällen, in welchen durch Hingabe eines die regelmäßigen Gewährungen der Armen-Anstalt übersteigenden Vorschusses oder Geschenks (z. B. behufs Conservirung eines Hausstandes, Anschaffung einer Nähmaschine u. dgl.) eine drohende Verarmung, namentlich von Familien abwendbar erscheint, die geeignete Hülfe zu leisten. Die Bewilligung der betreffenden Unterstützungen erfolgt durch das Armen-Colleg, kann aber in eiligen Fällen auch vorerst durch eine zu solchem Zweck ernannte Commission von 3 Mitgliedern desselben geschehen.

Im Jahre 1877 ward auch eine neue Geschäftsordnung für die Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli festgestellt.*) Man hielt hier an dem früheren Princip fest, die Vorsteher zugleich als Pfleger ihrer Distrikte fungiren zu lassen. Die Folge war, daß die Zahl der Distrikte auf 16 und neuerdings sogar auf 17 erhöht werden mußte, und daß das St. Pauli Armen-Collegium durch die nothwendige Vergrößerung der Vorsteherzahl ein immer vielköpfigeres Collegium wurde**). An Stelle des

*) Die St. Pauli Armen-Anstalt gehört jetzt gleichfalls zur Verwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit. Die Geschäftsordnung von 1877 ist mit Berücksichtigung einiger späterer Abänderungen mitgetheilt im Anhange, der Erlaß einer neuen Geschäftsordnung wird beabsichtigt.

**) Früher oder später wird man voraussichtlich auch in St. Pauli die, wie unten erwähnt, bereits von den Orts-Armenverbänden der Vororte

präsidirenden Patrons der Vorstadt traten nach Aufhebung des Patronats 2 Senatsmitglieder. Das St. Pauli Armen-Collegium, welches sich in der Regel alle 2 Monate versammelt, besteht jetzt aus den 2 Senatsmitgliedern und 44 Armen-Vorstehern, von denen einer als erster Vorsteher, 34 als Distrikts-, 6 als Kostkinder-, 2 als Bekleidungs- und einer als Medicinal-Vorsteher fungiren.

Je 2 Vorsteher verwalten einen Distrikt und zwar der Regel nach in der Art, daß sie jahrweise in der Geschäftsführung abwechseln. Die Betreffenden wählt das Collegium für einen Zeitraum von 6 Jahren aus einem von der Wahl-Commission vorgelegten Aufsatz von 2 qualificirten und, soweit thunlich, in dem betreffenden Distrikt oder dessen nächster Umgebung wohnenden Bürgern. Aus den Distrikts-Vorstehern erwählt das Collegium die anderen Vorsteher mit Ausnahme des ersten, welcher aus sämmtlichen Vorstehern gewählt wird. Die zu diesen Aemtern Gewählten verwalten dieselben unter Niederlegung ihrer Aemter als Distrikts-Vorsteher während des noch übrigen Theiles der 6 Jahre, für welche sie in das Armen-Collegium gewählt sind. Das Collegium erwählt ferner aus seiner Mitte drei ständige Commissionen, nämlich die Aufnahme-, die Bekleidungs- und Feuerungs- und die Wahl-Commission. Die erste fungirt in ähnlicher Weise wie die frühere Aufnahme-Deputation der Allgemeinen Armen-Anstalt; die Einführung von Bezirks-Commissionen ist durch die Organisation der St. Pauli Armen-Anstalt ausgeschlossen. Die Wahl-Commission

nachgeahmte Organisation der Allgemeinen Armen-Anstalt mit der Geschäftstheilung zwischen Vorstehern und Pflegern adoptiren müssen. Kommt es dereinst zum Erlaß eines Armengesetzes für das ganze Hamburgische Staatsgebiet, was in mancher Beziehung wünschenswerth sein dürfte, so wird jedenfalls eine einheitliche Organisation der Armenpflege in der Stadt, St. Pauli und den Vororten für nothwendig erachtet werden.

legt Wahl-Aufsätze für alle im Collegium stattfindenden Wahlen vor. Der erste Vorsteher führt den Vorsitz in den drei permanenten Commissionen sowie überhaupt bei allen Sitzungen, in welchen keins der Senatsmitglieder zugegen ist. Der Geschäfts-Ordnung der St. Pauli Armen-Anstalt von 1877, der wir das Vorstehende entnommen haben, sind ferner Instructionen für die verschiedenen Vorsteher beigegeben, die aber nichts wesentlich Neues enthalten.*)

Ganz neu geregelt indeß ward das Armenwesen in demjenigen Theile des früheren Landgebiets, welcher neuerdings als „die Vororte" bezeichnet wird. Mit Recht erachtete man es hier für angemessen im Wesentlichen die Organisation und die Grundsätze der Allgemeinen Armen-Anstalt zu adoptiren. Nach dem Gesetz betreffend das Armenwesen in den Vororten vom 12. April 1878 zerfällt jeder der 3 Orts-Armenverbände der Vororte in bestimmte „Armenbezirke", die durchgehends je einen Vorort umfassen und in die erforderliche Anzahl von Armenquartieren getheilt sind. In jedem Bezirke fungirt ein Armenvorsteher und in jedem Quartier ein Armenpfleger. Der Bezirksvorsteher und die sämmtlichen Armenpfleger des Bezirks bilden die der städtischen Bezirks-Commission nachgebildete Bezirksversammlung, bei deren Sitzungen der Distriktsarzt mit berathender Stimme zuzuziehen ist. Ueber den Bezirksversammlungen steht in jedem der 3 Orts-Armenverbände ein Armen-Collegium, welches sich aus dem competenten Landherrn (einem Mitgliede des Senats) als Vorsitzendem und den sämmtlichen Armenvorstehern zusammensetzt und außergewöhnliche Unterstützungen bewilligt sowie auch über die Unterbringung von Kindern oder anderen Personen entscheidet.

Die Vorsteher und Pfleger werden vom Armen-Collegium

*) Siehe im Anhang.

gewählt, die Letzteren aus einem von der betreffenden Bezirksversammlung vorzulegenden Aufsatze von 2 Personen. Wählbar zum Armenvorsteher ist jeder Bewohner des betreffenden Armenverbandes, welcher die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzt. Wählbar zum Armenpfleger ist jeder im Armenbezirke wohnhafte volljährige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Angehörige des Hamburgischen Staates. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt für die Vorsteher 6 und für die Pfleger 3 Jahre.

Der Landherr vertritt die Orts-Armenverbände der Vororte nach außen hin und speciell auch gegenüber anderen deutschen Armenverbänden. Das Rechnungswesen der Armenverbände wird durch die betreffende Landherrenschaft geführt, ihr Bedarf aber wird, soweit er nicht durch die Einkünfte der früheren Armen-Anstalten in den Vororten gedeckt ist, aus einem zu diesem Zweck im Ausgabe-Etat der Landherrenschaft zu bewilligenden Posten bestritten. Der Landherrenschaft sind ferner auch die Functionen der in der Stadt gleichzeitig mit den Bezirks-Commissionen eingeführten Controll-Commission übertragen.

Arbeitsfähige Frauen, die ihr Unterstützungs-Anliegen nur auf Mangel an Arbeit stützen, und Männer, die sich zu Veteranen der Bau-Deputation eignen, werden vom Pfleger an die Arbeits-Deputation der städtischen Armen-Anstalt verwiesen. Auch die Unterbringung von Kindern und Pfleglingen erfolgt durch das Kostkinder-Institut der städtischen Armen-Anstalt. Im übrigen gelten nach der 1878 herausgegebenen Geschäftsordnung für die Armenpflege in den Vororten durchgehends dieselben Bestimmungen wie bei der Allgemeinen Armen-Anstalt. Im Gesetz vom 12. April 1878 ist endlich noch speciell bestimmt, daß die der Allgemeinen Armen-Anstalt gesetzlich beigelegten Rechte auf die Nachlassenschaft bezw. das Todtengeld der unterstützten Personen auch den Armenverbänden der Vor-

orte gegenüber den von ihnen unterstützten Personen zustehen sollen.

Die einzelnen oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Landgemeinden bilden, wie bereits erwähnt, selbstständige Orts-Armenverbände. Jeder Landgemeinde liegt ob, für die ihr angehörigen Armen und Hülfsbedürftigen zu sorgen. Zur Erfüllung dieser und anderer Verpflichtungen kann den Gemeinden eine Beihülfe aus Staatsmitteln auf verfassungsmäßigem Wege gewährt werden. Jeder Landgemeinde bleibt überlassen sich zur Erfüllung einer ihrer gesetzmäßigen Verpflichtungen mit anderen Gemeinden zu vereinigen, sie bedarf aber dazu der Genehmigung des Landherrn, welchem jedenfalls nachzuweisen ist, daß und in welcher Weise für die Erfüllung jener Verpflichtungen gesorgt werde. Eine weitere gleichmäßige Regelung des Armenwesens in den Landgemeinden ist bisher nicht für nöthig erachtet.

Das zur Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten gehörende Werk- und Armenhaus nimmt jetzt in erster Linie Sieche auf. Es ist ferner ein Asyl für solche Personen, denen es an der Erwerbsfähigkeit und an den Mitteln für ihre Existenz außerhalb der Anstalt fehlt, und es dient endlich als Corrections-Anstalt für unverbesserliche Trunkenbolde, Bettler sowie überhaupt verkommene Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts. Die Letzteren werden auf ihr eignes Ersuchen oder auf Antrag der zu ihrer Vertretung befugten Angehörigen für ein oder zwei Jahre aufgenommen und dann als sogenannte Corrigenden unter strenger Zucht zur Arbeit angehalten. Auf dem Terrain des Werk- und Armenhauses befindet sich auch zur Zeit noch eine der Verwaltung desselben mit unterstellte Besserungsschule für sittlich verwahrloste Kinder, die jedoch von den andren Baulichkeiten ganz getrennt ist und demnächst an einen anderen Ort verlegt werden wird.

In Betreff der öffentlichen Hospital-Krankenpflege ist zu bemerken, daß 1878 die bisher von der Seemannskasse unterhaltene Seemanns-Krankenstation am Hafen als Seemanns-Krankenhaus vom Staate übernommen und der Verwaltung des Allgemeinen Krankenhauses unterstellt ist. Aufgenommen werden hier außer Seeleuten nur die in der Hafengegend Verunglückten, die sofortiger ärztlicher Hülfe bedürfen. Die Aufgenommenen zahlen ohne Unterschied der Nationalität oder des Berufs tarifmäßig, entweder als Kostgänger höherer Verpflegungs-Klasse oder als Verpflegte der allgemeinen Klasse. Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, werden, sobald es ihr Zustand erlaubt, vom Seemanns- in das Allgemeine Krankenhaus verlegt, weil hier die gleiche Pflege im Großen billiger zu beschaffen ist.

Weiter wurde 1877 der Irren-Anstalt Friedrichsberg noch eine Irren-Siechen-Anstalt hinzugefügt. Im Jahre 1883 aber ward beschlossen, neben den bisher bestehenden öffentlichen Hospitälern noch ein neues großes Krankenhaus im Vororte Eppendorf zu errichten. Damit ist einem langjährigen Wunsche der Krankenhausverwaltung entsprochen und derselben für die Zukunft die Unterbringung einer erheblich größeren Zahl von Kranken und Siechen ermöglicht. Daß nicht nur für eigentlich Kranke sondern auch für Siechе neuer Raum geschaffen werde, erscheint um so wünschenswerther, als das gleichzeitig anderen Zwecken dienende Werk- und Armenhaus nicht alle Siechen aufnehmen kann, die Krankenhausverwaltung aber zur Zeit wegen Platzmangel alle nicht mehr zur Hospitalbehandlung geeigneten Personen entlassen muß, und die Allgemeine Armen-Anstalt die ihr oft schließlich überwiesenen Siechen nur in vielleicht nicht immer ganz zweckentsprechender Weise als Pfleglinge des Kostkinder-Instituts auf dem Lande unterzubringen vermag.

Wie oben erwähnt, mußten dem Allgemeinen Krankenhause früher, sofern die auf Empfehlung der Allgemeinen Armen-Anstalt aufgenommenen Kranken nicht 2 Hemden besaßen, die Anschaffungskosten der Letzteren von der Armen-Anstalt vergütet werden. Nachdem dann diese Vergütung schon seit 1869 unterblieben war, ist nunmehr durch Senatsverfügung vom 1. December 1879 angeordnet, daß vom 1. Januar 1881 an für alle den öffentlichen Heilanstalten zugewiesenen mittellosen Personen Zahlung abseiten der zuweisenden Behörde zu leisten ist. Es handelte sich bei dieser Neuerung im Wesentlichen nur um eine veränderte Buchung, da ja sowohl das Allgemeine Krankenhaus wie die Armen-Anstalten aus Staatsmitteln erhaltene öffentliche Institute sind.*) Die Krankenhaus-Verwaltung ist nunmehr verpflichtet, bei der Aufnahme aller, sei es von den Armen-Anstalten, sei es von der Polizei-Behörde in's Krankenhaus gesandten mittellosen Personen, soweit der Zustand der Betreffenden es zuläßt, eine Vernehmung derselben über ihre persönlichen Verhältnisse anzustellen und das Vernehmungsprotokoll den Armen-Anstalten resp. der Polizei-Behörde baldthunlichst zuzustellen. Die Krankenhaus-Verwaltung hat sich wegen der Zahlung an die zusendende Behörde, die Armen-Anstalten resp. die Polizei-Behörde, zu halten. Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß, falls die zusendende Behörde nach dem Resultat der Ermittlung den Fall für nicht zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung geeignet hält, das Krankenhaus auf deren Ersuchen vorgängig den Versuch zu machen hat, die Verpflegungskosten seinerseits beizutreiben**).

*) Hervorzuheben ist, daß das Allgemeine Krankenhaus jetzt eigentlich aufgehört hat eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt zu sein, und daß man es daher wohl richtiger zur Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten als zu der für öffentliche Wohlthätigkeit rechnen würde.

**) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege nach § 17 des Gesetzes betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879.

Hinsichtlich der Competenz, bezw. der Verpflichtung zur Verweisung in's Hospital zwischen den Armen-Anstalten einerseits und der Polizei Behörde andrerseits ist bestimmt, daß alle an Syphilis und Krätze Erkrankten sowie alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden, von der Polizei-Behörde zu übernehmen sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen. Die Polizei-Behörde hat ferner die während ihres Aufenthalts im Krankenhause mittellos werdenden Dienstboten und unverheiratheten Gesellen zu übernehmen.

Im Anschluß an das Vorstehende hat die Allgemeine Armen-Anstalt weiter bestimmt: „Die von einem Armenarzt etwa gewünschte Aufnahme eines armen Kranken in eine der hiesigen Privat-Heilanstalten darf ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Bezirks-Vorstehers erfolgen. Der Vorsteher kann jedoch seinerseits die Genehmigung nur ertheilen, wenn die Verpflegungskosten in der Privat-Heilanstalt nicht mehr als ℳ 1 per Tag betragen. Sonst hat er den Fall dem Armen-Collegium zur Entscheidung vorzulegen".*) —

An Stelle des früher erwähnten Gesundheitrathes trat in Folge Gesetzes vom 26. Oktober 1870**) das Medicinal-Collegium, bestehend aus 2 Senatsmitgliedern, 4 Physicis, von denen einer als Medicinal-Inspector fungirt, 3 praktischen Aerzten, je einem Assessor für Pharmacie und Chemie, einem Mitgliede des städtischen Armen-Collegiums und einem Mit-

*) Eine ähnliche Bestimmung ist auch in St. Pauli getroffen. Weitere Vorschriften über das Verfahren in Betreff der für Rechnung der Armen-Anstalten in Heilanstalten verpflegten Personen s. im Anhang.

**) Gesetz betr. Reorganisation des Gesundheitraths, Hamb. Gesetzsammlung, 1870 p. 103 ff., abgedruckt bei Reincke, das Medicinalwesen des Hamb. Staats, Hamburg 1877 p. 70 ff.

gliede der Gefängniß-Deputation. Das Medicinal-Collegium hat im Wesentlichen dieselben Functionen wie der Gesundheitrath. Das vom Armen-Collegium deputirte Mitglied nimmt wie früher an der Verwaltung der Entbindungsanstalt Theil.

In den 70er Jahren kam ferner eine alte Controverse in Bezug auf die Erziehungs- und Verpflegungsart der Waisenkinder von neuem zur Erörterung. Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte man sich in Folge der Baufälligkeit des damaligen Waisenhauses mit der Frage beschäftigt, ob nicht das Kostkinder-System dem Anstalts-System vorzuziehen sei. Nach reiflicher Prüfung waren jedoch die Meisten der Ansicht gewesen, daß ein Waisenhaus, wie solches in Hamburg bestand, für große Städte nicht wohl zu entbehren sei*). Zu dem gleichen Resultat gelangte auch 1870 ein sich mit demselben Thema beschäftigender bürgerschaftlicher Ausschuß. Zugleich aber empfahl derselbe Einführung des sog. gemischten Systems (Anstaltserziehung und Unterbringung bei Kostellern). In Folge dessen ersuchte die Bürgerschaft durch Beschluß vom 28. December 1870 den Senat, „die Waisenhausverwaltung zu veranlassen, mit einer beschränkten Zahl allenfalls neu aufgenommener Zöglinge den Versuch der Unterbringung in passenden Familien zu machen, um Erfahrungen darüber zu sammeln, ob sich diese Einrichtung am hiesigen Orte empfehle." Das vom Senat zunächst zur Begutachtung dieses Antrages aufgeforderte Waisenhaus-Collegium erklärte dann, es dürfte zwar die Unterbringung bei Kostellern als die älteste und naturgemäßeste da, wo sie mit gutem Erfolg ausführbar, auch als die beste Art der Waisenversorgung zu bezeichnen sein. Ein Erfolg stehe aber nur in kleineren Gemeinden bei vorherrschend einfachen Lebensverhältnissen zu erwarten. Die Erfahrung

*) Vergl. Kiehn, das Hamb. Waisenhaus, Hamburg 1821 p. XIII ff.

auch in neueren Zeiten habe gelehrt, daß das Kostkinder-System in größeren volkreichen Städten nicht ausreiche. Die Zahl der dort unterzubringenden Kinder sei zu groß, die Ausfindigmachung einer ausreichenden Zahl geeigneter Kosteltern unthunlich und die unerläßlich nothwendige Controlle in genügend sichernder Weise nicht ausführbar. An Orten, wo das Kostkinder-System befolgt werde, habe mehrfach das dringende Bedürfniß der Errichtung von Waisenhäusern sich fühlbar gemacht. Auch bei sorgfältiger Controlle lasse es sich nicht verhindern, daß Fälle vorkommen, in welchen den Waisen statt der Vortheile, welche das Familienleben vor der Hausordnung einer großen Erziehungs-Anstalt gewähren solle, bei den Kosteltern Zurücksetzung gegen die eigenen Kinder, mangelhafte Erziehung und selbst gänzliche Verwahrlosung zu Theil werden. Am vollständigsten und besten werde dem Bedürfnisse großer Städte entsprochen, wenn, wie in Hamburg und beispielsweise auch in Berlin und Bremen, neben den bestehenden Waisen-Anstalten auch für die Unterbringung verwahrloster Kinder bei geeigneten Kosteltern Sorge getragen, also nach beiden Systemen verfahren werde. Das Kostkinder-Institut der Allgemeinen Armen-Anstalt entspreche dem in letzterer Richtung vorhandenen Bedürfnisse, es schaffe den ihm zufallenden verwaisten und verwahrlosten Kindern ein Unterkommen, durch welches dieselben in Hinsicht auf Gesundheit, Erziehung und Familienpflege gut versorgt seien, und liefre dadurch, daß es die Kostkinder mit ganz seltenen Ausnahmen auf's Land gebe und zum größten Theile jenseits der Elbe im Hannöverschen unterbringe, einen Beleg dafür, daß die großstädtischen Verhältnisse keinen Boden für das Kostkinder-System darbieten. Daß eine kleine Zahl von Waisen gegen hohes Kostgeld unter Aufwendung größtmöglicher Sorgfalt aller Orten, auch in den größten Städten, angemessen unterzubringen sei, leide keinen Zweifel; aus dem Erfolge solcher einzelnen aus-

nahmsweisen Unterbringungen ließen sich aber keine Erfahrungen für oder wider die ausschließliche Anwendbarkeit des Kostkinder-Systems entnehmen. Für die Zweckmäßigkeit des vom bürgerschaftlichen Ausschusse empfohlenen, in Hamburg bereits bestehenden gemischten Systems bedürfe es keiner Erfahrungen, da die Resultate vorlägen. Für eine größere Ausdehnung des Kostkinder-Instituts sei, auch mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse des bestehenden Waisenhauses, kein Bedürfniß vorhanden.

Der Senat stimmte diesen Auseinandersetzungen des Waisenhaus-Collegiums bei und theilte der Bürgerschaft unterm 5. Juni 1872 mit, daß er sich den Umständen nach nicht veranlaßt finden könne, dem Waisenhaus-Collegium die Weisung zur versuchsweisen Unterbringung einer Anzahl Waisenkinder in passenden Familien zugehen zu lassen.*)

Die Bürgerschaft aber hatte ferner gleichzeitig mit dem vorerwähnten Antrage vom 28. December 1870 den Senat ersucht, die Frage in Berathung zu ziehen, ob nicht das Kostkinder-Institut von der Allgemeinen Armen-Anstalt zu trennen und der Verwaltung des Waisenhauses zu unterstellen sei. Auch diese Frage ward eingehend geprüft**). Das Armen- und das Waisenhaus-Collegium aber, die zunächst befragt wurden, stimmten darin überein, daß eine Einfügung des Kostkinder-Instituts in den Organismus des Waisenhauses unthunlich sei, und daß eine Vereinigung der Verwaltung unter Beibehaltung der Einrichtungen des Waisenhauses sich nicht empfehlen lasse. Das Waisenhaus-Collegium hob noch speciell hervor, daß die Seitens des Waisenhauses auf dem Lande stattfindende Unterbringung von 70—80 Kindern während der ersten Lebensjahre mit der Seitens des Kostkinder-Instituts stattfindenden Unterbringung

*) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1872, p. 238 ff.

**) Ebenda p. 241 ff.

von nahezu 1000 Kindern behufs Verpflegung und Erziehung bis zur erfolgten Confirmation in Beziehung auf die Art der erforderten Thätigkeit gar keine Aehnlichkeit darböten.

Der Senat erwiderte hierauf der Bürgerschaft unterm 7. Juni 1872, daß er es nicht für zweckmäßig und nutzbringend halten könne, die beiden nach ganz verschiedenen Systemen verwalteten Anstalten einer Behörde zu unterstellen. Die Thätigkeit und folgeweise die Organisation beider Anstalten sei eine völlig verschiedene, und würden diese verschiedenen Organisationen auch bei einer Vereinigung der beiden Verwaltungen neben einander fortbestehen müssen, da darüber, daß keine der beiden bestehenden Arten der Waisenversorgung für Hamburg entbehrt werden könne, Einverständniß bestehe. Für die Uebertragung der verschiedenartig gehandhabten gesammten Waisen-Versorgung an eine Behörde liege auch kein innerer Zweckmäßigkeitsgrund vor. Zur Wahrnehmung der je nach dem befolgten System völlig verschiedenen Functionen würden nicht dieselben Personen geeignet sein. Es werde daher der gesammte Verwaltungs-Apparat beider Anstalten, der bei den verschiedenartigen Aufgaben nicht zusammenwirken könne, vollständig und, schon wegen der Lage des Waisenhauses auf dem Landgebiete, auch örtlich getrennt beibehalten werden müssen. Was dagegen den Vortheil betreffe, den sich der bürgerschaftliche Ausschuß von einer Vereinigung beider Anstalten verspreche, darin bestehend, daß die gemeinsame Behörde im einzelnen Falle über die Erziehung im Waisenhause oder außerhalb desselben bei Kostéltern, je nach der Beschaffenheit des Kindes, würde bestimmen können, so dürfte es sehr dahin stehen, ob nicht die Abgrenzung, welche in Beziehung auf die Versorgung durch die eine oder durch die andere Anstalt seit langer Zeit ohne nachtheilige Folgen und dem sich kundgebenden Bedürfnisse entsprechend inne gehalten werde, der gewünschten in jedem einzelnen Falle zu treffenden

Bestimmung vorzuziehen sei, für welche überdies aus der Beschaffenheit des Kindes meistens keine ausreichende Motive zu entnehmen sein würden. Jedenfalls könne dieser an und für sich sehr zweifelhafte, in der Regel nicht zutreffende und ausnahmsweise auch ohne die Vereinigung der beiden heterogenen Anstalten zu erreichende Vortheil den Ausschlag nicht geben. Nach dieser Erwiderung des Senats sah sich auch die Bürgerschaft nicht veranlaßt weitere die Waisenversorgung in Hamburg betreffende Anträge zu stellen.

Im Anschluß an das Vorstehende ist jedoch noch zu erwähnen, daß die alte Bestimmung des Statuts von 1605, derzufolge die früheren Zöglinge des Waisenhauses bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundschaftlichen Obhut der Waisenhaus-Verwaltung stehen sollen, durch die Vormundschaftsordnung von 1874 (revidirt 1879) wiederholt und in entsprechender Weise auf die Kostkinder der Armen-Anstalten ausgedehnt wurde*). Der betr. Art. 9 der Vormundschaftsordnung lautet: „Für die in das Waisenhaus aufgenommenen sowie für die von den Kostkinderinstituten der Allgemeinen und der St. Pauli Armen-Anstalt untergebrachten Unmündigen wird die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betr. Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen dies sonst nach der Vormundschaftsordnung erforderlich ist, den Consens der Vormundschafts-Behörde nicht einzuholen brauchen. Die Vormundschafts-Behörde bleibt jedoch befugt, wenn in einzelnen Fällen dieser Art das Interesse von Minderjährigen es erheischt, eine andere Bevormundung derselben anzuordnen. Eine Verfügung dieses Inhalts hat das Erlöschen der vormund-

*) Vormundschaftsordnung vom 25. Juli 1879, Hamb. Gesetzsammlung 1879 p. 208.

schaftlichen Befugnisse der bezüglichen Verwaltung über den betr. Minderjährigen ohne Weiteres zur Folge"*).

Werfen wir schließlich noch einen prüfenden Blick auf den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, den wir im Vorstehenden kurz zu schildern versuchten**), so muß sich uns das Gesammtbild desselben als ein recht erfreuliches darstellen. Ein so trauriger Verfall der öffentlichen Armenpflege wie der im 16., 17. und 18. Jahrhundert vorgekommene ist bei der besseren Organisation der sich nach Kräften in die Hände arbeitenden staatlichen Wohlthätigkeitsanstalten nicht mehr denkbar. Für die nothwendigsten Bedürfnisse der Armen ist zur Zeit fast nach allen Seiten hin in entsprechender Weise gesorgt und wird, wenn der Geist der Hamburgischen Armenverwaltung derselbe bleibt, trotz der sich stetig vergrößernden Zahl des Proletariats gewiß auch in Zukunft bestens gesorgt werden. Unter den noch wünschenswerthen Verbesserungen ist die nächste und wichtigste die, wie oben erwähnt, bereits beschlossene Errichtung eines neuen öffentlichen Krankenhauses. Sollte aber nach Fertigstellung desselben die Krankenhausverwaltung nicht auch einer größeren Anzahl von Siechen Aufnahme gewähren können, so würde noch die Erbauung eines eignen Siechenhauses resp. die Umwandlung des Werk- und Armenhauses in ein solches geboten erscheinen müssen. Weiter wird wohl früher oder später in Betracht zu ziehen sein, ob nicht staatliche Institute zur Unterbringung von blinden, taubstummen und blödsinnigen Personen statt der bisher für solche bestehenden Privatanstalten oder neben denselben erforderlich werden, sowie ob nicht der Erlaß

*) Ueber die Verwaltung des Waisenhauses vgl. Klaucke, Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Hamb. Waisenhauses, Hamburg 1839.

**) Eine Zusammenstellung der wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg findet sich im Anhange.

eines Armengesetzes für das ganze Hamburgische Staatsgebiet rathsam erscheint. An neuen wichtigen Aufgaben im Gebiete des Armenwesens wird es demnach vorerst nicht fehlen, ganz abgesehen davon, daß ja spätere Jahre neue Bedürfnisse mit sich bringen werden. Die Entwicklungsgeschichte des Armenwesens ist daher selbstverständlich weder jetzt noch etwa in späterer Zeit als eine abgeschlossene anzusehen. Immer wieder wird Neues zu erstreben sein, um den wachsenden oder sich verändernden Forderungen der Zeit gerecht zu werden. Auch hier ist kein Stillstand sondern nur eine Vorwärts- oder Rückwärtsbewegung denkbar.

Zur Vervollständigung aber des im Vorstehenden entworfenen Bildes des öffentlichen Armenwesens der Gegenwart möchten wir schließlich noch in einem letzten Abschnitte kurz hervorheben, in welcher Weise die Privatwohlthätigkeit unsrer Tage auf eine Ergänzung der staatlichen Armenpflege in Hamburg bedacht ist.

# XIII.

## Die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege durch die Privatwohlthätigkeit der Gegenwart.*)

Der Privatwohlthätigkeit ist in den früheren, die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege in Hamburg behandelnden Abschnitten nur vorübergehend gedacht worden. Auch sie hat sich, von kleinen Anfängen ausgehend, stetig und segensvoll weiterentwickelt. Ihr fiel in den traurigen Zeiten des Verfalls des öffentlichen Armenwesens die Aufgabe zu, die durch jenen Verfall hervorgerufenen Härten nach Kräften zu mildern. Ihre Mitwirkung konnte aber auch dann nicht entbehrt werden, als die öffentliche Armenpflege eine besser organisirte, umfangreichere und gerechtere geworden war. Wohl mochte den Gründern und ersten Verwaltern der Allgemeinen Armen-Anstalt der Gedanke vorschweben, daß ihr theils aus milden Gaben, theils aus Staatsmitteln zu erhaltendes Unternehmen dereinst auch

*) Vergl. Lappenberg-Gries, die milden Privatstiftungen zu Hamburg, 2. Aufl. Hamburg 1870; Alphabetisches Verzeichniß der Milden Stiftungen in Hamburg, herausgegeben von der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen, Hamburg 1880; Haarbleicher, Zwei Epochen aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg, Hamburg 1867, und die von den einzelnen Stiftungen herausgegebenen Jahresberichte.

die bisherige Privatwohlthätigkeit zu ersetzen im Stande sei. Bald aber zeigte sich, daß dies unmöglich war. Die Armen-Anstalt hatte sich, ermuthigt durch die glänzenden Resultate des ersten Jahrzehntes ihres Bestehens allzuweite Ziele gesteckt und mußte dann in diesem Jahrhundert das Gebiet ihrer Wirksamkeit wesentlich enger begrenzen. Durch solche Einschränkung aber ward naturgemäß die Privatwohlthätigkeit auf die Ausfüllung der entstandenen Lücken hingewiesen, während dieselbe sich andrerseits, wie bereits früher erwähnt, zur Miterhaltung der öffentlichen Armen-Anstalten, deren Deficit regelmäßig vom Staate gedeckt wurde, von Jahr zu Jahr weniger geneigt fühlen mußte, zumal auch die richtige Erkenntniß, daß staatliche Institute vom Staate allein zu erhalten seien, immer mehr Platz griff.

Die Grenze, wo die staatliche Armenpflege aufhören und die Privatwohlthätigkeit beginnen soll, läßt sich theoretisch schwer feststellen. Im Allgemeinen wird man aber daran festzuhalten haben, daß es wirthschaftlich richtig ist, die Privatwohlthätigkeit da, wo nicht das direkte Interesse des Staates oder der Hülfsbedürftigen das Gegentheil erheischt, so frei wie nur möglich gewähren zu lassen. Durch das, was Private ebenso gut oder gar besser als der Staat zu leisten im Stande und bereit sind, darf das Budget des Staates nicht unnöthiger Weise belastet werden. Dieser Grundsatz gilt, wie auf allen Gebieten, so auch auf dem des Armenwesens. Wohl aber ist es Aufgabe des Staates, erforderlichenfalls die Wohlthätigkeitsbestrebungen Privater in jeder Weise, ja eventuell auch durch pecuniaire Opfer zu fördern. Wo die Kräfte der Einzelnen zur E reichung eines anerkanntermaßen im Interesse der Gesammthe liegenden Zweckes von Anfang an oder auf die Dauer ni t ausreichen, da ist der Staat, wenn seine Finanzlage es n irgend erlaubt, zu helfen verpflichtet. Wenn der Hamb ische Staat — abgesehen von der allmählichen Uebernahme

der finanziellen Lasten der öffentlichen Armen-Anstalten — bisher nur selten genöthigt war, einer solchen Verpflichtung nachzukommen, so ist dies ein erfreuliches Zeichen für den regen Wohlthätigkeitssinn seiner Bevölkerung. Zu erwähnen ist jedoch, daß der Staat die Errichtung neuer Wohlthätigkeitsinstitute, auch da, wo es nicht unumgänglich nothwendig war, stets bereitwilligst durch unentgeltliche Ueberlassung von Staatsgrund gefördert und daß er auch einzelnen Privatstiftungen wie z. B. der Arbeitsnachweisungsanstalt Geschäftslocalitäten in öffentlichen Gebäuden unentgeltlich eingeräumt oder zeitweise zur Disposition gestellt hat.

Die Privatwohlthätigkeit dient aber endlich nicht nur insofern zur Ergänzung der staatlichen Armenpflege, als sie dieser einen Theil ihrer mühevollen und beschwerlichen Aufgabe abnimmt, sondern sie thut auch unendlich viel Gutes, was der Staat — so wünschenswerth es an sich sein mag — gar nicht thun kann und auf Kosten der Steuerzahler auch nicht thun darf. Sie vermag in vielen Fällen auch denen zu helfen, die noch nicht auf der äußersten Stufe der Noth angelangt sind, und die vielleicht durch ihre Hülfe vor einem weiteren Hinabsinken bewahrt werden; sie unterstützt nicht nur den Proletarier sondern auch die zahlreichen Hülfsbedürftigen der gebildeteren Stände, für die es ungemein hart wäre, wenn sie ohne Weiteres den eingezeichneten Armen gleichgestellt werden müßten; sie kann schließlich weit mehr als der Staat, der sich naturgemäß an gewisse allgemeine Regeln zu halten hat, ihre Gaben den persönlichen Verhältnissen und der Individualität jedes Einzelnen anpassen. Kurz, sie hat das schöne Recht, in weit ausgedehnterem Maße als der Staat Milde und Erbarmen walten zu lassen.

Wenden wir uns nun zu den verschiedenen Zweigen der Privatwohlthätigkeit, so ist zunächst hervorzuheben, daß sich ein sehr beträchtlicher Theil derselben unseren Blicken gänzlich ent-

zieht. Was eingedenk des Wortes, daß die Linke nicht wissen soll, was die Rechte thut, an Wohlthaten im Geheimen geschieht, das kann und soll nicht an die Oeffentlichkeit dringen. Doch auch von der nicht ausschließlich im Stillen wirkenden Privatwohlthätigkeit läßt sich nicht mit wenigen Worten ein nur annähernd vollständiges Bild entwerfen. Wir stehen daher von einer detaillirteren, allen einzelnen Stiftungen, Vereinen 2c. in gleicher Weise gerecht werdenden Schilderung an dieser Stelle ab und beschränken uns auf wenige Andeutungen über die erkennbaren Hauptrichtungen und die bedeutenderen oder ein besonderes Interesse bietenden Schöpfungen der Hamburgischen Privatwohlthätigkeit.

Gewissermaßen einen Uebergang von der öffentlichen zur Privatwohlthätigkeit bilden mehrere zwar nicht vom Staate subventionirte aber seit alter Zeit unter staatlicher oder kirchlicher Verwaltung stehende Institute, die auch wohl als halböffentliche milde Stiftungen bezeichnet werden*). Dies sind die schon in früheren Abschnitten von uns erwähnten, zum Theil ihrer ersten Bestimmung entzogenen kirchlichen und Wohlthätigkeits-Anstalten des Mittelalters. Die vier ehemaligen Krankenhäuser, das Hospital zum Heiligen Geist, das St. Georgs-Hospital, das St. Hiobs-Hospital und das Gast- und Krankenhaus, sind jetzt ausschließlich zur Aufnahme und Verpflegung armer alter Leute bestimmt. Im St. Georgs- und St. Hiobs-Hospital finden nur Frauen Aufnahme, im Hospital zum Heiligen Geist und im Gast- und Krankenhause auch Männer. Die beiden letzteren Stiftungen verlangen ein Eintrittsgeld und haben ferner seit alter Zeit das Recht ihre Insassen zu beerben**).

*) Vergl. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2. Aufl. Hamburg 1846, Bd. 2 p. 335 ff.; Baumeister, die halböffentlichen milden Stiftungen in Hamburg, Hamburg 1869; Gaedechens, der Convent der Augustinen, Hamburg 1868.

**) Vergl. Baumeister, Hamb. Privatrecht Bd. 2 p. 250.

Der Convent, das St. Johannis und das St. Marien-Magdalenen Kloster dienen noch jetzt als ehrenhafte Versorgungsanstalten für die unverheiratheten Töchter derjenigen Familien, die gewisse pecuniaire Bedingungen zu erfüllen im Stande sind; die beiden Letzten enthalten außerdem auch eine Reihe von Wittwenwohnungen. Endlich konnte aus den reichen Mitteln des Heiligen Geist-Hospitals neuerdings noch das umfangreiche Oberaltenstift erbaut werden, welches gleichfalls Hülfsbedürftigen Wohnung gewährt.

An die vorgenannten halböffentlichen Anstalten schließen sich viele mehr oder weniger ähnliche Privatinstitute. Die älteren derselben wurden früher „Gotteswohnungen" genannt, weil sie nach dem Ausdrucke eines Testamentes vom Jahre 1561 erbaut wurden, „to der ere Gades unde underholdinge armer unde nottroftiger lude". Eine beträchtliche Zahl solcher Wohnungen findet sich noch jetzt dem Willen ihrer Stifter gemäß in den Gassen und Höfen der Altstadt und insbesondere des St. Jakobikirchspiels. Andre sind nach der ehemaligen Vorstadt St. Georg oder nach einem der Vororte verlegt, wo ihnen in nicht allzu eng bebauter Gegend mehr Raum und eine weit gesundere Lage geboten werden kann. In Berücksichtigung des letzteren Umstandes, sowie auch weil das Terrain im Mittelpunkte der Stadt weit vortheilhafter zu anderen Zwecken verwandt werden kann, liegen die Gebäude der in den letzten Jahrzehnten neu errichteten Wohnungsstifte durchgehends in gewisser Entfernung von der eigentlichen Stadt. Doch sind auch in neuerer und neuester Zeit noch städtische Grundstücke und insbesondere die Hintergebäude solcher zu Freiwohnungen bestimmt. Mag dies in manchen Fällen nicht irrationell sein, so wird doch jedenfalls die (auf testamentarischer Vorschrift beruhende) Verlegung des Heineschen Asyls in eins der größten und stattlichsten Wohnhäuser am Jungfernstieg befremdlich erscheinen müssen. Erfreulich ist endlich, wie grade in den letzten Jahrzehnten zu den älteren Wohnung-

stiften sehr bedeutende neuere hinzugekommen sind, von denen hier neben dem großartigen Schröder-Stift und dem Heineschen Asyl beispielsweise nur noch die Laeisz-Stiftung, das Vorwerk-Asyl, die Arnesen- und die Alida Schmidt-Stiftung genannt werden mögen.

Neben den Freiwohnungen ist ferner der jetzt alljährlich in großer Zahl vertheilten Mietheunterstützungen zu gedenken. Die öffentlichen Armenanstalten gewähren solche auch ihren eingezeichneten Armen nur noch ausnahmsweise und hauptsächlich zur Rettung eines sonst dem Hauswirth verfallenden Mobiliars. Da aber die Zahl derer, die aus dem einen oder anderen Grunde ihre Miethe nicht aufbringen können, immer sehr erheblich ist, so bietet sich hier ein reiches Feld für die Privatwohlthätigkeit. Als bedeutende Schöpfungen auf diesem Gebiet sind besonders hervorzuheben die 1868 gegründete von Halle'sche Miethe-Unterstützungs-Stiftung und der seit 1861 bestehende Miethe-Hülfsverein. Von der ersteren dürfen statutengemäß nur solche Personen unterstützt werden, welche jährlich mindestens 400 M. an Miethe zu zahlen haben und keine anderweitige Unterstützung aus öffentlichen oder Privat-Wohlthätigkeitsanstalten genießen. Der einzelne als Vorschuß zu gebende Betrag soll nicht weniger als M. 50 und nicht mehr als M. 600 betragen. Der Miethe-Hülfs-Verein unterstützt aus seinem durch freiwillige Beiträge gebildeten Fond Miether, die durch unverschuldetes Unglück in die Lage gekommen sind ihre Miethe nicht bezahlen zu können, sofern dieselben nicht von einer Armen-Anstalt unterstützt werden, und ihre jährliche Miethe nicht mehr als M. 400 beträgt. Auch hier wird die Unterstützung in der Regel nur als Vorschuß gegeben. Ein ähnliches Institut ist der Israelitische Miethe-Verein von 1828. Dazu kommt dann noch eine Reihe ganz oder theilweise dem gleichen Zwecke gewidmeter Stiftungen.

Für Frauen und Kinder, denen es zur Zeit an einem anderweitigen Nachtquartier fehlt, hat man jüngst, dem Bei-

spiel andrer großer Städte folgend, aus Privatmitteln ein sogen. Asyl für Obdachlose errichtet*). Interessant ist, daß dadurch in gewisser Beziehung das mittelalterliche Gasthaus wieder hergestellt ist. Außerdem verschafft der 1880 gegründete und seit 1881 eine Section der Patriotischen Gesellschaft bildende Verein gegen Bettelei in vielen Fällen obdachlosen Personen ein Nachtquartier. Auch gewähren das Seemannshaus, die Herberge zur Heimath und die Herberge für Dienstmädchen den dort Unterkommen Suchenden gegen geringe Vergütung resp. unentgeltlich Kost und Logis. Zu erwähnen ist schließlich, daß in neuester Zeit die Errichtung von sogen. Wärmstuben, die während der Wintertage Jedermann offen stehen, nach dem Muster der in andern großen Städten, wie z. B. Berlin, bestehenden Instituten, in's Werk gesetzt ist.

Der umfangreichste Zweig der Privatwohlthätigkeit ist erklärlicher Weise derjenige der Geldunterstützung. Seit Jahrhunderten haben wohlthätige Testatoren und Stifter hierfür mit besonderer Vorliebe größere oder kleinere Kapitalien und Renten ausgesetzt. Dazu kommen die Fonds und Einkünfte zahlreicher Vereine sowie alle die Summen, welche direkt aus der Tasche des Einzelnen in die Hände der Bedürftigen wandern. Als großartige Unterstützungs-Institute seien hier nur die aus dem 16. Jahrhundert stammende Niederländische Armenkasse**),

*) Vergl. die Schriften von Dr. Föhring über Asyle für Obdachlose und das Hamb. Asyl, Hamburg 1882. Aus der Hausordnung für das Hamb. Asyl ist hervorzuheben: 1) Die Aufnahme findet während der ganzen Nacht statt. 2) Das Asyl darf von derselben Person der Regel nach nicht öfter als monatlich 5 Mal benutzt werden. 3) Kinder männlichen Geschlechts über 10 Jahre sowie betrunkene, als Ruhestörer bekannte oder mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behaftete Personen finden keine Aufnahme. 4) Die Angabe des Namens und der sonstigen Verhältnisse wird von den Personen, welche das Asyl benutzen wollen, nicht gefordert. 5) Abends und Morgens wird Suppe resp. Kaffe mit Brot verabreicht.

**) Vergl. Gaedechens, die Niederländische Armen-Casse, Hamburgs stille Wohlthäterin, 3. Aufl., Hamburg 1880.

die Averhoff'sche, die Jenisch-, die Ludendorff- und aus neuester Zeit die Decker-Stiftung genannt, denen wir jedoch leicht noch manche von ähnlicher Bedeutung hinzufügen könnten. Zu erwähnen ist auch, daß eine Reihe von Stiftungen größere oder geringere Summen speciell als Beiträge zur Aussteuerung bedürftiger Bräute zu vergeben hat, und daß 1853 ein Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Frauenzimmer gegründet wurde.

An Stelle der Geldbeträge treten bei anderen Stiftungen und Vereinen verschiedene Naturalunterstützungen, die hauptsächlich in Speisen, Kleidung und Feuerung bestehen. Dieselben in richtiger Weise zu vertheilen ist vor allem die Aufgabe zahlreicher Frauenvereine, deren oft hochangesehene Mitglieder sich nicht scheuen die schlüpfrigen Sahltreppen der Höfe zu ersteigen, um sich persönlich von den Bedürfnissen der Armen und Kranken zu überzeugen und, soweit in ihren Kräften steht, Hülfe zu schaffen. Wohl der berühmteste dieser Vereine ist der 1832 von dem bereits in einem früheren Abschnitt erwähnten Fräulein Amalie Sieveking gegründete Weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege. Andre Frauenvereine beschränken ihre Thätigkeit speciell auf einzelne Gegenden, wie z. B. St. Georg, St. Pauli, die Uhlenhorst, Barmbeck ꝛc. An diese weiblichen Vereine reihen sich noch mehrere andere Vereine und Gesellschaften, die neben andren Zwecken auch die der Armenpflege verfolgen, wie z. B. verschiedene locale Bürgervereine und der Verein für Handlungs-Commis. Außerdem wird von den religiösen Gemeinschaften der Stadt direkt oder indirekt noch immer in höchst anerkennenswerther Weise auch für das leibliche Wohl der Armen und Bedürftigen gesorgt. Die Geistlichen beschränken sich nicht darauf die Lehrer und Tröster ihrer Gemeinde zu sein, sondern sie bilden auch in sehr vielen Fällen die hülfreichen Vermittler zwischen dem Begüterten, der zu geben bereit ist,

und dem Unglücklichen, der solcher Gabe würdig erscheint. Aehnlich wirken die Missionsgesellschaften und andre in erster Linie religiöse Vereinigungen. Doch ist man hierbei nicht stehen geblieben. Die deutsch-reformirte Gemeinde übt durch ihre bürgerlichen Kirchenvorsteher eine Armenpflege aus, die dem Vorbilde der ersten Christengemeinden und der ersten Hamburgischen Gotteskasten-Ordnung in mancher Beziehung entspricht, während die lutherische neuerdings die Entsendung von Diaconissinnen in die Wohnungen der Armen mit großem Erfolge in's Leben gerufen hat. Auch die übrigen religiösen Genossenschaften sind bemüht, in der einen oder anderen Weise für ihre armen Glaubensgenossen Sorge zu tragen. Gradezu musterhaft aber war von jeher die Armenpflege der jüdischen Gemeinde, die zu erwähnen wir bereits in einem früheren Abschnitte Gelegenheit hatten.

Neben den vorgenannten, der Armenpflege im Allgemeinen gewidmeten Bestrebungen giebt es auch — besonders bei den Israeliten — solche, die speciell die Vertheilung bestimmter Naturalien ins Auge fassen. Wir nennen hier beispielsweise den Verein der jungen israelitischen Armenfreunde zur Vertheilung von Brot und Suppe, den Israelitischen Feuerungs-Verein und den Verein zur Vertheilung von Kleidungsstücken an arme Israeliten sowie ferner den Verein der Hamburger Volksküchen von 1869, welcher Jedermann für 30 ₰ eine reichliche, kräftige und schmackhafte Nahrung, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse, gewährt.

Nicht zu unterschätzen ist weiter der Nutzen, welchen die Wasch- und Bade-Anstalt und die unlängst auf dem Schaarmarkt errichtete Bade-Anstalt den ärmeren Classen gewähren. Beide Institute sind von einer Actiengesellschaft, und zwar das Letztere mit Hülfe eines Darlehns der Sparkasse von 1827, errichtet und fallen später an den Staat, der das Terrain hergegeben hat und unentgeltliche Wasserversorgung gewährt.

Für die Benutzung der Anstalten wird eine geringe Vergütung verlangt.

Zur Unterbringung von Kindern dienen neben dem städtischen Waisenhaus und den beiden öffentlichen Kostkinder-Instituten noch mehrere Privat-Anstalten. Das seit 1861 bestehende Katholische St. Elisabeth-Waisenhaus ist bestimmt für dürftige, in rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder Hamburgischer, römisch-katholischer Staatsangehöriger. Andre Kinder können nur ausnahmsweise gegen eine jährliche Vergütung Aufnahme finden. Das 1857 errichtete Paulinenstift ist ein Waisenhaus für israelitische Mädchen, das 1766 gestiftete Deutsch-Israelitische Waisen-Institut eine Anstalt für israelitische Knaben. Als Erziehungshaus für Kinder, welche der Gefahr sittlicher Verwahrlosung ausgesetzt sind, dient, abgesehen von den unten zu erwähnenden Alsterdorfer Anstalten, das Pestalozzi-Stift und als Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste das im jetzigen Vorort Horn belegene, weit über Hamburg hinaus bekannt gewordene Rauhe Haus. Zu letzterer Anstalt, die 1833 von dem unlängst verstorbenen Dr. Wichern gegründet wurde, gehören jetzt 26 kleinere und größere Häuser, in denen je 14 Kinder unter Aufsicht von Gehülfen (Brüdern) als eine „Familie" zusammenwohnen. Der Name „Rauhes Haus"*) bezeichnete schon vor 1833 das älteste, mit Stroh gedeckte Haus des Instituts, in welchem dieses seiner Zeit eröffnet wurde. Das mit den Jahren immer mehr vergrößerte Institut umfaßt jetzt eine Knaben-, eine Lehrlings- und eine Mädchenanstalt sowie ein Pensionat. Die Knabenanstalt nimmt nur ärmere oder für das Handwerk oder den dienenden Stand zu erziehende Kinder auf. Die Knaben erhalten entsprechenden Unterricht

*) Eigentlich „Ruges Haus" nach dem früheren Bewohner, einem Gärtner Ruge. Aus dem plattdeutschen „Ruge's Huus" ward später „Rauhes Haus".

und werden in Werkstätten sowie im Feld und Garten beschäftigt. Die Lehranstalt bildet ihre Zöglinge zu Gewerbtreibenden aus. Die Mädchenanstalt „Kastanienhof" ist von den übrigen Gebäuden entfernt im Vororte Billwärder belegen, das Pensionat aber nimmt Knaben aus gebildeten Ständen auf. Endlich ist hier noch des Magdalenenstiftes zu gedenken, einer 1821 von dem damaligen Polizeiherrn, Senator Abendroth begründeten Besserungsanstalt für gefallene Mädchen.

Die verschiedenen aus kirchlichen oder Privatmitteln begründeten und erhaltenen Freischulen mögen hier nur im Vorbeigehen Erwähnung finden. Seit Einführung des Schulzwanges und der Volksschulen sind sie für das Armenwesen nicht mehr von der früheren Bedeutung; doch ist hervorzuheben, daß sie dem Staate nicht unbeträchtliche Ausgaben ersparen. Eine Lücke des öffentlichen Armenwesens aber füllen die zahlreichen seit 1827 errichteten Warteschulen aus, die an Stelle der früher von der Allgemeinen Armen-Anstalt errichteten Wartezimmer getreten sind. In denselben werden noch nicht schulpflichtige Kinder, deren Eltern des Tages über einem Erwerb außer dem Hause nachgehen müssen, während dieser Zeit beaufsichtigt und für die eigentlichen Lehrschulen vorbereitet*). Für noch kleinere Kinder sorgt die 1852 auf Anregung der Patriotischen Gesellschaft gegründete Kinderbewahranstalt (Krippe), welche ehelichen Kindern unbemittelter Eltern bis zu dem Alter, in welchem dieselben in den Warteschulen Aufnahme finden, des Tages über gegen geringe Vergütung Aufsicht, Pflege und Nahrung gewährt.

---

*) Die Warteschulen erhalten einen jährlichen Zuschuß von 960 M. von der Allgemeinen Armen-Anstalt. Sie nehmen die ihnen von Letzterer zugewiesenen Kinder gegen eine geringere als die sonst von ihnen geforderte Vergütung auf.

Außerdem ist hier noch der Bestrebungen des 1874 gegründeten Wohlthätigen Schulvereins zu gedenken, welcher den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen der Volksschulen in verschiedener Weise Rechnung trägt. Er schafft nämlich den betr. Kindern erforderlichenfalls Kleidung und gesunde Nahrung, er sorgt ferner, soweit es seine Mittel erlauben, für Locale, in welchen diejenigen Kinder, welche im Hause nicht die nöthige Ruhe und Muße finden, unter geeigneter Aufsicht ihre Hausarbeiten machen und ihre Freistunden zubringen können; er sucht diejenigen Kinder, deren Verbleiben im elterlichen Hause bedenklich erscheint, anderweitig unterzubringen, und er hat endlich in den letzten Jahren auch mit gutem Erfolge für schwache und erholungsbedürftige Kinder sogen. Feriencolonien auf dem Lande begründet. In Betreff der Feriencolonien ist jedoch zu bemerken, daß die betr. Kinder nicht gemeinsam sondern einzeln bei Privatleuten untergebracht werden. Für die Erziehung zukünftiger Dienstboten sorgen endlich noch der Hamburger Frauen-Verein von 1813 und die 1848 von Frau Wilhelmine Mutzenbecher in's Leben gerufene Martha-Stiftung.

Ein weiterer, sehr umfangreicher Zweig der Privatwohlthätigkeit ist die Krankenpflege, der zunächst die schon bei der allgemeinen Armenpflege erwähnten Vereine und insbesondre die Frauenvereine einen großen Theil ihrer segensreichen Thätigkeit widmen. Speciell sind hier noch zu nennen der Vaterländische Frauen Hülfs-Verein, der weibliche Kranken-Verein, der seit mehr als 100 Jahren bestehende Israelitische Verein für Krankenpflege und der in allerletzter Zeit begründete hiesige Bezirksverein des Vereins für Kinderheilstätten an den Deutschen Seeküsten*).

Von den zur Aufnahme oder Behandlung von Kranken

*) Vergl. den Artikel „der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten" im Hamb. Correspondent vom 12. März 1882.

bestimmten Privatanstalten sind ferner die wichtigsten: das seit 1864 bestehende katholische St. Marien-Krankenhaus, welches indeß auch Nichtkatholiken aufnimmt, das von dem Banquier Salomon Heine errichtete Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, welches nur in erster Linie für Israeliten bestimmt ist, das Krankenhaus des Vaterländischen Frauen-Hülfs-Vereins, die Allgemeine Poliklinik und die des Vaterländischen Frauen-Hülfs-Vereins, welche unbemittelten ambulanten Kranken unentgeltlich ärztliche Hülfe sowie eventuell freie Medicin ertheilen, das Freimaurer-Krankenhaus, das auch Nichtfreimaurern Hülfe gewährt, das Kinder-Hospital und die Diakonissen- und Krankenheil-Anstalt Bethesda, die wie der Vaterländische Frauen-Hülfs-Verein auch Krankenpflegerinnen ausbildet. Eine Zweiganstalt von Bethesda ist noch das in Barmbeck belegene Siechenhaus „Salem" *).

Für Blinde resp. Augenkranke sorgen die Blinden-Anstalt von 1830, das Blinden-Asyl und mehrere Stiftungen, die Geldunterstützungen vertheilen, für taubstumme Kinder die 1827 errichtete Taubstummen-Anstalt und für Blödsinnige sowie für Kinder, die körperlich gebrechlich sind oder denen Verwahrlosung droht, die von dem emeritirten Pastor Sengelmann mit großem Eifer geleiteten Alsterdorfer-Anstalten. Zu den Letzteren gehören drei verschiedene Institute, die in 9 Hauptgebäuden untergebracht sind. Das älteste, das 1850 errichtete St. Nicolai-Stift, nimmt Kinder auf, die in Gefahr sittlicher Verwahrlosung schweben, das zweite, das 1863 begründete Asyl für Schwach- und Blödsinnige, ist für Kinder und Erwachsene, das 1870 hinzugefügte Kinderheim aber für körperlich gebrechliche Kinder bestimmt. In der Blinden- und Taubstummen-Anstalt sowie in den Alsterdorfer Stiftungen werden,

*) Zu erwähnen ist hier auch, daß in dem 1882 publicirten Testamente von Christian Goerne ein sehr beträchtliches Kapital zur Errichtung eines Hospitals für arme Kranke oder einer Krankenkasse ausgesetzt ist.

wie früher erwähnt, auch häufig Seitens der öffentlichen Armen-Anstalten die zur Aufnahme daselbst geeigneten Kinder gegen mäßige Vergütung untergebracht. Die Alsterdorfer Anstalten haben 1877 einen einmaligen größeren Staatszuschuß erhalten, wobei jedoch darauf hingewiesen ist, daß derselbe eigentlich als nachträglicher Zuschlag zu den anfänglich den Behörden zu niedrig berechneten Kostgeldern für die von jenen dort untergebrachten Zöglinge anzusehen sei.*) —

Zu den verschiedenartigen, vorstehend erwähnten Bestrebungen kommen noch diejenigen, welche einer drohenden Verarmung vorzubeugen suchen, indem sie den solcher Hülfe Bedürftigen durch Arbeitsvermittlung und Vorschuß- oder Stipendienertheilung Mittel und Gelegenheit zu besserem Fortkommen verschaffen. Die Allgemeine Armen-Anstalt sah zuerst in der Gewährung von Arbeit eine ihrer Hauptaufgaben, konnte aber später nicht umhin ihre Thätigkeit nach dieser Richtung hin wesentlich einzuschränken. Zur Ausfüllung der dadurch entstandenen Lücke dient jetzt hauptsächlich die Arbeitsnachweisungsanstalt des Vereins zur Vermittlung der Arbeit. Diese 1848 in Wirksamkeit getretene Anstalt vermittelt unentgeltlich das Engagement von Arbeitern und Arbeiterinnen für die verschiedenen häuslichen und geschäftlichen Verrichtungen mit Ausschluß des eigentlichen Gesindes sowie auch von Krankenwärtern und Wärterinnen. Ueber die Arbeitsuchenden werden nach deren Meldung zunächst durch eins der Vorstandsmitglieder persönliche Erkundigungen eingezogen. Zu nennen sind ferner der Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege von 1849, der Frauen Industrie-Verein Hammonia von 1878, der seit 1867 bestehende Verein zur Förderung weiblicher Erwerbsthätigkeit, der Verein für Handlungs-Commis, der Verein zur Beförderung

*) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1877, p. 375.

nützlicher Gewerbe unter den Israeliten und die mit der Moraht-Stiftung verbundene Arbeits-Anstalt. Stipendien, für die seit alter Zeit in Hamburg beträchtliche Summen ausgesetzt sind, werden nicht nur an Studirende der vier Facultäten und insbesondere Theologen sondern auch an Künstler, Seminaristen und Seminaristinnen, Schüler und Schülerinnen der Gewerbeschule und Handwerkslehrlinge vergeben.

Die Ertheilung von Vorschüssen, welche die Allgemeine Armen-Anstalt schon zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgeben mußte, ist jetzt ausschließlich Sache der Privatwohlthätigkeit. Ihr widmen sich vor allem die Vorschuß-Anstalt für Hülfsbedürftige von 1830, die Zweite Vorschuß-Anstalt, das Israelitische Vorschuß-Institut von 1816, die 1869 begründete Vertrauens-Casse und die 1837 von Salomon Heine in Erinnerung an seinen verstorbenen Sohn errichtete Hermann Heine-Stiftung. Die Vorschuß-Anstalt für Hülfsbedürftige giebt nur Beträge bis zu 150 M., die Zweite Vorschuß-Anstalt größere Summen, doch wird hier der Nachweis verlangt, daß dieselben zur Betreibung eines erlaubten und nützlichen Gewerbes verwandt werden sollen. Beide fordern ratenweise Rückzahlung und Stellung solventer Bürgen. Die Hermann Heine-Stiftung giebt sogar Vorschüsse von 1500 9 00 M.

Als ungemein wohlthätige Institute sind endlich auch diejenigen zu bezeichnen, welche dem kleinen Mann eine leichte und vortheilhafte Anlegung seiner Ersparnisse ermöglichen und ihn dadurch veranlassen, sich und den Seinen für etwaige Zeiten der Noth oder des größeren Bedarfs ein kleines Hülfskapital zu sammeln. Bekanntlich thun dies vor allem die verschiedenen seit 1827 successive errichteten Sparkassen*). Dem gleichen Zwecke dienen aber ferner die schon 1778 von der Patriotischen Gesellschaft gestiftete Allgemeine Hamburgische Versorgungs-

*) Vgl. Westphalen a. a. O. p. 319 ff.

Anstalt, welche sich gegen Entrichtung einer Einkaufssumme zu Jahres- oder Altersrenten oder zur Auszahlung einer Summe nach dem Tode des Betreffenden verpflichtet*), sowie die zahlreichen Hülfs-, Wittwen-, Kranken- und Sterbekassen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

Wir waren genöthigt uns in diesem letzten, nicht zum Bereich unseres eigentlichen Themas gehörenden Abschnitte möglichst kurz zu fassen. Auch aus dem Wenigen aber, was hier angedeutet wurde, wird sich schon entnehmen lassen, eine wie vielseitige und umfangreiche Wirksamkeit die Privatwohlthätigkeit in Hamburg entfaltet, und mit wie anerkennenswerthem Eifer sie der ihr naturgemäß zufallenden Aufgabe einer Ergänzung der öffentlichen Armenpflege gerecht zu werden sucht. Nicht ohne Grund genießen Hamburgs Bürger den schönen Ruf der Mildthätigkeit; möge ihnen derselbe denn auch in Zukunft stets mit gleichem Rechte erhalten bleiben.

*) Vgl. Westphalen a. a. O. p. 328 ff. Auch die 1782 begründete Credit-Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg verdient Erwähnung (vgl. Westphalen a. a. O. p. 331 ff.).

# Anhang.

## Zusammenstellung der wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg.

### I.

Nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 wird die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher (excl. Bayern*) durch Orts-Armenverbände und durch Land-Armenverbände geübt (§ 2).

Als Orts-Armenverbände des Hamburgischen Staates gelten zufolge Verordnung vom 23. Juni 1871 und Gesetz betr. das Armenwesen in den Vororten vom 12. April 1878:

*) Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen (§ 60). — Als Ausland gilt hier auch Bayern, wo das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 nicht zur Einführung gelangt ist. Ueber den Bayern gegenüber noch zur Anwendung kommenden Gothaer-Vertrag vgl. oben p. 172 ff.

1) Die Stadt Hamburg mit dem großen Grasbrook (Städtischer Orts-Armenverband, Bezirk der Allgemeinen Armen-Anstalt).
2) Die ehemalige Vorstadt St. Pauli (St. Pauli-Armen-Anstalt).
3) Das Gebiet der Marschlande mit Ausnahme des großen Grasbrooks und der Landgemeinden (Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Marschlande).
4) Die Vororte Eimsbüttel, Rotherbaum und Harvestehude, Eppendorf, Winterhude (erster Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Geestlande).
5) Die Vororte Uhlenhorst, Barmbeck, Eilbeck, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm und Horn (zweiter Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Geestlande).
6) Das Amt Bergedorf } mit Ausnahme der
7) Das Amt Ritzebüttel } Landgemeinden.

Außerdem bilden noch die einzelnen oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Landgemeinden selbstständige Orts-Armenverbände. Das gesammte Hamburgische Staatsgebiet bildet Einen Land-Armenverband, dessen Obliegenheiten der Staat übernommen hat. Es läßt derselbe die nach dem Bundesgesetze dem Land-Armenverbande und dem Staate zufallende Armenpflege durch die oben genannten Orts-Armenverbände ausüben. Die Kosten dieser Armenpflege sowie die von dem Land-Armenverbande den Orts-Armenverbänden zu gewährenden Beihülfen (§ 8 des Reichsgesetzes) werden aus der Staatskasse bestritten.

Nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 ist jeder hülfsbedürftige Deutsche in erster Linie von demjenigen Orts-Armenverbande zu unterstützen, in dem er seinen Unterstützungswohnsitz*) hat, und wenn er keinen solchen besitzt, von dem-

*) Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung (§ 9).

a) Aufenthalt. Wer innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach

jenigen Land-Armenverbande, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand (§ 30).

Vorläufig muß jeder hülfsbedürftige Deutsche von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt dann vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bez. Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband (§ 28). Wenn

---

zurückgelegtem 24sten Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz (§ 10).

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen (§ 11). — Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts ausschließen (z. B. Zwangsaufenthalt im Gefängniß), so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist (§ 12).

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§ 13).

Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit (vgl. p. 248*) gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betr. Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist (§ 14).

b) Verehelichung. Die Ehefrau theilt den Unterstützungswohnsitz des Mannes (§ 15). Wittwen und rechtskräftig geschiedne Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den allgemeinen Vorschriften verloren haben (§ 16).

Als selbstständig in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemanns oder in Folge

aber Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die erforderliche Kur und Verpflegung während der ersten 6 Wochen ohne Anspruch auf Kostenersatz gegen einen andern Armenverband zu gewähren. (Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens 7 Tage vor Ablauf der ersten 6 Wochen Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem,

---

ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet (§ 17).

c) Abstammung. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach den allgemeinen Vorschriften verloren haben. Sie behalten denselben auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte (§ 18).

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter im Umfange des § 18. Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind (§ 19). — Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder im Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht (§ 20).

Uneheliche Kinder theilen im Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter (§ 21).

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes

2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre (§ 22).

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen (§ 23). — Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließen, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist (§ 24).

7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann; Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen) (§ 29).

Die Höhe der einem Armenverbande zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen-Anstalten sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen. — Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern) kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt

---

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen (§ 25). — Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten sowie einer nicht nur zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand (§ 26).

Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. — Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betr. Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist (§ 27).

gemacht werden, deſſen Sätze die Erſtattungsforderung nicht überſteigen darf*) (§ 30).

Der zur Koſtenerſtattung verpflichtete Armenverband iſt zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutſchen verpflichtet, wenn die Unterſtützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden iſt (§ 31). Der zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband kann die Ueberführung deſſelben in ſeine unmittelbare Fürſorge verlangen. Die Koſten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen. Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband deſſen Ueberführung, und dieſe unterbleibt oder verzögert ſich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterſtützung deſſelben verpflichtet iſt, ſo verwirkt der Letztere dadurch für die Folgezeit, bezw. für die Zeit der Verzögerung, den Anſpruch auf Erſtattung der Koſten (§ 32).

Muß ein Deutſcher, welcher keinen Unterſtützungswohnſitz hat, auf Verlangen ausländiſcher Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und iſt bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derſelbe innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, ſo liegt die Verpflichtung zur Erſtattung der Koſten der Unterſtützung, bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesſtaate ob, innerhalb deſſen der Hülfsbedürftige ſeinen letzten Unterſtützungswohnſitz gehabt hat, mit der Maaßgabe, daß es

*) Solcher Tarif, der z. B. für Preußen aufgeſtellt wurde, iſt aber nur maaßgebend, wenn beide ſtreitenden Armenverbände, der vorläufig unterſtützende und der erſtattungspflichtige, dem betr. Bundesſtaate angehören. Für Hamburg exiſtirt kein Tarif. Doch hat das Bundesamt für das Heimathweſen 1875 für die Verpflegung im Hamburgiſchen Allgemeinen Krankenhaus einen täglichen Durchſchnittsbetrag von 1 M. zugebilligt (Wohlers, Entſcheidungen des Bundesamts, Heft VI p. 68).

jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen (§ 33).

Verfahren andern Armenverbänden gegenüber. Muß ein Orts-Armenverband einen Hülfsbedürftigen, welcher in demselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Orts-Armenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. — Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von 6 Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen. — Ist nach der Ansicht des unterstützenden Orts-Armenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit zu versagen*), und

*) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

will der Orts-Armenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken (§ 34).

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb 14 Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich (§ 35).

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist (§ 38).

In Hamburg bildet für Streitigkeiten, welche zwischen zwei Hamburgischen Armenverbänden oder Armenverwaltungen sowie zwischen dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates und dem von diesem in Anspruch genommenen Hamburgischen Armenverbande entstehen, eine aus fünf Senatsmitgliedern bestehende Commission für die Angelegenheiten der Armenverbände die zuständige im Verwaltungs-

---

§ 6. Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden. – Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

# Anhang.

## Zusammenstellung der wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg.

### I.

Nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 wird die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher (excl. Bayern*) durch Orts-Armenverbände und durch Land-Armenverbände geübt (§ 2).

Als Orts-Armenverbände des Hamburgischen Staates gelten zufolge Verordnung vom 23. Juni 1871 und Gesetz betr. das Armenwesen in den Vororten vom 12. April 1878:

*) Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen (§ 60). — Als Ausland gilt hier auch Bayern, wo das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 nicht zur Einführung gelangt ist. Ueber den Bayern gegenüber noch zur Anwendung kommenden Gothaer-Vertrag vgl. oben p. 172 ff.

1) Die Stadt Hamburg mit dem großen Grasbrook (Städtischer Orts-Armenverband, Bezirk der Allgemeinen Armen-Anstalt).
2) Die ehemalige Vorstadt St. Pauli (St. Pauli-Armen-Anstalt).
3) Das Gebiet der Marschlande mit Ausnahme des großen Grasbrooks und der Landgemeinden (Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Marschlande).
4) Die Vororte Eimsbüttel, Rotherbaum und Harvestehude, Eppendorf, Winterhude (erster Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Geestlande).
5) Die Vororte Uhlenhorst, Barmbeck, Eilbeck, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm und Horn (zweiter Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Geestlande).
6) Das Amt Bergedorf } mit Ausnahme der
7) Das Amt Ritzebüttel } Landgemeinden.

Außerdem bilden noch die einzelnen oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Landgemeinden selbstständige Orts-Armenverbände. Das gesammte Hamburgische Staatsgebiet bildet Einen Land-Armenverband, dessen Obliegenheiten der Staat übernommen hat. Es läßt derselbe die nach dem Bundesgesetze dem Land-Armenverbande und dem Staate zufallende Armenpflege durch die oben genannten Orts-Armenverbände ausüben. Die Kosten dieser Armenpflege sowie die von dem Land-Armenverbande den Orts-Armenverbänden zu gewährenden Beihülfen (§ 8 des Reichsgesetzes) werden aus der Staatskasse bestritten.

Nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 ist jeder hülfsbedürftige Deutsche in erster Linie von demjenigen Orts-Armenverbande zu unterstützen, in dem er seinen Unterstützungswohnsitz*) hat, und wenn er keinen solchen besitzt, von dem-

*) Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung (§ 9).

a) Aufenthalt. Wer innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach

nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor (§ 47, 48).

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittlung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen. — Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. — Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist (§ 49, 50).

Execution. In den Streitsachen über die durch das Reichsgesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger liegt die Vollstreckung der Execution der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob. Sie ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen. Auch die Entscheidung der ersten Instanz ist sofort vollstreckbar (§ 53). — Wird die bereits vollstreckte Entscheidung erster Instanz durch endgültige Entscheidung höherer Instanz wieder aufgehoben, so hat die Spruchbehörde erster Instanz die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Execution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen (§ 54).

Den zur vorläufigen Unterstützung und bezw. zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit, vgl. Anmerkung auf Seite 248) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen. Die erstinstanzlichen Behörden sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung

einer solchen Einigung, vermittelnd einzuschreiten. Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Execution statt (§ 55).

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages durch die Spruchbehörde erster Instanz des Orts-Armenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden. Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern aber die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig. — Eine Berufung ist in gleicher Weise zulässig, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist (§ 56). — So lange das Verfahren betreffend den Versuch einer Einigung nach § 5 oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung schwebt, bleibt

die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 57).

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last (§ 58).

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, für die Erstattung zu sorgen (§ 59).

Verhältniß der Armenverbände zu den Behörden. Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs Ermittlung der Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein (§ 63).

Verhältniß zu Dritten. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift des Reichsgesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht*). Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden (§ 62).

*) Alimentationspflichtig sind in Hamburg, sofern sie thatsächlich zur Unterstützung im Stande, der Ehegatte, die Eltern, event. die Großeltern und die Kinder. Vgl. Baumeister, Privatrecht II, p. 66 u. 40 f.

## II.

Nach dem Hamburgischen Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 § 1 besteht eine Verwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit, deren Vorstand ein Senatsmitglied ist. Zu dieser Verwaltungs-Abtheilung gehören die folgenden, aus Senats- und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzten Collegien:

1. Das Krankenhaus-Collegium
2. Das Waisenhaus-Collegium
3. Das Armen-Collegium (Allgemeine Armen-Anstalt, städtischer Orts-Armenverband).*)

---

*) Zur Verwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit gehört nunmehr auch noch das St. Pauli Armen-Collegium (Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli). Dasselbe besteht aus 2 Senatsmitgliedern und 44 Armen-Vorstehern. Letztere werden vom Collegium auf 6 Jahre gewählt (Geschäfts-Ordnung von 1877).

Nicht zur Verwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit gehört die Armenpflege im Landgebiet.

In jedem der 3 Orts-Armenverbände der Vororte (dem Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Marschlande, dem ersten und zweiten Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Geestlande) giebt es ein Armen-Collegium. Dasselbe besteht aus dem competenten Landherrn als Vorsitzendem und den sämmtlichen Armen-Vorstehern des Armenverbandes. Die Armen-Vorsteher werden vom Collegium gewählt. Sie müssen Bewohner des betr. Armenverbandes sein und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen (Gesetz vom 12. April 1878).

In den Landgemeinden gehört die Verwaltung des Armenwesens zur Competenz des von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeindevorstandes.

Das Krankenhaus- und das Waisenhaus-Collegium bestehen aus je 2 Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und 6 von dem Collegium auf 6 Jahre gewählten Provisoren, von denen jährlich einer austritt (§ 69 u. 70).

Das Armen-Collegium (Allgemeine Armen-Anstalt, städtischer Orts-Armenverband) besteht aus 2 Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation, aus 24 Armen-Vorstehern und je einem Vorsteher oder Provisor des Allgemeinen Krankenhauses, des Waisenhauses und des Werk- und Armenhauses*). Die Armen-Vorsteher werden von dem Armen-Collegium auf 10 Jahre gewählt; jährlich treten diejenigen aus, welche dies Amt volle 10 Jahre verwaltet haben (§ 71).**)

Von den für die Verwaltungsbehörden, Deputationen und Collegien gültigen allgemeinen Bestimmungen sind hier anzuführen:

Zu Mitgliedern von Verwaltungsabtheilungen und Deputationen kann der Senat statt seiner Mitglieder auch Syndiker und Secretarien***) ernennen (§ 3).

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum bürgerlichen Mitgliede einer Deputation sind Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind. Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit

---

In der Landherrenschaft Ritzebüttel ist für die gemeinsamen Angelegenheiten sämmtlicher Gemeinden eine Landesversammlung eingesetzt. Die Landesversammlung und 7 Armenvorsteher bilden ein Armen-Collegium. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden führt der Senat durch die den Landherrenschaften als Landherren vorgesetzten Senatsmitglieder (Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871).

*) Das Werk- und Armenhaus gehört zur Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten.

**) Die Zahl der Armen-Vorsteher ist 1876 von 21 auf 24 erhöht.

***) Die Syndici und Senats-Secretaire, welche ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Senats theilnehmen und dessen Geschäfte mit erledigen, werden vom Senate ernannt.

zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden (§ 5, 27).

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit ist jeder Bürger verpflichtet. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt, verliert seine staatsbürgerlichen Rechte für die Dauer der nächsten 10 Jahre. Eine Befreiung von diesem Präjudiz kann bei nicht von der Bürgerschaft gewählten Deputationsmitgliedern nur durch die gesetzgebende Gewalt erfolgen. Doch sind zur Annahme der Wahl in eine Deputation diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr 60stes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürgerausschuß angehören. Auch ist, abgesehen von den Fällen, in denen Mitglieder einer Deputation als solche in eine andere delegirt werden, Niemand verpflichtet, gleichzeitig Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied einer Deputation und eines Gerichtes zu sein. Wer in die Finanz-Deputation gewählt wird, muß aus jeder anderen Deputation austreten. Finanzdeputirte können nicht in andre Deputationen gewählt werden. Die bürgerlichen Deputationsmitglieder bekleiden ihr Amt unentgeltlich (§ 6, 7, 8, 10).

Geschäftsordnung. Jede Deputation kann für einzelne Zweige ihrer Verwaltungsthätigkeit Sectionen aus ihrer Mitte bilden. Die Mitglieder der Sectionen können jederzeit auf Beschluß der Deputation durch andre ersetzt werden (§ 11). In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; ebenso in denjenigen Sectionen, zu welchen Senatsmitglieder gehören. Syndiker oder Secretarien können den Vorsitz in Deputationen nicht führen (§ 12).

Jede Deputation bestimmt die Zahl und Zeit ihrer Sitzungen. Der Vorsitzende einer Deputation oder Section ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Sitzung anzu-

beraumen; auf Verlangen von wenigstens der Hälfte der nicht zum Senate gehörenden Mitglieder ist derselbe dazu verpflichtet. Jede Deputation ist verpflichtet über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen (§ 13).

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens der Hälfte der bürgerlichen Mitglieder der Deputation bezw. der einzelnen Section oder Commission erforderlich; für die Deputationen bedarf es außerdem der Gegenwart mindestens Eines Senatsmitgliedes, für die Sectionen der Gegenwart eines Senators oder Syndikus oder Senats-Secretairs, falls ein solcher dazu gehört (§ 14).

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Minorität steht es zu, ihre Ansichten zu Protokoll zu geben und bei Vorschlägen oder Berichten an den Senat dieselben besonders zu motiviren. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht die Geschäftsordnung der Deputation für einen solchen Fall Vorschriften enthält oder im einzelnen Falle eine anderweitige Verständigung gefunden wird, der Senat, dem der Vorsitzende zu dem Ende die Sache vorzulegen hat (§ 15).

Der Vorsitzende einer Deputation ist verpflichtet gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 der Verfassung unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürgerausschuß vorzulegen*) (§ 15).

*) Im Art. 60 der Verfassung heißt es sub 5: „Der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine be-

Gegen Verfügungen der Behörden in Verwaltungsangelegenheiten steht demjenigen, der sich durch dieselben verletzt glaubt, die Beschwerde beim Senate zu, der darüber in letzter Instanz entscheidet, unbeschadet des gerichtlichen Verfahrens, falls und insoweit der Beschwerde nicht durch den Senat abgeholfen wird und dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (§ 16).

Finanzielles. Der Vorstand einer jeden Verwaltungs-Abtheilung hat die Special-Budgets derselben für das folgende sowie die Jahresabrechnungen für das verflossene Jahr, nachdem sie betreffenden Falls von den beikommenden Deputationen unterzeichnet sind, jene im Laufe des Monats Juli diese bis zu einem vom Senate für jede einzelne Behörde festzustellenden Zeitpunkte dem Senate einzuliefern (§ 17).

Hinsichtlich solcher Ausgaben, welche außerhalb des Budgets bewilligt sind, hat der Vorstand der betr. Verwaltungs-Abtheilung am Schlusse des Jahres, in dem die Verwendung vollständig stattgefunden hat, eine General-Abrechnung, bis dahin aber alljährlich Bericht über die bisherigen Verwendungen der von ihm zu ertheilenden Jahresabrechnung hinzuzufügen (§ 17).

Mit der Verwendung einer im Budget bewilligten Ausgabe muß spätestens bis zum 30. Juni des auf das Budgetjahr folgenden Jahres begonnen werden, widrigenfalls die Bewilligung erlischt (§ 18).

Anweisungen einer Deputation auf die Finanz-Deputation sind von dem Präses und einem Mitgliede, welches die Deputation der Finanzbehörde namhaft macht, zu unterzeichnen und müssen diejenige Rubrik des verfassungsmäßig genehmigten Budgets oder diejenige anderweitige verfassungsmäßige Be-

---

friedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen".

willigung angeben, auf welche der zu erhebende Betrag zu verrechnen ist (§ 19).

Die Verwaltungsbehörden dürfen die von ihnen aus der Hauptstaatskasse erhobenen Summen nur für diejenigen Zwecke verwenden, für welche sie erhoben sind. Der etwaige Minderverbrauch in speciellen Rubriken fällt an die Hauptstaatskasse zurück; zu einer beabsichtigten Mehrverwendung für specielle Rubriken ist ausdrückliche Nachbewilligung erforderlich (§ 20).

Die Verwaltungsbehörden haben die ihnen für die Staatskasse eingehenden Beträge in den vom Senat zu bestimmenden Terminen, jedoch mindestens alle 3 Monate, an die Finanz-Deputation mit Specification abzuliefern (§ 21).

Deputationen, welche eine Kasse führen, haben die Revision derselben mindestens alle 3 Monate durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen. Bei denjenigen Deputationen, in welchen sich bürgerliche Mitglieder der Finanz-Deputation befinden, liegt es den Letzteren ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Buchführung derjenigen der Hauptstaatskasse möglichst entsprechend eingerichtet ist (§ 22).

Alle die Staatskasse verbindlich machenden Contracte sind von der Finanz-Deputation abzuschließen. Bei öffentlichen Submissionen hat sie die Ausschreibung der Bedingungen auf Grund der ihr von der betr. Verwaltungsbehörde zu machenden Vorlagen festzustellen und über den Zuschlag nach Berathung mit denselben Behörden zu entscheiden (§ 23).

Kein Mitglied einer Deputation kann dieser gegenüber eine Bürgschaft übernehmen (§ 24).

## III.

# Allgemeine Armen-Anstalt.

An der Spitze der Allgemeinen Armen-Anstalt (des städtischen Orts-Armenverbandes) steht das Armen-Collegium (über dessen Zusammensetzung s. oben p. 257). Dasselbe versammelt sich regelmäßig einmal im Monate. Vor dieses Collegium gehören nach der Revidirten Armen-Ordnung vom 20. Mai 1791 und der 1877 revidirten Nachricht über den Geschäftsgang bei der Armen-Pflege: die Hauptberechnungen aller die Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen, Ausgaben und Capital-Veränderungen, die Berichte sämmtlicher Special-Verwaltungen, die Ernennung, Anstellung, Instruction und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten sowie alle zum Besten des Armenwesens erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen.

Zum Zwecke der speciellen Armenfürsorge ist das Gebiet der Allgemeinen Armen-Anstalt (des städtischen Orts-Armenverbandes) im Anschluß an die sonstige Eintheilung der Stadt in 15 Bezirke eingetheilt und jeder Bezirk wieder in die

erforderliche Anzahl von Quartieren, wobei von dem Princip ausgegangen, daß durchschnittlich die Zahl der Armen eines Quartiers 20 betragen solle.

An der Spitze jedes Bezirks steht ein Armenvorsteher, (welcher Mitglied des Armen-Collegiums ist), an der Spitze jedes Quartiers ein Armenpfleger, bei dem der Arme um Unterstützung nachzusuchen hat. Jeder Bezirk hat einen Armenarzt. Der Vorsteher, die sämmtlichen Pfleger und der Arzt eines Bezirks bilden die Bezirks-Commission, welche die regelmäßigen Unterstützungen zu bewilligen und dem Collegium für die Wahl eines Armenpflegers des betr. Bezirks einen Wahlaufsatz zu präsentiren hat. Die Pfleger werden vom Collegium auf 2 Jahre gewählt und sollen wo möglich innerhalb oder in der Nähe ihres Quartiers wohnen; die Gewählten können nur besonderer Gründe wegen durch das Collegium von der Annahme oder Fortführung des Pflegeramtes dispensirt werden.

Der Vorsteher-Convent besteht aus sämmtlichen Vorstehern, die unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer wählen. Er versammelt sich, so oft Bedürfniß zur Vorberathung über Fragen, die das Armenwesen betreffen, vorliegt, namentlich zur Entwerfung von Vorsteherwahlaufsätzen, auf Grund deren die Vorsteher vom Collegium gewählt werden.

Unter specieller Leitung einzelner Vorsteher stehen außer den 15 Armenbezirken noch die Arbeits-Anstalt, die Koch-Anstalten, das Kostkinder-Institut, das Medicinalwesen, das Beerdigungswesen, die Armenwohnungen (am 2ten Durchschnitt und hinter dem Strohhause), die Cassen- und Capitalverwaltung und die Verwaltung einzelner wohlthätiger Testamente.

Eine Sektion des Armen-Collegiums bildet ferner die aus 7 Mitgliedern bestehende Aufsichtsbehörde für die milden

Stiftungen (über diese vgl. oben p. 202 ff.). Fünf Armen-Vorsteher werden in die Schul-Commissionen und einer in das Medicinal-Collegium deputirt. Ein Vorsteher nimmt an der Verwaltung der Entbindungs-Anstalt Theil.

Die weiteren Details über die Verwaltung der Allgemeinen Armen-Anstalt ergeben sich aus den 1877 zuletzt in revidirter Form abgedruckten und seitdem noch in einzelnen Punkten abgeänderten

## Nachricht über den Geschäftsgang bei der Armen-Pflege,

die im Wesentlichen das Folgende bestimmt:

### § 1.

### Untersuchung der Lage der Armen, Abhörung und die dem Armen dabei zu machenden Anzeigen.

Der Pfleger hat den um Unterstützung bei ihm nachsuchenden Armen zunächst und vor Ausfüllung des sog. „Abhörungsbogens“ *) mit seinen Legitimationspapieren an das Bureau der Armen-Anstalt zu verweisen, damit durch dieses festgestellt werde, ob der Arme schon früher in die Protokolle der Armen-Anstalt eingetragen gewesen ist, ob der Unterstützungswohnsitz desselben hier begründet ist, und ob, eventuell welche anderweitige Unterstützungen aus milden Stiftungen derselbe nach Ausweis der von der Aufsichts-Behörde für die milden Stiftungen geführten Register erhält, worüber vom Bureau eine Bescheinigung ertheilt wird. Nachdem der Arme diesen Schein, welcher dem Abhörungsbogen beigefügt wird, dem

*) Formular s. unten.

Pfleger behändigt hat, wird von dem Pfleger die Untersuchung der Lage des Armen nach Anleitung der in dem „Abhörungsbogen" aufgestellten Rubriken genau vorgenommen und das Resultat kurz in den Bogen eingetragen.

Der Pfleger hat dem um Hülfe nachsuchenden Armen insbesondre einzuschärfen, daß er seine Verhältnisse durchaus wahrheitsgetreu anzugeben hat und durch wahrheitswidrige Angaben, insbesondre auch durch Verheimlichung von ihm gehörigen Vermögensstücken, z. B. Sparkassenbüchern, sich strafbar macht.

Zur Ermittelung des. Gesundheit-Zustandes ersucht der Pfleger den Arzt seines Quartiers, die untere Hälfte des dem Armen eingehändigten „Untersuchungsscheins" auszufüllen und fügt diesen Schein, nachdem der Arme ihm denselben zurückgebracht, dem Abhörungsbogen bei.

Von den „Bedingungen" (Rubrik IV) des Abhörungsbogens ist dem Armen sofort genaue Kenntniß zu geben und sind dieselben im Abhörungsbogen von ihm zu unterzeichnen. Von der Unterzeichnung ist nur dann abzusehen, wenn es sich lediglich um Schulbekleidung (§ 10 unter e) handelt. Somit haben auch diejenigen Armen, für welche eine Unterstützung nur auf 1 Jahr und darunter bei der Bezirks-Commission beantragt wird, stets die Bedingungen zu unterzeichnen. Werden die Bedingungen unterzeichnet, so sind allemal auch die etwaigen Todtenladen an der dafür bestimmten Stelle des Bogens nach Maßgabe der Vorschrift im § 27 dieser Nachricht aufzuführen. Das Bureau der Haupt-Casse aber wird von der im § 27 erwähnten Uebernahme der Todtenlade der Regel nach nur dann Gebrauch machen, wenn die Unterstützung länger als ein Jahr dauert.

Wenn der Pfleger, sei es durch Anzeige des Armen (s. Bedingungen im Abhörungsbogen), sei es auf andre Weise davon Kunde erhält, daß der Arme in wesentlich bessere

Verhältnisse gelangt ist, namentlich eine Erbschaft gemacht oder eine sonstige erhebliche Zuwendung erlangt hat, so hat er unverzüglich dem Vorsteher Anzeige zu machen, der erforderlichen Falls das Geeignete zur Sicherstellung anordnen und sodann die Entscheidung des Armen-Collegiums darüber veranlassen wird, ob nach Lage des Falles der bisherige Arme zur Rückerstattung der bisher genossenen Unterstützung anzuhalten ist oder nicht.

Sollte es sich herausstellen, daß der Arme die Bewilligung oder den Fortbezug der Unterstützung durch wahrheitswidrige Angaben oder durch Verheimlichung relevanter Umstände, namentlich ihm gehöriger Werthobjekte, erschlichen hat, so ist ebenfalls unverzüglich der Fall dem Vorsteher zu melden.

Die Fortzahlung der Unterstützung ist selbstverständlich zu sistiren, sobald dieselbe sich nicht mehr als nöthig erweist. Imgleichen hat eine Ermäßigung der Unterstützung, auch während des Laufes ihrer Bewilligung, einzutreten, wenn es sich zeigt, daß dieselbe nicht mehr in der früheren Höhe erforderlich ist. Der Pfleger hat in letzterem Falle einen entsprechenden Antrag an die Bezirks-Commission zu stellen.

## § 2.

### Gutachten des Pflegers.

Der Pfleger hat sich gleich nach der Abhörung des Armen entweder persönlich in dessen Wohnung zu begeben oder doch den Armenboten dahin zu senden, um sich über den Befund und die angegebenen Verhältnisse noch näher zu unterrichten. Derselbe hat sodann dem Abhörungsbogen sein Gutachten beizufügen und darin seine, der Abhörung und dem Hausbesuch entnommenen Gründe für den zu stellenden Unterstützungs-Antrag kurz zu entwickeln, wobei er sich die im § 5 enthaltenen Regeln zur Richtschnur dienen läßt.

## § 3.

### Einsendung der Abhörungsbögen an den Vorsteher und an das Bureau.

In dieser Gestalt sendet der Pfleger den Abhörungsbogen durch den Boten seinem Vorsteher zu, welcher denselben einige Tage vor der Sitzung der Bezirks-Commission ans Bureau sendet zur Eintragung in die Protokolle.

## § 4.

### Bezirks-Commission.

In den monatlich wenigstens einmal stattfindenden Versammlungen der Bezirks-Commission wird der Bogen alsdann zur Beschlußfassung über den vom Pfleger gestellten Antrag vorgelegt, und der Beschluß in dem Bogen kurz verzeichnet.

Die Armen werden zu den Versammlungen der Bezirks-Commission vorgeladen und haben in der Regel persönlich zu erscheinen, sofern sie nicht durch Krankheit verhindert sind, oder die Bezirks-Commission sie vom Erscheinen dispensirt.

## § 5.

### Regeln, nach denen die Bezirks-Commission zu verfahren und auch der Pfleger bei seinem Antrage sich zu richten hat.

Die Bezirks-Commission entscheidet nach folgenden allgemeinen Regeln, nach denen sich auch der Pfleger bei Abfassung seines Gutachtens zu richten hat:

Es erhalten in der Regel keine Unterstützung:

a. Leute, die Eltern oder Kinder haben, welche sie zu ernähren im Stande sind;

b. Leute, deren Arbeitsfähigkeit nach der Art ist, daß ihr

wahrscheinlicher Erwerb zu ihrem und ihrer Familie Lebensunterhalt ausreicht;

c. gesunde arbeitsfähige Eltern, die nicht mehr als drei Kinder zu ernähren haben;

d. gesunde arbeitsfähige einzelne Personen, die nur für ein oder zwei Kinder zu sorgen haben;

e. Trunkenbolde, Bettler und Vagabonden, welche vielmehr der Polizei-Behörde zu überweisen sind;

f. Leute, die in wilder Ehe leben. Nur die dringendste Noth kann hier eine Unterstützung rechtfertigen.

In Fällen, wo dem Pfleger ein solches uneheliches Verhältniß zur Kunde kommt, hat derselbe zu versuchen, eine gesetzliche Trauung zu veranlassen, und die Betreffenden zu dem Ende an das betreffende Standesamt zu verweisen; doch haben solche Leute sich innerhalb 14 Tage nach der ihnen durch den Boten insinuirten, vom Bezirks-Vorsteher ausgefertigten Aufforderung beim Standesamt zu melden, widrigenfalls letzteres dem Armen-Collegium Anzeige macht, welches sodann die Polizei-Behörde requirirt.

g. Veteranen der Bau-Deputation (siehe § 11 b). Denselben kann nur in Ausnahmefällen eine Unterstützung bewilligt werden, z. B. wenn sie kranke Frauen oder unversorgte Kinder haben, und hat der Pfleger bei einem desfallsigen Antrage ein vom Vorsteher der Arbeits-Anstalt zu erbittendes Attest über ihren Wochenlohn dem Abhörungsbogen beizufügen.

## § 6.

### Größe und Dauer der wöchentlichen Unterstützung.

Ueber die Größe der von dem Pfleger in jedem einzelnen Falle vorzuschlagenden wöchentlichen Unterstützung lassen

sich allgemeine Regeln schwer aufstellen; der aufmerksame und gewissenhafte Pfleger wird indeß leicht das Maaß finden, wenn er als Grundregel festhält, daß das Maximum der Unterstützung M. 3 bei einzelnen Personen, M. 5 bei Familien beträgt.

Es steht jedoch der Bezirks-Commission frei, unter besonderen Umständen und so lange dieselben anhalten, dieses Maximum um 60 % zu überschreiten.

Sollte auch dies bei außergewöhnlichen Fällen nicht genügen, so muß der Fall dem Armen-Collegium vorgelegt werden.

In der Regel werden etwa drei Viertheile der wöchentlichen Unterstützung in baarem Gelde und ein Viertheil in Suppenzeichen (à 10 ₰) gegeben, doch hängt das Nähere von den durch den Pfleger zu ermittelnden und bei seinem Antrage zu berücksichtigenden Verhältnissen des Falles ab, welche unter Umständen es auch rechtfertigen können, daß von einer Verabreichung von Suppenzeichen ganz abgesehen werde.

Oft kann eine große Unterstützung nur für kurze Zeit, eine geringe dagegen für lange, ja für die ganze Lebenszeit nöthig erscheinen.

Eine größere einmalige Unterstützung kann nur ausnahmsweise und nur dann von der Bezirks-Commission bewilligt werden, wenn rechtliche Leute dadurch aus einer augenblicklichen Verlegenheit befreit und in den Stand gesetzt werden, sich und ihre Familien fernerhin ohne Beihülfe zu ernähren. Eine solche Aushülfe darf die Summe von M. 30 nicht übersteigen, und wird dem Pfleger in solchem Falle zur besonderen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Unterstützung auch wirklich in angemessener Weise verwendet wird. Die Bewilligung noch größerer Summen kann nur durch das Armen-Collegium geschehen.

Arme, denen für eine bestimmte Zeitdauer eine Unterstützung bewilligt wird, heißen „provisorisch eingezeichnete“ und die Unterstützung eine „temporäre“. Dieselbe wird in

der Regel nur auf 1 Jahr, höchstens, wenn keine Veränderung in den Umständen zu erwarten, auf 3 Jahre bewilligt.

Arme, denen für ihre ganze Lebenszeit eine Unterstützung bewilligt wird, heißen „fest eingezeichnete“ oder „aufgenommene“ Arme, und diese Bewilligung: die Aufnahme in die Armen-Anstalt. Dieselbe findet in der Regel nur nach vollendetem 60sten Lebensjahre statt.*)

## § 8.

### Control-Commission.

Die Control-Commission besteht aus 3 Vorstehern, welche nicht Bezirks-Verwalter sind. Ihre Aufgabe ist, Einsicht zu nehmen von den durch die Bezirks-Commissionen bewilligten Unterstützungen und darauf zu achten, daß nach gleichen Principien entschieden werde, um soweit möglich eine Gleichmäßigkeit in der Art der Unterstützung und in den Unterstützungsbeträgen herbeizuführen.

Sie ist befugt, in ihr zweifelhaften Fällen die Armen vorladen zu lassen und zu vernehmen, und hat, sofern sie dazu Veranlassung findet, die Abänderung der von den Bezirks-Commissionen gefaßten Beschlüsse beim Armen-Collegium zu beantragen.

Sie fertigt die monatlichen „Abänderungslisten“**) an,

---

*) Im März 1883 hat das Armen-Collegium beschlossen, daß die bisher übliche Winterzulage (die höhere Wintertaxe) für fest aufgenommene Arme neu einzuzeichnenden Armen nicht mehr gewährt werden soll. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß erforderlichenfalls eine höhere Unterstützung während der Winterzeit von der Bezirks-Commission resp. dem Armen-Collegium bewilligt wird.

**) Die Abänderungslisten enthalten nähere Angaben über die im Lauf eines Monats in jedem Bezirk erfolgte Veränderung in Bezug auf die Zahl der Unterstützten und die Höhe der Unterstützungsbeträge.

welche im Collegium producirt werden. Außerdem wird vierteljährlich eine von der Control-Commission anzufertigende übersichtliche Zusammenstellung der gesammten Unterstützungsfälle dem Collegium vorgelegt.

§ 9.

Provisorische Unterstützung.

Findet der Pfleger einen Fall, in welchem schleunige Hülfe durchaus nöthig ist, so hat er die Befugniß einstweilen eine wöchentliche provisorische Unterstützung, die bei einzelnen Armen M. 1.50, bei Familien M. 3 nicht übersteigen darf, und von der ein Theil oft zweckmäßig in Suppenzeichen zu verabreichen sein wird, zu bewilligen und sie in nächster Wochenrechnung mit Angabe von Namen und Wohnung des Unterstützten aufzunehmen. Mit Genehmigung des Vorstehers kann er 2—4 Wochen damit fortfahren.

Eingezeichnete Arme können auf provisorische Unterstützung keinen Anspruch machen.

§ 10.

Natural-Unterstützung.

Die Natural-Unterstützung beschränkt sich auf folgende Gegenstände:

a. Suppenzeichen, von denen bereits in §§ 6 und 9 die Rede war.

Die Verwaltung der Kochanstalten wird durch Vorsteher und Verwalter besorgt*); auch werden wöchentlich abwechselnd einige Pfleger zum Probiren der Suppe eingeladen.

*) Jeder der 5 Küchen ist ein Verwalter speciell vorgesetzt.

b. Feuerung. Jeder eingezeichnete Arme erhält vom 15ten December bis Ende Februar wöchentlich eine Anweisung auf Steinkohlen oder Torf. Die Feuerungs-Deputation*) kann bei strenger oder anhaltender Kälte mit der Vertheilung früher beginnen und länger fortfahren lassen. Die Vertheilung von Feuerung an nicht eingezeichnete oder eines größeren wöchentlichen Quantums an die eingezeichneten Armen kann jedoch nur vom Collegium verfügt werden.

c. Hemden werden, durch Vorsteher und Pfleger, nur an eingezeichnete Arme gegeben, und erhält ein jeder derselben höchstens deren 2 im Jahr. An nicht eingezeichnete Arme dürfen nur in Ausnahmefällen, z. B. an Wöchnerinnen und Kranke, Hemden verabreicht werden.

Das Hemden-Lager befindet sich im Local der Arbeits-Anstalt, woselbst die Hemden, sowohl für Erwachsene als für Kinder unter 7 Jahren, auf einen „Hemdenzettel" abzuholen sind.

d. Stroh erhalten nur eingezeichnete Arme auf Anweisung von Vorsteher und Pfleger, Einzelne 10 Kilo, Familien 15 Kilo im Jahr.

e. Kinder, die wegen Mangel an Bekleidung die Schule nicht besuchen können, und deren Eltern erweislich nicht im Stande sind solche anzuschaffen, erhalten die nöthigsten Bekleidungsstücke, als Hemden, Jacken, Hosen, Röcke, Strümpfe oder Wolle zu solchen, und Schuhe. Die Bewilligung geschieht auf Antrag

*) Die Feuerungs-Deputation besteht aus 3 Armen-Vorstehern.

des Pflegers, auf Grund eines von demselben aufzunehmenden Abhörungsbogens, durch die Bezirks-Commission, jedoch regelmäßig nur einmal im Jahr für ein einzelnes Kind.

In der Regel wird keine Bekleidung, wenigstens keine „vollständige" bewilligt:

wenn ein erwerbsfähiger Familienvater vorhanden ist und die Zahl der Kinder nicht über drei beträgt;
wenn eine erwerbsfähige Mutter nicht mehr als ein Kind zu versorgen hat.

Hemden an Confirmanden, deren Eltern eingezeichnet sind, werden vom Bekleidungslager ohne Beschluß der Bezirks-Commission verabfolgt, wenn dem vom Vorsteher und Pfleger unterzeichneten Bekleidungszettel die Worte „eingezeichnet" und „Confirmand" beigefügt sind.

Kostkinder der Armen-Anstalt erhalten die nöthige Bekleidung durch ihre Kosteltern.

Ueber die bewilligte Bekleidung fertigt der Pfleger einen vom Vorsteher zu contrasignirenden „Bekleidungszettel" aus, mit welchem sich das Kind zur Empfangnahme zu der angewiesenen Zeit nach dem Bekleidungslager begiebt.

f. Wollene Röcke (Unter- und Oberröcke) werden ausnahmsweise sehr kümmerlichen alten eingezeichneten Frauen durch die Bezirks-Commission bewilligt.

g. Betten oder einzelne Theile eines Bettes, bestehend aus Strohsack, Pfühl und wollener Decke und, sofern dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist, Leinen zu Betttüchern, ferner in Krankheitsfällen Bettstellen werden nur von der Bezirks-Commission bewilligt;

es ist jedoch darauf zu sehen, daß die Armen mindestens drei Jahre mit solchen Gegenständen auskommen und dieselben nicht veräußern. Bewilligen Pfleger und Vorsteher provisorisch ein Bett oder einzelne Betttheile, was jedoch nur bei augenblicklich dringendem Bedürfniß ausnahmsweise zulässig ist, so muß ein Antrag auf nachträgliche desfallsige Genehmigung der Bezirks-Commission ohne Verzug vorgelegt werden.

## § 11.

### Empfehlung zur Arbeit und Verweisung an andere milde Stiftungen.

Um dem Armen entweder durch Arbeit Verdienst zu verschaffen oder durch Verweisung an eine andere milde Anstalt seine Lage zu erleichtern, kann Folgendes geschehen:

a. Arbeitsfähige Frauen, die ihr Unterstützungs-Anliegen nur auf Mangel an Arbeit stützen, sind durch den Pfleger an die Arbeits-Deputation der Armen-Anstalt*) zu verweisen.

b. Männer von nur beeinträchtigter Arbeitsfähigkeit, die ihr 60stes Lebensjahr überschritten haben, sowie solche, die durch armenärztlich nachgewiesene körperliche Gebrechen wesentlich und dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, werden nach erfolgtem Beschluß der Bezirks-Commission zur Aufnahme unter die Veteranen der Bau-Deputation empfohlen, welche ihnen 75 ß für jeden Arbeitstag zahlt, während die Armen-Anstalt der Bau-Deputation die Hälfte dieses Lohnes vergütet. Die Vermittlung besorgt der verwaltende Vorsteher der Arbeits-Deputation.

*) Die Arbeits-Deputation besteht aus 4 Vorstehern.

c. Gesuche um Abnahme von Kindern werden in den dazu geeigneten Fällen an das Waisenhaus verwiesen, welches jedoch nur elternlose, eheliche, staatsangehörige Kinder unter 10 Jahren aufzunehmen verpflichtet ist, unter Umständen aber auch Halbverwaiste aufnimmt. — Pfleger und Bezirks-Vorsteher bemühen sich gemeinsam um die Aufnahme.

d. Zur Aufnahme in das Krankenhaus werden Arme empfohlen, die an ansteckender oder unheilbarer Krankheit leiden, oder die im Hause jeder nothwendigen Pflege entbehren. (Vergl. § 19.)

e. Für das Werk- und Armenhaus eignen sich alte und schwache, von aller Pflege entblößte oder gänzlich heruntergekommene Arme. Die Empfehlung kann durch die Bezirks-Commission oder direct durch Vorsteher und Pfleger geschehen, und wird der Abhörungsbogen dem verwaltenden Vorsteher des Werk- und Armenhauses durch den Bezirks-Vorsteher zugesandt.

f. Wo die Aufnahme armer Kinder
in die Alsterdorfer Anstalten (für blödsinnige oder körperlich gebrechliche Kinder),
in die Taubstummen-Anstalt oder
in die Blinden-Anstalt*)
dringend geboten erscheint, hat der Pfleger den desfallsigen Antrag in einem aufzunehmenden Abhörungsbogen, unter Anlegung des armenärztlichen Attestes, näher zu begründen. Der Bogen wird alsdann dem mit der Unterbringung und späteren Controlirung der

*) Diese 3 Anstalten sind Privatinstitute. Dieselben nehmen jedoch alle ihnen von der Armen-Anstalt gesandten Kranken gegen ein geringeres als das sonst von ihnen geforderte Kostgeld. (Vergl. oben p. 238 f.)

untergebrachten Kinder speciell beauftragten Armen-Vorsteher zugestellt, welcher nach weiterer Instruirung, resp. wenn die Unterbringung in das Asyl für blödsinnige Kinder in Alsterdorf beantragt wird, nach Veranlassung eines Gutachtens des betreffenden Herrn Physicus durch den Herrn Präses des Medicinal-Collegiums, die Bewilligung des Antrages und die Anweisung der zu zahlenden Pension auf die Hauptcasse im Armen-Collegium nachsuchen wird.

g. Die Bezirks-Commission bewilligt dem Armen unter Umständen die Kosten zur Warteschule*), 40 ß für ein Kind, 60 ß für zwei Kinder wöchentlich.

## § 12.

### Medicinal-Deputation.

Die Verwaltung aller die Fürsorge für kranke Arme betreffenden Einrichtungen und die Relation hierüber im Armen-Collegium ist der Medicinal-Deputation übertragen. Dieselbe besteht aus zweien Vorstehern, von denen der eine als verwaltender, der andere als stellvertretender fungirt.

## § 13.

### Anmeldung des Kranken bei Pfleger und Arzt.

Eine rechtzeitige Hülfe bei eintretender Krankheit schützt sehr oft vor größerer Verarmung, und wird der Pfleger ersucht, dem seiner Fürsorge anvertrauten Armen bei allen Gelegenheiten dringend einzuschärfen, daß er in Erkrankungsfällen sich gleich bei dem Beginn und nicht erst bei der Verschlimmerung der Krankheit an seinen Pfleger wenden muß.

*) Ueber die Warteschulen vergl. oben p. 236.

Der Pfleger behändigt dem sich Meldenden einen mit dem Namen und der Wohnung des Kranken sowie unter der Bezeichnung, ob eingezeichnet oder nicht, genau ausgefüllten „Krankenzettel“ an den Armen-Arzt des Bezirks.

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit diesem Zettel am nächsten Morgen persönlich bei dem Arzt melden, wozu im Sommer die Zeit von 7—8 Uhr, im Winter die Zeit von 8—9 Uhr bestimmt ist. Kann der Kranke nicht ausgehen, so hat er dafür zu sorgen, daß der Krankenzettel in der erwähnten Stunde oder auch schon am Abend vorher dem Arzte zugestellt wird, der alsdann den Erkrankten in der ordentlichen Reihe seiner Kranken besucht.

Erhält dagegen der Arzt den Krankenzettel erst später am Tage, so besteht zwar für den Arzt nicht die unbedingte Verpflichtung den Kranken noch an demselben Tage zu besuchen, jedoch wird erwartet, daß dies, wenn irgend möglich, geschehe; in sehr dringenden Fällen kann der Pfleger dem Krankenzettel die Worte: „bedarf schleuniger Hülfe“ beifügen, und wird alsdann der Arzt den Kranken noch an demselben Tage so bald als möglich besuchen. Der ertheilte Krankenzettel ist nur 2 Tage gültig, und muß der Kranke während derselben davon Gebrauch machen.

Damit bei plötzlichen Unglücksfällen kein Kranker ohne schnelle Hülfe bleibe, wird der Pfleger ersucht, einige Krankenzettel in den Händen der Seinigen zu lassen, um in denjenigen Stunden, wo er nicht zu Hause ist, davon erforderlichenfalls Gebrauch zu machen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen hat der Pfleger für eine Vertretung durch einen der übrigen Pfleger des Bezirks Sorge zu tragen und die Verfügung zu treffen, daß der Arme dorthin verwiesen werde.

## § 14.

### Untersuchung der Lage des nicht eingezeichneten Kranken.

Da die ärztliche Hülfe dem darum Nachsuchenden allemal sofort bewilligt werden muß, so wird sowohl der Arzt als der Pfleger, (welcher letztere bei nicht ansteckenden Krankheiten den Kranken in seiner Wohnung zu besuchen hat, um sich zu überzeugen, ob bei nicht Eingezeichneten die Verhältnisse der Art sind, daß freie Cur erforderlich ist,) angewiesen, denjenigen Kranken, der nach seiner Meinung dieser Wohlthat nicht bedarf, dem betreffenden Bezirks-Vorsteher anzuzeigen, welcher sodann den Fall zu untersuchen und darüber zu entscheiden, event. der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorzulegen hat, ob die armenärztliche Behandlung fortdauern soll oder nicht. Fälle, wo offenbarer Betrug in dieser Beziehung Statt hat, werden dem Amtsanwalt zur Bestrafung angezeigt.

In der Regel sollen von nicht eingezeichneten Armen zur Kranken-Unterstützung nicht zugelassen werden: Personen, die eine feste, ihren Lebensbedürfnissen entsprechende Einnahme beziehen, oder die in Krankenladen sind.

## § 15.

### Arzeneimittel, chirurgische Hülfsleistung u. s. w.

Während der Krankheit verschreibt der Arzt, mit der möglichst wohlfeilen Auswahl, die erforderlichen Arzeneimittel, sowie die nöthigen Vorkehrungsmittel bei ansteckenden Krankheiten zum Räuchern u. s. w., welche von dem Kranken oder dessen Angehörigen von einer beliebigen Apotheke sogleich geholt werden müssen.

Der Arzt hat, so weit irgend thunlich, darauf zu halten, daß Nichteingezeichnete das erste Recept selbst bezahlen.

Alle chirurgischen Mittel, Bruchbänder, Bandagen sowie Betten, Bettstellen, Bekleidungsstücke u. s. w., wenn diese zur Heilung erforderlich sind, können auf Antrag vom Arzt und Pfleger, welche bei nicht eingezeichneten Kranken zu untersuchen haben, ob dieselben einen Beitrag zu den Kosten geben können, nur durch die Bezirks-Commission bewilligt werden. Nur in den dringendsten Fällen, wenn Gefahr im Verzuge, ist der Arzt im Einverständniß mit dem Bezirks-Vorsteher ausnahmsweise zur Anschaffung des Erforderlichen befugt, doch muß die nachträgliche Bewilligung der Bezirks-Commission eingeholt werden.

Wenn Arzt, Pfleger und Vorsteher darüber einig sind, können eingezeichneten Kranken zur Heilung nöthige Gegenstände, deren Werth M. 6 nicht übersteigt, ohne Beschluß der Bezirks-Commission verabfolgt werden.

Nach erfolgter Bewilligung chirurgischer Gegenstände hat der betreffende Arzt eine Anweisung an einen von der Medicinal-Deputation bestimmten Bandagisten auszuschreiben, welcher das Bewilligte dem Armen gratis oder gegen Zahlung des von der Bezirks-Commission bestimmten Beitrages ausliefert und Ende jeden Quartals dem verwaltenden Medicinal-Vorsteher seine Rechnung einreicht. Ueber bewilligte Betten, Bettstellen, Bekleidungsstücke u. s. w. hat der Pfleger einen Bedarfzettel auszuschreiben.

Zur Genesung nöthige Bäder und Weine werden vom Arzt verordnet und auf ein dazu bestimmtes Formular verabreicht.

## § 16.

## Krankenpflege.

Die nöthige Krankenpflege muß in der Regel durch die Angehörigen des Armen geleistet werden; in den seltenen Fällen, wo der Arzt diese nicht zulänglich findet und keine

Hospital-Aufnahme Statt finden kann, ist der Arzt befugt eine Krankenwärterin zu bewilligen, welche sodann nach der vom Armen-Collegium festgestellten Taxe honorirt wird.

## § 17.

### Krankengeld.

Wenn nach der Ansicht des Arztes der Kranke einer außerordentlichen Geld-Unterstützung (Krankengeld) bedarf, so fertigt der Arzt einen „Bedarfzettel" aus und übersendet diesen dem Pfleger. Hält dieser die Unterstützung für angemessen, so zahlt er das Krankengeld aus, welches regelmäßig auf M. 1.20 per Woche normirt ist; im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung der Bezirks-Commission einzuholen.

Ist der Kranke des Krankengeldes länger als 4 Wochen bedürftig, so hat der Pfleger ebenfalls einen Antrag an die Bezirks-Commission mittels eines Kranken-Abhörungsbogens („Fragen für Kranke, welche um unentgeltliche Krankenpflege bitten") zu richten; der Arzt fügt sein Gutachten bei und sendet den Bogen dem betreffenden Bezirks-Vorsteher, der ihn mit seiner Unterschrift versehen der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorlegt.

Ohne Genehmigung der Bezirks-Commission darf in keinem Falle länger als 4 Wochen Krankengeld gegeben werden.

Bei Wöchnerinnen, welche als eingezeichnete Arme freie Entbindung erhalten haben, wird während der Kindbetts-Wochen M. 1.80 Krankengeld per Woche bewilligt, ohne daß es dieserhalb eines Antrages an die Bezirks-Commission bedarf.

## § 18.

### Freie Entbindung.

Wünscht eine verheirathete, als Arme eingezeichnete Frau freie Entbindung, so muß sie sich in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft bei ihrem Pfleger melden, der sie mit einem

Krankenzettel, unter Beifügung der Worte „wünscht freie Entbindung", zum Arzt sendet, welcher ihr einen „Entbindungszettel" an die Hebamme des Bezirks ertheilt. Während des Wochenbetts wird sie, ohne daß es desfalls eines neuen Krankenzettels bedarf, von dem Arzte besucht und mit Arzenei versehen.

In sehr dringenden Fällen kann der Pfleger durch einen geschriebenen Zettel die Hebamme des Bezirks zur Hülfsleistung auffordern, doch muß der Armen zugleich ein Krankenzettel an den Arzt ertheilt werden.

Wenn eine verheirathete, nicht als Arme eingezeichnete, oder eine in s. g. wilder Ehe lebende Frau bei ihrem Pfleger um freie Entbindung nachsucht, nimmt dieser einen Kranken-Abhörungsbogen auf und bringt den Fall, in der im § 17 vorgeschriebenen Art, zur Entscheidung an die Bezirks-Commission.

Andere unverehelichte schwangere Personen werden an die Polizei-Behörde verwiesen, welche den Umständen nach das Erforderliche verfügt.*)

## § 19.

### Hospital-Aufnahme.

Arme Kranke, deren Aufnahme in ein Hospital dem Armenarzt nothwendig erscheint, sendet derselbe mit einem „Ueberweisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, event. die Irrenanstalt Friedrichsberg.**) Die von einem Armenarzt oder einem der im § 14 der Revidirten Instruction für die Armenärzte vom 16. November 1876 (s. unten) erwähnten Augenärzte etwa gewünschte Aufnahme eines armen Kranken

*) Die Entbindungs-Anstalt gehört zur Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten. Sie steht unter der Direction des ersten Polizeiherrn, eines Armenvorstehers und eines Physikus.

**) Unter der Verwaltung des Krankenhaus-Collegiums stehen: das Allgemeine Krankenhaus, die Irrenanstalt Friedrichsberg (nebst Irren-

in eine der hiesigen Privat-Heilanstalten darf ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Bezirks-Vorstehers erfolgen, welchem in einem solchen Falle der von dem Armenarzt auszufüllende, beziehungsweise abzuändernde Ueberweisungsschein zur unterschriftlichen Genehmigung vorzulegen ist. Der Vorsteher hat sodann den Unterstützungs-

---

Siechen-Anstalt) und das Seemanns-Krankenhaus. (Ueber Letzteres siehe oben p. 216.) Die Erbauung eines ferneren öffentlichen Krankenhauses ist Anfang 1883 beschlossen.

Bestimmungen über das Verfahren in Betreff der für Rechnung der Allgemeinen Armen-Anstalt in den öffentlichen Heilanstalten verpflegten Personen.

I. Senatsbeschluß vom 29. October 1880.

1. Bei allen, sei es von den Armen-Anstalten, sei es von der Polizei-Behörde, ins Krankenhaus gesandten mittellosen Personen ist die Krankenhaus-Verwaltung verpflichtet, bei der Aufnahme der Betreffenden, soweit deren Zustand es zuläßt, eine Vernehmung derselben über ihre persönlichen Verhältnisse anzustellen und dies in einem vereinbarten Formular enthaltene Vernehmungsprotokoll den Armen-Anstalten, resp. der Polizeibehörde baldthunlichst zuzustellen.

2. Die Krankenhaus-Verwaltung hat sich wegen der Zahlung an die zustehende Behörde, die Armen-Anstalten, resp. die Polizei-Behörde zu halten. Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß, falls die zustehende Behörde nach dem Resultat der Ermittelung den Fall als nicht zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung geeignet hält, das Krankenhaus auf deren Ersuchen vorgängig den Versuch zu machen hat, die Verpflegungskosten seinerseits nach Maaßgabe des § 17 des Verhältniß-Gesetzes vom 23. April 1879 beizutreiben.

3. Hinsichtlich der Competenz, beziehungsweise der Verpflichtung zur Verweisung ins Hospital zwischen den Armen-Anstalten einerseits und der Polizei-Behörde andrerseits, wird bestimmt, daß alle an Syphilis und Krätze Erkrankten sowie alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden, von der Polizei-Behörde zu übernehmen sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen.

4. Für Personen, welche nicht von vornherein als mittellos ins Krankenhaus kommen, jedoch mittellos werden, während sie sich daselbst befinden, was hauptsächlich von solchen Leuten gilt, für welche Krankenkassen eine Zeit lang Zahlung leisten, und von Dienstboten, für welche die Dienstherrschaft eine Zeit lang bezahlt, wird Folgendes bestimmt:

wohnsitz, falls derselbe nicht bereits feststeht, durch das Hauptbureau feststellen zu lassen und die Frage, ob der Kranke, beziehungsweise seine versorgungspflichtigen Angehörigen (vergl. § 5 dieser Nachricht) zur Zahlung der Kosten in der Anstalt außer Stande sind, eventuell nach darüber eingeholten Gutachten des Pflegers, zu prüfen, wobei speciell in Betracht

Von dieser Kategorie von Leuten sind Dienstboten und unverheirathete Gesellen Seitens der Krankenhaus-Verwaltung der Polizei-Behörde zu überweisen und von dieser zu übernehmen. Die Ueberweisung Seitens des Krankenhauses geschieht in solchen Fällen durch ein nach Maaßgabe der Bestimmung sub 1 anzufertigendes Vernehmungsprotokoll, in welchem zu vermerken ist, an welchem Tage die Mittellosigkeit der betreffenden Person eingetreten ist.

Die vorhinbezeichneten drei Kategorien, nämlich die an Syphilis und Krätze Erkrankten und die Insassen von unter polizeilicher Aufsicht stehenden Herbergen, sollen auch in diesem Falle der Polizei-Behörde überwiesen werden, auch wenn es keine Dienstboten und keine unverheiratheten Gesellen sind.

II. Reglement betreffend die Bewilligung freier Behandlung in den öffentlichen Hospitälern abseiten der Allgemeinen Armen-Anstalt.

Beschlossen vom Armen-Collegium am 18. November 1880.

§ 1. Falls der Armenarzt die Aufnahme eines Kranken in ein Hospital für nothwendig erachtet, hat er denselben mit einem „Ueberweisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, eventuell die Irrenanstalt Friedrichsberg, zu senden.

§ 2. Die Krankenhaus-Verwaltung, beziehungsweise die Verwaltung der Irrenanstalt wird das im Senatsbeschlusse vom 29. October 1880 erwähnte Vernehmungsprotokoll dem Hauptbureau der Armen-Anstalt einsenden.

§ 3. Das Bureau stellt auf Grund des Vernehmungsprotokolles sowie der, soweit erforderlich, anderweitig vom Bureau vorzunehmenden Ermittelungen den Unterstützungswohnsitz fest, veranlaßt bei hieselbst nicht Unterstützungswohnsitzberechtigten das Weitere wegen Ersatz der Verpflegungskosten abseiten des verpflichteten Armenverbandes und sendet bei hieselbst Unterstützungswohnsitzberechtigten oder Landarmen das Vernehmungsprotokoll dem competenten Pfleger zu, behufs Untersuchung der Hülfsbedürftigkeit des Kranken. Bei eingezeichneten Armen erhalten der Vorsteher und der Pfleger lediglich eine Notiz über die Aufnahme des Armen in das Allgemeine Krankenhaus, beziehungsweise die Irrenanstalt. Diese Notiz hat der Pfleger in den Abhörungsbogen einzutragen.

kommt, ob der Kranke Mitglied einer Krankenkasse ist oder nicht. Durch die unterschriftliche Genehmigung abseiten des Bezirks-Vorstehers übernimmt die Allgemeine Armen-Anstalt die Zahlung der Verpflegungskosten in der Privat-Heilanstalt für die Dauer der Krankheit.

Der Vorsteher kann jedoch seinerseits die Genehmigung nur ertheilen, wenn die Verpflegungskosten in der Privat-Heilanstalt nicht mehr als M. 1 per Tag betragen. Sonst hat er den Fall dem Armen-Collegium zur Entscheidung vorzulegen.

---

§ 4. Der Pfleger hat sich, soweit thunlich, über die Hülfsbedürftigkeit des Kranken zu informiren.

a. Kann er sich hierüber nicht informiren, so sendet er das Vernehmungsprotokoll baldthunlichst an das Bureau zurück mit der auf der letzten Seite des Protokolls unter „Gutachten des Herrn Pflegers" einzutragenden und zu unterzeichnenden Notiz:
„Ueber die pecuniären Verhältnisse des X. konnte meinerseits nichts Näheres ermittelt werden."

b. Findet der Pfleger, daß der Kranke die Verpflegungskosten aus eignen Mitteln zu zahlen im Stande ist, oder daß andere zahlungspflichtige und zahlungsfähige Personen, namentlich zahlungsfähige Eltern oder Kinder des Kranken (s. Nachricht über die Armenpflege § 5 a) vorhanden, so sendet er das Vernehmungsprotokoll mit einer desfallsigen, wie vor eingetragenen Notiz an das Bureau zurück.

c. Findet der Pfleger, daß der Kranke hülfsbedürftig ist, so schreibt er sein dem entsprechendes, die Bewilligung der Hospitalbehandlung oder eventuell einen aus Armenmitteln zu zahlenden Zuschuß für diese Behandlung beantragendes Gutachten auf das Vernehmungsprotokoll. Letzteres wird dann dem Bezirks-Vorsteher vorgelegt, und von diesem, falls er mit der Ansicht des Pflegers übereinstimmt, die Genehmigung des Antrages schriftlich an der entsprechenden Stelle des Protokolls verfügt, worauf Rücksendung des Protokolls an das Bureau erfolgt.

Falls der Vorsteher zweifelhaft ist, wird er den Fall der nächsten Bezirks-Versammlung, eventuell dem Armen-Collegium zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 5. Nachdem das Bureau das Vernehmungsprotokoll in dem § 4 unter a erwähnten Fall zurück erhalten hat, wird es seinerseits noch selbstständig Nachforschung über die pecuniären Verhältnisse des Kranken behufs Ermittelung einer zahlungspflichtigen Person anstellen.

Ist bei der Aufnahme in das öffentliche Hospital oder event. in die Privat-Heilanstalt noch kein Krankenzettel vom Pfleger ausgefertigt gewesen, so muß der Arzt die nachträgliche Besorgung eines solchen veranlassen.

Alle an Syphilis oder Krätze Erkrankten und alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden, sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen (also unentgeltliche armenärztliche Behandlung, resp. unentgeltliche Aufnahme in ein Hospital beantragen), abseiten des Armenpflegers, resp. des Armenarztes direct an die Polizei-Behörde, beziehungsweise an den Polizeiarzt zu verweisen.

## § 20.

### Todesfall.

Den Todesfall eines Kranken hat der Arzt, sobald er Kunde davon erlangt, durch den Bezirksboten dem Vorsteher und Pfleger schriftlich anzuzeigen (siehe auch § 26).

## § 21.

### Conflicte zwischen Arzt und Kranken.

Beschwerden des Arztes über einen Kranken oder eines Kranken über den Arzt sind zunächst dem Bezirks-Vorsteher

---

§ 6. Wenn in den im § 4 unter b und im § 5 erwähnten Fällen ein Zahlungspflichtiger ermittelt worden, so wird das Bureau die Krankenhaus-, beziehungsweise Irrenanstalts-Verwaltung um, eventuell executivische, Einziehung der Verpflegungskosten nach Maaßgabe des Senatsbeschlusses vom 29. October 1880 unter 2 ersuchen.

Falls die Einziehung mißlingt, hat die Allgemeine Armen-Anstalt die Verpflegungskosten zu tragen.

§ 7. In den unter Nr. 4 des Senatsbeschlusses vom 29. October 1880 erwähnten Fällen wird in Beziehung auf die der Allgemeinen Armen-Anstalt von der Krankenhaus-, beziehungsweise Irrenanstalts-Verwaltung zuzuweisenden Personen ganz nach Maaßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 5 verfahren.

vorzutragen. Gelingt es dem letzteren nicht, die Beschwerden auf gütlichem Wege zu erledigen, so hat er dieselben an den verwaltenden Vorsteher der Medicinal-Deputation zu verweisen, welcher nach Abhörung beider Theile eine Entscheidung des Armen-Collegiums herbeiführt.

## § 22.

### Fürsorge für Kinder und Pfleglinge durch das Kostkinder-Institut.

Die Unterbringung von Kindern und Pfleglingen geschieht nur durch das Kostkinder-Institut.

Findet der Pfleger Anlaß zu einem derartigen Antrage, so ist die Form ganz die oben angegebene, und hat sowohl der Pfleger als die Bezirks-Commission sich nach denjenigen Regeln zu richten, die in der „Instruction für die Verwaltung des Kostkinder-Instituts" enthalten sind (s. unten).

Es ist bei solchen Anträgen namentlich auch darauf zu achten, ob die nächsten Angehörigen des unterzubringenden Kindes einen Beitrag zu seiner Alimentation leisten können. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Unterbringung durch das Kostkinder-Institut für Kinder unter 3 Jahren M. 144 pr. Jahr, für Kinder von 3 bis 11 Jahren M. 96 pr. Jahr, von 11 bis 14 Jahren M. 72 pr Jahr kostet, und daß in denjenigen Fällen, wo die häuslichen Verhältnisse darnach angethan sind, durch eine entsprechende Geldunterstützung die Lockerung der natürlichen Familien-Bande zwischen Eltern und Kindern vermieden werden kann.

## § 23.

### Hausbesuch und Revision.
### Prolongation abgelaufener Unterstützungen.
### Tilgung.

Dem Pfleger ist der häufigere Besuch bei den Quartiers-Armen dringend zu empfehlen, und jeder Pfleger ist durch sein

Amt verpflichtet, bei denselben mindestens zweimal jährlich selbst den Hausbesuch abzustatten und in dem Abhörungsbogen in der dazu bestimmten Columne zu bemerken, wann dies geschehen. Die Bezirks-Commission hat darauf zu achten, ob solche Bemerkungen sich in dem Abhörungsbogen vorfinden.

Diese Besuche bezwecken, dem Pfleger möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen über die Lage und den Character seiner Pflegebefohlenen, über die Art, wie sie ihr Gewerbe treiben und mit ihren Sachen umgehen, wie sie der Erfüllung ihrer Familienpflichten und der Besorgung ihres Hauswesens nachkommen, sowie darüber, inwiefern ihre Wohnung der von ihnen zu bezahlenden Miethe, ihren Bedürfnissen und der Anzahl der Familien-Mitglieder entspricht.

Die Ergebnisse dieser Hausbesuche werden den Pfleger namentlich dann leiten, wenn von dem Armen die Prolongation einer abgelaufenen Unterstützung beantragt wird, oder so oft seiner Meinung nach die bewilligte Unterstützung erhöhet oder verringert werden oder ganz aufhören muß.

Das Verfahren bei Stellung und Bewilligung derartiger Anträge ist ganz das in § 1—3 geschilderte; doch müssen auch solche Anträge stets von einem ärztlichen Atteſt begleitet sein. Der Pfleger hat in solchen Fällen dem Arzte die früheren ärztlichen Atteste mitzuübersenden.

## § 24.

### Beschwerden über Arme.

Findet der Pfleger, daß der Arme leichtsinnig mit seinen Sachen umgeht oder davon veräußert, so hat er das Recht und die Pflicht, im Einverständniß mit dem Bezirks-Vorsteher, dieselben durch den Boten mit dem Stempel der Armen-Anstalt, A. O., versehen zu lassen.

Sonstige Beschwerden über strafbares Betragen des eingezeichneten Armen werden von dem Pfleger dem Vorsteher gemeldet, welcher das Weitere zu veranlassen hat.

## § 25.

### Umziehen des Armen.

Jeder Arme, der seine Wohnung verändert, muß bei Strafe des Verlustes der Unterstützung dem Pfleger sofort Anzeige davon machen.

Findet ein Umzug in ein anderes Quartier Statt, so wird dem Armen bei Empfang der letzten Unterstützung ein ausgefüllter „Umzieh-Zettel" gegeben, mit dem er sich sofort bei seinem neuen Pfleger zu melden hat. In dem Abhörungsbogen wird auf der dazu bezeichneten Stelle die neue Wohnung genau angegeben, unter Beifügung des Namens des künftigen Pflegers sowie der Nummer seines Bezirks und Quartiers, worauf der Bogen durch den Boten dem Vorsteher zuzusenden ist.

## § 26.

### Todesfall und Beerdigung.

Verstirbt in dem Quartier ein Armer, ob eingezeichnet oder nicht, für dessen Beerdigung nicht anderweitig gesorgt wird, so wird dieselbe in folgender Weise veranlaßt:

Nachdem die „Todesbescheinigung" des Armen-Arztes (siehe § 20) oder, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes nicht in ärztlicher Behandlung war, des Polizei-Arztes ausgefertigt worden ist, muß von dem Sterbefall bei dem Standesamte des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, durch einen der nächsten Anverwandten, oder wenn solche nicht vorhanden oder behindert sind, durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person, als welche auch der Armenbote fungiren kann, Anzeige gemacht werden. Das Standesamt stellt einen

Beerdigungsschein aus, auf Grund desselben füllt sodann der Pfleger die in seinen Händen befindliche „Anmeldung zur Beerdigung" in zwei Exemplaren aus und sendet diese und den Beerdigungsschein des Standesamts an den verwaltenden Vorsteher des Beerdigungswesens, welcher das Weitere besorgt.

## § 27.

### Todtenladenwesen.

Ob der Arme Interessent einer Todtenlade ist, hat der Pfleger bei der Aufnahme eines Abhörungsbogens zu fragen und in der Rubrik V die desfallsige Bemerkung zu machen.

Sämmtliche der Bezirks-Commission vorgelegte Bogen werden im Bureau der Hauptcasse, welche mit Verwaltung der Todtenfälle beauftragt ist, durchgesehen, und wird, wenn Todtenladen darin angegeben, das Nöthige dort veranlaßt. Eignet sich die Lade zur Uebernahme, so wird in dem Bogen die Protocoll-Nummer der Todtenlade verzeichnet und ein gedruckter Zettel eingeklebt, der sofort nach eingetretenem Todesfalle von dem Pfleger an die Hauptcasse zu senden ist.

Um das häufig vorkommende Verläugnen der Todtenladen unwirksam zu machen, ist durch Senatsbeschluß bestimmt worden, daß die Todtenladen, bei Strafe nochmaliger Zahlung, den Sterbeschilling für eingezeichnete Arme nur an die Armen-Anstalt auszahlen dürfen, weshalb auch strenge darauf zu achten ist, daß bei der Todesbescheinigung angegeben sei, ob der Verstorbene „eingezeichnet" oder „nicht eingezeichnet" war.

Wird es auf diese oder andere Weise entdeckt, daß ein eingezeichneter Armer in einer verheimlichten Todtenlade war, so darf das Todtenladengeld nicht dazu verwendet werden die Begräbnißkosten zu bestreiten, dasselbe verfällt vielmehr der Armen-Anstalt, welche die Beerdigung, wenn nicht von den Angehörigen für dieselbe gesorgt wird, in üblicher Weise beschafft.

## § 28.

### Erbrecht.

Das Recht der Armen-Anstalt die von ihr unterstützten Armen zu beerben ist so uneingeschränkt wie möglich. Dieselbe begiebt sich in der Regel ihres Erbrechtes:

wenn der Verstorbene Mitglied einer unterstützten Familie gewesen ist oder bedürftige Eltern, Kinder, Geschwister oder andere Anverwandte, die ihn bei seinem Leben nach Kräften unterstützt haben, hinterläßt.

So oft sich die Armen-Anstalt ihres Erbrechtes begiebt, geschieht es freiwillig. Gründe anzugeben, ist sie Niemandem schuldig.

Der Pfleger hat sogleich nach erhaltener Nachricht von dem Ableben des Armen den Abhörungsbogen mit seinem Gutachten über den Beerbungsfall seinem Vorsteher zu übersenden. Sind Vorsteher und Pfleger verschiedener Meinung, so wird das Armen-Collegium die Entscheidung treffen.

Wird die Beerbung hier beschlossen, oder sind Vorsteher und Pfleger über dieselbe einig, so wird der Pfleger für den Nachlaß sofort alle nöthigen Sicherheitsmaßregeln treffen, denselben demnächst realisiren und die Mobiliar-Effecten in seiner Gegenwart durch den Boten verkaufen lassen.

Der Reinertrag, abzüglich der Miethe, wird vom Pfleger durch den Vorsteher an die Hauptcasse eingeliefert.

Sind die Sachen ersichtlich nicht so viel werth als die Miethesschuld beträgt, so sind sie dem Hauswirth für seine Forderung zu überlassen, mit Ausnahme der von der Armen-Anstalt, namentlich der von der Arbeits-Anstalt zur Verarbeitung dem Armen gegebenen Gegenstände.

Die Sachen der in das Werk- und Armenhaus aufgenommenen Personen dürfen nicht verkauft werden, sondern werden dieser Anstalt überwiesen, welche den Erlös daraus zum Besten der Insassen verwendet.

Für verwaiſ'te Kinder wird der etwaige Nachlaß der verſtorbenen Eltern bei der Sparcaſſe von 1827 belegt; die Verwaltung dieſer Gelder führt der erſte Vorſteher des Koſtkinder-Inſtituts. Werden die Kinder in das Waiſenhaus aufgenommen, ſo ſorgt dieſe Anſtalt für die Belegung.

## § 30.

### Pfleger, deſſen Buchführung und Austheilung der Unterſtützung.

Der Pfleger führt ein „Journal", in welches er die Namenliſte ſeiner ſämmtlichen Armen, unter Angabe von Quartiersnummer, Alter, Wohnung und der ihnen bewilligten Unterſtützung (in Geld und Suppenzeichen), ſowie die wöchentlichen Auszahlungen oder die ſtattgehabten Veränderungen einträgt.

In ſeinem „Notizbuch" notirt der Pfleger bezahltes Krankengeld und proviſoriſche Unterſtützung ſowie ausgegebene Krankenzettel, Bemerkungen über die dem Vorſteher zugeſandten Bogen, gemachte Hausbeſuche und überhaupt alle wichtigeren auf die Armenpflege Bezug habenden Handlungen.

Das ferner noch zu führende „Wochenrechnungsbuch" iſt die Cladde der Wochenrechnung.

Dieſe letztere wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, und ergiebt ſich die Summe der auszutheilenden Unterſtützung aus der Addition der Journal-Liſte; in den andern beiden Rubriken wird die Ausgabe der verfloſſenen Woche für Krankengeld und proviſoriſche Unterſtützung ſpecificirt. Dieſe 3 Pöſte zuſammen bilden den von der Hauptcaſſe zu empfangenden Betrag. Die Rückſeite der Wochenrechnung wird ausgefüllt, wenn gegen die letzte Rechnung eine Veränderung ſtattgefunden hat. Am Donnerstag Vormittag wird dieſelbe durch den Boten an den Vorſteher gebracht, der ſie prüft und den, event. berichtigten,

Betrag auf die Hauptcasse anweist. Diese übergiebt am Sonnabend Morgen das erforderliche baare Geld, die Suppenzeichen und im Winter die Feuerungszeichen dem Boten, der Alles sofort dem Pfleger überbringen muß.

Die Austheilung der festen Unterstützung geschieht an einem der ersten Tage der Woche. Zu der vom Pfleger dafür zu bestimmenden Zeit muß der Arme sich präcise und persönlich bei ihm einfinden. Unpünktlichkeit muß nicht gestattet und strenge getadelt werden. Ist ein Armer aus triftigen Gründen, Krankheit u. dgl. verhindert, seine Unterstützung persönlich entgegen zu nehmen, so darf sie ihm nicht durch andere Personen sondern nur durch den Boten zugestellt werden, damit dieser sich überzeuge, daß der Arme auch im Quartiere anwesend sei.

Berechnete, aber nicht zur Auszahlung gelangte Unterstützungen, z. B. für inzwischen Verstorbene oder in andere Institute Aufgenommene, werden mit der nächsten Wochenrechnung, unter Ausfüllung der dazu bestimmten Rubrik, an den Vorsteher gesandt, der sie dann der Hauptcasse zustellt.

Noch möge der Pfleger daran erinnert werden, in die dazu bestimmte Stelle des Abhörungsbogens die bewilligte Geldunterstützung sowohl, als auch Alles, was der Arme an Bekleidung, Betten ꝛc. erhält, jedesmal sofort nach der Bewilligung einzutragen, damit der Abhörungsbogen immer ein treuer Spiegel des ganzen Verhältnisses des Armen zur Armen-Anstalt sei.

## § 31.

### Bezirks-Vorsteher und dessen Buchführung.

Der Vorsteher ist es, an welchen der Pfleger sich mit allen Anzeigen, Berichten und Vorschlägen zu wenden hat; derselbe geht dem Pfleger mit gutem Rath und, soweit er kann, auch mit der That an die Hand.

Er sucht sich eine möglichst genaue Kenntniß aller in seinem Bezirk wohnenden Armen und aller einschlagenden Verhältnisse zu verschaffen.

Ihm liegt die Revision der von dem Pfleger einzureichenden Rechnungen und deren Anweisung auf die Hauptcasse ob.

Zur Handhabung dieser Oberaufsicht führt er ein Bezirksbuch nebst Register, ein Wochenrechnungsbuch zur Controlle mit der Hauptcasse und das Abänderungslistenbuch.

Er veranlaßt die Beantragung und die Ausführung aller, seinen Bezirk betreffenden Beschlüsse des Armen-Collegium.

§ 32.

Alle im Armen-Collegium producirten Abrechnungen der verschiedenen Verwaltungen werden durch je 2 Mitglieder des Collegiums revidirt, die durchs Loos auf 2 Jahre gewählt werden. Zur Controlle der Bezirksverwaltungen dient die monatliche Abänderungsliste (siehe § 8).

---

Der vorstehend mitgetheilten „Nachricht über den Geschäftsgang bei der Armenpflege" lassen wir noch folgen:

A. Ein Formular des oben (p. 263) erwähnten Abhörungs-Bogens für zu unterstützende Arme.
B. Eine Instruction für die Armenboten.
C. Eine Instruction für die Armenärzte.
D. Eine Instruction für die Verwaltung des Kostkinder-Instituts.

Einzelne weniger wichtige Bestimmungen der Instructionen sind fortgelassen.

(Ifte Seite des Abhörungs-Bogens)

# A.

# Abhörungs-Bogen für zu unterstützende Arme.

Bezirk
Quartier
№

Abgehört den 18

Jeder Arme, der um Unterstützung nachsucht, ist vor Aufnahme des Bogens mit seinen Legitimationspapieren an das Bureau, Raboisen 66, zu verweisen, wo er eine Bescheinigung erhält:

a. über seinen Unterstützungswohnsitz,

b. über anderweite ihm schon bewilligte Unterstützung.

Diese Bescheinigung ist ebenso wie der Untersuchungsschein des Arztes dem Bogen beizulegen.

**I. Name und Geburtsjahr des Armen und seiner Familienmitglieder:**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

**II. Wohnung und Miethebetrag:**

**III. Ob wieder vermiethet, an wen und für welche Vergütung:**

Aufnahme-Protokoll Litera №

(2te Seite des Abhörungs-Bogens.)

**IV. Gewerbe und Verdienst:**

a) des Mannes

b) der Frau

Wenn thunlich sind die Namen der Arbeitgeber und der Betrag des Wochen- und Taglohns anzugeben.

**V. Sind Eltern oder Kinder vorhanden, welche für den Armen sorgen oder ihm Beihülfe leisten können?**

**VI. Bedingungen einer wöchentlichen Unterstützung.**

(Diese Bedingungen sind von dem Armen zu unterzeichnen.)

1. Der Arme muß auf Verlangen seine Todtenladen an die Armen-Anstalt abgeben.
2. Er ist einer täglichen Untersuchung seiner Wohnung von dem Vorsteher, Pfleger und Boten seines Quartiers unterworfen und steht unter deren unmittelbarer Aufsicht.
3. Er darf nicht aus seiner Wohnung wegziehen, ohne vorher Anzeige an seinen Pfleger gemacht und einen Umziehzettel von demselben erhalten zu haben.
4. Jede Veräußerung der dem Armen von der Armen-Anstalt gelieferten Sachen ist strafbar.
5. Die Armen-Anstalt hat das Recht den Armen zu beerben.
6. Der Arme erklärt hiermit durch seine Unterschrift, daß er seine Verhältnisse durchaus wahrheitsgetreu angegeben, namentlich keinerlei ihm gehörige Vermögensstücke, insbesondre Sparkassenbücher u. dgl., verheimlicht habe, und verpflichtet sich, falls seine Verhältnisse durch Erbschaften oder besondere Einnahmen oder auf andre Weise sich bessern sollten, davon unverzüglich dem Herrn Pfleger Anzeige zu machen.

**VII. Nachweis der Todtenlade und ihres Boten:**

(3te bis 8te Seite des Abhörungs-Bogens.)

| Antrag des Herrn Pflegers. | Beschluß der Bezirks-Commission. |
|---|---|
| . . . . . | . . . . . |

(9te Seite des Abhörungs-Bogens.)

## Vorgenommene Untersuchung und Revision.

| | |
|---|---|
| . . . . . | . . . . . |

(10te und 11te Seite des Abhörungs-Bogens.)

| Bewilligte Unterstützung. | Bedeckung und Bekleidung. |
|---|---|
| . . . . . | . . . . . |

(12te Seite des Abhörungs-Bogens.)

## Veränderung der Wohnung und Bemerkungen.

| | |
|---|---|
| . . . . . | . . . . . |

## B.

# Instruction für die Armenboten (1877).

§ 1.

Die Boten der Armen-Anstalt werden auf Vorschlag der zunächst betheiligten Armen-Vorsteher vom Armen-Collegium erwählt. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigung betreiben.

§ 2.

Die Functionen der Armenboten bestehen zunächst in dem Dienst in den Bezirken und Quartieren; außerdem haben dieselben die sämmtlichen Dienstleistungen bei den verschiedenen mit der Armen-Anstalt verbundenen Neben-Anstalten, namentlich bei der Arbeits-Anstalt, Koch-Anstalt, Medicinal-Deputation, Feuerungs-Deputation, bei dem Kostkinder-Institut, ferner die Aufwartung bei den Sitzungen, die Botendienste und Handreichungen bei der Casse, die Wege und aushülfsweise schriftliche Arbeiten für das Hauptbureau und die Aufsichts-Behörde, die Aufsicht über die Armenwohnungen ꝛc. wahrzunehmen.

Diese verschiedenen Dienstleistungen und Arbeiten werden durch Verfügung des Präsidiums unter die Boten vertheilt.

§ 3.

Was ins Besondere den Dienst in den Bezirken betrifft, so hat der Armenbote sich vor Allem über die eingezeichneten

Armen der ihm zugewiesenen Bezirke und über deren Verhältnisse möglichst genau zu unterrichten, zu welchem Zwecke er sich von den resp. Herren Pflegern eine Liste derselben und die Aufgabe ihrer Wohnung erbittet, um darnach das ihm zuzustellende gedruckte Formular auszufüllen. Diese Liste hat er stets zu berichtigen und fortzuführen und alle bei den einzelnen Familien vorkommenden Personenveränderungen in derselben zu bemerken, auch dieselbe auf Verlangen des Herrn Bezirks-Vorstehers diesem jeder Zeit vorzuzeigen.

Aber auch über die Verhältnisse nicht eingezeichneter Armer hat er sich zu unterrichten und vorkommenden Falls Auskunft zu ertheilen.

Alles was die Armen der ihm übertragenen Bezirke betrifft, hat Interesse für ihn, und er muß dafür sorgen, daß ihm alle Veränderungen in den Verhältnissen derselben bekannt werden, welche er, insoweit sie die von der Armen-Anstalt unterstützten Armen betreffen, den Herren Pflegern mitzutheilen hat.

Namentlich hat er zu berichten, wenn er bei den eingezeichneten Armen Vergehen irgend welcher Art, Trunkenheit oder Unsittlichkeiten, ferner Verkauf oder Versetzung der ihnen von der Armen-Anstalt gegebenen Sachen wahrnimmt.

§ 4.

Auch über diejenigen Familien, denen nur Bekleidung für ihre Kinder bewilligt worden ist, muß er Erkundigungen einziehen und das Bemerkenswerthe den Herrn Pflegern mittheilen.

§ 5.

Der Armenbote muß bei dem Herrn Vorsteher, den Herren Pflegern und dem Herrn Arzt des Bezirks, so oft es verlangt wird, erscheinen und deren auf das Armenwesen Bezug habende Bestellungen und Aufträge pünktlich ausrichten.

§ 6.

Am Donnerstage einer jeden Woche holt er von den Herren Pflegern die Wochenrechnungen sowie die etwa auszugebenden Zettel für Betten, Stroh, Hemden, Bekleidung ꝛc. ab und bringt sie dem Herrn Vorsteher.

Am Sonnabend jeder Woche holt er Morgens vor 9 Uhr von den Herren Vorstehern die unterschriebenen Rechnungen ab, empfängt darauf von der Hauptcasse das Geld und die Suppenzeichen und bringt beides den Herren Pflegern.

§ 7.

Einige Tage vor den Sitzungen der Bezirks-Versammlungen hat er die in der Versammlung vorzulegenden Bögen von den Herren Pflegern zu den Herren Bezirks-Vorstehern und demnächst von diesen auf das Bureau der Armen-Anstalt zu bringen.

Auch hat er diejenigen Armen, für welche Anträge auf Bewilligungen gestellt werden sollen, zum Erscheinen im Sitzungslokale vorzuladen.

An dem der Sitzung folgenden Tage holt er die Bögen vom Bureau wieder ab und bringt sie den Herren Vorstehern und demnächst den Herren Pflegern zurück.

§ 8.

Von Todesfällen eingezeichneter Armer hat er dem Herrn Pfleger sofort Anzeige zu machen sowie, wenn keine sonstige Verpflichtete vorhanden sind, die vorschriftsmäßige Anzeige bei dem Standesamte zu erstatten.

Er hat darauf zu achten, daß von dem Nachlasse nichts an die Seite gebracht werde. Bei der Realisirung des Nachlasses hat er nach Anweisung des Herrn Pflegers mitzuwirken.

§ 9.

Von den Armen seiner Bezirke darf er unter keinen Umständen Geschenke oder Gaben irgend welcher Art annehmen, bei Strafe sofortiger Entlassung.

§ 10.

Im Winter hat er der Feuerungs-Vertheilung beizuwohnen und für Ruhe und Ordnung bei derselben zu sorgen.

§ 11.

Falls ein Bote sich Nachlässigkeiten oder Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, so hat, sofern dieselben nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, das Armen-Collegium disciplinarisch zu entscheiden und erforderlichenfalls die Entlassung zu verfügen.

§ 13.

Der Bote muß innerhalb der Bezirke, in welchen er fungirt, oder doch in der Nähe derselben wohnen.

# C.

## Revidirte Instruction für die Armenärzte,

genehmigt durch Beschluß des Armen-Collegiums vom 16. November 1876.

---

### § 1.

### Amtsdauer.

Die Armenärzte werden vom Armen-Collegium auf drei Jahre erwählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Wiederwahl auf fernere drei Jahre zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl nach Ablauf von sechs Jahren findet nur ausnahmsweise statt.

### § 2.

### Kündigung.

Wenn das Armen-Collegium einem Armenarzt während der Dauer seiner Anstellung zu kündigen beschließt, so ist dieser Beschluß dem betreffenden Armenarzte unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutheilen, und steht dem Armenarzt das Recht der Supplication an Einen Hohen Senat zu. Ueber Entlassungsgesuche von Armenärzten hat ausschließlich das Armen-Collegium zu entscheiden.

## § 3.

### Wohnung des Armenarztes.

Jeder Armenarzt wird für einen bestimmten Bezirk erwählt und muß seine Wohnung innerhalb seines Bezirks nehmen. Ausnahmsweise kann es gestattet werden, außerhalb des Bezirks, jedoch in der Nähe desselben, zu wohnen, wenn der betreffende Bezirks-Vorsteher und der verwaltende Vorsteher der Medicinal-Deputation einverstanden sind.

## § 5.

### Zeitweilige Vertretung der Armenärzte.

Ist ein Armenarzt durch Krankheit oder in Folge seiner Einberufung zum Militair zeitweilig verhindert, seinem Amte vorzustehen, so hat er dies dem verwaltenden Vorsteher der Medicinal-Deputation anzuzeigen, welcher einen von der Armen-Anstalt zu honorirenden Stellvertreter bestellt.

In allen anderen Fällen zeitweiliger Behinderung, insbesondere bei Reisen, haben die Armenärzte selbst für ihre Vertretung zu sorgen. Bei einer Abwesenheit von höchstens drei Tagen genügt es, wenn der Arzt vor seiner Abreise unter Benachrichtigung des Bezirks-Vorstehers mit einem seiner Collegen Rücksprache nimmt und in seiner Wohnung angemessenen Bescheid wegen Hinweisung der Kranken zurückläßt. Bei längerer Abwesenheit muß der Armenarzt vor seiner Abreise auf eine vom verwaltenden Vorsteher der Medicinal-Deputation vorher zu genehmigende Weise für die Wahrnehmung seiner Geschäfte während der Dauer seiner Abwesenheit Sorge tragen.

## § 6.

### Beschwerden.

Beschwerden der Armenärzte über die Pfleger sowie Beschwerden der Armenpfleger oder einzelner Armer über die

Aerzte sind zunächst dem Bezirks-Vorsteher vorzutragen. Gelingt es dem Letzteren nicht, die Beschwerden auf gütlichem Wege zu erledigen, so hat er dieselben an den verwaltenden Vorsteher der Medicinal-Deputation zu verweisen, welcher nach Anhörung beider Theile eine Entscheidung des Armen-Collegiums herbeiführt.

Bei etwaigen Differenzen zwischen dem Bezirks-Vorsteher und dem Arzte wird die Sache ebenfalls dem verwaltenden Vorsteher der Medicinal-Deputation übergeben, damit derselbe, falls ihm eine gütliche Erledigung nicht gelingt, die Sache im Armen-Collegium zum Vortrag bringt.

Gegen die Entscheidung des Armen-Collegiums steht den Parteien die Supplication an Einen Hohen Senat frei.

## § 7.

### Sitzungen.

Die Armenärzte sind verpflichtet, an den regelmäßig einmal im Monat stattfindenden Bezirks-Versammlungen theilzunehmen.

Desgleichen sind sie verpflichtet, in den Sitzungen der Medicinal-Deputation zu erscheinen, welche von dem verwaltenden Vorsteher berufen werden, wenn eine gemeinschaftliche Besprechung die Medicinal-Verwaltung betreffender Fragen wünschenswerth erscheint.

## § 8.

### Protocoll. Quartalbericht.

Die Armenärzte führen ein genaues Protocoll über die in jedem Quartier neu hinzukommenden oder durch Genesung, Umziehen, Entlassung oder Tod abgehenden Kranken und stellen daraus am Schlusse jedes Quartals die dem verwaltenden Vorsteher der Medicinal-Deputation einzuschickenden Krankenlisten zusammen.

## § 9.

### Sprechstunde.

Die speciell für die armenärztliche Thätigkeit bestimmte Sprechstunde der Armenärzte ist im Sommer Morgens von 7 bis 8 Uhr, im Winter von 8 bis 9 Uhr. Ausnahmsweise kann dieselbe mit Genehmigung des betreffenden Bezirks-Vorstehers auf eine andere Stunde verlegt werden.

## § 10.

### Aerztliche Behandlung armer Kranker.

Den Armenärzten liegt die ärztliche und wundärztliche Behandlung aller in ihrem Bezirke wohnhaften, ihnen von den Pflegern zugewiesenen Kranken ob.

Der Pfleger behändigt denjenigen Personen, welche sich bei ihm melden und um ärztliche Behandlung nachsuchen, einen mit dem Namen und der Wohnung des Kranken sowie mit der Angabe, ob eingezeichnet oder nicht, genau ausgefüllten „Krankenzettel" für den Arzt des Bezirks.

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit dem Krankenzettel am nächsten Morgen während der Sprechstunde persönlich bei dem Armenarzt einfinden. Kann der Kranke nicht ausgehen, so hat er den Krankenzettel baldmöglichst dem Arzte zustellen zu lassen. Wird der Krankenzettel vor Ablauf der Sprechstunde zum Arzte gebracht, so hat Letzterer den Kranken noch an demselben Tage zu besuchen; erhält dagegen der Arzt den Krankenzettel erst später am Tage, so besteht zwar für den Arzt nicht die unbedingte Verpflichtung, den Kranken noch an demselben Tage zu besuchen, jedoch wird erwartet, daß dies, wenn irgend möglich, geschehe; in sehr dringenden Fällen kann der Pfleger dem Krankenzettel die Worte: „bedarf schleuniger Hülfe" beifügen, und wird alsdann

der Arzt den Kranken unverzüglich und regelmäßig noch an demselben Tage besuchen. Der ertheilte Krankenzettel ist nur zwei Tage gültig, und muß der Kranke während derselben davon Gebrauch machen.

Ob die in der Kur befindlichen Kranken täglich oder seltener zu besuchen sind, bleibt den besonderen Umständen nach dem Urtheil und der Gewissenhaftigkeit des Arztes überlassen; doch muß der Kranke auch bei Fällen, die einer seltneren Aufsicht bedürfen, in der Regel wenigstens wöchentlich besucht werden.

## § 11.

## Untersuchung der Verhältnisse nicht eingezeichneter Kranker.

Bei nicht eingezeichneten Kranken hat der Arzt, wenn die Verhältnisse derselben nach seiner Meinung die armenärztliche Behandlung nicht rechtfertigen, dem Pfleger wie auch Bezirks-Vorsteher Anzeige zu machen, welcher den Fall untersucht und entweder provisorisch entscheidet oder in der nächsten Bezirks-Versammlung darüber entscheiden läßt, ob die armenärztliche Behandlung fortdauern soll oder nicht.

## § 12.

## Heilmittel.

Die Armenärzte haben die erforderlichen Arzeneimittel mit möglichst wohlfeiler Auswahl und zwar auf den von der Armen-Anstalt hergegebenen Recept-Formularen zu verschreiben.

Bei nicht Eingezeichneten ist, soweit thunlich, darauf zu halten, daß dieselben das erste Recept selbst bezahlen.

Die sogenannten diätetischen oder Special-Mittel, welche von den Apothekern nach einer mit dem Armen-Collegium getroffenen Uebereinkunft zu den von den Fabrikanten festgestellten Detail-Preisen resp. zu den gebräuchlichen Handverkaufspreisen

geliefert werden, haben die Armenärzte auf sogenannten Bedarfzetteln (nicht auf Receptformularen) zu verschreiben.

Wein, Bier, Milch, Fleisch sowie Bäder sind, sofern sie zu Heilzwecken für nothwendig erachtet werden, ebenfalls auf dazu bestimmten Formularen zu verschreiben.

§ 13.

Chirurgische Mittel u. s. w.

Chirurgische Mittel, Bruchbänder, Bandagen ꝛc. sowie Betten und Bekleidungsstücke, wenn diese zur Heilung erforderlich sind, können in der Regel nur von der Bezirks-Versammlung bewilligt werden. Arzt und Pfleger haben bei nicht eingezeichneten Kranken vorher zu untersuchen, ob dieselben einen Beitrag zu den Kosten geben können.

In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge, ist der Arzt mit Genehmigung des Bezirks-Vorstehers zur Anschaffung des Erforderlichen befugt, doch muß in der nächsten Bezirks-Versammlung die nachträgliche Bewilligung beantragt werden.

Wenn Arzt, Pfleger und Vorsteher darüber einig sind, können eingezeichneten Kranken zur Heilung nöthige Gegenstände, deren Werth M. 6 nicht übersteigt, ohne Beschluß der Bezirks-Versammlung verabfolgt werden.

Nach erfolgter Bewilligung chirurgischer Gegenstände hat der betreffende Arzt eine Anweisung an den von der Medicinal-Deputation bestimmten Bandagisten auszuschreiben, welcher alsdann das Bewilligte dem Armen gratis oder gegen Zahlung des von der Bezirks-Versammlung bestimmten Beitrages ausliefert. Ueber bewilligte Betten, Bettstellen, Kleidungsstücke ꝛc. ist der Bedarfzettel vom Pfleger auszuschreiben.

§ 14.

Augenkranke.

Fälle von Augenkrankheiten sind die Armenärzte berechtigt einem derjenigen Augenärzte zur Behandlung zu überweisen,

welche sich dem Armen-Collegium zur unentgeltlichen Behandlung armer Augenkranker erboten haben. In solchen Fällen ist der betreffende Augenarzt befugt die erforderlichen Medicamente für Rechnung der Armen-Anstalt zu verschreiben; Brillen dagegen oder sonst etwa nothwendige chirurgische Mittel, Instrumente ꝛc. müssen von der Bezirks-Versammlung bewilligt werden, und hat der Armenarzt dem Bedarfzettel des Augenarztes auf dem aufzunehmenden Abhörungsbogen sein Gutachten hinzuzufügen.

## § 15.

### Krankengeld.

Wenn nach der Ansicht des Arztes der Kranke einer außerordentlichen Geldunterstützung (Krankengeld) bedarf, so fertigt der Arzt einen „Bedarfzettel" aus und übersendet diesen dem Pfleger. Hält dieser die Unterstützung für angemessen, so zahlt er das Krankengeld, welches regelmäßig M. 1.20 die Woche beträgt, aus; im entgegengesetzten Falle sowie in allen Fällen, wenn ein Kranker länger als vier Wochen des Krankengeldes bedarf, ist die Entscheidung der Bezirks-Versammlung einzuholen.

## § 16.

### Freie Entbindung.

Wenn verheirathete als Arme eingezeichnete Frauen in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft bei dem Pfleger um freie Entbindung nachsuchen, so werden sie von demselben mit einem Krankenzettel zum Arzt gesandt, welcher ihnen einen „Entbindungszettel" für die Bezirks-Hebamme ertheilt. In schwierigeren Fällen hat die Hebamme den betreffenden Armenarzt bei der Entbindung hinzuzuziehen.

Während des Wochenbetts werden die Wöchnerinnen von dem betreffenden Armenarzte, sofern derselbe zur Entbindung oder nachträglich hinzugezogen ist, besucht und mit Arzenei ver-

sehen. Auch erhalten dieselben nöthigenfalls ein Krankengeld von M. 1.80 per Woche ausbezahlt, ohne daß es dieserhalb eines Antrages an die Bezirks-Versammlung bedarf.

Wenn eine verheirathete nicht als Arme eingezeichnete oder eine in sogenannter wilder Ehe lebende Frau bei dem Pfleger um freie Entbindung nachsucht, nimmt dieser einen Krankenabhörungsbogen auf und bringt den Fall zur Entscheidung an die Bezirks-Versammlung.

Andere unverehelichte schwangere Personen werden an die Polizei-Behörde verwiesen.

## § 17.

### Krankenpflege.

Wenn die nöthige Krankenpflege durch die Angehörigen des Armen nicht geleistet werden kann, und die Aufnahme in ein Hospital nicht statthaft erscheint, kann der Armenarzt eine Krankenwärterin bewilligen, welche nach der vom Armen-Collegium festgestellten Taxe honorirt wird. Der Arzt behändigt alsdann der Wärterin einen Zettel, auf welchem sowohl ihr Name als derjenige des Kranken und die Zahl der zu honorirenden Tage bemerkt sein muß. Auf diesen Zettel empfängt die Wärterin Zahlung bei der Haupt-Casse.

## § 18.

### Armen-Heildiener.

Für jeden Bezirk ist ein Armen-Heildiener angestellt, dessen sich der Armenarzt vorkommenden Falls zu bedienen hat.

## § 19

### Hospital-Aufnahme.

Arme Kranke, deren Aufnahme in ein Hospital dem Armenarzt nothwendig erscheint, sendet derselbe mit einem „Ueber-

weisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, eventuell die Irrenanstalt Friedrichsberg. Die von einem Armenarzt oder einem der im § 14 erwähnten Augenärzte etwa gewünschte Aufnahme eines armen Kranken in eine der hiesigen Privat-Heilanstalten darf ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Bezirks-Vorstehers, erfolgen, welchem in einem solchen Falle der von dem Armenarzt auszufüllende beziehungsweise abzuändernde Ueberweisungsschein zur unterschriftlichen Genehmigung vorzulegen ist. Der Vorsteher kann diese Genehmigung, nach seinseitiger Informirung über den Fall, ertheilen, sofern die Verpflegungskosten in der Privat-Heilanstalt nicht mehr als M. 1 per Tag betragen, und übernimmt durch seine unterschriftliche Genehmigung die Allgemeine Armen-Anstalt die Zahlung dieser Kosten für die Dauer der Krankheit. Bei einem höheren Kostgelde hat der Vorsteher die Entscheidung des Armen-Collegiums einzuholen.

Ist bei der Aufnahme in das öffentliche Hospital oder eventuell in die Privat-Heilanstalt noch kein Krankenzettel vom Pfleger ausgefertigt gewesen, so muß der Arzt die nachträgliche Besorgung eines solchen veranlassen.

Alle an Syphilis oder Krätze Erkrankten und alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden, sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen (also unentgeltliche armenärztliche Behandlung, resp. unentgeltliche Aufnahme in ein Hospital beantragen), abseiten des Armenpflegers, resp. des Armenarztes direct an die Polizei-Behörde, beziehungsweise an den Polizeiarzt zu verweisen.

## § 20.

## Widerspenstige Kranke.

Widerspenstige Kranke werden dem Armenpfleger angezeigt, dürfen aber nie ohne Vorwissen des Pflegers und des Bezirks-Vorstehers vom Armenarzt ganz verlassen werden.

## § 21.

### Umziehen der Kranken.

Wenn ein freie ärztliche Behandlung genießender Kranker in einen anderen Bezirk zieht, so übernimmt der dortige Armenarzt die Fortsetzung der Kur, zu welchem Zwecke der neue Pfleger dem Kranken einen Krankenzettel ertheilt.

## § 22.

### Freie Kur der Armenboten.

Die Armenboten haben für sich und ihre Familie das Recht auf unentgeltliche ärztliche Behandlung durch denjenigen Armenarzt, in dessen Bezirk sie wohnhaft sind. Der Krankenzettel wird in diesem Falle von dem betreffenden Vorsteher ausgefertigt.

## § 23.

### Verpflichtung auf die Instruction.

Die Armenärzte sind verpflichtet, ihr Amt nach Maaßgabe dieser Instruction sowie aller Beschlüsse und Verfügungen des Armen-Collegiums, durch welche einzelne Bestimmungen derselben abgeändert oder durch Zusätze ergänzt werden, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verwalten, insbesondere ihre armenärztlichen Obliegenheiten in keiner Weise hinter ihrer Privatpraxis zurückstehen zu lassen.

Insofern durch Beschlüsse des Armen-Collegiums die Stellung der Armenärzte verändert würde, soll vor solcher Beschlußfassung die gutachtliche Meinung der Aerzte eingezogen werden.

# D.

# Instruction für die Verwaltung des Kostkinder-Instituts der Allgemeinen Armen-Anstalt,

revidirt im December 1873.

---

## § 1.

### Zweck des Instituts.

Das Kostkinder-Institut der Allgemeinen Armen-Anstalt ist dazu bestimmt, die demselben von den Bezirks-Commissionen (nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 2) und von anderen Behörden (nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 3) zugewiesenen Kinder und ausnahmsweise auch (nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 4) erwachsene hülflose Personen, sogenannte Pfleglinge, bei Kostеltern unterzubringen*).

### Kostkinder.

## § 2.

### Bedingungen für die Zuweisung von Kindern durch die Bezirks-Commission.

1. Die Zuweisung von Kindern kann abseiten der Bezirks-Commission, auf desfallsigen Antrag des competenten Pflegers, nur bewilligt werden:

*) Auch in den Armenverbänden der Vororte weisen die Bezirks-Versammlungen die unterzubringenden Kinder und Pfleglinge dem Kostkinder-Institut der Allgemeinen Armen-Anstalt zu.

a) wenn dieselben ganz oder halb verwaist sind und keine Aufnahme im Waisenhause finden können;

b) wenn die Eltern wegen Krankheit oder sonstiger Ursachen ganz außer Stande sind, sie selbst zu ernähren, und auch eine sonst angemessene Geldunterstützung nicht anwendbar erscheint, oder wenn genügend nachgewiesen wird, daß die Kinder im eigenen Hause körperlich oder moralisch verwahrlost oder verdorben werden würden;

c) wo uneheliche Kinder in Frage stehen, wenn zugleich nachgewiesen wird, daß auch der Vater für dieselben nicht sorgen kann.

2. Alle Brustkinder sind vor ihrer Unterbringung ärztlich zu untersuchen und zwar:

a) die durch die Polizei-Behörde empfohlenen durch den Polizei-Arzt;

b) die von der Bezirks-Commission zugewiesenen vom betreffenden Armen-Arzt;

c) die provisorisch von den Bezirks-Verwaltungen oder von den Landherrenschaften der Geest- beziehungsweise Marschlande zugewiesenen durch den Arzt des Kostkinder-Instituts.

3. Die Unterbringung der Kinder darf nur für 1 oder 2 Jahre bewilligt werden, wenn nicht die Aufnahme voraussichtlich auf längere Zeit oder bis zur Confirmation unbedingt nöthig ist, wie z. B. bei ganz Verwaisten. Ist in dem betreffenden Beschluß der Bezirks-Commission die Dauer nicht ausdrücklich angeführt, so wird der Beschluß nur als für 2 Jahre geltend angesehen.

4. Eine temporair bewilligte und abgelaufene Unterbringung kann nur auf desfallsigen Antrag des Pflegers, in dessen Quartier die Eltern wohnen oder (wenn dieselben, event. auch mit Hülfe der Polizei-Behörde, nicht wieder aufzufinden

sind) zur Zeit der letzten Unterbringung gewohnt haben, von der Bezirks-Commission prolongirt werden.

5. In ganz dringenden, eiligen Fällen, z. B. bei gänzlicher Verwaisung, können der competente Pfleger und Bezirks-Vorsteher auch direct dem Institute Kinder zur interimistischen Unterbringung zuweisen. Es muß dann aber längstens in 6 Wochen der die Aufnahme bestätigende Beschluß der Bezirks-Commission abseiten des betreffenden Bezirks-Vorstehers nachgeliefert werden, widrigenfalls das Kind sofort wieder zurückzugeben ist.

## § 3.

### Bedingungen für die Zuweisung von Kindern durch andere Behörden.

1. Die Polizei-Behörde ist befugt in dringenden Fällen uneheliche Kinder zur sofortigen Aufnahme dem verwaltenden Vorsteher des Instituts zu empfehlen; bei ehelichen Kindern steht ihr diese Befugniß nur zu, wenn hinsichtlich der Unterbringung wirklich Gefahr beim Verzuge sein sollte. Bei der Zuweisung unehelicher Kinder wird die Polizei-Behörde dahin streben, daß die Angehörigen sich zur Leistung von Alimentationsbeiträgen verpflichten.

2. Solche Empfehlungen zur Aufnahme, bei denen dem verwaltenden Vorsteher zugleich alle den Fall betreffenden Acten und Papiere zugestellt werden müssen, sind von dem Vorsteher jedesmal zur einstweiligen Ausführung zu bringen. Sie werden aber nur als interimistische Verfügungen angesehen, und hat der verwaltende Vorsteher diese Fälle zur weiteren Untersuchung an den competenten Bezirks-Vorsteher und Pfleger zu verweisen, die demnächst ihren Antrag an die Bezirks-Commision zur definitiven Entscheidung über die Aufnahme oder Zurückweisung des Kindes zu bringen haben.

## § 4.

### Pfleglinge.

1. Erwachsene hülflose Personen können nur durch Beschluß des Armen-Collegiums dem Institute zur Unterbringung als Pfleglinge zugewiesen werden.

2. Es bleibt indeß der Verwaltung vorbehalten, diejenigen ihrer Kostkinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einen eigenen Lebensberuf zu ergreifen ganz außer Stande sind und von den Angehörigen nicht ernährt werden können, nachdem sie das 14. oder 15. Lebensjahr überschritten haben, unter die Zahl ihrer Pfleglinge aufzunehmen, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, deren Aufnahme in das Werk- und Armenhaus zu veranlassen. — Es ist aber bei dem Jahres-Berichte (vgl. § 9 unter No. 10) dem Collegium ein Special-Bericht über die Verhältnisse solcher neu hinzugekommener Pfleglinge zu erstatten.

## § 5.

### Districts-Eintheilung.

Das ganze Gebiet, in welchem Kostkinder untergebracht sind, ist in Districte eingetheilt, gegenwärtig in 7 Districte, denen je eins der Verwaltungs-Mitglieder vorsteht.

## § 6.

### Ort der Unterbringung.

Die Kostkinder und Pfleglinge müssen in der Regel auf dem Lande untergebracht werden, und zwar vorzugsweise in dem Districte jenseits der Elbe; bei der Unterbringung diesseits der Elbe ist den Hamburgischen Dorfschaften vor den Holsteinischen der Vorzug zu geben.

Nur ausnahmsweise in ganz besonderer Veranlassung, z. B. wenn die unterzubringenden Kinder ihrer Confirmation

schon ziemlich nahe sind, kann deren Unterbringung bei Kosteltern in der Stadt oder der Vorstadt geschehen.

In keinem Falle und unter keinerlei Umständen aber dürfen Kinder bei ihren eigenen Eltern oder Müttern als Kostkinder der Armen-Anstalt belassen werden.

## § 7.

### Verwaltungs-Personal.

Das Institut wird von einem verwaltenden Vorsteher, einem zweiten Vorsteher und mindestens so vielen Verwaltern geleitet, daß für jeden District je ein Mitglied des Verwaltungs-Personals als Special-Verwalter bestellt werden kann.

Die beiden Vorsteher werden von dem Herrn Präses des Armen-Collegiums aus der Zahl der Armen-Vorsteher ernannt.

Die Wahl der Verwalter erfolgt durch das Armen-Collegium aus einem von dem verwaltenden Vorsteher einzureichenden Wahlaufsatz von zwei Personen für jede zu treffende Neuwahl. Auf diesen Aufsatz sind, wo möglich, Personen zu bringen, die schon als Armenpfleger bei der Armen-Anstalt thätig gewesen sind. Sie bleiben 2 Jahre im Amt, können aber, auf den Vorschlag des verwaltenden Vorstehers, nach Ablauf dieser Zeit ohne Weiteres jedesmal auf fernere 2 Jahre in ihrem Amte bestätigt werden. Alljährlich treten der Anciennität nach zwei der Verwalter aus.

## § 8.

### Beamten-Personal.

Dasselbe besteht aus einem Buchhalter, einem Boten, einer Kinderfrau und einem für den District jenseits der Elbe angestellten Agenten.

## § 9.

### Geschäfte des verwaltenden Vorstehers.

1. Derselbe hat die Oberaufsicht über das ganze Institut zu führen.

2. An ihn werden alle unterzubringenden Kinder und Pfleglinge verwiesen. Er bestimmt (nach Maaßgabe des § 6) den Ort der Unterbringung, trifft bei den diesseits der Elbe Unterzubringenden die Wahl der Kosteltern, stellt das Kostgeld fest und verweist die Untergebrachten durch die ausgefüllte Aufnahmekarte an die betreffenden Districts-Vorsteher.

3. Er überwacht die Buchführung des Buchhalters (§ 12).

4. Er sorgt für die Einziehung der Alimentations-Beiträge (vgl. § 3, No. 1).

5. Er wacht darüber, daß in allen nur temporair bewilligten Aufnahmefällen, nach Ablauf der Bewilligung, die Kinder den Angehörigen sofort zurückgegeben, oder die Prolongation derselben durch die competenten Pfleger bei der Bezirks-Commission veranlaßt werden, zu welchem Ende die Aufnahmebögen bei deren Ablauf den betreffenden Bezirks-Vorstehern zugestellt werden.

6. Er überwacht (insofern er es nicht vorziehen sollte, dies Geschäft einem der Verwalter zu übertragen) speciell die Verhältnisse der jenseits der Elbe durch den Agenten untergebrachten Kinder und Pfleglinge, stellt mit demselben vierteljährlich die Zahlungsliste über das in diesem Districte verfallene Kostgeld fest und kehrt ihm den Gesammt-Betrag zur Entrichtung an die einzelnen Berechtigten aus (§ 15).

7. Er läßt für die Verwalter die auf ihre Districte bezüglichen Zahlungslisten vor dem Schlusse eines jeden Vierteljahres aufmachen (§ 11).

8. Er ordnet die Inspectionen an (§ 17), bestimmt, wo dieselben vorgenommen werden sollen, und berichtet zwei Mal im Jahre über deren Resultat im Collegium.

9. Er beruft und leitet die vierteljährlichen Versammlungen der Gesammt-Verwaltung und legt die hier etwa zu beschließenden Berufungen gegen Verfügungen der Bezirks-Commission (§ 16) zur Entscheidung dem Armen-Collegium in dessen nächster Sitzung vor.

10. Er erstattet im Namen der Gesammt-Verwaltung zu Anfang eines jeden Jahres dem Armen-Collegium einen Generalbericht über die Wirksamkeit des Instituts im verflossenen Jahre und über die in den Quartal-Versammlungen der Verwaltung zur Sprache gekommenen, das Institut betreffenden wichtigeren Fragen. Dieser Bericht muß ferner, neben einer vollständigen Abrechnung über das Rechnungs-Verhältniß des letzten Jahres, auch mit einer Uebersicht über die Resultate des letzten und mindestens auch des vorletzten Jahres versehen sein und nähere Aufklärung über darin etwa sich zeigende wesentliche Abweichungen in den Zahlenverhältnissen gewähren.

## § 10.

### Geschäfte des zweiten Vorstehers.

Der zweite Vorsteher leistet dem verwaltenden Vorsteher hülfreiche Hand, insbesondere bei den Inspectionen (§ 17), vertritt denselben in Verhinderungsfällen und führt in den Quartals-Versammlungen (§ 16) das Protocoll. Derselbe steht überdies einem der Districte als Special-Verwalter vor, in welcher Beziehung ihm dieselben Verpflichtungen obliegen wie den Verwaltern.

## § 11.

### Geschäfte der Verwalter.

Die Verwalter, deren jeder einem Districte speciell vorsteht, tragen die ihnen vom verwaltenden Vorsteher zugewiesenen

Kinder nach Inhalt der Aufnahme-Karte in ihr Districtsbuch ein. Sie zahlen nach den ihnen übergebenen Zahlungslisten (§ 9, No. 7) die darin festgestellten Beträge den Kosteltern aus, die sich zu diesem Zwecke hier einfinden und in der Regel, wenigstens in den guten Jahreszeiten, die ihnen anvertrauten Kinder mitzubringen haben.

Die Verwalter haben die Pflicht, sich möglichst oft nach dem Zustande der in ihrem Districte untergebrachten Kinder und Pfleglinge zu erkundigen, Mängel der Verpflegung und dergleichen zu rügen und namentlich auch darauf zu achten, daß schulfähige Kinder Schulunterricht erhalten. Sie werden in dieser Beziehung (wie auch der verwaltende Vorsteher rücksichtlich der Kinder jenseits der Elbe § 9, No. 6) besonders dahin streben, daß die Kinder und Kosteltern durch die Herren Prediger, Schullehrer und Aerzte der betreffenden Districte speciell überwacht werden, und daß ihnen durch diese Personen von jeder bemerkten Unzuträglichkeit oder Vernachlässigung der Kinder sofort Anzeige gemacht werde. Wenn sie eine Entfernung der Pflegebefohlenen von ihren bisherigen Kosteltern für nöthig halten, haben sie darüber dem verwaltenden Vorsteher Anzeige zu machen, der dann alsbald eine anderweitige Unterbringung veranlassen wird.

Die Verwalter sind ferner verpflichtet, den Quartal-Sitzungen der Verwaltung beizuwohnen und sich, nach desfallsiger Anordnung des verwaltenden Vorstehers, sowohl in ihrem eigenen als auch in den übrigen Districten bei den dort anzustellenden Inspectionen zu betheiligen.

## § 14.

### Geschäfte der Kinderfrau.

Dieselbe hat die dem Institute zugewiesenen Brustkinder, wenn solche nicht gleich untergebracht werden können, vorläufig

geeignet unterzubringen, auch die häuslichen Verhältnisse der Brustfrauen zu untersuchen.

Die nicht gleich unterzubringenden größeren Kinder hat sie einstweilen bei sich aufzunehmen. Auch sorgt sie für die erste Reinigung der der Anstalt überwiesenen Kinder und hat, wenn der verwaltende Vorsteher sie dazu beauftragt, die erforderliche Bekleidung anzuschaffen.

Sie ist verpflichtet, im Auftrage des Vorstehers einzelne Kinder oder Kostleltern, sei es innerhalb der Stadt oder in den umliegenden Ortschaften, zu untersuchen.

Sie ist ferner verpflichtet, eine regelmäßige Inspection der diesseits der Elbe untergebrachten Kinder und Pfleglinge vorzunehmen.

## § 15.

### Geschäfte des Agenten jenseits der Elbe.

Der Agent hat die ihm von dem verwaltenden Vorsteher zu überweisenden Kinder und Pfleglinge im Districte des Harburger Kreis-Physicates bei untadelhaften Kostleltern unterzubringen, dieselben unter steter Aufsicht zu behalten und insbesondere darauf zu achten, daß dieselben reinlich gehalten werden, ordentlich die Schule besuchen und im Erkrankungsfalle ärztlich behandelt werden. — Mangelhafte Pflege abseiten der Kostleltern oder schlechte Behandlung sind sofort mit Wegnahme und anderweitiger Unterbringung der Kinder zu ahnden.

Der Agent hat von jedem eintretenden Todesfalle eines Kostkindes oder Pfleglings dem verwaltenden Vorsteher bei Strafe der Dienstentlassung sofortige Anzeige zu machen. Er darf bei gleicher Strafe von Niemand wegen der durch ihn untergebrachten Kinder oder Pfleglinge Geschenke irgend welcher Art annehmen.

Gegen Ende des Quartals macht er mit dem verwaltenden Vorsteher die Quartalabrechnung über alle jenseits der Elbe Untergebrachten auf, empfängt den Gesammtbetrag derselben und berichtigt daraus jedem Einzelnen das ihm davon Zukommende.

## § 16.

### Quartal-Sitzungen der Gesammt-Verwaltung.

Beide Vorsteher und sämmtliche Verwalter versammeln sich alle Vierteljahre auf Berufung des verwaltenden Vorstehers zur Besprechung von Angelegenheiten, die sich auf das Institut beziehen.

Es müssen in diesen Versammlungen jedesmal die in dem verflossenen Quartale dem Institute zugewiesenen Aufnahmefälle einer Revision unterzogen werden, namentlich in der Beziehung, ob im einzelnen Falle die Aufnahme-Bedingungen von den Bezirks-Commissionen gehörig eingehalten worden sind. Glaubt die Versammlung, daß dies nicht geschehen sei, so wird sie solche Fälle zur endgültigen Entscheidung an das Armen-Collegium verweisen.

## § 17.

### Inspectionen.

Außer den von den Verwaltern nach ihrem Ermessen in ihren eigenen Districten gelegentlich vorzunehmenden Besuchen der Kostkinder, wird in jedem Semester mindestens in einem Districte eine regelmäßige Inspection der darin befindlichen Kostkinder und Pfleglinge angestellt. Diese Inspectionen, bei denen namentlich auch über die Schulverhältnisse des Districts und über den Schulbesuch und die Fortschritte der Kinder Erkundigungen einzuziehen sind, haben in der Weise zu wechseln, daß successive sämmtliche Districte besucht werden. Der District

jenseits der Elbe wird alljährlich einer solchen General-Revision unterzogen. — Die Inspectionen werden durch einen der beiden Vorsteher des Instituts und den betreffenden Districts-Verwalter abgehalten, und sind dazu außerdem einer der übrigen Verwalter, zwei der Revisoren des Instituts (§ 18) und der dem Collegio angehörende Waisenhaus-Provisor einzuladen.

Einer der beiden Vorsteher berichtet jedes halbe Jahr im Armen-Collegium über das Resultat der im letzten Semester stattgehabten Inspection, worüber jedesmal auch der bei der Inspection mit thätig gewesene Revisor zu hören ist.

## § 18.

### Revision der Verwaltung.

Die Gesammt-Verwaltung des Kosttinder-Instituts wird alljährlich der Prüfung von vier Revisoren unterzogen. Dieselben werden in der üblichen Weise vom Collegium aus der Zahl seiner Mitglieder, mit Ausschluß der zur Verwaltung des Instituts gehörigen Mitglieder, sowie der Provisoren der Armenhäuser, durch das Loos erwählt, und zwar zwei derselben speciell für die Prüfung der Rechnungs-Verhältnisse und zwei für die Assistenz bei den Revisionen der Kinder u. w. d. a. Sie werden auf 2 Jahre erwählt, und tritt in beiden Zweigen dieser Revisionen jährlich das älteste Mitglied aus.

Die ersteren haben die Richtigkeit der Jahres-Rechnung, die Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben und die Regelmäßigkeit der Buchführung zu prüfen, auch sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach der vorstehenden Instruction verfahren sei, und über das Resultat ihrer Revision im Collegium zu berichten. Die beiden letzteren sind verpflichtet, jedesmal mindestens einer von ihnen, an den von dem verwaltenden

Vorsteher anzuberaumenden Inspectionen der Kinder und Pfleglinge Theil zu nehmen und darauf zu halten, daß diese Inspectionen regelmäßig nach Maaßgabe der Anordnung im § 17 vorgenommen werden. Sollten sie beide dieser Inspection beizuwohnen verhindert sein, so können sie sich durch ein anderes Mitglied des Collegiums vertreten lassen.

# IV.

## Die St. Pauli Armen-Anstalt.

An der Spitze der Armen-Anstalt (des Orts-Armenverbandes) der Vorstadt St. Pauli steht das St. Pauli Armen-Collegium. (Ueber dessen Zusammensetzung s. oben p. 255 Anmerkung). Von den 44 Armenvorstehern fungiren einer als erster Vorsteher, 34 als Districts-, 6 als Kostkinder-, 2 als Bekleidungs- und einer als Medicinal-Vorsteher. Das Gebiet der St. Pauli Armen-Anstalt zerfällt in 17 Districte, an deren Spitze je 2 Armen-Vorsteher stehen, welche, wenn man an der Terminologie der Allgemeinen Armen-Anstalt festhält, Vorsteher und Pfleger zugleich sind, und an die sich alle um Unterstützung nachsuchenden Armen zu wenden haben. Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt durch eine für alle Districte competente Aufnahme-Commission.

Das Weitere über die Organisation und das Detail der Verwaltung ergiebt sich aus den Bestimmungen der 1877 revidirten

**Geschäfts-Ordnung** nebst Instructionen,

deren wesentlicher Inhalt im Folgenden mitgetheilt wird:

### § 4.

Die Districts-Vorsteher erwählt das Collegium für einen Zeitraum von 6 Jahren aus einem von der Wahl-

Commission (s. § 7) vorgelegten Aufsatz von 2 qualificirten und, soweit thunlich, in dem betreffenden District oder dessen Umgebung wohnenden Bürgern.

Bei im Laufe des Jahres stattfindenden Wahlen wird die Zeit bis 1. Juli für ein volles Jahr und, wenn die Wahl später stattfindet, der Rest des Jahres nicht gerechnet.

Nach Ablauf der 6 Jahre ist eine Wiederwahl zulässig, braucht aber nicht angenommen zu werden.

Je 2 Vorsteher verwalten einen District und zwar der Regel nach in der Art, daß sie jahrweise in der Geschäftsführung abwechseln, und der Fungirende in Verhinderungsfällen von seinem Special-Collegen vertreten wird.

§ 5.

Aus den Districts-Vorstehern erwählt das Collegium die 6 Kostkinder-Vorsteher*), die beiden Vorsteher für das Bekleidungs- und Feuerungswesen und den Vorsteher für das Medicinal-, Todtenladen- und Begräbnißwesen, sowie aus den sämmtlichen Vorstehern den ersten Vorsteher. Diese Wahlen geschehen aus einem Aufsatze von 3 Personen, den die Wahl-Commission in der betreffenden Versammlung vorlegt.

Die zu diesen Aemtern Gewählten verwalten dieselben unter Niederlegung ihrer Aemter als Districts-Vorsteher während des noch übrigen Theiles der 6 Jahre, für welche sie in das Armen-Collegium gewählt sind. Nach Ablauf dieser Zeit ist ihre Wiederwahl für jedesmal weitere 2 Jahre zulässig.

§ 6.

Der erste Vorsteher führt den Vorsitz in den drei permanenten Commissionen (vgl. § 7) sowie in allen außer-

*) Die Kostkinder werden in der Regel in St. Pauli selbst untergebracht.

ordentlichen Commissionen, denen nicht etwa der Präses des Collegiums anwohnt.

Er beaufsichtigt die Gesammtverwaltung und das Bureau, fungirt als Deputirter des Collegiums bei der Verwaltung der Volksschulen und vertritt den Präses des Collegiums in dringlichen Fällen und wo sonst ihm diese Vertretung von dem Präses übertragen wird.

Er contrasignirt die Zahlungs-Mandate an die Finanz-Deputation, revidirt die Quittungen der Finanz-Deputation und der fremden Orts-Armenverbände über ihnen vom Armen-Collegium geleistete Zahlungen und besorgt jeden Monat unter Hinzuziehung des einen der beiden Cassen-Revisoren eine Revision der Casse.

§ 7.

Das Collegium erwählt aus seiner Mitte zwei Revisoren für die Jahresrechnung, zwei Revisoren für das Bekleidungswesen und zwei Cassen-Revisoren für das laufende Jahr, sowie für eine Dauer von 3 Jahren die Mitglieder der folgenden permanenten Commissionen:

a) die Wahl-Commission besteht aus dem ersten Vorsteher und sechs Mitgliedern.

   Dieselbe entwirft die Wahl-Aufsätze für alle im Collegium zu besetzenden Aemter. Sie hat namentlich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand in ein Amt kommt, dessen Ausübung ihn mit den Interessen seines Privatgeschäfts in Collision bringen kann. Auch dürfen weder Vater und Sohn, noch Schwiegervater und Schwiegersohn, noch zwei Brüder zu gleicher Zeit einem Districte vorstehen oder in einer Function sein.

b) die Aufnahme-Commission besteht aus dem ersten Vorsteher und sechs Mitgliedern.

Dieselbe entscheidet nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse über die von den Districts-Vorstehern beantragte Aufnahme von Armen und über die Art und Größe der zu gewährenden Unterstützung.

c) die Bekleidungs- und Feuerungs-Commission besteht aus dem ersten Vorsteher, den beiden Bekleidungs-Vorstehern und zwei weiteren Mitgliedern des Collegiums.

## § 9.

Regelmäßige Versammlungen des Collegiums finden alle 2 Monate statt.

Die regelmäßigen und nothwendig werdende außerordentliche Versammlungen werden von dem Präses angesetzt. Der erste Vorsteher läßt die Convocationen wenn möglich mindestens 3 Tage vor der Versammlung, besorgen und die dann schon bekannten Gegenstände der Tagesordnung auf denselben verzeichnen.

Zu einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich.

---

Der vorstehend mitgetheilten Geschäftsordnung schließen sich an:

A. Instruction für die Districts-Vorsteher.
B. Instruction für die Kostkinder-Vorsteher.
C. Instruction für die Verwaltung des Bekleidungs- und Feuerungswesens.
D. Instruction für den Vorsteher des Medicinal-, Todtenladen- und Begräbnißwesens.
E. Instruction für die Aerzte.

# A.

## Instruction für die Districts-Vorsteher.

Sie übernehmen an einem von ihnen zu bestimmenden Tage, zur festgesetzten Zeit die Austheilung der bewilligten Unterstützungs-Gelder an die Armen ihres Districts sowie die Austheilung von Victualien, wenn solche stattfindet.

Die Ertheilung von Bekleidung und Betten an aufgenommene Arme, wo dergleichen höchst nöthig ist, besorgen sie durch Anweisung an die Vorsteher des Bekleidungswesens.

Bei nicht aufgenommenen Armen, welche um Bekleidungs-Gegenstände nachsuchen, wird der Abhörungsbogen ausgefüllt, mit dem Gutachten des Vorstehers und dem Gesuch der Bittsteller versehen, der Bekleidungs-Commission überwiesen.

Sie verweisen den Armen-Kranken, welcher sich durch seine Papiere legitimirt hat, nachdem der volle Name, sein Geschäft, Geburtsjahr ꝛc. in das Buch eingetragen ist, durch einen Krankenzettel an den Armen-Arzt zu freier Kur und Arzenei, desgleichen Wöchnerinnen zu freier Entbindung; auch ertheilen sie Kranken-Gelder oder Anweisungen auf alle zur Krankenpflege gehörenden Gegenstände, wenn solche auf Gutachten des Arztes für nöthig befunden werden.

Arme Kranke, deren Aufnahme in ein Hospital dem Armenarzt nothwendig erscheint, sendet derselbe mit einem „Ueberweisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, eventuell die

Irren-Anstalt Friedrichsberg*). Die von einem Armenarzt etwa gewünschte Aufnahme eines armen Kranken in eine der hiesigen Privat-Heilanstalten darf ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Aufnahme-Commission erfolgen, welchem in einem solchen Falle der von dem Armenarzt auszufüllende, beziehungsweise abzuändernde Ueberweisungsschein zur unterschriftlichen

*) Reglement betreffend die Bewilligung freier Behandlung in den öffentlichen Hospitälern abseiten der St. Pauli Armen-Anstalt.

Beschlossen vom St. Pauli Armen-Collegium am 3. December 1880.

§ 1. Falls der Armenarzt die Aufnahme eines armen Kranken in ein Hospital für nothwendig erachtet, hat er denselben mit einem „Ueberweisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, eventuell die Irrenanstalt Friedrichsberg, zu senden.

§ 2. Die Krankenhaus-Verwaltung, beziehungsweise die Verwaltung der Irrenanstalt wird das im Senatsbeschlusse vom 29. October 1880 (vgl. oben p 281*) erwähnte Vernehmungsprotokoll dem Bureau der St. Pauli Armen-Anstalt einsenden.

§ 3. Das Bureau stellt auf Grund des Vernehmungsprotokolles sowie der, soweit erforderlich, anderweitig vom Bureau vorzunehmenden Ermittelungen den Unterstützungswohnsitz fest, veranlaßt bei hieselbst nicht Unterstützungswohnsitzberechtigten das Weitere wegen Ersatz der Verpflegungskosten abseiten des verpflichteten Armenverbandes und sendet bei hieselbst Unterstützungswohnsitzberechtigten oder Landarmen das Vernehmungsprotokoll dem Vorsitzenden der Aufnahme-Commission zu, behufs Untersuchung der Hülfsbedürftigkeit des Kranken. Bei eingezeichneten Armen erhält der Districts-Vorsteher lediglich eine Notiz über die Aufnahme des Armen in das Allgemeine Krankenhaus, beziehungsweise die Irrenanstalt. Diese Notiz hat der Districts-Vorsteher in das Aufnahmebuch einzutragen.

§ 4. Die Aufnahme-Commission hat sich, soweit thunlich, über die Hülfsbedürftigkeit des Kranken zu informiren.

a. Kann dieselbe sich hierüber nicht informiren, so sendet sie das Vernehmungsprotokoll baldthunlichst an das Bureau zurück mit der auf der letzten Seite des Protokolls unter „Gutachten der Aufnahme-Commission" einzutragenden und zu unterzeichnenden Notiz: „Ueber die pecuniären Verhältnisse des X. konnte unsererseits nichts Näheres ermittelt werden."

b. Findet die Commission, daß der Kranke die Verpflegungskosten aus eignen Mitteln zu zahlen im Stande ist, oder daß andere

Genehmigung vorzulegen ist. Die Commission hat sodann den Unterstützungswohnsitz, falls derselbe nicht bereits feststeht, durch das Bureau feststellen zu lassen und die Frage, ob der Kranke, beziehungsweise seine versorgungspflichtigen Angehörigen zur Zahlung der Kosten in der Anstalt außer Stande sind, eventuell nach darüber stattgehabter Untersuchung, zu prüfen, wobei speciell in Betracht kommt, ob der Kranke Mitglied einer Krankenkasse ist oder nicht. Durch die unterschriftliche Genehmigung abseiten des Vorsitzenden der Commission übernimmt die St. Pauli Armen-Anstalt die Zahlung der Verpflegungskosten in der Privat-Heilanstalt für die Dauer der Krankheit.

Ist bei der Aufnahme in das öffentliche Hospital oder eventuell in die Privat-Heilanstalt noch kein Krankenzettel vom

---

zahlungspflichtige und zahlungsfähige Personen, namentlich zahlungsfähige Eltern oder Kinder des Kranken, vorhanden, so sendet sie das Vernehmungsprotokoll mit einer desfallsigen, wie vor eingetragenen Notiz an das Bureau zurück.

c. Findet die Commission, daß der Kranke hülfsbedürftig ist, so schreibt sie ihr dem entsprechendes, die Bewilligung der Hospitalbehandlung oder eventuell einen aus Armenmitteln zu zahlenden Zuschuß für diese Behandlung beantragendes Gutachten auf das Vernehmungsprotokoll.

§ 5. Nachdem das Bureau das Vernehmungsprotokoll in dem § 4 unter a erwähnten Fall zurück erhalten hat, wird es seinerseits noch selbstständig Nachforschung über die pecuniären Verhältnisse des Kranken behufs Ermittelung einer zahlungspflichtigen Person anstellen.

§ 6. Wenn in den im § 4 unter b und im § 5 erwähnten Fällen ein Zahlungspflichtiger ermittelt worden, so wird das Bureau die Krankenhaus-, beziehungsweise Irrenanstalts-Verwaltung um, eventuell executivische, Einziehung der Verpflegungskosten nach Maaßgabe des Senatsbeschlusses vom 29. October 1880 unter 2 ersuchen.

Falls die Einziehung mißlingt, hat die St. Pauli Armen-Anstalt die Verpflegungskosten zu tragen.

§ 7. In den unter Nr. 4 des Senatsbeschlusses vom 29. October 1880 erwähnten Fällen wird in Beziehung auf die der St. Pauli Armen-Anstalt von der Krankenhaus-, beziehungsweise Irrenanstalts-Verwaltung zuzuweisenden Personen ganz nach Maaßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 5 verfahren.

Districts-Vorsteher ausgefertigt gewesen, so muß der Arzt die nachträgliche Besorgung eines solchen veranlassen.

Alle an Syphilis oder Krätze Erkrankten und alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden, sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen (also unentgeltliche armenärztliche Behandlung, resp. unentgeltliche Aufnahme in ein Hospital beantragen), abseiten des Districts-Vorstehers, resp. des Armenarztes direct an die Polizei-Behörde, beziehungsweise an den Polizeiarzt zu verweisen.

Bei Todesfällen verweisen die Districts-Vorsteher die Besorgung der Beerdigung an den Verwalter des Beerdigungswesens und sorgen für die Aufnahme und Regulirung des Nachlasses, wenn solcher der Armen-Anstalt zufällt.

Sie nehmen sich der Armen ihres Districts, welche sich um Unterstützung an sie wenden, an, indem sie sich von deren Hülfsbedürftigkeit genau unterrichten, über ihren Gesundheitszustand Bericht des betreffenden Arztes einziehen, den Abhörungsbogen in seinen einzelnen Rubriken vollständig ausfüllen und mit ihrem Gutachten versehen, worauf sie den Bogen unter Anlegung der Legitimationspapiere an die Aufnahme-Commission senden. In dringenden Fällen werden die Nachsuchenden bis zur Entscheidung der genannten Commission vom Vorsteher unterstützt.

Sie führen über Krankenscheine, Krankenhausscheine, Einnahme und Ausgabe genau Buch, senden an dem dazu bestimmten Tage ihre Wochenrechnung zur Empfangnahme des Betrages an das Bureau.

Es werden Unterstützungen für eine längere Zeitdauer nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) daß von den dem Armen gehörigen Effecten ein Inventarium aufzunehmen ist;

2) daß von dem Armen, welcher Interessent einer Todtenlade ist, die Beweise seiner Ansprüche an die Lade der ihn beerbenden Armen-Anstalt zu überliefern und abzutreten sind.

Die Armen-Anstalt kann das ihr zustehende Erbrecht an dem Nachlaß eines aufgenommenen Armen ausüben:

a) wenn keine unversorgte Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, und die versorgten oder nächsten Angehörigen sich seiner bei seinem Leben nicht hinlänglich angenommen haben;

b) wenn solche Kinder der Armen-Anstalt ferner zur Erhaltung anheimfallen.

Die Armen sind von diesen Bedingungen zu unterrichten und müssen sich vor der Aufnahme durch ihre Unterschrift mit denselben einverstanden erklären.

Zieht einer der aufgenommenen Armen in einen anderen District oder zur Stadt, so versieht der Districts-Vorsteher den Armen mit einem Umziehzettel, worauf die letzte Wochenunterstützung bemerkt ist, trägt in das Aufnahmebuch die genaue neue Adresse ein und sendet dieses durch den Boten an den neuen Districts-Vorsteher.

Bei einem Umzuge zur Stadt ist die neue Adresse gleichfalls zu notiren und das Aufnahmebuch an das Bureau zu senden.

In der Stadt aufgenommene Arme, welche nach St. Pauli ziehen, mit einem Umziehzettel versehen sind und Unterstützung beanspruchen, erhalten so lange dieselbe provisorische Unterstützung, bis die Aufnahme-Commission, welcher das städtische Buch und der Umziehzettel nebst genauer Adresse eingereicht ist, über Aufnahme oder Abweisung entscheidet.

Ferner leisten die Districts-Vorsteher den Nachsuchenden wegen Uebernahme von Kostkindern Beihülfe zur Ausführung der folgenden Verordnung, nach welcher die

Unterbringung von Kostkindern in der Vorstadt St. Pauli überwacht wird:

1) Die Vorsteher und Aerzte der St. Pauli Armen-Anstalt sind mit Führung der Controlle über das vorstädtische Kostkinderwesen beauftragt.

2) Niemand darf sogenannte Kostkinder in Pflege nehmen, ohne dazu die Erlaubniß des verwaltenden Vorstehers desjenigen Districts, in welchem die Wohnung der Kosteltern belegen ist, erhalten zu haben, und wird vor Ertheilung dieser Erlaubniß darüber, ob die Kosteltern oder Kostmutter im Stande sind, den Kindern die gehörige Kost und Pflege angedeihen zu lassen, und ob das Kostverhältniß für ein zulässiges zu erachten ist, eine Untersuchung stattfinden.

3) Der Betreffende hat sich demnach, behufs Erlangung dieser Erlaubniß, bei dem verwaltenden Vorsteher des Districts zu melden, diesem die nöthigen Angaben zu machen und, wenn es verlangt wird, ein Attest eines approbirten Arztes darüber beizubringen, daß das aufzunehmende Kind mit keiner ansteckenden Krankeit behaftet ist.

Von dem Vorsteher erhält derselbe einen Schein an den Districts-Arzt, behufs Ertheilung eines ärztlichen Gutachtens über das beabsichtigte Kostverhältniß, in Beziehung auf die Kosteltern und das Kostkind, und demnächst nach ertheiltem Gutachten, falls kein Bedenken obwaltet, einen Erlaubnißschein, welcher von den Kosteltern aufzubewahren und bei Beendigung des Kostverhältnisses sowie bei einer Wohnungs-Veränderung dem Vorsteher mit einer behufigen Anzeige zurück zu liefern ist.

4) Die Districts-Vorsteher werden von den Erlaubnißscheinen für Kostverhältnisse, welche sie ertheilen oder zurück erhalten, dem Polizei Bezirks-Bureau Mittheilung machen, wo über alle in der Vorstadt St. Pauli befindlichen Kostkinder

— mit Ausnahme der vom Kostkinder-Institut der Armen-Anstalt untergebrachten — ein Verzeichniß geführt wird.

Das Polizei Bezirks-Bureau unterzieht diese Kostkinder und ihre Verpflegung einer gelegentlichen Inspection.

Die Districts-Vorsteher, resp. die Districts-Aerzte sind ebenfalls berechtigt, zu jeder Zeit die Kinder in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob das für das Kostverhältniß Erforderliche geleistet wird. Wo sie finden, daß dies nicht der Fall ist, werden sie den von ihnen ertheilten Erlaubnißschein zurücknehmen und dem Polizei Bezirks-Bureau Anzeige machen.

5) Falls ein Kostkind dem Hamburgischen Staate nicht angehört, ist außerdem im Fremdenbureau ein Meldungsschein für dasselbe zu lösen.

6) Für die Kostkinder der St. Pauli Armen-Anstalt bedarf es der Nachsuchung des Erlaubnißscheines bei dem Districts-Vorsteher nicht. Der betreffende Vorsteher des Kostkinder-Instituts ertheilt statt dessen den Kosteltern eine Bescheinigung, daß er ihnen das Kind in Kost und Pflege übergeben habe.

Ueber diese Kostkinder der Armen-Anstalt führen die Vorsteher des Kostkinder-Instituts, unter Assistenz der Districts-Aerzte, eine fortlaufende Aufsicht.

## B.

# Instruction für die Kostkinder-Vorsteher.

Die Vorsteher des Kostkinder-Instituts haben für die Unterbringung der Kostkinder zu sorgen, welche ihnen von der Aufnahme-Commission überwiesen werden. Das betreffende Aufnahmebuch wird von ihnen ausgefüllt.

Ueber eine bestimmte Anzahl der Kostkinder der Armen-Anstalt ist Jedem von ihnen die Aufsicht übertragen. Sie führen diese Aufsicht sowohl über die Kostkinder als über die Kosteltern, denen sie wöchentlich das Kostgeld bezahlen.

Ueber ihre Auslagen führen sie Buch und erheben dieselben durch Einreichung ihrer Wochenrechnung vom Bureau.

Der Vorsteher sorgt für alle Bedürfnisse der Kinder; er hat darauf zu sehen, daß dieselben, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, die Schule regelmäßig besuchen. Nach der Confirmation der Kinder sorgt der Vorsteher für einen passenden Lehrherrn oder für eine gute Dienstherrschaft und giebt ihnen bei der Entlassung aus der Schule die nothwendige Bekleidung; überhaupt hat derselbe bis zur Mündigkeit der Kinder für deren körperliches und geistiges Wohl als gesetzlicher Vormund zu sorgen.

Findet der Vorsteher, daß die Kosteltern sich ihrer Pflegebefohlenen nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit annehmen, so hat derselbe ihnen die Kinder unverzüglich abzunehmen und anderweitig unterzubringen.

Für die Bekleidung der Kinder bis zur Confirmation sorgt der Vorsteher durch Anweisung an den Bekleidungs-Vorsteher.

# C.

## Instruction für die Verwaltung des Bekleidungs- und Feuerungs-Wesens.

Die betreffende Commission besteht aus dem ersten Vorsteher, als Vorsitzendem, den beiden Bekleidungs-Vorstehern und zwei auf 2 Jahre als Commissions-Mitglieder vom Collegium zu erwählenden Vorstehern. Von Letzteren tritt jedes Jahr das am längsten in der Commission gewesene Mitglied aus.

Die Commission bestimmt die Qualität und das Maaß der zu vertheilenden Bekleidung, Betten, Bettstellen und Feuerung und setzt die Zeitdauer der Vertheilung der Feuerung fest.

Die Bekleidungs-Vorsteher besorgen nach dem Beschlusse der Commission die Einkäufe der Waaren, tragen Sorge für gute und vortheilhafte Anfertigung der bewilligten Bekleidung, Betten ꝛc. und haben die Vertheilung der genannten Gegenstände. Sie prüfen und controlliren die eingehenden Rechnungen, tragen dieselben in ihre Rechnungsbücher ein und senden solche, nachdem sie von ihnen vidimirt sind, zur Zahlung an das Bureau.

Ueber den Vorrath solcher Gegenstände, welche aus dem Nachlaß der Armen oder anderweitig in den Besitz der St. Pauli Armen-Anstalt gelangen, ist vom Beamten ein Lagerbuch zu führen, welches in den Commissions-Sitzungen bereit zu liegen hat, damit von diesen Gegenständen vorzugsweise, wo passend, vertheilt werden kann.

Die folgenden Bekleidungs-Gegenstände werden, wenn der betreffende Vorsteher einen desfallsigen Antrag stellt, in den

angegebenen Zeit-Abschnitten den aufgenommenen Armen oder Kostkindern ohne Weiteres verabfolgt:

2 Hemden oder Hemden-Leinen, nach Ablauf eines Jahres.

2 Paar Strümpfe oder Strumpfgarn, nach Ablauf eines halben Jahres.

1 Paar Schuhe, für Erwachsene nach Ablauf eines Jahres.

Schuhe, für Kostkinder, zwei Paar in einem Jahre, und geeignete Ausbesserung.

Kostkinder unter 6 Jahr alt erhalten, wenn erforderlich, Schnürstiefel oder Schuhe.

Holzpantoffeln nach Bedürfniß, frühestens nach Ablauf eines Vierteljahres.

Alle sonstigen Gesuche um Bekleidungs-Gegenstände, Betten ꝛc. für nicht aufgenommene Arme sind von den Vorstehern zur Prüfung und Bewilligung der Bekleidungs-Commission durch den Abhörungs-Bogen unter Anschluß der Legitimationspapiere einzureichen.

Ganz besonders dringende Anträge abseiten der Vorsteher (in Krankheitsfällen oder See-Ausrüstungen für Knaben) sind durch einen Bekleidungs-Vorsteher, unter Hinzuziehung eines Bekleidungs-Commissions-Mitgliedes und des betreffenden Districts-Vorstehers, der Nothwendigkeit Rechnung tragend, zu beschaffen und in der nächsten Commissions-Sitzung zu Protocoll zu geben.

Bei See-Ausrüstungen ist die Antritts-Gage mit zu verwenden.

Bei Anträgen in Krankheitsfällen muß die Nothwendigkeit durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen sein.

Ueber die Art der Bekleidungs-Gegenstände, welche überhaupt bewilligt werden sollen, und für ihre Absichten in Betreff der Anschaffung und Vertheilung entwirft die Commission alljährlich einen Plan, welchen sie Ende des alten oder zu Anfang des neuen Jahres dem Collegium zur Billigung mittheilt.

# D.

## Instruction für den Vorsteher des Medicinal-, Todtenladen- und Begräbnißwesens.

Der Vorsteher des Medicinal-, Todtenladen- und Begräbnißwesens hat die specielle Aufsicht über diese Branchen der Armen-Verwaltung, und liegen ihm die folgenden Functionen ob:

Die eingehenden Rechnungen, die sich auf das Medicinal-, Todtenladen- und Begräbnißwesen beziehen, hat er zu prüfen, zu vidimiren und dem Bureau zur Zahlung zu überweisen, nachdem er sie in sein eigenes Rechnungsbuch eingetragen hat.

Er hat Bruchbänder, Bandagen, Binden, Brillen und sämmtliche von den Aerzten auf dazu bestimmten Formularen verschriebene, von dem betreffenden Districts-Vorsteher genehmigte Gegenstände bei den Lieferanten zu bestellen und den Armen zu übermitteln.

Ueber sämmtliche eingelieferte oder aufgegebene Todtenladen- und Quittungsbücher hat er Controlle zu führen, die Beiträge zur Zahlung zu überweisen, bei einem eingetretenen Todesfall eines Interessenten das Todtenladengeld einzufordern und dasselbe dem Bureau einzuhändigen.

Wenn der Interessent einer Todtenlade in dem Allgemeinen Krankenhause verstorben ist, hat er die von der Armen-Anstalt für den Verstorbenen bezahlten Beiträge, sowie nach Abzug der Verpflegungs- und Beerdigungskosten den etwaigen Ueber-

schuß des Todtenladengeldes von der Verwaltung des Allgemeinen Krankenhauses einzufordern und an das Bureau abzuliefern.

Auf producirten, vom Districts-Vorsteher ausgefertigten Beerdigungszettel und nachdem der Erlaubnißschein vom Standesamt No. 2 durch Ablieferung des ärztlichen Todtenscheines eingeholt ist, hat er die Beerdigung für Rechnung der Armen-Anstalt besorgen zu lassen.

# E.

## Instruction für die Aerzte.

Die Aerzte übernehmen die ärztliche Behandlung aller derjenigen Kranken, welche sich mit einem vom Districts-Vorsteher ertheilten Krankenzettel melden, und führen über sämmtliche behandelte Kranken eine Liste, welche monatlich dem Medicinal-Vorsteher einzuhändigen ist.

Des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, im Sommer von 7—9 Uhr nehmen die Aerzte diejenigen Kranken, welche im Stande sind, auszugehen, als auch die von den Districts-Vorstehern ausgestellten Krankenzettel an. Die letzteren sind nicht länger als 48 Stunden nach der Ausstellung gültig.

Alle in den erwähnten Stunden bei den Aerzten gemeldeten Kranken werden noch an demselben Tage besucht, diejenigen aber, welche sich erst nach der bestimmten Stunde mit dem Krankenzettel melden, können erst am folgenden Tage ärztliche Hülfe erwarten, ausgenommen, wenn der Districts-Vorsteher das Bedürfniß der schleunigen Hülfe auf dem Krankenzettel bemerkt hat. In diesem Falle wird der Kranke noch an demselben Tage und so bald als möglich besucht.

Ob der Kranke bis zum erfolgten Ausgange der Krankheit täglich oder einen um den andern Tag oder auch bei langwierigen Krankheiten noch seltener zu besuchen sei, bleibt dem Urtheile und der Gewissenhaftigkeit der Aerzte überlassen, jedoch

muß auch bei den zuletzt erwähnten Krankheiten, insofern der Kranke dadurch am Ausgehen gehindert ist, derselbe wöchentlich wenigstens einmal besucht werden.

Sollte im Laufe der Behandlung der Arzt in Erfahrung bringen, daß der Kranke den Vorsteher hinsichtlich seiner Vermögensumstände hintergangen habe, oder daß er Interessent einer von ihm verschwiegenen Kranken-Lade sei, so hat derselbe dem Vorsteher sofort Anzeige davon zu machen.

Wenn einer der aufgenommenen Kranken oder ein Armer, für den eine Armenbeerdigung nöthig ist, stirbt, so hat der Arzt den ausgefertigten Todtenschein sobald als irgend möglich dem betreffenden Districts-Vorsteher durch einen Anverwandten des Verstorbenen versiegelt zu übersenden.

Die sowohl innerlich als äußerlich mit möglichster Sparsamkeit anzuwendenden Mittel werden von den vom Armen-Collegium dazu angewiesenen Apotheken geliefert.

Einfache sogenannte Hausmittel, als: Ricinusöl, Lebertran, Camillen, Carlsbader- und Bitterfalz ꝛc. ꝛc. sind nicht als „Recept" zu verschreiben, sondern werden von den Apothekern auf „Bedarfzettel", ohne Recepturkosten, wie diätetische Mittel geliefert.

Nicht aufgenommene Arme haben, wenn es ihre Umstände nur irgend erlauben, die erste Arzenei selber zu bezahlen, und muß dieselbe ihnen deshalb auf einem mit den Worten: „erstes Recept" bezeichneten Formular verschrieben werden.

Zu Recepten darf nur das von der Armen-Anstalt hierzu bestimmte Formular benutzt werden, und ist jedes Recept mit dem Namen und der Wohnung des Kranken zu versehen. Andere Recepte darf der Apotheker für Rechnung der Armen-Anstalt nicht annehmen.

Die erforderlichen chirurgischen Hülfeleistungen haben die Aerzte nicht zu besorgen, ohne hierfür eine Extra-Entschädigung zu beanspruchen.

Sollte bei Fällen, welche der ungesäumten Hülfe bedürfen, ein Districts-Vorsteher irgend einen in der Nähe befindlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen genöthigt sein, so erfährt der betreffende Arzt solches durch den ihm vom Districts-Vorsteher alsdann zuzusendenden Krankenzettel, und hat er den Kranken sogleich nach Empfang desselben zu besuchen.

Sollten arme Kranke Bruchbänder, Binden, Bandagen, Brillen ꝛc. bedürfen, so sind solche durch Ausfertigung des Formulars — und nachdem dieses vom Districts-Vorsteher mit genehmigt ist — dem Medicinal-Vorsteher zur Anschaffung zu übersenden.

Bedürfen arme Kranke „Krankengeld" (welches jedoch von den Districts-Vorstehern für gewöhnlich nur 4 Mal während der Krankheit bewilligt wird), Wein oder dgl., so ist dies zu empfehlen und dem Districts-Vorsteher zur Bewilligung zu überweisen.

Arme Kranke, deren Aufnahme in ein Hospital dem Armenarzt nothwendig erscheint, sendet derselbe mit einem „Ueberweisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, event. die Irrenanstalt Friedrichsberg. Die von einem Armenarzt etwa gewünschte Aufnahme eines armen Kranken in eine der hiesigen Privat-Heilanstalten darf nur auf Beschluß der Aufnahme-Commission geschehen.

Ist bei der Aufnahme in das öffentliche Hospital oder eventuell in die Privat-Heilanstalt noch kein Krankenzettel vom Districts-Vorsteher ausgefertigt gewesen, so muß der Arzt die nachträgliche Besorgung eines solchen veranlassen.

Alle an Syphilis oder Krätze Erkrankten und alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen (also unentgeltliche armenärztliche Behandlung, resp. unentgeltliche Aufnahme in ein Hospital beantragen), abseiten des Districts-Vorstehers, resp. des Armenarztes direc

an die Polizei-Behörde, beziehungsweise an den Polizeiarzt zu verweisen.

Schwangeren, welche von dem Districts-Vorsteher durch einen Zettel zur freien Entbindung an die Hebamme verwiesen sind, muß, wenn die Hebamme den Arzt zur Hülfe zu rufen genöthigt ist, die ärztliche Hülfe während des Wochenbettes gewährt werden.

Trotzige und widerspenstige Kranke werden dem Vorsteher angezeigt, dürfen aber nie ohne dessen Vorwissen von dem Arzte ganz verlassen werden.

Obwohl man das Zutrauen hat, daß die Aerzte sich in keinem Falle Vernachlässigung eines Kranken oder dergleichen werden zu Schulden kommen lassen, so werden sie doch die ihnen über diese und jene Beschwerde des Kranken von dem Vorsteher mündlich oder schriftlich geschehene freundschaftliche Anfrage freundlichst beantworten, um so durch gegenseitiges Zutrauen und durch Offenheit jedes mögliche Mißverständniß gern aus dem Wege zu räumen.

Beschwerden, welche auf diesem Wege nicht erledigt werden können, sind dem Urtheile des Armen-Collegii zu unterwerfen. Bis nach erfolgter Entscheidung sind die Aerzte verpflichtet, ihre ihnen als Armenarzt obliegenden Berufspflichten wahrzunehmen.

Die Aerzte sind verpflichtet, auf die Aufforderung eines Vorstehers einen ausführlichen Bericht, mit Hinzufügung der Gründe, über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit aufgenommener Armer abzugeben.

Auf Grund der das Kostkinderwesen betreffenden Verordnung (s. oben p. 331) sind die Aerzte verpflichtet, wenigstens erteljährlich einmal die Wohnungen sämmtlicher Kosteltern res Districts zu besuchen, den Gesundheitszustand der Kostkinder : untersuchen und über die stattfindende Zulässigkeit des Kostrhältnisses Controlle zu führen.

# E.

## Instruction für die Aerzte.

Die Aerzte übernehmen die ärztliche Behandlung aller derjenigen Kranken, welche sich mit einem vom Districts-Vorsteher ertheilten Krankenzettel melden, und führen über sämmtliche behandelte Kranken eine Liste, welche monatlich dem Medicinal-Vorsteher einzuhändigen ist.

Des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, im Sommer von 7—9 Uhr nehmen die Aerzte diejenigen Kranken, welche im Stande sind, auszugehen, als auch die von den Districts-Vorstehern ausgestellten Krankenzettel an. Die letzteren sind nicht länger als 48 Stunden nach der Ausstellung gültig.

Alle in den erwähnten Stunden bei den Aerzten gemeldeten Kranken werden noch an demselben Tage besucht, diejenigen aber, welche sich erst nach der bestimmten Stunde mit dem Krankenzettel melden, können erst am folgenden Tage ärztliche Hülfe erwarten, ausgenommen, wenn der Districts-Vorsteher das Bedürfniß der schleunigen Hülfe auf dem Krankenzettel bemerkt hat. In diesem Falle wird der Kranke noch an demselben Tage und so bald als möglich besucht.

Ob der Kranke bis zum erfolgten Ausgange der Krankheit täglich oder einen um den andern Tag oder auch bei langwierigen Krankheiten noch seltener zu besuchen sei, bleibt dem Urtheile und der Gewissenhaftigkeit der Aerzte überlassen, jedoch

muß auch bei den zuletzt erwähnten Krankheiten, insofern der Kranke dadurch am Ausgehen gehindert ist, derselbe wöchentlich wenigstens einmal besucht werden.

Sollte im Laufe der Behandlung der Arzt in Erfahrung bringen, daß der Kranke den Vorsteher hinsichtlich seiner Vermögensumstände hintergangen habe, oder daß er Interessent einer von ihm verschwiegenen Kranken-Lade sei, so hat derselbe dem Vorsteher sofort Anzeige davon zu machen.

Wenn einer der aufgenommenen Kranken oder ein Armer, für den eine Armenbeerdigung nöthig ist, stirbt, so hat der Arzt den ausgefertigten Todtenschein sobald als irgend möglich dem betreffenden Districts-Vorsteher durch einen Anverwandten des Verstorbenen versiegelt zu übersenden.

Die sowohl innerlich als äußerlich mit möglichster Sparsamkeit anzuwendenden Mittel werden von den vom Armen-Collegium dazu angewiesenen Apotheken geliefert.

Einfache sogenannte Hausmittel, als: Ricinusöl, Lebertran, Camillen, Carlsbader- und Bittersalz ꝛc. ꝛc. sind nicht als „Recept" zu verschreiben, sondern werden von den Apothekern auf „Bedarfzettel", ohne Recepturkosten, wie diätetische Mittel geliefert.

Nicht aufgenommene Arme haben, wenn es ihre Umstände nur irgend erlauben, die erste Arzenei selber zu bezahlen, und muß dieselbe ihnen deshalb auf einem mit den Worten: „erstes Recept" bezeichneten Formular verschrieben werden.

Zu Recepten darf nur das von der Armen-Anstalt hierzu bestimmte Formular benutzt werden, und ist jedes Recept mit dem Namen und der Wohnung des Kranken zu versehen. Andere Recepte darf der Apotheker für Rechnung der Armen-Anstalt nicht annehmen.

Die erforderlichen chirurgischen Hülfeleistungen haben die Aerzte nicht zu besorgen, ohne hierfür eine Extra-Entschädigung zu beanspruchen.

Sollte bei Fällen, welche der ungesäumten Hülfe bedürfen, ein Districts-Vorsteher irgend einen in der Nähe befindlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen genöthigt sein, so erfährt der betreffende Arzt solches durch den ihm vom Districts-Vorsteher alsdann zuzusendenden Krankenzettel, und hat er den Kranken sogleich nach Empfang desselben zu besuchen.

Sollten arme Kranke Bruchbänder, Binden, Bandagen, Brillen ꝛc. bedürfen, so sind solche durch Ausfertigung des Formulars — und nachdem dieses vom Districts-Vorsteher mit genehmigt ist — dem Medicinal-Vorsteher zur Anschaffung zu übersenden.

Bedürfen arme Kranke „Krankengeld" (welches jedoch von den Districts-Vorstehern für gewöhnlich nur 4 Mal während der Krankheit bewilligt wird), Wein oder dgl., so ist dies zu empfehlen und dem Districts-Vorsteher zur Bewilligung zu überweisen.

Arme Kranke, deren Aufnahme in ein Hospital dem Armenarzt nothwendig erscheint, sendet derselbe mit einem „Ueberweisungsschein" in das Allgemeine Krankenhaus, event. die Irrenanstalt Friedrichsberg. Die von einem Armenarzt etwa gewünschte Aufnahme eines armen Kranken in eine der hiesigen Privat-Heilanstalten darf nur auf Beschluß der Aufnahme-Commission geschehen.

Ist bei der Aufnahme in das öffentliche Hospital oder eventuell in die Privat-Heilanstalt noch kein Krankenzettel vom Districts-Vorsteher ausgefertigt gewesen, so muß der Arzt die nachträgliche Besorgung eines solchen veranlassen.

Alle an Syphilis oder Krätze Erkrankten und alle Insassen von Herbergen, welche sich unter polizeilicher Aufsicht befinden sind, sobald sie behufs ihrer Heilung die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen (also unentgeltliche armenärztliche Behandlung, resp. unentgeltliche Aufnahme in ein Hospital beantragen), abseiten des Districts-Vorstehers, resp. des Armenarztes direc

an die Polizei-Behörde, beziehungsweise an den Polizeiarzt zu verweisen.

Schwangeren, welche von dem Districts-Vorsteher durch einen Zettel zur freien Entbindung an die Hebamme verwiesen sind, muß, wenn die Hebamme den Arzt zur Hülfe zu rufen genöthigt ist, die ärztliche Hülfe während des Wochenbettes gewährt werden.

Trotzige und widerspenstige Kranke werden dem Vorsteher angezeigt, dürfen aber nie ohne dessen Vorwissen von dem Arzte ganz verlassen werden.

Obwohl man das Zutrauen hat, daß die Aerzte sich in keinem Falle Vernachlässigung eines Kranken oder dergleichen werden zu Schulden kommen lassen, so werden sie doch die ihnen über diese und jene Beschwerde des Kranken von dem Vorsteher mündlich oder schriftlich geschehene freundschaftliche Anfrage freundlichst beantworten, um so durch gegenseitiges Zutrauen und durch Offenheit jedes mögliche Mißverständniß gern aus dem Wege zu räumen.

Beschwerden, welche auf diesem Wege nicht erledigt werden können, sind dem Urtheile des Armen-Collegii zu unterwerfen. Bis nach erfolgter Entscheidung sind die Aerzte verpflichtet, ihre ihnen als Armenarzt obliegenden Berufspflichten wahrzunehmen.

Die Aerzte sind verpflichtet, auf die Aufforderung eines Vorstehers einen ausführlichen Bericht, mit Hinzufügung der Gründe, über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit aufgenommener Armer abzugeben.

Auf Grund der das Kostkinderwesen betreffenden Verordnung (s. oben p. 331) sind die Aerzte verpflichtet, wenigstens vierteljährlich einmal die Wohnungen sämmtlicher Kosteltern ihres Districts zu besuchen, den Gesundheitszustand der Kostkinder zu untersuchen und über die stattfindende Zulässigkeit des Kostverhältnisses Controlle zu führen.

Der bei der Armen-Anstalt angestellte Bote genießt für sich und die Seinen freie Kur und Arzenei, und wird der Krankenzettel von dem betreffenden Districts-Vorsteher ausgefertigt.

Die Armenärzte sind verpflichtet, sich gegenseitig bei vorkommenden legalen Verhinderungsfällen zu vertreten, und haben dieselben bei solcher Wahrnehmung der armenärztlichen Geschäfte eines Collegen ein Verzeichniß der behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit, der Genesenen und der noch ferner zu behandelnden Kranken zu führen. Von solcher Vertretung ist, sofern sie sich nicht in Folge von Abwesenheit auf einen Zeitraum von 24 Stunden beschränkt, unter Angabe der Veranlassung, dem Vorsteher des Medicinalwesens sowie dem betreffenden Districts-Vorsteher schriftlich Anzeige zu machen. Wegen Hinweisung des Kranken zu dem betreffenden Collegen sind die nöthigen Anordnungen in der Wohnung des Arztes zu treffen.

Sollte einem der Aerzte die Vernachlässigung seiner übernommenen Pflichten bewiesen werden können, so kann derselbe mit einmonatlicher Kündigung oder unter Umständen sofort vom Armen-Collegio seiner Function enthoben werden.

# V.

## Die Armenpflege der Vororte und der Landgemeinden.

1. In den 3 Orts-Armenverbänden der Vororte (dem Ortsarmenverband der Landherrenschaft der Marschlande, dem ersten und zweiten Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Geestlande, vgl. oben p. 243) steht an der Spitze der Armenverwaltung je ein Armen-Collegium (Ueber dessen Zusammensetzung s. oben p. 255*.)

Nach dem Gesetz betr. das Armenwesen in den Vororten vom 12. April 1878 zerfällt jeder der 3 Orts-Armenverbände in Armenbezirke. Im Orts-Armenverband der Landherrenschaft der Marschlande bilden

1) der Vorort Billwärder Ausschlag,
2) die Vororte Steinwärder und Kleiner Grasbrook mit den westlich vom Reiherstieg liegenden Elbinseln,
3) der District Veddel mit den östlich vom Reiherstieg gelegenen Pachtgütern je einen Armenbezirk.

In den beiden Orts-Armenverbänden der Landherrenschaft der Geestlande bildet jeder der zu denselben gehörigen V orte einen Armenbezirk, mit Ausnahme der Vororte Rotherbaum und Harvestehude, welche zusammen einen Armenbezirk bilden. Jeder Armenbezirk zerfällt in Quartiere. (Es gilt als Grundsatz, daß nicht mehr als ungefähr 15 Arme auf ein

Quartier kommen.) An der Spitze jedes Bezirks steht ein Vorsteher, welcher Mitglied des Armen-Collegiums ist, an der Spitze jedes Quartiers ein Pfleger. Jeder Bezirk hat seine Bezirksversammlung. Dieselbe besteht aus dem Vorsteher und sämmtlichen Pflegern des Bezirks. Der Districts-Arzt hat berathende Stimme.

Vorsteher und Pfleger werden vom Armen-Collegium gewählt; die Letzteren aus einem von der Bezirksversammlung vorzulegenden Aufsatz von 2 Personen. Wählbar zum Vorsteher ist jeder Bewohner des betr. Armenverbandes, welcher die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzt, wählbar zum Pfleger jeder im Armenbezirke wohnhafte, volljährige und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Angehörige des Hamburgischen Staates. Die Vorsteher werden auf 6 und die Pfleger auf 3 Jahre gewählt. Sie sind zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, sofern ihnen nicht ein genügender Ablehnungs- bezw. Entlassungsgrund zur Seite steht, oder sie bereits zur Zeit der Wahl über 60 Jahre alt sind. Ueber geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche entscheidet das Armen-Collegium, gegen dessen Beschluß dem Betreffenden eventuell eine binnen 10 Tagen an den Senat zu richtende Beschwerde freisteht.

Der Landherr (Präses des Armen-Collegiums) vertritt den Orts-Armenverband nach Außen, namentlich auch gegenüber anderen Deutschen Armenverbänden. Das Rechnungswesen der Orts-Armenverbände der Vororte wird durch die betr. Landherrenschaft geführt.

Die 1878 herausgegebene Geschäftsordnung für die Armenpflege in den Vororten ist der der Allgemeinen Armen-Anstalt (s. oben p. 263 ff.) nachgebildet und stimmt meist wörtlich mit dieser überein. Abweichend ist hauptsächlich, daß dem Landherrn diejenigen Functionen übertragen sind, welche

bei der Allgemeinen Armen-Anstalt der Control-Commission zufallen (s. oben p. 269). Zu bemerken ist ferner, daß arbeitsfähige Männer (Veteranen) und Frauen der Arbeits-Anstalt der Allgemeinen Armen-Anstalt überwiesen werden, und daß auch die Unterbringung von Kindern und Pfleglingen durch das städtische Kostkinder-Institut zu erfolgen hat.

2. In den verschiedenen Landgemeinden gehört die Verwaltung des Armenwesens zur Competenz des von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeinde-Vorstandes. Allgemeine Vorschriften über die Armenpflege in den Landgemeinden sind nicht erlassen.

# Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten. A bedeutet Anhang.)

## A.

Abänderungsliste 183, 209, A 269.
Abendroth, Senator 117, 119, 125, 236.
Abendschulen 101, 105, 146.
Abhörungsbogen 72 f., 138, 180 ff., 205 f., A 263 ff., 329, Formular A 293.
Abweisung eines neu Anziehenden 194, A 248*.
Achtundvierziger 11.
Additionalartikel 95 ff., 171.
Aerzte s. Armenärzte.
Alimentationspflichtige Verwandte 13, 184. A 254, 285, 294.
Allgemeine Armen-Anstalt 16, 31*, 64 ff., 94 ff., 110 ff., 134 ff., 153 ff., 197, 199, 205, 226 f., 236, 239 f., A 243, 255 f., 261 ff., 344 f.
Allgemeines Krankenhaus s. Krankenhaus.
Almosengeben, Verbot desselben 76 f., 88.
Alsterdorfer Anstalten 183, 210, 235, 238 f., A 274.
Altona 119, 123 f.
Amsinck, W. 39.
St. Anscharii Kirche 25.
Anweisungen auf die Finanz-Deputation A 259, 324.
Apotheken 102, A 277, 339.
Apothekertaxe 102.
Arbeiten der Armen 39 ff., 56 ff., 66, 73 f., 92, 95, 98 ff., 105, 111 ff., 116 f., 128, 146, 153 ff., 183, 189, 191, 200, 209 f., 214, 239. A 273, 345.
Arbeits-Anstalt 168, A 262, 345. S. auch Arbeits-Deputation und Arbeiten der Armen.

Arbeits-Deputation 98, 112, 157 ff., 183, 209, 214, A 273.
Arbeitshaus s. Werk- und Zuchthaus, Werk- und Armenhaus und Arbeiten der Armen.
Arbeitsnachweisungsanstalt 239.
Arbeitsscheu 200.
Arbeitsschulen 66, 74, 85, 98 ff., 105, 111, 116 f., 146, 186.
Armenärzte 74, 85, 102, 105, 133, 138, 143 f., 180 f., 184, 207 ff., 213, A 262, 300 ff., 326 ff., 338 ff., 344. Instruction für die städtischen Armenärzte 300 ff., für die Armenärzte in St. Pauli 338 ff.
Armen-Anstalten s. Allgemeine und St. Pauli Armen-Anstalt.
Armenbegräbniß 5, 85, 103, 139 f., 142, 176, 181 f., 187, 210, A 262, 288, 329, 336 f.
Armenbezirke 70 ff., 96 ff., 110 ff., 134 ff., 153 ff.. 176, 207 ff., 213, A 261 f., 343.
Armenboten 72, 81, 105, A 266 f., 296 ff., 309, 342, Instruction für dieselben 296 ff.
Armen-Collegium 69 ff., 94 ff., 110 ff., 134 ff., 153 ff., 202 ff., A 255 f., 261 ff., 322 ff.. 343 f.
Armendistricte 187 ff., 211 ff., 322 ff.
Armenhäuser s. Wohnungen.
Armenheilbiener A 307.
Armenherren 71, 110, 176 f.
Armenkrankenpflege s. Krankenpflege.
Armenordnung 8 ff., 12, 36 ff., 49 ff., 54 ff., 68 ff., 95 ff., 161, 170, A 261.
Armenpfleger 71 ff., 97 ff., 111 ff., 136 ff., 161, 166 ff., 181 ff., 205 ff., A 262 ff., 344.
Armenpolizei 69, 76, 97 f., 118, 127. S. auch Bettelei und Fremde.
Armenquartiere 70 ff., 96, 110, 161, 210, 213, A 262, 343 f.
Armenrecht 201.
Armenschulen 75, 85, 99 ff., 111, 116 f., 128, 146 f., 174. 180, 186 ff., 201 f.
Armenverbände s. Orts- und Land-Armenverbände und Streitigkeiten zwischen Armenverbänden.
Armenvögte 76. S. auch Bettelvögte.
Armenvorsteher 69 ff., 96 ff., 110 ff., 133 ff., 153 ff., 202 ff., A 256, 262 ff., 322 ff., 344. S. auch Gotteskastenverwalter.
Armenwohnungen s. Wohnungen.
Armenwundärzte 102, 105, 143.
Arnesenstift 231.
Arrest auf Armengelder 75.
Artikel der Gotteskastenverwalter und der Oberalten 19 ff.
Arzeneien 74, 85, 102, 106, 143, 238, A 277, 304, 326, 339.
Asyl für Obdachlose 232.

Auctionsabgabe 58, 116.
Aufnahme von Armen 103, 138 ff., 181 ff., 188, 206 ff., A 268 f., 329.
Aufnahmebedingungen 103, 181, 188, 206 f., A 264, 294, 329 f.
Aufnahme-Commission 188, 212, A 322 ff.
Aufnahme-Deputation 140, 147, 158, 166, 182, 184. 207, 212.
Aufnahme-Deputation für Kinderfamilien 147, 182.
Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen 81, 202 ff., A 262 f., 296.
Augenkranke 183 f., 210, 224, 238, A 274, 280, 305 f.
Ausländer 196 f., 200, A 242*. S. auch Fremde.
Aussätzige 4, 15, 17, 48.
Aussetzung von Kindern 28 ff.
Aussteuerung von Mädchen 6 233.
Ausweisung 149, 199 f., A 248*, 252 ff.,
Averhoffsche Stiftung 233.

## B.

Badeanstalten 234 f.
Bäder 4, 115, 234, A 278, 305.
Barmbeck 190 f., 238, A 243.
Bartels, Oberalter 67.
Bartels, Senator 117 f., 121 ff.
Basedow 65*.
Bauch, P. 123.
Bau-Deputation 154, 169 f., 189, 209, 214, A 217, 273.
Bauhof 74.
Baumeister, Dr. 32, 43.
Bayern 66*, 103, 174, 194, A 242.
Beckensammlung 9, 179.
Bedingungen der Aufnahme s. Aufnahmebedingungen.
Begräbniß, s. Armenbegräbniß.
Beguinen s. Convent.
Bekleidung der Armen 95, 103, 105, 118, 147, 166, 184, 187, 212, 233 f., 237, A 271 f., 278, 305, 326, 334 f.
Bekleidungs-Commission 212 A 325 f., 334 f.
Belagerung Hamburgs 118 ff.
Bergedorf 197, A 243.
Berlin 66*, 196, 220, 232, A 251.
Berufung 198, A 250 ff.
Beschwerden 149, A 259, 284 f., 286 f., 301 f., 341, 344.
Besserungsanstalten 215, 235 f. S. auch Werk- und Armenhaus und Werk- und Zuchthaus.
Bethesda 238.

Bettelei 7, 9, 13, 36 ff., 49 ff., 56 ff., 72, 76 f., 95, 113, 116, 118, 128, 149, 182, 193 f., 199 f., 215.
Bettelvögte 42. 52.
Betten für Arme 105, 116, 184, 209, A 272, 278, 305, 334.
Bezirke s. Armenbezirke.
Bezirks-Commission 207 ff., A 262, 266 ff.
Bezirks-Versammlung 213, A 344.
Biel J. 25.
Blinde s. Augenkranke.
Blindenanstalt 183 f., 210, 238, A 274.
Blindenasyl 238.
Blödsinnige 183, 210, 224, 238, A 274.
Blücher Graf, 123.
Böhmen 66*.
Bolten, Physikus 31*.
Borgfelde A 243.
Braunschweig 12.
Bremen 124 f. 220.
Bréteuil, Präfect 121 f.
Brüderschaften 3 ff., 15.
Budget der Verwaltungsbehörden A 259.
Bugenhagen 11 ff., 37, 55.
Bugenhagen'sche Kirchenordnung 12 ff., 97.
Bundesamt für das Heimathwesen 196, 198 f., A 250 ff.
Buquoi, Graf 66*.
Bürgercapitaine 54, 57, 59, 70.
Bürgerrecht, Gesetz über die Staatsangehörigkeit und dasselbe 172.
Bürgervereine 233.
Büsch, G. H. Wwe. 31*.
Büsch, J. G., Professor 20 ff., 64 ff.

## C.

Cämmerey s. Kämmerei.
Capitalverwaltung 79, A 262.
Cassenrevission A 260, 324.
Cassenverwaltung 79, 187, A 262.
St. Catharinen Kirchspiel 10. S. auch Gotteskasten.
Central-Unterstützungscomité 125.
Cholera 152.
Classificirung der Armen 164.
Collegium sanitatis 54 ff.
Commission des hospices civils 117, 121.
Confirmanden 166, A 272.
Conseil gratuit et charitable des prisons 128.

Controll-Commission 208 f., 214, A 269 f, 345.
Convent 4, 17, 230.
Correctionsanstalten s. Besserungsanstalten.
Currende 38, 77.

## D.

Darlehen s. Vorschüsse.
Davoust, Marschall 117, 121 ff.
Decker Stiftung 233.
Deputation des Collegium Sanitatis 55 f.
Deputation für das Armenwesen 56.
Deputation für das Fabrikwesen 98, 112. S. auch Arbeits-Deputation.
Deputationsmitglieder A 256 ff.
Deputation zur Armenpolizei 97.
Deputation zur Heilung kranker Armer s. Medicinal-Deputation.
Deutsche Reichsgesetze s. Reichsgesetze.
Deutsch Israelitische Gemeinde s. Israeliten.
Deutsch Israelitisches Waisen-Institut 235.
Deutschland 33, 36**, 60*, 63*, 65, 108, 172 ff., 193 ff., 207*, A 242 ff.
Deutsch Reformirte Gemeinde 234.
Diaconen s. Gotteskastenverwalter.
Diaconissinnen 234, 238.
Diaetetische Mittel A 304, 339.
Dienstboten 144, 218, 232, 237, A 281 f.*
Dienstort, Orts-Armenverband desselben 195 f., A 245.
Districte s. Armendistricte.
Dominicaner 17.
Domkapitel 3 f., 27*.
Dreckkarrengeld 60.
Drehlade 28 ff.
Dreißigjähriger Krieg 46.
Düpe 74.

## E.

Eilbeck A 243.
Eimsbüttel 123, A 243.
Eingezeichnete Arme 14, 50, 103, 138 ff., 181 ff., 188, 206 ff., A 268 f., 329.
Elberfeld 207**, 210***.
Elende (Brüderschaft), 5.
St. Elisabeth Brüderschaft 5.
St. Elisabeth Waisenhaus 235.
England 101, 108, 115, 125.

Entbindung 102 f., 107, 128, 143, 209, A 279, 306 f., 341.
Entbindungsanstalt 31*, 102 f., 107, 128, 143, 191, 219, A 263, 280*.
Eppendorf 119, 123, 186*, 216, A 243.
Erbrecht der Allgemeinen Armen-Anstalt, 85, 97, 139 f., 142, 181, 206, A 289, 294. — der Armenverbände der Vororte, 214 f., — des Gast- und Krankenhauses 229. — der Gotteskasten 9, 14. — des Hospitals zum Heiligen Geist 229. — des Krankenhofes 120, der St. Pauli Armen-Anstalt A 330. — des Waisenhauses 33 f. des Werk- und Armenhauses A 289.
Erschleichung von Armenunterstützungen 75, 149, A 264 f., 277, 339.
Erziehung s. Schulen.

## F.

Familienfideicommisse 202.
Feriencolonien 237.
Feuer-Assecuranz Policen Abgaben 114, 116.
Feuerung für Arme 84, 141, 183, 187, 233 f., A 271, 334 f.
Feuerungs-Commission 212, A 325, 334 f.
Feuerungs-Deputation 141, 183, 210, A 271.
Finanz-Deputation 177, 190, A 256, 259 f., 324.
Findelhaus 32.
Findlinge 5, 26 ff.
Fortificationsarbeiten 74, 98, 112.
Franziskaner 17.
Frankreich 109, 115 ff.
Franzosenzeit in Hamburg 115 ff.
Frauen Industrie-Verein Hammonia 239.
Frauenvereine 233.
Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege 239.
Freimaurerkrankenhaus 238.
Freiwohnungen s. Wohnungen.
Freizügigkeit, Gesetz betr. dieselbe 193 f., A 248*.
Fremde 5, 7, 13, 18, 44, 47 ff., 52, 58, 76, 98 f., 144, 148, 171 ff., 182, 188. S. auch Ausländer.
Friedrichsberg s. Irren-Anstalt.
Fünfter Gotteskasten 10, 15 ff., 20, 37.
Fütterungsanstalt 111.

## G.

Gartenarbeit 14.
Garve 65*.
Gassenreinigung 74.
Gasthaus 5, 18, 47, 232.

Gast- und Krankenhaus 18, 47 ff., 80, 229.
Geestlande 197, A 243, 311, 343.
Gefängniß-Collegium 128.
Gefängniß-Commission 128, 133, 190.
Gefängniß-Deputation 190 f., 219.
Geier, Armenvorsteher 145, 156**.
Geisteskranke 5, 120, 190, 216, A 280 ff. S. auch Blödsinnige.
Geistlichkeit 3, 8, 87. S. auch Prediger.
Geldunterstützungen 103, 118, 138, 147, 165, 180, 182, 207 ff., 232 f., 238, A 267 ff.
Gemeindevorstand A 255*, 345.
Generalverzeichniß der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen 204.
St. Georg 110, 129, 176, 187, 230.
St. Georg's Hospital 4, 5, 15, 17, 38, 48, 229.
Gerichtsverwalter 27, 34, 36 ff., 52, 77, 96 ff., 127.
St. Gertrudenkapelle 5.
Geschäftsordnung der Allgemeinen Armen-Anstalt 136 ff., 180 ff., 205 ff., A 261 ff., — der Armenverbände der Vororte A 344 f. — der Deputationen 257 ff. — der St. Pauli Armen-Anstalt, 211 ff., A 322 ff.
Gesellen 144, 195, 218, A 282*.
Gesundheitrath 132 ff., 218 f.
Gothaer Vertrag 172 ff., A 242.
Gotteskasten 8 ff., 26 f., 34, 37 ff., 55, 58, 60, 77 f., 87, 97, 132, 179, 189.
Gotteskastenordnung s. Armenordnung.
Gotteskastenverwalter 8 ff., 19 ff., 27, 34, 37 ff., 69, 88, 97, 129, 177.
Gotteswohnungen s. Wohnungen.
Grabengeld 58, 78, 116.
Greve, G. de 24.
Günther, J. A., Senator 67.

## H.

Halböffentliche Stiftungen 229 f.
Hallesche Miethe-Unterstützungs-Stiftung 231.
Haltekinder s. Kostkinder.
Hamburger Berg 120, 123 f., 187.
Hamburger Frauenverein 237.
Hamm 186*, 189, A 243.
Hammonia, Frauen Industrie-Verein 239.
Handelskrisis 109, 111, 134.
Harvestehude A 243.
Hauptkiste s. fünfter Gotteskasten.
Hebammen 13, 133, 143, A 280, 306, 341.
Heil. Geist Hospital 4 f, 15, 17, 48, 80, 229 f.

Kl. Heil. Geist Hospital s. St. Ilsaben Armenhaus.
Heimathsrecht, Verordnungen über das Hamburgische 170 ff.
Heine, S. 238, 240.
Heinesches Asyl 239 f.
Heise, Bürgermeister 117.
Herberge für Dienstmädchen 232.
Herberge zur Heimath 232.
Hermann Heine Stiftung 240.
Herwardeshude, Kloster 4, 17.
St. Hiobs Hospital 5, 15, 18, 48, 80, 128, 229.
Hohenfelde A 243.
Horn 186*, 189, 235, A 243.
Hülfskassen 241.
Hundertachtziger 11, 96, 129.
Hundertvierundvierziger 11.

## J.

Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörden A 259.
St. Jakobikirchspiel 10, 230. S. auch Gotteskasten.
St. Jakobs Brüderschaft 4, 25.
Jenisch Stiftung 233.
St. Ilsaben Armenhaus 5, 15, 18
Impfung der Armen 144, 147, 181.
Industrieschulen s. Arbeitsschulen.
Instruction für die städtischen Armenärzte 300 ff., — für die städtischen Armenboten, 296 ff., — für die Verwaltung des städtischen Kostkinder-Instituts, A 310 ff., — für die verschiedenen Verwaltungen der St. Pauli Armen-Anstalt A 326 ff.
Inventur der Sachen des Armen 142, 181, A 329.
St. Johannis-Kloster 4, 17, 230.
Journal des Pflegers 148, A 290.
Irren-Anstalt 190, 216, A 280 ff., 308, 326 ff., 340.
Irren-Siechen-Anstalt 216, A 280*.
Israeliten 88 f., 170, 174 ff., 231, 234 f., 237 f., 240.
Israelitischer Feuerungsverein 234.
Israelitischer Verein für Krankenpflege 237.
Israelitisches Vorschußinstitut 240.
St. Jürgen Hospital s. St. Georgs Hospital.
Juraten 8.

## K.

kaiserliche Commission (1710) 53.
kaiserl. Patent (1731) 60*.

Kämmerei 5, 25, 31*, 34, 126, 177.
Karl V. 36**.
Kastanienhof 236.
Katholische Kirche 3, 6.
Katholisches Waisenhaus 235.
Kinder der Armen 74 f., 99 ff., 105 ff., 111, 180, 183, 187 ff., 209 f., 213 ff., 235 ff., A 245*, 254*, 266 f., 271 f., 274 f., 285, 289, 294, 310 ff., 330 ff.
Kinderbewahranstalt 236.
Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten 237.
Kinderhospital 238.
Kindesmorde, Verhütung derselben 28 ff.
Kirchencollegien 11.
Kirchenhauptkasse 17.
Kirchenvögte s. Bettelvögte.
Kirchhof, N. A. J., Senator 65.
Kirchspiele s. Gotteskasten.
Klefeker, J. D., Senator 67.
Klefeker, Syndicus 42 f., 62 f.
Kleidung s. Bekleidung.
Klöster 4, 16.
Kochanstalten 103, 111, 154, 166, 210, A 262, 270.
Kopfgeld 116.
Kostkinder 74, 107, 145, 147, 184 f., 187 ff., 210, 212 ff., 219 ff., A 272, 285, 310 ff., 322 f., 330 ff., 341, 345.
Kostkinder-Institut 145, 184 f., 187 ff., 210, 212 ff., 219 ff., A 262, 272, 285, 310 ff., 322 f., 330 ff., 345. Instruction für das städtische Kostkinder-Institut, A 310 ff., für die Kostkinder-Vorsteher in St. Pauli, A 333.
Krätzekranke 95, 128, 130 f., 143 f., 218, A 281*, 284, 308, 329, 340.
Krankengeld 143 f., 184, 209, A 279, 306 f., 340.
Krankenhaus, Allgemeines 35, 49, 129 ff., 144 f., 177 f., 183, 190, 216 ff., A 255 f., 274, 280 ff., 308, 326 ff., 336, 340.
Krankenhof 35, 114 f., 120 ff., 126, 129.
Krankenkassen 144, 241.
Krankenpflege 4 f., 13, 17 ff., 50, 66, 74, 85, 95, 101 ff., 106, 118, 141 ff., 174, 184, 187 f., 209, 237 ff., A 262 275 ff., 303 ff. 326 ff., 338 ff. S. auch Krankenhaus, Krankenhof und Pesthof.
Krankenspeisen 85, 102, 143.
Krankenwärter 133, 143, 184, 238 f., A 279, 307.
Krankenzettel 143, A 276, 303, 306, 309, 326, 338 ff.
Kurhaus 128 f.

## L.

Laeisz Stiftung 231.
Landarme 196, A 243 f.
Landarmenverbände 195 ff., A 242 ff.
Landesversammlung A 256*.
Landgemeinden 186, 197, 215, A 243, 345.
Landherren 187, 213 f., A 344.
Landherrenschaften 197, 214, A 311, 343 f.
Leichnamsgeschworene 22, 34, 129.
Lindauer Reichtagsabschied 33**.
Lombard 51 f., 190.
London 108.
Lubendorffsche Stiftung 233.
Lübeck 124 f.
Lutherische Gemeinde 234.

## M.

Magdalenenstift 236.
Maire 117, 119, 124.
St. Marien Krankenhaus 238.
St. Marien Magdalenen Kloster 4, 10, 17 f., 20, 37, 230.
Marschlande 197, A 243, 311, 343.
Marseille 109.
Martha Stiftung 237.
Matsen, N., Syndicus 67 ff.
Medicin s. Arzenei.
Medicinal-Anstalt 101 ff, 111, 117, 141 ff. S. auch Medicinal-Deputation.
Medicinal-Collegium 218 f., A 263, 275.
Medicinal-Deputation 143, 184, 209, A 275 ff., 301 ff.
Medicinal-Ordnung 132.
Medicinal-Vorsteher 187, A 322, 336 ff.
St. Michaelis Kirchspiel 11, 60. S. auch Gotteskasten.
Miethe-Hülfsverein 231.
Mietheunterstützung 83, 118, 141, 166 ff., 183, 231.
Missionsgesellschaften 234.
Mittelalter 3 ff., 87, 229.
Mönche 7, 17 f
Möser, Justus 66*.
Morathstiftung 240.
München 66*, 103.
Municipalpolizei 118.
Municipalrath 117.
Mutzenbecher, Frau W. 237.

## N.

Nachlaß der Armen s. Erbrecht.
Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner 94.
Nachricht über den Geschäftsgang bei der Armenpflege 81 ff., 136 ff., 180 ff, 205 ff., A 261 ff.
Nahrungsmittel s. Naturalunterstützung.
Napoleon I. 109.
Naturalunterstützung 5, 6, 98, 103, 118, 141, 164 ff., 180, 183, 209, 233 f., A 270 ff., 326.
St. Nicolai Kirchspiel 8, 34. S. auch Gotteskasten.
Niederländische Armenkasse 232.
Notizbuch des Pflegers A 290.

## O.

Obdachlose 232.
Oberalten 10 ff., 19 ff., 27, 37 ff., 49, 69, 88, 96, 132, 177, 179.
Oberaltenstift 230.
Oberaufsicht über die milden Stiftungen s. Aufsichtsbehörde.
Orts-Armenverbände 195 ff., 213 ff., A 242 ff., 261.
Osnabrück 66*.
Ottensen 120, 123.
Overbeck J. von 28 ff.

## P.

Palm, Dr., Domherr 119.
Paris 109.
Patent, Kaiserl. 60*.
Patriotische Gesellschaft 64 ff., 126, 155 f., 232, 236, 240.
Patron von St. Pauli 187, 212.
St. Pauli Armen-Anstalt 187 ff., 197, 201, 211 ff., A 243, 322 ff.
Paulinenstift 235.
Peinliche Gerichts-Ordnung 36**.
Perthes, F. 125.
Pest 7, 24, 34, 47, 54 ff.
Pestalozzistift 235.
Pesthof 24, 34 f., 45, 48 ff., 55 f., 60, 69, 80, 91, 99, 114.
Petkum, S. von 24, 39 f.
St. Petri Kirchspiel 10, 22, 27, 38. S. auch Gotteskasten
Pfleger s. Armenpfleger.
Pflegerinstruction s. Nachricht über den Geschäftsgang bei der Armenpflege.
Pfleglinge des Kostkinder-Instituts 74, 185, 214, 216, A 285, 310-313, 345.

Physici 132 f., 191, 218, A 275.
Pockenhaus s. St. Hiobs Hospital.
Polikliniken 238.
Polizeiarzt A 284, 311.
Polizeiaufsicht 149
Polizei-Behörde 127, 129, 143 ff., 149, 154, 158, 182, 185, 193, 200, 217 ff., A 280 ff., 307 f., 311 f., 329, 331 f., 341.
Polizeiherr 127, 128 f., 132, 191.
Pracherbögte s. Bettelvögte.
Praefect 117, 121 f., 124.
Praetoren s. Gerichtsverwalter.
Prediger 12, 16, 101, 118, 145 ff., 187, 233.
Prell J. A., 123.
Privatheilanstalten 218, A 283 f., 308, 327 ff., 340.
Privatschulen 118, 146.
Privatwohlthätigkeit 6, 15, 66, 75, 79 ff., 87, 101, 132, 134, 150, 156, 162 f., 166 f., 174 ff., 179, 183 f., 192, 202 ff., 226 ff.
Protokollführung 70, 96, A 258.
Provisorische Unterstützung 139, 182 f., A 268 ff.

## Q.

Quartiere s. Armenquartiere.
Quartalbericht der Armenärzte A 302.

## R.

Rathsmitglieder s. Senatsmitglieder.
Rauhes Haus 235 f.
Rechnungsablage 14, 22, 44, A 259.
Reformation 7 ff., 87.
Reichsgesetze, alte 36**, 60*, neue 193 ff., A 242 ff.
Reichs-Polizeiordnung 37**.
Reichstagsabschied von Lindau 36**.
Reichstagswahlgesetz 200 f.
Reimarus J. A. H., 64, 67.
Reimarus, H 119.
Reimarus, H. S., Professor 64, 67.
Reisepfennig 52, 76.
Reitende Diener 5.
Rentzel, P., Senator 53.
Reorganisations-Deputation 125.
Resewitz 66.

Revidirte Armenordnung 75, 85*, 95 ff., A 261,
Revision der Abrechnungen A 292, der Verwaltung des Kostkinder-Instituts A 320.
Ritzebüttel 197, A 243, 256*.
Rochow 66*.
Rotherbaum 187, A 243.
Rücker M. A., 123.
Rückert 120.
Rückzahlung von Armenunterstützungen 85 f., 207, A 265.
Rüder, Maire 119.
Rumford, Graf 66*, 103.
Rumford'sche Suppe 103, 111.

## S.

Salem 238.
Scharfapelle 4, 25.
Schattkasten 15 ff.
Schmidt, Alida, Stiftung 231.
Schottland 108.
Schröderstift 231.
Schüler-Currende s. Currende.
Schulbekleidung 147, 166, 237, A 264, 271.
Schulbezirke 202.
Schulcommissionen 202, A 263.
Schul-Convent 145 ff.
Schul-Districte 146, 186.
Schulen 75, 85, 99 ff., 111, 116 f., 128, 146 f., 174, 180, 186 ff., 201 f., 236.
Schulpfleger 101.
Schulverein 118, 145 f., 237.
Schulvorsteher 146.
Schwartze, G. G. 123.
Schweiz 109.
Sechziger 11, 68 ff., 78, 88, 96.
Seemannshaus 232.
Seemannskasse 216.
Seemanns-Krankenhaus 216, A 281*.
Seemanns-Krankenstation 216.
Senats-Commission für die Angelegenheiten der Armenverbände 198, A 249 ff.
Senatsmitglieder 4 ff., 14 f., 18, 37, 40, 55, 69, 71, 91, 96 f., 110, 127 ff., 132, 177 f., 190, 202, 218, A 249 ff., 255 ff.
Senats-Secretaire A 256 f.
Sengelmann, Pastor 238.
Siechе 191, 215 f, 224, 238.

Siechenhaus 17, 224.
Sieveking, Amalie 152**, 233.
Sievekingſcher Verein 233.
Sillem, G., Bürgermeiſter 54 ff.
Sittlichkeit der Armen 164, A 297.
Sommertage 82 f., 138, 183, 188.
Sonnin 65.
Sonntagsſchulen 101, 105 f.
Sparkaſſen 163, 234, 240, A 290.
Specialfond der Allgemeinen und der St. Pauli Armen-Anſtalt 211.
Spinnhaus 52 f., 128.
Spruchbehörden für Streitigkeiten zwiſchen Armenverbänden 196, 198 f., A 249 ff.
Staatsangehörigkeit, Geſetz betr. dieſelbe 172.
Stadtſammlung 25, 51, 53, 55, 58, 77 ff., 90, 132, 148, 179, 189.
Stelzner 33.
Stempelung von Effekten der Armen 74, 83, 97, 103, 139, 141 f., 181, 207, A 286.
Sterbekaſſen 241.
Stimmengleichheit in Deputationen A 258.
Stipendien 6, 202, 240.
Strafgeſetzbuch 199 f.
Strafſchule 186, 202.
Streitigkeiten zwiſchen Armenverbänden 196, 198, A 249 ff.
Suppe 103, 111, 166, 234, A 270. S. auch Kochanſtalten.
Suppenzeichen 111, 138, 166, 210*, A 268, 270, 298.
Syllem J., 39.
Syndici A 256 f.

## T.

Taubſtumme 183, 210, 224, 238.
Taubſtummen-Anſtalt 183 f., 210, 238, A 274.
Taufregiſtergebühren 51.
Temporelle Unterſtützung ſ. Proviſoriſche Unterſtützung.
Teſtamente 6, 15, 202, 232 f., A 262.
Thorenkiſte 5.
Tod der Armen A 284, 286, 298, 329.
Todtenladen 103, 139, 181, 187, 206, A 264, 288, 330, 336 f.
Torno 28 ff.

## U.

Uebernahme eines Hülfsbedürftigen 174, 194 ff., 205, A 242 ff.
Uhlenhorſt 191, A 243.

Wochenrechnung 118, A 290, 298, 329.
Wöchnerinnen s. Entbindung und Entbindungsanstalt.
Wohlthätiger Schulverein 237.
Wohlthätigkeits-Commission zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Hamburger 125.
Wohnungen 5 f., 39, 103. 210, 229 ff., A 262.
Wundärzte s. Armenwundärzte.

## 3.

Zehrpfennig s. Reisepfennig.
Zuchthaus 128, 149. S. auch Werk- und Zuchthaus.
Zuchthausordnung 40 ff.
Zwanziger 125.
Zweite Vorschuß-Anstalt 240.